
IURIS VESTMANNICI CODEX ANTIQUIOR

DALALAGEN

DER ÄLTERE CODEX VON VÄSTMANNALAGEN

Einführung

Västmanland ist zwar vom uppländischen Fjädrundaland aus besiedelt worden und galt bis 1120 als dessen Teil. Für Västmannalagen war lange streitig, welches Verhältnis zwischen dieser Landschaft und dem Dalalag bestand, und ob es überhaupt ein besonderes Dalalag gegeben hat. Sicher ist jedoch, dass 1296 bei der Niederschrift Upplandslagens beide geschieden waren. Schlyter hatte bereits in seiner Ausgabe von 1841 gemeint¹, Dalalagen sei lediglich eine frühere Fassung von Västmannalagen, die nur in Dalarne weiterbenutzt wurde. Auch dass Västmanland in Harden (*hundari*), Dalarne dagegen in Drittel (*þriþjunger*) eingeteilt war, ist nicht erheblich, da *Per Axel Wiktorsson* zeigen konnte, dass beide Worte hier dasselbe besagen². Die katholische Kirche verhängte nicht nur Kirchenstrafen, es gibt eine Reihe von Beispielen, in denen für kirchenrechtliche Vergehen Bußen verhängt wurden. Das erste Beispiel ist, dass jemand in das offenstehende Taufbecken greift. Die angedrohte Strafe ist recht hoch, nämlich drei Mark³. Upplandslagen Kkb c. 14 § 10 verlangt nur 6 Öre, schafft jedoch noch ein weiteres bußwürdiges Vergehen, wenn jemand seinen Hut, seine Handschuhe oder Waffen auf das Altartuch legt, wo der geweihte Stein liegt, der soll vier Pfennige büßen. Es handelt sich jeweils um *res benedictae* (gesegnete Sachen). Für sie gilt die *regula iuris* in VI^o, die lautet „*Semel Deo dicatum, non est ad usus humanos ulterius transferendum* (Da sie einmal Gott geweiht sind, dürfen sie nicht mehr zu privatem menschlichem Gebrauch benutzt werden)⁴.

Unbekannt ist auch, ob eine Kommission berufen wurde oder ein Rechtsprecher tätig war, und ob er andere Rechtskundige beigezogen hat. Es fehlt auch eine königliche Bestätigung. Die Zeit der Abfassung ist unklar. So ist zwar sicher, dass der Text nach 1296 (Abfassung von Upplandslagen) und vor der (Niederlegung des jüngeren Södermannalagens (1328) liegt, weil unklar ist, ob eine ältere oder die jüngere Fassung dieses Gesetzes benutzt wurde.

-
- 1 *Carl Johan Schlyter* (Ed.), *Westmanna-Lagen* (Sweriges Gamla Lagar, Vol. V, Lund 1841, ND 1976; S. 1 – 66.
 - 2 *Per Axel Wiktorsson*, *Avskrifter och Skrivare. Studier i fornsvenska lagtexter*, 1981, S. 55f; *Dieter Strauch*, *Art. Västmannalag*, in Bd. 32, 2006, S. 22 – 27 (23f).
 - 3 Die hier verlangte Buße ist hoch, in Vml Kkb c. 18 nur 3 Öre; in UL Kkb 14: 10: nur 6 Öre; Minderjährige, die noch zu unbedarft sind, bleiben bußlos; vgl. H/W Dal. Kkb c. 5, § 4, Fn. 27. Über das Geld im historischen Schweden unterrichtet >https://www.moneymuseum.com/pdf/gestern/05_neuzeit/12. Geld in Schweden von Gustav Wasa bis heute.pdf<
 - 4 Die *regulae iuris* in VI^o hat Papst *Bonifatius VIII.* am 3. März 1298 publiziert (Liber V, Titel XII, Nr. 51 (Friedberg II, Sp. 1123), vgl. *Johannes B. Sägmüller* ³ II, 1914, S. § 120, S. 64). Anders verhält es sich, wenn der Taufstein zerbrochen ist (UL, Kkb c. 14, § 9); haben die Kirchspielleute trotz Mitteilung den Stein binnen vier Wochen nicht repariert, sind 3 Mark an den Bischof zu büßen. Möglicherweise sind diese drei Mark Buße irrig auf die in Fn. 2 genannten Handlungen übertragen worden.

Västmannalagen war in sieben Hundertschaften gegliedert, nämlich 1. Tjurbo härad, 2. Siende härad, 3. Gorunda härad, 4. Norrbo härad, 5. Snävringe härad und 7. Åkerbo härad⁵.

Die Dävö gårdsfögderi (Dävö Verwaltungsvogtei) in der Snävringe Hundertschaft war die Morgengabe für Magnus Ladulås Königin Helvig (1276 – 1324) und später der Herzogin Ingeborg (Håkonsdotter 1326 – 1361), das aus mehreren västmännischen Hundertschaften bestand, wozu auch Snävringe und Åkerbo, sowie außerdem Städte, Pachthöfe und Mühlen gehörten. Nach ihrem Tod 1361 ging Dävö an die Krone zurück und wurde im August 1361 an Karl Ulfsson von Tofta für treue Dienste verliehen.

(Laglösa-) Köpings borgfögderi (Burgverwaltungsvogtei) hatten die Mecklenburger als Festung in Laglösaköping im Åkerbohärad angelegt, sie wird 1375 erstmals genannt. Karl Ulfsson verlieh 1403 Laglösaköpings Schloss mit der Vogtei an Königin Margareta und König Erik von Pommern (1396 – 1439)⁶.

Bereits 1350 waren die vier Westmännischen Hundertschaften Norrbo, Siende, Gorunda und Tjurbo an Nils Turesson verpfändet. Er hatte in Västmannaland einen Vogt mit Namen Olov Djäken. Diese Hundertschaften wurden nach Nils Turessons Tod 1364 an die katholische Kurie verpfändet, um die großen Schulden zu bezahlen, die er und König Erik von Pommern aufgenommen hatten. Der Vertreter der Kirche war der Nuntius Guido de Cruce; ob er Besitz an den Liegenschaften erwarb, ist fraglich, da es später Auseinandersetzungen mit der Kurie wegen der Einnahmen aus diesen Ländereien gab. Jedenfalls hatte später Henrik von Barnekow die Verwaltung des östlichen Västmanlands inne⁷, später war es an Raven von Barnekow verpfändet worden, es wurde von Nyköping aus verwaltet. Anders war es mit dem westlichen Västmanland: das zunächst in den Besitz von Herzog Albrechts gelangte; wohl 1376 erwarb es Bo Jonsson, der so Norrbo, Snävringe und Tuhundra vereinigte. Nach dessen Tod wurde Västmanland 1388 an Bo Jonssons Testamentsverwaltern verpfändet. Dazu gehörte auch die Burgvogtei von Västerås. Nach 1390 wurde die Stadt Västerås und die übrigen Hundertschaften (ohne Åkerbo) gemeinsam verwaltet und seit 1396 gehörte Västerås zum Leibgeding von Königin Margareta. Nach dem Tod dieser Königin 1412 folgte ihm Jösse Eriksson, der berüchtigte Vogt in Västerås, Dalarna und Jämtland bis 1433.

Zur Landschaft Dalarna gehörte ursprünglich nur die Umgebung des Siljansees und um den Västerdalälven. Im 14. Jahrhundert dehnte sie sich auch auf Bergslagen aus, wozu auch Norbergs Bergslag gehörte. Das war die Landschaft Dalarna. Ihr Rechtsbuch hieß zwar Dalalagen, war aber – wie gesagt – nur eine frühere Fassung von Västmannalagen, wozu sie seit den 1330^{er} Jahren zählte. Die drei Husaby-Güter Husby, Tuna und Kopparberg blieben eine erhebliche Einnahmequelle und spielten bei der Einführung neuer Verwaltungsarten eine wichtige Rolle. So wurde im Jahre 1336 eine Einnahme von 500 Mark Silber der jährlichen Einkünfte verpfändet. Im Jahre 1357 erhielt der Herzog von Mecklenburg bereits 32 Schiffspfund des jährlichen Lehnszinses und von den Bergmännern eine Extrazahlung von 1600 Mark Pfennigen als weiteres Einkommen aus Dalarna. 1361 beim Angriff des dänischen Königs Waldemar Atterdag auf Öland und Gotland befand sich König Magnus Eriksson in Geldverlegenheit er musste eine größere Summe leihen und verpfändete deshalb Teile seines jährlichen Einkommens aus den Kupfergruben von Västerås Stift. Auch weitere Eingriffe in diese Geldquelle blieben nicht aus. Solche Verpfändungen der Ansprüche aus dem Kupferbergbau und der Eisengrube

5 Vgl. *Birgitta Fritz*, Hus, land och län, Förvaltningen i Sverige 1250 – 1434, Bd. II. Stockholm 1973, S. 36, wo sich auch eine Abbildung findet.

6 *Fritz, Birgitta* (wie Fn. 5), II, S.43).

7 *Fritz, Birgitta* (wie Fn. 5), II, S. 45.

waren möglich, weil die Verwaltung der Vogtei Dalarna selbständig und frei war innerhalb der größeren Einheit der Vogtei Dalarna, denn der Bergbau hatte eigene königliche Vögte und ebenso Kaufstädte. Im 14. Jahrhundert gab es für die Verwaltung der Bergbaueinnahmen eigene Vögte, diese Einnahmen gehörten zur Kronverwaltung. 1351 war Dalavogt Karl Ingebjörnsson und 1354 Magnus Enbjörnsson, es ist sogar ein Kupferbergsvogt bekannt, nämlich Gerhard Skiftare⁸.

Svenska Turistföreningens Årsskrift 1967 hat mit mehreren Verfassern eine allgemeine Einführung in Västmanland mit vielen Fotografien vorgelegt. Hieraus nenne ich *Lars Gustafsson*, Anteckningar från Västmanland, S. 9 – 25; *Åke Nisbeth*, Mälarslott, (Ängsö; Tidö, Strömsholms Slott) S. 271 – 273; 282 – 285; *Carl Salomonsson*, En Hamn – en Stad: Köping Stad, S. 147 – 163; *Assar Jansson*: Sala var silver, S. 252 – 270, Karte S. 260; *Birgitta Ahlberg*, Några Sevärda Kulturminnen, Karte S. 306/07); *Bror Kurt Lundin*, I Grurom, S. 123 – 135; *Einar Améen*, Ströholms Kanal, en kort historik och en seglingsbeskrivning, S. 64 – 89, Karte S. 70/71.

DALALAGEN. IURIS VESTMANNICI CODEX ANTIQUIOR

DER ÄLTERE CODEX VON WESTMANNALAGEN

KRISTNU BALKER. CHRISTENRECHT

Dal. KrB. I. Kirchenbau.

Den unterzeichnete Gott mit seiner Gnade und der Heiligen Maria, der Mutter unseres Herren und aller Stock und Stein und Heiligen Gottes Fürbitter und der heiligen Kirche sei mit uns allesamt!

Die Bauern förderten Stock und Stein und gruben das Fundament und bauten eine Kirche. Nachdem die Kirche gebaut und fertig war zur Einweihung, da sandten sie einen Ausschuss von zwölf Mann zum Bischof und baten um einen Priester, wie es recht ist. Die Bauern haben das Recht, binnen sechs Monaten den Priester zu wählen, den sie haben wollen. Nachdem die sechs Monate vergangen sind, soll der Bischof das Recht haben, ihnen den Priester zu geben, den er will.

Dal. KrB. II. Unterbringung des Priesters.

Nun ist der Priester eingesetzt. Dann soll man ihm ein Haus schaffen: ein Häuschen, eine Scheune, eine Bischofsherberge, ein Bratenhaus, einen Pferdestall, einen Viehstall und ein Wohnhaus.

8 *Fritz, Birgitta* (wie Fn. 5), S. 49f.

Dal. KrB. III. Kost des Priesters und Zehntabgaben.

Nun soll man abtrennen, was der Priester zum Essen haben soll. Da soll man unten auf dem Acker anfangen und oben schließen und so, dass man bei der Rechnung zur zehnten Mandel kommt, jeder bei zehn Garben, davon soll er jede dritte Mandel haben. Dann soll man die zwei Lose, die übrig sind, nehmen und sie dritteln: Ein Los der Kirche, das zweite dem Bischof und das dritte den Armen. § 1 Der Bauer soll als Zehnt seinem Priester geben: jedes zehnte Kalb, oder einen Pfennig stattdessen, jedes zehnte Lamm oder einen Pfennig dafür, jede zehnte Gans oder einen halben Pfennig dafür, jedes zehnte Zicklein oder einen halben Pfennig dafür. Er soll als Zehnt geben Kalb und Zicklein, neun Tage alt und Ferkel, vierzehn Tage alt, Lamm und Gans zu Michaelismesstag⁹. § 2 Die Bauern sollen der Kirche Acker für 12 Tonnen Aussaat und Wiese, die 24 Fuder Heu gibt. § 3 Der Bauer soll einen wahren Zehnt von Erbsen, vom Hopfenfeld, von Leinen jedes sechzehnte Bund, so auch vom Hanf und jeden zehnten Fisch, von jedem laichenden Fisch geben. § 4 Jeder Bauer soll seinem Priester ein jährliches Opfer von 10 Pfennigen geben, und jeder von seinen Hausgenossen, der Gottes Abendmahl nimmt, opfere einen Pfennig zu Ostern¹⁰ und jeder Dienstbote und jede Dienstfrau soll vier Pfennige Dienstkauf¹¹ geben und alle, die Handwerker sind, die sollen einen Öre Geld im Zeitkauf und die in einem Weiler sollen einen Örtug geben, wenn zwei zusammenwohnen¹². § 5 Wird ein Mann mit seiner Hausfrau geweiht, geben sie drei Ellen gute Leinwand. Geht die Hausfrau nach der Hochzeit oder nach einer Geburt in die Kirche, gebe sie einen halben Pfennig oder vier Pfund Licht¹³ zur Beleuchtung der Kirche. § 6 Eine Hausfrau soll auch zum Altar bringen einen Laib Brot mit Belag am Kirchmesstag, zu Allerheiligen und Weihnachten, zu Maria Lichtmess¹⁴, zu Allerheiligen¹⁵ und zu Ostern.

Dal. KrB. IV. Reihenfolge der Priesterdienste.

Der Priester kann Nachricht erhalten, einem Mann die Beichte zu hören, ein Kind zu taufen, oder eine Leiche zu weihen. Von diesen drei Aufgaben soll er zuerst die Beichte hören und ihm das Abendmahl reichen, denn das Kind kann vom Paten oder der Patin im Notfall getauft und ihm ein Name verliehen werden, wenn sie es wollen. Der Tote soll am längsten warten. Wenn jemand stirbt, ohne gebeichtet zu haben, und der Priester hat Nachricht bekommen und ist nicht verhindert, dann büße er drei Mark. Wenn ein Kind stirbt, ohne getauft zu sein, und der Priester erhält Nachricht, dann büße er drei Mark. § 1 Wenn ein Bauer krank wird, er sendet Nachricht an den Priester und der Priester hat kein Pferd, dann soll er die Stola um den Hals legen und zu dem Bauern gehen. Will der Priester nicht gehen und der Bauer stirbt ohne Beichte, dann ist der Priester drei Mark schuldig. Ist der Priester draußen und befindet er sich unterwegs, dann wehre er sich mit zwei Mannseid, er selbst der Dritte, wobei das Zeugnis eines Sklaven ebenso gültig ist wie das eines Freien¹⁶. § 2 Wenn eine Leiche ohne Weihe über eine Nacht steht, soll er drei Mark büßen. Steht sie ohne Weihe eine weitere Nacht, ebenso drei Mark; steht sie über einer dritten Nacht, ebenso drei Mark. Von diesen Bußen nehme der Bischof ein Drittel, der Klaginhaber ein

9 Michaelis 29. September *H/W II*, Dal. Anm. 8, S. 12.

10 Vgl. *H/W II*, Dal. Anm. 10, S. 13.

11 *Tipaköp* ist eine jährliche Abgabe von Dienstleuten, die keinen Zehnt geben, vgl. *H/W II*, Anm. 11, S. 13 u. Schlyter Ordbok, SGL 13, Lund 1877, Art. *Tipaköp* S. 647.

12 Die zusammenwohnen, d. h. wenn sie verheiratet sind, vgl. *H/W II*, Anm. 12, S. 13.

13 Vier Pfund Licht, sind vier Pfund Wachs zu 425 Gramm, vgl. Carl Auerbach *Svensk-tysk Ordbok*, 3. Aufl. 1959, Art. mark 2, S. 76, und *H/W II*, Anm. 14, S. 13.

14 *Mariae Lichtmess*, die Lichtweihe, 2. Februar, vgl. *Grotefend*, 13. Aufl. 1991, S.74.

15 Allerheiligen 1. November, vgl. *Grotefend*, 13. Aufl. 1991, S. 32.

16 Die Stelle Dal. KkB c. IV, Anm. 20a, S. 13 zeigt, dass die Unfreiheit noch allgemein üblich war in Dalarna.

Drittel und das Kirchspiel ein Drittel. Dann dürfen die Bauern die Leiche ohne Weihe zur Kirche bringen und sie in den Kirchhof setzen. Er¹⁷ sagt zum Priester: Begrabe diese Leiche; „ich begrabe sie nicht“, sagt dieser, „bevor ich meine Pfennige erhalten habe“. „Lass die Kirchentür auf“, sagt dieser; „Ich lasse sie nicht auf“, sagt er. Dann soll ein Ausschuss des Kirchspiels zum Bischof fahren. Dann soll dieser seinen Priester fahren lassen, um die Leiche zu begraben.

Dal. KrB. V. Unterhalt und Aufgaben des Glöckners; Seelgaben für den Priester.

Die Bauern sollen einen Glöckner anstellen. Er soll der Erste in der Kirche sein und als Letzter von dort weggehen; er soll über die Schlüssel und das Licht wachen. Die Bauern sollen einen Strang für die Glocke anschaffen. Der Glöckner soll läuten sowohl für Lebende wie für Tote. § 1 Dem Glöckner soll man Unterhalt geben: Jeder Bauer einen Laib Brot mit Belag für ein Laib Brot und eine Sechsteltonne Saatgut¹⁸. § 2 Eine Leiche liegt ohne Weihe im Kirchspiel, man sendet Nachricht an den Priester, er wird aber nicht zu Hause angetroffen. Sagt der Bauer dann dem Glöckner Bescheid, dann ist der Bauer bußlos. § 3 Für die Seele des Bauern und seiner Hausfrau soll man dem Priester neun Ellen Leinwand geben, für die Kinder des Bauern vier Ellen Leinwand, wenn es nicht zum Erbe gekommen ist¹⁹. § 4 soll Der Glöckner soll den Taufstein beaufsichtigen. Er soll nicht länger offenstehen, bis der Taufstein geweiht ist, und ein Kind getauft wird. Steht er länger offen und greifen Menschen mit den Händen hinein, büße der Glöckner drei Mark. Greift jemand dazwischen mit den Händen hinein, büße er drei Mark. § 5 Wenn die Kirche wegen Nachlässigkeit brennt, soll der Glöckner vierzig Mark büßen. § 6 Wenn sich das Seil der Glocke löst, soll der Glöckner es den Bauern an einem Sonntag sagen, auf dem Nächsten und dem Dritten. Wollen die Bauern keine Abhilfe dafür schaffen und fällt die Glocke nieder und zerbricht, dann haben die Kirchspielmänner den Schaden dafür gehabt. Fällt die Glocke auf den Glöckner und stirbt er unter ihr, bezahlen sie die Mannsbuße, 13 Mark. Die nehme wer rechter Erbe ist. Sagt der Glöckner den Bauern nicht Bescheid, dass sich das Glockenseil gelockert hat und fällt die Glocke nieder und zerschellt, bezahle man die Glocke mit sieben Mark. Fällt eine Glocke nieder, die ein Pfund wiegt oder mehr als ein Pfund, ersetze man sie mit dreizehn Mark. Fällt eine viel größere Glocke nieder, eine, die drei Pfund wiegt oder mehr als drei Pfund, ersetze man sie mit 24 Mark. Das ist die Einzelbuße der Kirchspielmänner. Sagt der Glöckner den Bauern nicht, dass das Seil der Glocke sich gelockert hat, und stirbt er unter der Glocke, liege er bußlos. Fällt der Glockenklöppel auf ihn nieder und stirbt er unter der Glocke, liege er bußlos. Läuft ein anderer hinzu, ohne des Glöckners Nachricht, er läutet und dann bricht die Glocke, dann soll, der geläutet hat, die Glocke bezahlen. Fällt auch die Glocke auf ihn nieder, liege er bußlos.

Dal. KrB. VI. Taufe eines schwachen Kindes.

Ist ein Kind im besten Glück geboren, hat es sowohl Fingernägel wie Haare, und zieht den Atem ein und aus, ein solches Kind soll getauft werden²⁰. Ist es ein männliches Kind, soll man zwei Männer²¹ und eine Frau nehmen, die das Vaterunser und das Glaubensbekenntnis können sollen. Ist es ein weibliches Kind, soll man zwei Frauen und einen Mann nehmen. § 1 Weit ist es, zur Kirche zu fahren. Die Paten sollen das Kind in Obhut nehmen. Sagen die Paten so: „Wir sind nicht im Stande, mit diesem Kind durch den Wald zu kommen, denn Lebenskraft ist nicht im Kind“, dann soll das

17 Gemeint ist der Erbe des Toten, oder – wenn der Tote ein Reisender war, der Bauer, in dessen Hof er starb, vgl. *H/W II*, Anm. 23, S. 14.

18 Das Wort ist nur in Dalarna gebräuchlich, vgl. *H/W II*, Anm.25, S. 14.

19 Vgl. *H/W II*, Anm. 26, S. 14.

20 Zur Frage, wann ein Kind zu taufen ist, vgl. *H/W II*, Anm. 32, S. 15f.

21 Als Paten nehmen, vgl. *H/W II*, Anm.33, S. 15.

Kind mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes getauft werden. Stirbt ein solches Kind, dann soll man es zu Hause liegen lassen. Einer der Paten soll zum Priester fahren. Der Glöckner soll den Weihwedel und das Weihwasser nehmen, es zum Kind tragen und es besprengen. Dann soll man es zur Kirche fahren und der Priester soll es beerdigen. Vergessen die Paten die Segnung, nehmen das Kind und führen es ungeweiht zur Kirche. Fahren sie es über einen Hof oder ein Dorf, büßen sie drei Mark. Führen sie es über ein weiteres, büßen sie auch drei Mark. Führen sie es über ein Drittes, büßen sie auch drei Mark. Führen sie es über das ganze Land, zahlen sie nicht mehr Buße dafür. Die Buße soll gedrittelt werden: Ein Drittel nimmt der König, das zweite der Bischof und das dritte die Grundbesitzer. Nun kommt der bischöfliche Lehnsmann und sagt: „Die Leiche ist nicht geweiht“. „Jo“ sagen sie. Da sollen der Glöckner und die Paten Zeugen sein. Nimmt er sie nicht als Zeugen, büßen sie drei Mark und die Buße soll gedrittelt werden. § 2

Klagt der bischöfliche Lehnsmann gegen den Bauern, dass er eine ungeweihte Leiche zur Kirche führte, dann wehre er sich mit dem Zeugnis des Priesters und zweien seiner Nachbarn oder Nächstwohnenden. Hat er zwei von denen für sich, sei er bußlos, und kein Eid soll mehr in dieser Sache geleistet werden.

Dal. KrB. VII. Abkündigung einer Eheschließung.

Kommt ein Brautpaar zur Kirche und bittet um Trauung und will die Ehe eingehen. Dann soll der Priester an drei Sonntagen in der Kirchentür stehen und fragen, ob es ein Hindernis für sie gibt, so dass sie nicht gesetzlich zusammenleben können.

Dal. KrB. VIII. Der Bischof weiht die Kirchen.

Der Bischof soll im Land umherreiten und Kirchen weihen. Er beginnt mit der kleinsten Kirche; dort soll er als Einweihungspfennige zwölf Öre und eine Mahlzeit haben, sein Stallmeister und Koch sechs Öre. Der Bischof soll dreißig Pferde haben, aber nicht mehr als zehn davon sollen sie Körner geben. Er reitet zu einer größeren Kirche, dort soll er drei Mark Einweihungspfennige und sein Stallmeister und Koch sechs Öre haben. Er soll zwei Mahlzeiten erhalten, aber nicht mehr Pferde als vorher haben. Reitet er zur größten Kirche, dann soll er sechs Mark Einweihungspfennige erhalten und drei Mahlzeiten und sein Stallmeister und Koch sechs Öre, aber nicht mehr Pferde als vorher.

Dal. KrB. IX. Unzucht in der Familie.

Vieles ist geschehen und öfter geschieht, was böse ist. Ein Sohn kann seine Mutter schwängern und der Vater seine Tochter. Jeder büße dafür neun Mark. Sie sollen gedrittelt werden: ein Drittel nehme der König, das zweite der Bischof und das dritte die Harde. Schwängert der Bruder seine Schwester, oder seine Nichte, büße jeder sechs Mark; die Buße soll verteilt werden wie vorher. Schwängert jemand seiner Schwester Kind, dann büßen beide neun Mark; die Buße soll gedrittelt werden wie vorher. Schwängert jemand eine Verwandte dritten Grades, oder eine Frau in geistlicher Verwandtschaft²² zu

22 Als besonderer Fall wird der Fall geistlicher Verwandtschaft gesehen. Sie entsteht im Zusammenhang mit der Taufe, wodurch der Mensch zu einem übernatürlichen Leben wiedergeboren wird. Alle an der Taufe, und auch an der Firmung (z. B. als Paten) Beteiligte wurden als geistliche Eltern des Täuflings angesehen, so dass zwischen ihnen und dem Täufling eine geistliche Verwandtschaft entstand (*cognatio spiritualis*), die eine Ehe zwischen den geistlichen Eltern und dem Täufling oder Firmling ausschloss. Das führte in den einsamen Bauernhöfen Schwedens zu Schwierigkeiten, weil dort oft niemand als Pfarrer oder Pate erreichbar war, so dass die Eltern ihr Kind selbst taufen mussten, um es erbfähig zu machen oder ihm ein kirchliches Begräbnis zu sichern. Dass die taufenden Eltern dadurch keine mit einem Ehehindernis belastete Ehe führen, hat *Papst Alexander III.* entschieden, vgl. *Friedberg II*, X, Lib. IV, Tit. 11, c. 2, Sp. 693f, vgl. *Sägmüller II*, S. 182, Fn. 5.

ihm, dann büßen beide drei Mark; die Buße soll wie vorher geteilt werden. Wird er dessen nicht schuldig befunden, wehre er sich mit Zwölfmannseid und sei bußlos. § 1 Wenn jemand der Unzucht mit zwei Frauen beschuldigt wird, dann muss er sich beider wehren oder wegen beider verurteilt werden. Wird jemand der Unzucht mit zwei nahverwandten Frauen beschuldigt, und antworten alle drei gleich, gelte ein Eid für sie. Wird eine Frau der Unzucht mit zwei nahverwandten Männern beschuldigt, gelte gleiches Recht. Unterscheiden sie sich in ihrer Klagebeantwortung, dann soll der, welcher sich wehren will, das Beweisrecht haben. § 2 sagt der bischöfliche Lehnsmann, sie seien näher verwandt als sie zugeben, dann stehe es beim Eid und Zeugnis von zwei Männern, die des Mannes nächste Verwandte im dritten Glied sind, und der beiden, welche die nächsten Verwandten der Frau im dritten Glied sind. Wird ein Mann des Bruchs der geistlichen Verwandtschaft beschuldigt, und leugnet er, dass es geistliche Verwandtschaft sei, dann wehre er sich mit Eid derjenigen, die das Kind zur Taufe hielten und in geistlicher Verwandtschaft zu ihm stehen. Sind sie tot, wehre er sich mit Zwölfmannseid und zweier Männer Zeugen. § 3 Wenn ein Mann im Ehebruchsbett mit einer Frau betroffen wird, und das voll bestätigt ist, und werden ausgezogene Kleider der beiden genommen, seien sie des Vergehens schuldig und jeder büße drei Mark. Wird solches nur von einer Person, und nicht von beiden genommen, dann habe der das Beweisrecht, und er wehre sich mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid, und er werde verurteilt, drei Mark Buße zu zahlen, der die Kleider ohne Grund nahm. Die Bußen für das Ehebruchsbett sollen gedrittelt werden: Ein Drittel dem König, das zweite dem Bischof und das dritte der Harde. § 4 Wird ein Mann mit der Hausfrau eines anderen in deren Bett betroffen und er wird er totgeschlagen oder beide, und findet sich Blut auf dem Laken oder am Bettgestell, liege er ungebüßt. Und will er ihn nicht töten, dann soll er sein Leben mit vierzig Mark lösen und diese Bußen sollen gedrittelt werden. § 5 beschuldigt ein Mann seine Hausfrau oder die Hausfrau ihren Mann des Ehebruchs während der Bierstube oder vor den Kirchspielmännern, und hat der bischöfliche Lehnsmann Zeugen dafür, dann hat er das Recht, den Mann oder die Frau anzuklagen, wenn ein solcher Name bis dahin begründet ist, dass er einen Eid erhält oder Pfennige. Hat er keine Zeugen dabei, hat er kein Recht, ihn deshalb anzuklagen. § 6 leistet ein Mann einen Eid in einer Sache, die Unzucht oder Verwandtschaftsbruch ist und läuft er später mit ihr fort, dann hat er sein Recht verloren, sich zu wehren, und sein Eid werde ungültig. Wird eine Frau oder ein Mann des Verwandtschaftsbruchs beschuldigt, wehre er sich mit seinem Eid. Wird jedoch später ein Kind geboren, und er ist nach seinem Eid dessen Vater, nach der Zeitrechnung, dass das Kind gezeugt wurde, bevor er Eid geleistet wurde, dann soll dieser Eid zu Fasten und Bußen verurteilt werden. Aber zeigt die Rechnung, dass das Kind gezeugt wurde, nachdem der Eid geleistet war, dann stehe der Eid fest und er büße für Unzucht oder Verwandtschaftsbruch²³.

Dal. KrB. X. Sodomie.

Macht sich ein Mann der Sodomie schuldig und schwängert er das Tier wie eine Frau, welches Geschöpf das immer sein mag. Wird er auf frischer Tat betroffen, soll man den Mann lebendig im Boden vergraben und das Tier mit ihm, mit dem er sündigte. Das soll der Klaginhaber tun, dem das Tier gehört. Wird er dessen nicht schuldig befunden, wehre er sich mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid und sei bußlos. Misslingt der Eid, büße er zwölf Mark, die gedrittelt werden sollen. Ein Drittel dem König, das zweite dem Bischof und das dritte der Harde. Und neun Mark für den Bannspruch. Und der Bischof entscheide über seine Kirchenbuße²⁴.

23 Es fehlen Angaben in Dal. über die Buße in diesem Falle, vgl. *H/W II*, Anm. 61, S. 17, vgl. *VmL KkB c.* 24.

24 *H/W II*, Dal X. Fn. 66, S. 18.

Dal. KrB. XI. Hexerei einer Frau.

Wird eine Frau bei Hexerei betroffen, mit Nägeln und Haaren²⁵, mit Lebenden und Toten, das soll zu Recht als Hexerei gelten; es ist eine Vierzigmarksache. Wird sie nicht auf frischer Tat betroffen, muss sie sich mit drei Zeugen und Dreizwölfereid wehren²⁶. Ist sie nicht auf frischer Tat betroffen worden, wehre sie sich mit drei Zeugen und Dreizwölfereid. Kann sie den Eid nicht leisten, dann ist die Frau zu vierzig Mark verurteilt. – Die Buße soll gedrittelt werden, das erste dem König, das zweite dem Bischof, das dritte der Harde und bis neun Mark für den Bannspruch. Der Bischof soll ihre Kirchenbuße festlegen. Hat sie nichts, womit sie büßen kann, soll sie am Strand gesteinigt werden²⁷.

Dal. KrB. XII. Abtreibungsverdacht.

Wird eine Frau der Fruchtabtreibung beschuldigt, und antwortet sie: Es ist richtig, Ich habe ein Kind geboren, aber es war tot und lebte nicht, dafür soll sie Zeugen haben. Sie soll zwei Frauen als Zeugen haben, sie selbst die dritte²⁸. Antwortet sie anders und sagt, sie habe kein Kind gehabt, dann soll sie sich mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid verteidigen. Kann sie das beides, sei sie bußlos; kann sie es nicht, ist sie zwölf Mark Buße schuldig, diese soll gedrittelt werden: ein Drittel dem König, das andere dem Bischof, das dritte der Harde²⁹.

Dal. KrB. XIII. Festtagsfrieden; Fastenpflicht.

Wenn die Sonne am Samstag hinter dem Wald sinkt, dann beginnt der Sonntagsfrieden, er endet, wenn die Sonne wiederum hinter dem Walde sinkt. Jeder, der dann Blut vergießt oder schlägt, büße drei Mark, die gedrittelt werden, wie vorher, oder er wehre sich nach dem Gesetz³⁰. § 1 Wenn jemand beschuldigt wird, er habe nicht gefastet, obgleich er es tun musste, büße er drei Mark. Nimmt er vom Priester private Kirchenbuße³¹, bevor er deshalb angeklagt wird, und legt er beim Priester

25 Das sind Gegenstände, die als Zaubermittel benutzt wurden, wenn man in die Nägel oder die Haare einer Person eindringen kann, war es möglich ihr zu schaden, vgl. *H/W II*, Dal. XI, Fn. 67, S. 18.

26 Was hier „auf frischer Tat betroffen“ heißt, ins unklar, denn es kann heißen, „bei Ausübung der Hexerei“, aber auch bei einer Handlung, die auf Hexerei hindeutet“, vgl. *H/W II*, Dal c. XI, Fn. 68, S. 18. Der verlangte Eid ist der schwerste in Dal.

27 Zur Deutung dieser Strafe vgl. *Carl Johan Schlyter SGL Bd. V*, 1841, Art. Strand, S. 322, wonach sie zum Strand geführt und gesteinigt werden soll; anders jetzt aber im *Ordbok SGL Bd. 13*, S. 602, wo er meint, es bedeute, zum Strand geführt und getötet werden und dann den wilden Tieren zum Fraß überlassen werden. Dagegen hat *Ragnar Hemmer* gemeint, in: *Studier rörande straffutmätningen i medeltida svensk rätt*, Helsingfors 1928, S. 56f, die Frau soll ans Meer geführt und ertränkt werden, so dass sie den Göttern geopfert wird (*Lex Frisionum*, Ed. *Karl Otto v. Richthofen*, Tom. III, Hannover 1863, Add. 11), doch haben *H/W Dal* Fn. 69, S. 19 Bedenken, weil dort nur die durch Tempelschändung beleidigten Götter befriedet werden sollten.

28 *Gutalagen I (KrB)*, c. 2:1 (*SGL VII*, 1852, S. 8) sah als einziges schwedisches Landschaftsrecht vor, dass die Frau zwei Frauen als Zeuginnen (und Helferinnen) zur Geburt beziehen sollte, um diesen Vorwürfen begegnen zu können.

29 Der Text sagt wörtlich „das dritte Drittel allen Männern“, das heißt: der Harde.

30 Vgl. *Ethb 9:1*, vgl. *H/W Fn. 26*, *DaL Fn. 26*, S. 28; und *VmL Kkb c. 24:2*, danach muss der Täter drei Mark dem Bischof büßen.

31 Vgl. *H/W Fn. 72* und *Fn. 64*

Zeugnis ab, bleibt er bußlos. Nimmt der Bauer Fleischspeise für seine Hausgenossen, obwohl er Fastenspeise gewähren sollte, dann hilft ihm die private Kirchenbuße nicht, wenn es mehrere bezeugen. Seine Hausgenossen sind bußfrei, aber er büße drei Mark, die – wie gesagt – zu dritteln sind, oder er wehre sich nach dem Gesetz. § 2 ist der Priester vergesslich und verkündet weder die Heiligen- noch die Fastentage. Der Priester sagt, er habe sie verkündet, die Bauern sagen nein. Dann soll der Priester zwölf von den Kirchenbesuchern nehmen, die bezeugen, dass er die Fasten verkündet hat. Zeugen sie nicht mit ihm, muss der Priester drei Mark büßen.

Dal. KrB. XIV. Zehntstreit.

Quält der Priester den Bauern wegen Opfer oder Zehnt. Da er Zehnt geleistet hat, wehre er sich mit dem Eid von zwei Kirchspielmännern, er selbst der Dritte.

Dal. KkB. XV. Bußen an Bischof und Kirche.

Über die Bußen, die dem Bischof und der Kirche zustehen. Da der Bauer gesetzlich überführt ist, soll er mit einem pröpstlichen Brief an einem Sonntag, auch am nächsten und am dritten gemahnt werden. Beim dritten Mal sollen das Dorf und der Bauer genannt werden. Will er binnen drei Sonntagen recht tun, sei er bußlos, tut er das nicht, wird er mit einer Zensur (*interdictio*) belegt. Ist er seit Jahr und Tag in der Zensur, dann soll er gebannt werden. Ist er seit Jahr und Tag gebannt, erleide er den Tod durch das Schwert des Königs³².

KUNUNGS EZÖRE. EIDSCHWURABSCHNITT.

Das sind die Straftaten, mit denen der Königseid geschworen wird, welchen er schwört, wenn er gekrönt wird und mit ihm alle die vornehmsten Herren in Schweden.

Dal. EpB. I. Die Rache am Täter.

Das ist das Erste: Wenn sich jemand an einem andere als dem Täter rächt, als dem, der die Tat begangen hat. Dann soll ein Hardenausschuss prüfen, ob er sich an einem anderen gerächt hat, als dem, der die Tat beging, oder ob anderer Streit zwischen ihnen aufkam. § 1 Das ist das Zweite: ob sich jemand rächt, gegen eine gewährte Sicherheit und nach erfolgtem Vergleich.

Dal. EpB. II. Heimsuchung.

Reitet jemand zum Heim eines anderen und verübt er Heimsuchung, was es auch sei, einer oder mehrere, und mit dem Willen ihm zu schaden oder jemand in seinem Hof. Sobald sie in den Hof kommen, zerfetzen, blutig schlagen, töten oder fesseln und gefangen setzen, dann haben sie des Königs Eidschwur gebrochen. Und einer von ihnen ist allein der Hauptmann. Die werden alle geächtet und ihre Habe wird verteilt. § 1 kann es so sein, dass sie zum Hof reiten und keinen Schaden tun können, außer, dass sie in sein Haus einbrechen. Bestätigen sie dann mit Zwölfmannseid und zweier Männer Zeugnis, dass sie das nicht getan haben oder sie büßen sechs Mark; denn für die Drohung soll hier eine kleine Buße gezahlt werden. § 2 Nun kann der fallen, der mit dem Bruch beginnt, das ist der, der Heimsuchung übte. Wird er geschlagen, verletzt oder getötet, im Hof und im Heckpfosten, liege er ungebüßt. Wird er im Hofweg getötet, und fällt er mit den Füßen nach innen, und das Haupt nach außen, sei er bußlos, denn das Haupt soll man dort aufheben, wo die Füße liegen; fällt er mit den Füßen nach draußen, und mit dem Haupt nach innen, werde er vergolten, wenn sich kein Zeuge dazu findet, dass er im Hof den Schaden erlitt, durch den er den Tod erlitt. § 3 kann jemand, der nicht zu den Hausgenossen des Bauern gehört, in

32 Die gleiche Strafe findet sich in ÖGL Kkb c. 25:1 und UL Kkb c. 13:2, wo noch hinzugefügt wird, dass er außerhalb des Friedhofes begraben wird *H/W Fn. 77, S. 20.*

Bedrängnis den Hof des Bauern aufgesucht haben, um seinen Feinden zu entgehen, dann haben seine Erben das Recht, wenn er getötet oder verletzt wurde, das Haus zu teilen und Buße zu nehmen. Der hat den Friedlosen in Frieden zu bitten, dem das Grundstück gehört. § 4 Wenn Heimsuchung gegen einen Landsassen oder gegen seine Hausgenossen begangen wird, dann hat er das Recht, um Frieden zu bitten; wird Heimsuchung gegen einen anderen und nicht gegen seine Hausgenossen begangen, dann hat der Grundeigentümer dieses Recht. § 5 Treffen sich Männer als Freunde in einem Hof und scheiden als Feinde, wenn auch noch Gewalttaten zwischen beiden begangen werden, dann ist das keine Heimsuchung, außer in dem Fall, dass er von dem Hofe fortgeht und zu einem anderen, dort sich Waffen besorgt oder Gefolge, zurückkehrt und dem anderen einen vollen Schaden verursacht, das ist Heimsuchung. § 6 Reitet ein Mann zu einem Hof, fort von seinen Feinden. Schießt oder wirft einer von ihnen auf ihn, und erleidet der Schaden, der auf dem Hofe steht, das ist Heimsuchung.

Dal. EpB. III. Notzucht.

Notzüchtigt ein Mann eine Frau, und sieht man Merkmale an ihr oder an ihm, solche, die er ihr antat oder sie ihm, oder ist es so nahe am Dorf oder am Weg, dass man Schreie oder Hilferufe hören kann, und sind sie gesetzlich vor Zeugen kundgemacht, dann soll ein Hardenausschuss prüfen, was daran wahr ist. Notzüchtigt ein Mann eine Frau und wird er gegriffen oder auf frischer Tat gefangen, und finden zwölf Mann ihn dessen für schuldig, dann soll er unter das Schwert geurteilt werden. § 1 Wenn ein Mann eine Frau notzüchtigt und tötet die Frau ihn dabei, und finden zwölf Mann das bestätigt, dann liege er ungebüßt.

Dal. EpB. IV. Hinterhalt

Sitzt jemand auf dem Kirchweg oder Thingsweg im Hinterhalt für einen anderen, tötet, zerfetzt oder schlägt er eine blutige Wunde, dann hat er des Königs Eidschwur gebrochen. Begeht er keine Tötung, oder Wunde, oder eine blutige Wunde zwischen ihnen, dann soll für die Drohung keine Buße anfallen. Treffen sie im Streit auf dem Wege zur Kirche oder dem Thing, nicht von langer Feindschaft, sondern durch schnelle Handlung, das gehört nicht zu des Königs Eidschwur. § 1 Fahren die Männer von der Kirche oder dem Thing und fährt jemand von ihnen zu seinem Freund oder zum Trinkgelage im Krug oder anderswohin, und nicht sofort nach Hause, bildet er dann einen Hinterhalt gegen ihn und macht er Schaden, dann ist weder der Kirchenfrieden noch der Thingfrieden gebrochen.

Dal. EpB. V. Verstümmelung und Körperverletzung durch eine Frau.

Greift jemand einen anderen, und führt ihn zu einem Stumpf und haut er ihm Hände oder Füße ab, das ist Bruch des Königseidschwurs, außer in dem Fall, es geschehe im Waffengang. § 1 Begeht eine Frau oder ein Minderjähriger eine derartige Tat, büße er mit gesetzlicher Buße; weder eine Frau noch ein Minderjähriger dürfen friedlos geurteilt werden.

Dal. EpB. VI. Folgen des Eidschwurbruchs.

Jeder, der gegen diese Vorschriften verstößt, hat alles verwirkt, was er über der Erde besitzt, wieviel es in der Folge sein wird, und das Recht, im Lande zu weilen. Er soll geächtet werden im ganzen Reich und nie wieder in Frieden kommen, bevor der für ihn bittet, der das Recht hat, Vergebung zu gewähren. Sind es mehre, die das Recht zur Vergebung haben, dann entscheide der, welcher ihn in Frieden bitten will. Dann werden die Bußen verteilt, gegen die er verstoßen hat³³. § 1 Keiner kann keiner das Eigentum eines anderen verwirken, nicht der Vater seines Sohnes, nicht der Sohn seines Vaters, nicht der Bruder seines Bruders, oder eines anderen. Zuerst soll man abziehen vom Hause alle Anteile derer, die ohne Klage sind, und jeder nehme seinen Anteil, den er im Hause hat. Dann soll man den Anteil dessen teilen, der geächtet ist, oder verurteilt, und zwar gedrittelt: ein Teil nehme der Klaginhaber, das zweite der

33 So nach dem Vorschlag bei *H/W*, II, Anm. 17, S. 27.

König und das dritte die Harde. § 2 Sobald der, welcher geschädigt wurde, oder dessen Erben für ihn bitten, dann soll der König ihm Frieden geben, und er löse sich zum königlichen Frieden mit vierzig Mark. § 3 Wenn dieser Ausschuss benannt werden soll, sollen beide zugegen sein und ja dazu sagen. Ist jemand gesetzlich angeklagt, und zum Thing als Zeuge geladen und will nicht kommen, dann darf der Urteiler den Ausschuss benennen und der Ausschuss soll urteilen. In allen Eidschwursachen soll der Ausschuss aus dem Drittel benannt werden, wo die Tat begangen wurde. Wen die Zwölf verurteilen, der ist verurteilt, wie oben gesagt, außer in dem Fall, dass der König prüfen will, was an der Sache wahr ist.

Dal. EpB. VII. Aufkommender Streit.

Treffen sich Männer als Freunde auf dem Kirchhof und geschehen dort Tötung oder Hiebe zwischen ihnen, dann ist die Friedensbuße vierzig Mark, von der die Hälfte der König und die Hälfte der Bischof erhält. Und die Tat selbst wird nach dem Gesetz des Landes vergolten. § 1 Treffen sich zwei Männer als Freunde und scheiden sie als Feinde, dann ist der Eidschwur nicht gebrochen. Wer jedoch in der Kirche im Zorn einen anderen schädigt, der hat den Königseidschwur gebrochen.

Dal. EpB. VIII. Unterbringung eines Geächteten.

Jeder, der für einen Tag und eine Nacht einem geächteten Mann Haus oder Heim gewährt, bleibt bußlos. Beherbergt er ihn zwei Mal oder ein drittes Mal, büße er dem König drei Mark. Beherbergt und unterhält er ihn länger, büße er vierzig Mark oder wehre sich mit Dreizwölfereid. Jeder, der Haus oder Heim einem geächteten Mann vor dem Tag bietet, der ihm gewährt wird, damit er fliehen kann, ist bußlos.

Dal. EpsB. IX. Hinterhaltstötung.

Bildet jemand Hinterhalt für einen anderen im Schutze eines Hauses, eines Zaunes, oder eines Waldes, und wird der getötet, der dahin kommt, der liege in doppelter Buße. Wird aber der getötet, der im Hinterhalt sitzt, der liege in einzelner Buße. Sagt der eine, ein Hinterhalt sei vorbereitet, und der andere, dass es nicht so war, dann wehre er sich mit Dreizwölfereid. Und das soll nicht als Hinterhalt gelten, wenn keine Tötung geschieht. § 1 Drei Mark nehme der Bischof für jede Tötung, an welchem Tage sie auch geschieht; dann soll die gesetzliche Buße um drei Mark erhöht werden, und die nehme der Bischof.

MANHÆLGHIS BALKIR. MANNHEILIGKEITSABSCHNITT (MHB)

Dal. MhB. I. Familienfiasko; Tötungen.

Über Mannheiligkeit ist folgendes festgelegt: Tötet ein Vater seinen Sohn, oder der Sohn seinen Vater, dann sind zwanzig Mark für seine Mannheiligkeit – die gedrittelt werden: ein Drittel nehme der König, das zweite der Bischof und das dritte die Harde³⁴. – und für seinen Tod vierzig Mark, ein Drittel für den König, das andere dem Klaginhaber, das dritte der Harde. § 1 Tötet ein Bruder seinen Bruder, sein Manngeld zählt fünfzehn Mark, sein Tod vierzig Mark; die Buße soll wie vorher geteilt werden. § 2 Tötet jemand seinen Cousin zweiten Grades, oder seinen Verwandten dritten Grades, das sind drei Mark für seine Mannheiligkeit und vierzig Mark für seinen Tod, die Buße soll wie vorher geteilt werden. § 3 Tötet jemand seinen Vetter, soll seine Mannheiligkeit mit sechs Mark, sein Tod mit vierzig Mark gebüßt werden; die Buße soll wie vorher verteilt werden. § 4 Tötet eine Mutter ihre Tochter oder eine Tochter ihre Mutter, ihre Mannheiligkeit soll mit 20 Mark gebüßt werden, ihr Tod mit vierzig Mark. Für Tötung

34 Der Ausdruck des Textes wechselt: Im Fn. 30 heißt es „die Hundertschaft“, später „alle män“; da jeweils dasselbe gemeint ist, habe ich die deutsche Übersetzung „Harde“ durchgängig benutzt.

unter Schwestern soll gebüßt werden wie für Tötung unter Brüdern; dasselbe Recht soll gelten auf der Frauen- wie auf der Männerseite. § 5 tun tötet der Sohn seine Mutter, ihre Mannheiligkeit soll mit 20 Mark vergolten werden, ihr Tod mit vierzig Mark. Für Tötung zwischen Nichten soll gebüßt werden wie für Tötung zwischen Neffen. § 5 Tötet ein Sohn seine Mutter, ihre Mannheiligkeit soll mit 20 Mark, ihr Tod mit achtzig Mark vergolten werden; die Buße soll wie vorher gedrittelt werden. Tötet eine Mutter ihren Sohn, seine Mannheiligkeit soll mit 20 Mark vergolten werden, sein Tod mit vierzig Mark., die Bußen sollen wie vorher gedrittelt werden. § 6 Tötet ein Bruder seine Schwester, ihre Mannheiligkeit soll mit 15 Mark vergolten werden, ihr Tod mit 80 Mark; die Buße soll wie vorher gedrittelt werden. Tötet die Schwester ihren Bruder, seine Mannheiligkeit soll mit 15 Mark vergolten werden, sein Tod mit vierzig Mark, die Buße soll wie vorher gedrittelt werden. § 7 Tötet ein Mann seine Ehefrau, ihre Mannheiligkeit soll mit neun Mark, ihr Tod mit achtzig Mark vergolten werden, die Buße wie vorher gedrittelt werden. Tötet eine Ehefrau ihren Mann, seine Mannheiligkeit soll mit 9 Mark vergolten werden, sein Tod mit 80 Mark, die Buße wie vorher gedrittelt werden. § 8 Tötet ein Mann seinen Schwager, liege er im Kriegergeld³⁵.

Dal. MhB. II: Familienfiasko; Verwundungen.

Schlägt ein Sohn seinen Vater, das ist eine Zwölfmarksache, ein Drittel erhalte der König, das zweite der Bischof und das dritte die Harde; und drei Mark für seinen Schaden: Ein Drittel dem König, das zweite dem Kläger, das dritte der Harde. § 1 Schlägt der Vater seinen verheirateten Sohn, das ist eine Sechsmarksache und für seinen Schaden drei Mark, die wie vorher gedrittelt werden. Schlägt eine Mutter ihre verheiratete Tochter, das ist eine Sechsmarksache und drei Mark für ihren Schaden, Drittelung wie vorher. § 2 Wenn ein Bruder seinen Bruder schlägt, das ist eine Sechsmarksache und drei Mark für seinen Schaden, Drittelung wie vorher. § 3 Wenn jemand seinen Verwandten zweiten oder dritten Grades schlägt, das ist eine Dreimarksache, und drei Mark für seinen Schaden, die Bußen sollen wie vorher gedrittelt werden.

Dal. MhB. III: Mannstötung.

Wird ein Mann getötet, ohne dass Eidschwurbruch vorliegt, dann soll er mit vierzig Mark Buße liegen, die gedrittelt werden. Ein Drittel nehme der König, das zweite der Klaginhaber und das Dritte die Harde.

§ 1 Wenn ein Bauer in seinem eigenen Haus getötet wird, ohne dass der Königseidschwur gebrochen wird, dann soll er zu achtzig Mark Buße liegen; die Buße soll gedrittelt werden, das erste dem König, das zweite dem Klaginhaber, das dritte der Harde. Wird er draußen im Gehöft getötet, findet man den Täter nicht oder den Töter, soll er in einfacher Totschlagsbuße³⁶ liegen. § 2. Wird ein Mann getötet, und die Leiche wird im Matsch oder Moor oder draußen ins Wasser geworfen, dann liege er in Mordschuld; für den Mord vierzig Mark, für seine Mannheiligkeit vierzig Mark, die gedrittelt werden, ein Drittel nehme der König, das andere der Kläger, das dritte die Harde. § 3. Liegt die Leiche auf dem Tötungsplatz über eine Nacht, ohne dass der Töter die Tötung kundmacht, büße er als Buße für Verbergung eine Mark für eine Nacht, eine weitere für eine zweite, bis zwölf zusammen sind, eine Mark für jede Nacht, also zwölf Mark Buße für Verbergung, die gedrittelt werden sollen: ein Drittel dem König, ein Drittel dem Kläger und das dritte der Harde. § 4 Wenn eine Frau getötet wird, liege sie zu 80 Mark; die Buße soll wie vorher gedrittelt werden. Wird eine Frau ermordet, sollen für den Mord vierzig Mark gebüßt werden, für den Totschlag achtzig Mark, die Buße soll wie vorher gedrittelt werden. § 5 Wenn ein Krückenmann getötet wird, der so alt ist, dass er nicht zum Thing kommen kann, der liege in doppelter Buße, die Buße soll gedrittelt werden wie vorher. § 6. Wird ein *vaggbarn*, (ein Wiegenkind) getötet, und ist es männlich,

35 Über die verwickelte Entstehung und Bedeutung von *Pägnsgjöld* (Kriegergeld) vgl. *H/-W* Anm. 8, S.39.

36 *VGL: H/W* II, Anm.12, Art. *spärgeld*, S. 30.

liege es zu 40 Mark und ein ungeborener Sohn zu 40 Mark; ist es weiblich, liege es zu 80 Mark³⁷. Diese Bußen sollen gedrittelt werden, ein Drittel nehme der König, das zweite der Kläger und das dritte die Harde.

Dal. MhB. IV: Tötung eines Gastes beim Bauern.

Wird ein Gast beim Bauern getötet, dann soll der Bauer den Töter finden oder für die Bußen haften. § 1 Wenn ein Gast außerhalb des Hofes und des Dachgiebels, aber innerhalb der Dorfstraße und der Grundstücksgrenze getötet wird, dann sollen die Dorfbewohner den Töter finden oder für die Bußen haften. Wird er außerhalb des Hofes, aber auf Grundstücken des Dorfes oder im Walde getötet, dann sollen ihn die Grundstückseigner des Dorfes finden oder für die Bußen haften. § 2 Wenn ein Gast einen anderen Gast des Bauern tötet, sind es Engländer oder Dänen³⁸ und wird der gefangen, der das tat und ist er der Töter, dann schließe man den Toten und den Lebenden zusammen und führe beide zum Thing, der Tote soll begraben, und der Lebende in üblicher Weise auf dem Gesetzething verurteilt werden.

Dal. MhB. V. Tötung auf dem Grundstück.

Wird ein Mann auf dem Grundstück eines Dorfbewohners getötet, sollen die Grundbesitzer den Töter binnen Jahr und Tag finden. Finden sie ihn, sollen sie ihn in die Hände des königlichen Vogtes geben, dann sind sie sie frei von Verantwortung. Lässt der ihn laufen, büße er 40 Mark, das ist eine Einzelbuße des Königs. Fangen sie ihn nicht binnen Jahr und Tag, sollen die Grundbesitzer zwölf Mark büßen. Diese Bußen nimmt der König entgegen, es heißt heimliche Tötung. § 1 Wird ein Toter Mann auf der Mark der Grundbesitzer gefunden, und trägt er keine Merkmale von Gewalt, dann bestätige das der Priester, der die Leiche weiht, und die Männer, die dabei waren und die Grundbesitzer sind bußfrei.

Dal. MhB. VI. Tötung durch mehrere Männer

Töten mehrere Männer einen Mann, sie sollen alle Buße zahlen und alle fasten. Hauptman soll der sein, den der Erbe des Toten dazu benennt; er darf nicht mehr als drei Töter benennen. Ist jemand in der Schar und Begleitung mit dem Töter und hat er den Tod nicht gewollt, wehre er sich mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid. Wer als Ratgeber benannt wird und des Rates schuldig ist, büße 12 Mark. Ist er dessen nicht schuldig, wehre er sich eidlich³⁹.

Dal. MhB. VII. Entmannung.

Das ist Entmannung: Wenn jemand einen Mann auf den Boden legt und ihm die Hoden abschneidet, so dass er unfruchtbar wird. Ist der Mann unverheiratet, büße der Täter für einen nicht geborenen Sohn 40 Mark, für eine nicht geborene Tochter 80 Mark und für seine Wunde 40 Mark.

37 Die Stelle ist dunkel; gemeint ist wohl, wenn ein Wiegenkind getötet wird, soll es wie ein Erwachsener gebüßt werden und dazu für den Sohn eine Zugabe, die das Wiegenkind zukünftig erhalten würde. Die Bußen sind dann für einen Sohn 80, für ein Mädchen 120 Mark, vgl. *H/W* Anm. 18, S. 41.

38 Die Betonung von Engländern und Dänen (Norwegern) findet sich noch in: *VGL MH 5:3* vgl. *H/W* Bd. II, Dalalagen, Anm. 23, S. 42 weist darauf hin, dass im älteren Västgöotalagen, (*SGL I*, Stockholm 1827; *Md c. 5*, § 3, mit Fn. 41, S. 13 steht: „Tötet jemand einen Dänischen oder norwegischen Mann, büße der Täter neun Mark“.

39 Für diesen Beweis sind mindestens zwei Zeugen und ein Zwölfereid nötig, den die leisten müssen, die der Schar angehörten, vgl. *H/W* Bd. II, Anm. 34, S. 43.

Dal. MhB. VIII: pr. Sprachverlust.

Wird ein Mann so geschlagen oder gehauen, dass er sein Sprachvermögen verliert, und nennt er seinen Schädiger vor seinem Beichtvater und den nächsten Nachbarn, dann haben die Erben das Beweisrecht.

Dal. MhB. IX. Tötung

Ist der Töter nicht schuldig befunden⁴⁰, oder auf frischer Tat betroffen worden, wehre er sich mit drei Zeugen und Dreizwölfereid. Der wirkliche Kläger soll dabei zugegen sein.

Dal. MhB. X. Aufbringung der Tötungsbuße.

Jeder, der einen Mann tötet, soll selbst zuerst die halbe Buße zahlen, wenn sein Einkommen ausreicht. Sein Bruder — wenn es ihn gibt und er mit ihm geteilt hat — soll die Buße zusammen mit der Sippe zahlen: alle zahlen die halbe Buße⁴¹. Die Brüder, die auf dem Hof gemeinsam wohnen, büßen alle zusammen, was einer verbricht, außer in dem Fall, dass die Tat zu den unbüßbaren Sachen gehört oder Unzucht ist⁴².

Dal. MhB. XI. Haftung für Wunden.

Für eine Wunde am Kopf und eine Wunde am Rumpf soll der Täter haften, weil sie sichtbar ist bei Tag und Nacht, außer in dem Fall, dass sie sich darüber verglichen haben. Stirbt er an diesen Wunden, darf der Erbe das nutzen, was der Erblasser im Vergleich erhalten hat. Für alle anderen Wunden hafte er nicht länger, bis diese Wunden verheilt sind und Haut darüber gewachsen ist. Gesteht er an seinem letzten Tage vor seinem Beichtvater und mehreren Männern, dass er an anderer Krankheit starb und nicht an dieser Wunde; dann sei der Töter für die Tötung bußlos⁴³.

Dal. MhB. XII. Haftung für Vollwunden

Wird ein Mann mit voller Wunde auf allgemeinem Markt getroffen, soll das mit vierzig Mark gebüßt werden. Wird er blau oder blutig, dann büße der Schuldige nach dem Gesetz der Landschaft⁴⁴.

Dal. MhB. XIII. Operation von Wunden.

Wenn ein Knochen aus der Wunde entfernt wird. Operiert jemand einen Knochen aus der Wunde im Kopf, soll das mit drei Mark gebüßt werden. Entnimmt er einen weiteren, ebenso drei Mark. Entnimmt er einen dritten, ebenso drei Mark. Entfernt er mehr Knochen, ist die Buße dafür nicht größer. Sein Schaden werde ebenso mit drei Mark ersetzt. Wurde er zu Friedenszeiten operiert⁴⁵ ist

40 Verbesserung *Schlyters*, zitiert bei */W* Anm. 40, S. 43.

41 Nicht gesagt wird jedoch, wie die Zahlung auf die Sippenglieder verteilt werden soll, vgl. *H/W* Anm. 41, S. 43.

42 Vgl. *H/W* Anm. 42, S. 43f, dies ist eine Folge des Zusammenwohnens.

43 Zu dieser Regelung vgl. *VmL Mhb* c. 22 (SGL V, 1841, *Mhb* c. 22, S. 152f); *SdmL*, *Mhb* c. 4:pr und *UL*, *Mhb*, c. 25:pr (SGL Bd. III, 1834, S.155f).

44 Das heißt nach allgemeinem Recht, ohne Rücksicht auf den Marktfrieden, vgl. *H/W* Bd. II, 1936, Anm. 47, S. 44.

45 *Dal. Rb*, c. 7 nennt zwei Friedenszeiten, den Frühjahrsfrieden und den Erntefrieden, ohne anzugeben, an welchen Tagen diese Frieden herrschen. Nach *VmL*, (SGL, Bd. V, 1841, *Rb* c. 24, S. 239 beginnt der Erntefrieden am Olavsfrieden (29. Juli) und reicht bis zur Michaelismesse (29. September), der Weihnachtsfrieden beginnt am Weihnachtsabend (25. Dezember) und endet am 18. Tag nach dem 13. Tag (also am 13. Januar, *H/W* II, 1936, Anm. 79 – 81, S. 46 und *Rb* c. 24, Anm. 79 – 81, S. 174).

die Buße drei Mark höher; sie wird gedrittelt, ein Drittel dem König, das zweite dem Klaginhaber, das dritte der Harde. Operiert er keinen Knochen aus der Wunde, erhält er nicht mehr als drei Mark, die wie vorher gedrittelt werden.

Dal. MhB. XIV. Blauschlagen.

Schlägt jemand einen Mann blau und finden sich sichtbare Merkmale an dem Manne, das ist eine Dreimarksache; die Bußen dafür sollen wie vorher gedrittelt werden. Geschieht das in einer Friedenszeit⁴⁶, ist die Buße drei Mark größer, sie soll wie vorher gedrittelt werden.

Dal. MhB. XV. Feiertagstat.

Verletzt jemand einen Mann an einem Feiertag, dann hat der Bischof Anspruch auf drei Mark Buße, die wie vorher gedrittelt werden soll. § 1 Drei Mark erhält der Bischof für jeden Totschlag, an welchem Tag dies auch geschieht; dann soll die rechtliche Buße um drei Mark erhöht werden und die nehme der Bischof⁴⁷.

Dal. MhB. XVI. Vergleich.

Kommt der Ankläger des Königs⁴⁸ und erhebt Anklage, ehe man sich verglichen hat, dann steht diese nicht fest. Streiten sie, in welcher Weise der Vergleich geschlossen sei oder nicht. Kann der Bauer mit dem Eid zweier Männer beweisen, soll der Vergleich feststehen, kann er das nicht, soll er nicht feststehen. Er soll diesen Eid leisten, wenn es der Ankläger will.

Dal. MhB. XVII. Verstümmelung.

Wenn ein Mann der Verstümmelung beschuldigt wird. Wenn er einem Mann einen Finger abhaut, das sind drei Mark für die Wunde, die gedrittelt werden, und drei Mark Verstümmelungsbuße, die der erhält, der den Schaden erlitt, und zwölf Öre Arztgebühr. Der Geschädigte erhält selbst die Arztgebühr und die Verstümmelungsbuße, aber die Bußen für die Wunde werden gedrittelt. Haut er mehrere Finger ab, büße er drei Mark für jeden. Der Daumen ist in der Buße allein so teuer wie alle anderen⁴⁹. Haut er ihn ab, büße er zehn Mark für die Wunde – sie werden gedrittelt – wie vorher und drei Mark als Verstümmelungsbuße, zwölf Öre als Arztgebühr; das erhalte der Klaginhaber. § 1 Haut jemand die Hand eines Mannes ab, das sind 20 Mark für die Wunde, die gedrittelt wird: ein Drittel dem König, das zweite dem Kläger und das dritte der Harde – und zwölf Öre Arztgebühr, drei Mark als Verstümmelungsbuße. Haut er die Hand ab, so dass sie festhängt, dann hängt sie zur halben Buße: Er büße zehn Mark für die Wunde, die gedrittelt werden, wie vorher. § 2 Haut jemand den Fuß eines Mannes ab, das sind zwanzig Mark für die Wunde, zwölf Öre als Arztgebühr und drei Mark als Verstümmelungsbuße; die Bußen werden wie vorher gedrittelt. Haut er den Fuß ab, so dass er festhängt, dann hängt er zu halber Buße. § 3 Haut jemand einem Mann das Ohr ab, das sind drei Mark für die Wunde, zwölf Öre als Arztgebühr und zwölf Öre als Verstümmelungsbuße, dann verdeckt der Hut die halbe Buße. § 4 Haut jemand einem Mann die Nase ab, das sind drei Mark für die Wunde, zwölf Öre Arztgebühr und drei Mark

46 Auch hier sind die Friedenszeiten nicht genannt, gemeint sind der Frühjahrsfrieden und der Erntefrieden. Sie finden sich jedoch in Vml, RB c. 24, § 1, der Frühjahrsfrieden vom Klagesonntag Judica (= 2. Sonntag vor Ostern) bis Pfingsten; der Erntefrieden und der Weihnachtsfrieden wie oben Fn. 45; vgl. UL, PB, c. 14:pr (SGL 3,1834, Pb c. 14:pr., S. 274f.

47 § IX: 1 gehört eigentlich zu MhB c. 15, der sich hierhin verirrt hat, vgl. VmL KkB c. 24:2.

48 Vermutlich der königliche Lehnsmann, vgl. H/W II, Anm. 52, S. 44.

49 Das ist unrichtig gesagt, da für den Verlust von vier Fingern zwölf Mark zu zahlen sind, für den Daumen allein nur zehn Mark.

Verstümmelungsbuße. § 5 Sticht jemand einem Mann ein Auge aus, das ist eine Neunmarkssache, zwölf Öre als Arztgebühr und drei Mark als Verstümmelungsbuße; die Bußen sollen wie vorher gedrittelt werden.

Dal. MhB. XVIII. Streit beim Zechgelage.

Kommen Männer zusammen zu einem Zechgelage, beginnen sie als Freunde und scheiden sie als Feinde, und entsteht Zank oder Streit zwischen ihnen, dann sollen dafür drei Mark gebüßt werden. Eine Frau soll immer doppelt so viel Buße erhalten, bei allen Verwundungen und Leibesschäden.

Dal. MhB. XIX. Messerstich.

Sticht jemand einen Mann mit dem Messer oder mit Mordwaffen, dafür soll er zwölf Mark büßen, die sollen gedrittelt werden: ein Drittel dem König, das zweite dem Bischof und das dritte der Harde, und drei Mark für seinen Schaden: eine Mark dem König, das andere dem Kläger, das dritte der Harde. Für Pfeilschuss gilt dasselbe wie für Messerstich.

Dal. MhB. XX. Nachweis von Körperschaden.

Fügt jemand Körperschaden in einem Dorf zu oder im Angesicht eines Menschen, soll er stets Zeugen darüber berufen, dass er seinen Schaden den Männern, gezeigt hat, die zusahen bei der blutenden Wunde. Wurde der Schaden auf dem Wege oder dem Steig begangen, dann soll er Zeugen im ersten Dorf nehmen, wohin er kommt. Er soll den Schaden erhellen die blutende Wunde und das rinnende Blut am selben Tag oder dem nächsten, und er soll den benennen, der den Schaden anrichtete, dann hat stets das, was gezeigt wurde, das Beweisrecht und nicht der, der sich verteidigen will. Macht er den Schaden nicht am selben Tage oder dem nächsten bekannt, so meldet er eine alte Wunde und keine neue; dann soll der das Beweisrecht haben, der sich wehren will und nicht der Bekanntmachende. Die sollen bezeugen, dass der Schaden des Mannes bekanntgegeben ist, aber nicht das Blut auf seinen Kleidern. Will er bekräftigen, dass er seinen Schaden bekannt gemacht hat, aber vermag das nicht, büße er dafür drei Mark, die sollen gedrittelt werden. Klagt er den Schlag an und will er nicht bekräftigen, dass er die Tat bekannt gemacht hat, und wehrt der andere sich, sind beide frei von Bußzahlung. § 1 Schweigt, der Verwundete, und der königliche Lehnsmann führt die Klage gegen den Täter; aber der antwortet nicht. Hat der Lehnsmann Zeugnis von vertrauenswürdigen Männern, dass sie den Schaden sahen, dann hat er das Recht, von dem Schädiger entweder einen Eid oder Buße zu fordern. Misslingt ihm der Eid, soll die Buße geteilt werden: die Hälfte nehme der König und die andere Hälfte die Harde⁵⁰. § 2 Jeder, der Buße für seine Wunde haben will, soll Zeugen dafür haben, wie gesagt, dass er für sich Zeugen dabei hat auf dem ersten Thing. Dann soll seine Klage gültig sein. Hat er sie nicht, soll der Bauer das Recht haben, sich zu wehren⁵¹.

Dal. MhB. XXI. Ein Irrer begeht Straftaten.

Verliert jemand den Verstand, soll das den Nachbarn und den Dorfgenossen bekannt gegeben werden, und seine Verwandten sollen ihn gefangen halten. Kommt er aus seiner Haft frei, tötet er jemand oder verbrennt er das Dorf, dann liege das Dorf in sieben Mark Gefahrschuld. Die erhalte, wer seinen Verwandten verloren hat. Die Buße ist nicht höher, wenn beide brennen, das Dorf und der Bauer. Die Wunden, die er schlägt, sollen mit sechs Öre gebüßt werden. So sollen seine Erben für ihn nehmen und

50 Der Geschädigte erhält nichts, weil er kein Interesse an der Sache gezeigt, oder sich vielleicht mit dem Täter verglichen hat, (*H/W Anm.*69, S. 45).

51 Die ganze Frage ist ausführlicher behandelt in *VmL, MhB c. 21, H/W S. 74f* mit Anmerkungen Nr. 96 – 107).

bezahlen. Findet sich kein Zeuge darüber, dass die Nachricht wie gesagt erfolgt ist, dann stehen seine Taten in Willenswerksbuße, beides, was er tut und ebenso was gegen ihn geschieht⁵².

Dal. MhB. XXII. Ungefährwerk.

Wird jemand aus Versehen getötet oder verletzt und wollen der Erbe oder der Geschädigte mit dem, der die Tat beging, übereinstimmend schwören, das sei eine Ungefährbuße⁵³. Er soll den Ungefährwerkseid für Tötung mit zwei Zeugen und Zwölfmännereid schwören und sieben Mark büßen. Für eine Wunde schwören zwei Mann mit jedem, dann ist die Buße nicht höher als sechs Öre. Der Eid soll vor den Nachbarn geschworen werden, bevor das nächste gesetzliche Thing gehalten wird, außer in dem Fall, dass es während der Zeit bis zum nächsten Gesetzesthing nicht erlaubt war, einen Eid zu leisten⁵⁴.

Dann sollen diejenigen, die sich wehren sollen, zur Kirche kommen mit zwei Männern und sich dort darauf einigen, dass sie den Eid leisten wollen, wenn es zuerst wieder erlaubt ist, einen Eid zu leisten. Innerhalb der sieben Tage hat niemand das Recht Anklage in dieser Sache vor dem gesetzlichen Thing zu erheben⁵⁵. Die Ungefährbuße oder ein Pfand dafür soll vor dem gesetzlichen Thing gegeben werden und der Eid ist erledigt. Wird es nicht so gehalten, liegen die Handlungen in Willenswerksbuße, außer im Falle, der jetzt genannt ist.

Dal. MhB. XXIII. Ungefährwerk.

Wirft oder schießt jemand über ein Haus und erleiden ein Mann oder eine Frau deshalb Schaden, dann bestätige der Verursacher, dass es Ungefährwerk sei, mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid. Er soll den königlichen Vogt und den bischöflichen Lehnsman benachrichtigen, wen er anklagt und er büße Ungefährbuße, auch wenn der Verletzte den Tod erleidet. Erleidet ein Tier davon Schaden, zahle er den halben Schaden und leiste keinen Eid. Wirft oder schießt jemand geradeaus, und trifft er den, welchen er mit seinen Augen sieht, das ist nur in dem Fall Ungefährwerk, dass beide das beschwören wollen.

Dal. MhB. XXIV. Unfall durch Brunnen.

Hat jemand einen Brunnen auf seinem Hof, den soll er abdecken und umzäunen. Fällt ein Mann hinein und erleidet dadurch den Tod, dann soll für ihn Ungefährbuße gebüßt werden, sieben Mark. Ist er nicht bedeckt, sieben Mark. Ist der Brunnen nicht abgedeckt oder umzäunt, und stirbt ein Mann darin, dann liege er in voller gesetzlicher Buße.

52 Die Regeln über die Irrsinnigen finden sich in VmL, Mhb c. 2:1 SGL Bd. 5, S. 138f; *H/W*, II:1, S. 65f; UL, (SGL Bd. 3, 1834), Mhb c. 2:1, S. 133.

53 Wenn eine Tat als Ungefährwerk gelten soll, fordern mehrere Landschaftsrechte, dass beide Parteien es als Ungefährwerk ansehen., vgl. VmL Mhb c. 19, SGL Bd. V, 1841, Mhb c. XIX, S. 150; UL SGL Bd. 3, 1834, Mhb c. XXIII, S. 152 – 1 54.

54 Ein Eid durfte nicht abgelegt werden an einem Feiertag oder Fastentag (und zwischen Ostern und Pfingsten, wie es in VmL RB 12: 1, heißt; denn der Frühjahrsfrieden dauerte vom Osternachmittag und bis zum Pfingstnachmittag *H/W* Anm. RB 35, S. 178.

55 Die Stelle ist unklar; gemeint ist wohl, wenn der Eid in der Kirche versprochen wird, dürfe die Klage erst nach sieben Tagen erhoben werden, erst dann war es erlaubt, den Eid zu leisten, aber als Ausnahme hiervon gilt, wenn das gesetzliche Thing in den sieben Tagen kommen sollte (*H/W* II, Anm. 74, S.46).

Dal. MhB. XXV. Tötung durch Minderjährigen.

Tötet ein Minderjähriger, der jünger als 15 Jahre ist, einen Mann, auf welche Weise er ihn auch immer tötet, dann soll der Ungefährbuße zahlen, sieben Mark. Behauptet jemand, dass er nicht minderjährig sei, das sollen zwölf Mann prüfen.

Dal. MhB XXVI Tötung durch Herabfall.

Für Tötung dadurch, dass etwas auf einen Mann niederfällt, sollen sieben Mark gebüßt werden, aber für Tötung dadurch, dass jemand selbst niederfällt, gibt es keine Buße⁵⁶. Hat jemand ein altes Haus auf seinem Hof und will es nicht warten oder zurechtmachen, fällt es auf einen Mann nieder und tötet es ihn, dann soll er mit sieben Mark bezahlt werden, die der nehme, welcher der rechte Erbe ist. Dasselbe Recht gilt auch für einen Holzstoß, wenn der auf einen Mann fällt und ihn tötet. § 1 Will jemand einen Stein oder einen Stamm in die Höhe heben, fällt der auf einen Mann und er erleidet den Tod davon, der ist sieben Mark schuldig und bezahle es dem, der um Hilfe bat. Zieht jemand ein Schiff herauf, oder schiebt er es hinaus, kommt ein Mann den Rollen oder der Last der Rollen in den Weg, und stirbt er dadurch, er soll mit Ungefährbuße von sieben Mark bezahlt werden. § 2 Helfen Zweie beim Fällen eines Baumes im Wald, dann hafte keiner für den anderen. Kommt ein Mann auf dem Weg dorthin und fällt der Baum auf ihn, dann liege er in Ungefährbuße. § 3 Ist jemand auf Treibjagd, will Wild schießen und kommt ein Mann in die Schusslinie, dann liege er in Ungefährwerksbuße, wenn beide daraus Ungefährwerk machen wollen.

Dal. MhB. XXVII. Anklage durch Lehnsmann.

Der Lehnsmann soll nicht das Recht haben, Anklage in Wundsachen zu erheben, wenn nicht der rechte Kläger da ist. Wenn auch der Kläger anwesend ist, aber kein Schaden geschah, dann wehre sich der andere nach dem Gesetz⁵⁷.

Bygninga balkir. Grundstücksabschnitt**Dal. BB. I. Landverkauf.**

Ein Mann wohnte in einem Dorf und besaß dort Grundbesitz. Der Mann wurde zum Verkauf genötigt, und verkaufte ein Viertel des Dorfes mit Festigern und in gesetzlichen Formen. Aber die Schuhe drückten ihn immer noch. Wieder wurde er zum Verkauf genötigt, der Mann saß auf dem heimischen Grundstück. Wieder wurde er genötigt zu verkaufen und verkaufte jetzt ein Viertel des Dorfes mit Festigern und in gesetzlichen Formen. Dann begannen sie zu streiten, der Verkäufer und der Käufer. Dann gab man dem Verkäufer das Recht, zu entscheiden welche Ackerstücke im Dorfe ihm und welche dem Käufer gehörten. Wieder begannen die Schuhe ihn zu drücken, der Mann saß auf dem Grundstück, seinem Heim. Und er verkaufte das Viertel, das noch übrig war mit Festigern und in gesetzlichen

56 In UL, MhB c. 6:pr (SGL Bd. 3, 1834, Mh c. 6:pr., S. 134f) steht: "Fällt ein Mann herunter und es erleidet der einen Schaden, der unten steht, dies sei ungebüßt. Schäden durch Drauffallen werden gebüßt, (Schäden durch Herabfallen nicht; anders nur, wenn es sich um einen Mastbaum handelt).

57 Kapitel 27 scheint MhB 20: 1 zu widersprechen: „Nun schweigt der Verwundete, und der königliche Lehnsmann führt die Klage gegen den Täter. Hat der Lehnsmann Zeugnis von vertrauenswürdigen Männern, dass sie den Schaden sahen, dann hat er das Recht, von dem Schädiger entweder einen Eid oder Buße zu fordern. Misslingt ihm der Eid, soll die Buße geteilt werden: die Hälfte nehme der König und die andere Hälfte die Harde; und Rb 16 zu widersprechen, wo es heißt: „Keiner hat das Recht, Klage gegen einen Bauern zu erheben, der Kläger soll gefunden werden, wenn er nicht zur Stelle ist, außer in Fragen über Wunden, wenn der Lehnsmann einen Zeugen dafür hat, wie das geschah“ (H/S II, Anm. 88, S. 46).

Formen. Dann griff der Mann zur Ausnahme, er zog in eine Baustelle im Dorf, die nicht zum Dorfmaß gehörte. Nun verkaufte er auch sie.

Wieder zog der Mann unter Ziehen des Schlittens zum Wald und nutzte das Recht, so viel vom Wald zu nehmen, wie er auf dem Schlitten mitnehmen konnte. Nun verkaufte er auch das. Wieder zog der Mann den Schlitten ziehend zum Wald, um Fische zu angeln mit Haken im See und Strom und Weide für Kuh und Sau. Dann verkaufte er auch das. Da hatte der Mann alles verkauft. Dann spürte der Geburtsmann dies und sagt: „Du hast Unrecht getan, denn du hast unseren Geburtsacker verkauft“⁵⁸. Dann stellt der Mann es dem Thing anheim, dass er gesetzlich den Acker angeboten hatte. Er bestätige das mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid. Dann soll der Käufer das haben, was er gekauft hat und er selbst seine Pfennige. Misslingt sein Eid, dann werde der Acker zurück zur Geburt geurteilt und der Verkäufer büße drei Mark, eine nehme der König, die andere der Klaginhaber und die dritte die Harde.

Dal. BB. II. Geburtsacker.

Bietet eine Geburtsmann volle Ablösung für seinen Geburtsacker binnen Jahr und Tag, soll der Acker zurück zur Geburt gehen. Bietet er ihn nicht so, soll der den Acker haben, der ihn gekauft hat.

Dal. BB. III. Die Festiger.

Schließt ein Mann den Kauf oder Tausch eines Grundstücks, soll er seine Festiger benennen, entweder in der Kirche oder auf dem Thing, sechs Kirchspielmänner sei einer von ihnen⁵⁹. Streiten die später darüber, die den Kauf tätigten, bestätigen zwölf Festiger den Kauf, und die Erben der Festiger sollen ebenso gültig sein wie die Festiger. Werden sie nicht einig, soll der das Beweisrecht haben, der die Mehrheit auf seiner Seite hat. Für Kauf und Tausch gelte dasselbe.

Dal. BB. IV. Problem mit Festigern.

Besitzt jemand ein Grundstück und sagt er, er habe Kauf und Festiger, kann aber die Festiger nicht herbeischaffen, verliere er das Grundstück und büße dafür drei Mark für ein Jahr, für ein anderes und für das dritte, wenn er das Grundstück so lange gehabt hat. Die Buße soll gedrittelt werden, das erste Drittel nehme der König, das zweite der andere Klaginhaber und das dritte die Harde. Sagt er auch so: „Dieses Grundstück gehörte meinem Vater streitlos“, er bestätige dies mit Eid über Vorbesitz. Streiten sie über Vorbesitz, soll der das Beweisrecht haben, der das Grundstück in der Hand hat.

Dal. BB. V. Doppelverkauf

Bestätigen zwei Mann, Geburtsmann und kein Geburtsmann, den Kauf vom selben Mann, dann werde das Grundstück dem Geburtsmann zugewiesen, und der, welche kein Geburtsmann ist, erhalte seinen Kaufpreis zurück. Und der Verkäufer büße drei Mark., die gedrittelt werden sollen. § 1 Bestätigen zwei Mann, beide Geburtsmänner, oder beide keine Geburtsmänner, den Kauf vom selben Mann, dann hat der das Beweisrecht, der früher kaufte oder tauschte. Der welche später kaufte, verlange seinen Kaufpreis zurück und der Verkäufer büße drei Mark für seinen unrechtmäßigen Verkauf. Die Buße soll gedrittelt werden, wie vorher. Das sollen zwölf Mann prüfen, wer von ihnen früher kaufte oder tauschte.

Dal. BB. VI. Tausch und Kauf nebeneinander

Tauschen Männer Grundbesitz, sollen die Festiger prüfen, wie ihr Tausch beschaffen ist. Verlangt einer von ihnen binnen eines Jahres voll gegen voll, wie die Festiger sagen, oder verlangt einer es binnen

58 Der Geburtsacker ist der alte Erbacker, das Odal, das der jetzige Inhaber durch Erbschaft erwarb, und den er nicht verkaufen darf, ohne ihn zuerst seinen Verwandten anzubieten, den sogenannten Geburtsmännern.

59 Gemeint ist, dass eine der am Kauf oder Tausch beteiligten Partei im Kirchspiel wohne, vgl. H/W II, Anm. 10, S. 66.

zweien und erhält er es, seien beide frei von Haftung. Bleibt es nicht dessen binnen zwei Jahren, hat er kein Recht, Klage zu erheben. Nun klagt er, dass er nicht voll erfüllt hat. Dann kommen deren Festiger und schwören, wie deren Tausch ist. Dann sagt er: „Ich habe weniger, als sie mir schwuren“. Beruft er sich dann auf wahre Besichtigung und sagen die Besichtiger, dass er nicht alles voll bekam, dann nehme jeder das Seine und der andere büße drei Mark für ein Jahr und drei Mark für das andere und drei Mark für die Wette; die Buße soll gedrittelt werden, wie vorher. § 1 Nun schließt ein Mann sowohl Kauf wie Tausch; ist der Tausch mehr und der Kauf weniger, soll es feststehen, wie es geschah, aber ist der Kauf mehr und der Tausch geringer, soll das Grundstück zurück zum Geburtsmann gehen.

Dal. BB. VII. Grundstückstausch Minderjähriger.

Von einem Minderjährigen soll man kein Grundstück kaufen, außer in dem Fall, dass Hunger oder Schuld ihm am Halse hängt. Dann sollen die väterlichen Verwandten für das Väterliche und die Mütterlichen Verwandten für das Mütterliche raten. § 1 Wenn der Vater das Muttergut des unmündigen Kindes oder die Mutter des unmündigen Kindes das Vatergut mit Zustimmung der väterlichen Verwandten teilt, dann sollen sie gegen Besseres und nicht gegen Schlechteres tauschen. Haben sie nicht so getauscht, dann hat das Kind das Recht, sein Eigentum zurückzunehmen, wenn es mündig geworden ist.

Dal. BB. VIII. Einzelgrundstück.

Wenn jemand ein Einzelgrundstück⁶⁰ von einem anderen in den Äckern oder Wiesen kauft, soll der Käufer das mit seinen Festigern bestätigen. Stirbt er, dann bestätige der Vater den gesetzlichen Erwerb und der Sohn das väterliche Erbe. Wird es angegriffen, soll er es wehren mit Eid über Vorbesitz. Nun sagt der, welcher Klage erhebt, „Du hast schon länger die Grenzen verschoben als du Recht dazu hattest“, dann berufe er sich auf Zwölfmännerschau. § 1 Nun hat jemand ein Einzelgrundstück in den Wiesen, ist es mit Pfählen und Grenzsteinen versehen, und gehört dazu weder Pflege noch ein Zaun, birgt er stets seine Ernte, wenn die Bauern die ihrige bergen, er soll nicht länger für die Einhegung haften, als bis er seine Ernte birgt. Die Staken um die Wiese soll er unterhalten bis zur Egidiusmesse⁶¹.

Dal. BB. IX. Doppelverkauf.

Sagt jemand, er habe Kauf und Festiger und er hat den Acker gebraucht und kann die Festiger nicht herbeischaffen, soll er den Acker herausgeben und drei Mark für ein Jahr büßen, drei für das andere und drei für das dritte, wenn er den Acker so lange gebraucht hat. Die Bußen sollen gedrittelt werden wie vorher. § 1 Niemand soll das Recht haben, einen Kauf gegenüber einem anderen zu bestätigen, den er vorher bezahlt hat. § 2 Jeder, der sein Grundstück an Zweie verkauft oder bezahle ihn an Zweie, büße drei Mark, die gedrittelt werden sollen.

Dal. BB. X. Bewirtschaftung fremden Bodens

Bewirtschaftet jemand die Einhegung mehrerer Männer, das darf er für drei Jahre haben und bußfrei die Ernte davon nehmen und dann soll er es zur Teilung geben. Hält er es länger zurück und fordern das die Nachbarn, und erhalten sie es nicht, bevor sie es auf dem Thing fordern, dann soll er es zur Teilung geben und drei Mark büßen; eine Mark nehme der König, die andere der Klaginhaber, die dritte die Harde § 1 Bewirtschaftet jemand ohne Einhegung und findet sich eine andere bewirtschaftbare Mark, dann soll er die haben als volles Vatererbe und Odal von alters her, und er rode innerhalb der

60 Ein *urfjäll* ist ein Grundstück in Einzelbesitz, mit eigenen Grenzzeichen, ohne dass die Nachbarn Teil am Eigentum haben, in dessen Umkreis es liegt (Einzelgrundstück), vgl. *H/W*, II, Anm. 27, S. 67.

61 Ilians mässa = St. Egidii ist September 1, vgl. *Grotefend*, 13. Aufl. 1991, S. 50; 68.

bewirtschafteten Mark und gewinne in der gebrochenen Mark; dann teile er sie beide, die bessere und die schlechtere⁶².

Dal. BB. XI. Zwei Höfe a).

Zwei Brüder teilen sich zwei Höfe. Nun ist der eine besser und der andere schlechter; dann soll man Ergänzung in den schlechteren tragen, bis sie beide gleichgemacht sind. Einigen sie sich, sollen sie darüber Festiger und gesetzliche Formen haben. Will jemand danach Klage erheben, hat er kein Recht dazu.

Dal. BB. XII. Zwei Höfe b).

Nun schließen zwei nicht verwandte Männer miteinander einen Kaufvertrag oder sie teilen das Grundstück, und das ist tadellos und unangefochten in ihrer Lebenszeit. Kommt ein anderer nach ihm und will klagen oder anfechten, dann hat er kein Recht dazu.

Dal. BB. XIII. Pachtprobleme.

Jeder, der durch Kauf oder Tausch Eigentum an einem Grundstück erlangt, das er selbst brauchen will⁶³, ehe die Mietzeit vorbei ist, soll dem Pachtbauern so viel Pachtgeld geben, wie er selbst nicht verdient hat. Nimmt er das Grundstück nicht selbst in Bearbeitung, dann nützt der Pächter das Grundstück, bis die Pachtzeit vorüber ist. § 1 Wer von einem anderen einen Hof und bearbeiteten Boden raubt, den ein anderer vorher gepachtet hatte, und der ihn nun nicht kündigt, sondern Pachtgeld für das Grundstück zahlt, den er benutzt hat, der büße drei Mark, eine Mark nehme der König, die andere der Klaginhaber und die dritte die Harde. § 2 Wer eines anderen Mannes Hof und Grundstück hat, soll es düngen wie seine eigenen. Wer das nicht tut, büße drei Mark, von denen der König eine erhält, die zweite der Klaginhaber und die dritte die Harde.

Dal. BB XIV. Verpfändung eines Grundstücks.

Verpfändet jemand ein Grundstück, soll er es mit Festigern überlassen. Das heißt Festiger für Pfand. Sie sollen eine Frist von Jahr und Tag festlegen, und er soll das Grundstück zurücknehmen am vereinbarten Tag mit denselben Festigern. Löst er es nicht am vereinbarten Tag aus, und auch nicht der Geburtsmann, dann sollen sie Festiger für den Kauf sein, die vorher Festiger für das Pfand waren. Wer den Festigern folgt, dem sprechen wir das Grundstück zu.

Dal. BB XV. Gesellschaft.

Nun schließen sie miteinander eine Gesellschaft und sie besteht Jahr und Tag. Will der eine die Gesellschaft kündigen und der andere sie behalten, soll der das Beweisrecht haben, der sie behalten will. Trennt sie der Tod, teilen sie bei voller Gesellschaft. Streiten sie darüber: der eine sagt, dass die Gesellschaft gegründet war und der andere verneint das, dann soll der das Beweisrecht haben, der bestätigen will, dass eine Gesellschaft geschlossen war

Dal. BB. XVI. Treuhänderschaft.

Setzen zwei Männer Pfennige in die Hand eines Treuhänders, soll der Treuhänder nicht schuldig sein, es herauszugeben, bevor der Klaginhaber seine Pfennige herausverlangt. Dann kommen sie zum Thing und streiten; der soll die Pfennige haben, dem sie zugesprochen werden.

62 Der Text in Dal. Ist unklar; doch haben *H/W*, II, Anm.36, S. 69 ihn bereits verbessert. Sie verweisen zwar auf UL, BB c. 21:1 und *VmL*, BB 21; leider sind beide Fundstellen falsch.

63 Vgl. die Auslegung dieser Stelle in *H/W*, II, Anm.38, S. 68.

Dal. BB. XVII. Verwahrung.

Legt jemand Güter zur Verwahrung nieder, er soll sie mit Zeugen einlegen und nehme sie unter Zeugen heraus. Wenn verpfändete Güter oder eingelegte Güter verbrennen, oder gestohlen oder geraubt werden, und das Eigentum beider geht verloren, dann ist er nicht schuldig, das zu ersetzen. Folgt das Eigentum beider nicht, dann sollen seine Güter ihm wieder zugewiesen werden. Will er bestätigen, dass er mehr hinterlegt hat, soll der andere das Recht haben, sich zu wehren, und er befreie sich mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid.

Dal. BB. XVIII. Bürgschaft.

Bürgt jemand einem anderen für Pfennige, dann soll der Bürge es ersetzen oder die Bürgschaft bestreiten. Bürgt ein Mann dafür, dass er zum Thing kommt und ihn zum Thing bringt, dann kann er die Bürgschaft verneinen. Schafft er ihn nicht zum Thing, dann bezahle der die Bußen, der die Bürgschaft übernahm. Und wofür man sich auf dem Thing verbürgt, das sollen die Thingzeugen prüfen.

Dal. BB. XIX. Grundstücksrecht.

Wenn ein Dorf gesetzlich geteilt ist, dann ist das halbe Dorf gleich mit dem halben; ein Viertel gleich mit dem Viertel und ein Achtel mit dem Achtel. Wenn jemandem ein Viertel des Dorfes gehörte⁶⁴, dann sollte er für ein Grenzmal raten. Wenn jemand zwei Viertel des Dorfes hatte, sollte er für das halbe Dorf raten. Hatte jemand weniger als ein Viertel, begnüge er sich mit der gesetzlichen Lage, wie sie ist. Niemand hat das Recht, ein Dorf aufzubrechen, der weniger als ein Viertel hatte. § 1 Nun sind vier Grenzmale gelegt; dann liegt das Dorf in gesetzlicher Lage. Die Männer des Dorfes mögen so viele Dorfgassen haben, wie sie selbst bestimmen. Derjenige, der im Norden des Dorfes wohnt, der soll raten für das Grenzzeichen südlich im Dorf; derjenige, der im Süden des Dorfes wohnt, der soll für das Grenzzeichen nördlich im Dorf raten; wer westlich im Dorfe wohnt, soll das über das Grenzzeichen östlich raten und wer östlich wohnt, soll für das Grenzzeichen im Westen raten. Sie sollen Dorfgassen außerhalb der Grundstücke anlegen, sechs Ellen breit und ebenso allgemeine Wege. Und keiner soll ein Recht haben, darüber Klage zu erheben außerhalb des Dorfes, wie er seine Ernte heimfahren soll. Wer den Weg nicht so hat, büße drei Mark, und die sollen gedrittelt werden, wie vorher. Wer seinen Acker bis zum allgemeinen Weg hat, der soll drei Fuß Erdauffüllung haben. § 2 Streiten die Männer ums Dorf, der eine sagt, „so weit wie du weitergehst nach Norden, ebenso weit gehe ich nach Süden“, oder: „So weit du weitergehst nach Osten, so weit gehe ich nach Westen“; dann soll der das Beweisrecht haben, der die Grundstücksgrenze ausweitet. Sie sollen das Dorf in Sonnenteilung legen, und wenn ein Dorf gesetzlich geteilt ist, sollen alle Bauern frei von Klagen sein, bis einer von ihnen Streit mit einem anderen beginnt. § 3 Findet ein Bauer es zu eng im Dorf, dann mag er wegziehen auf sein Rodeland. Er soll sich selbst einen Fahrweg schaffen, sowohl zum Wasser wie zum Wald; und der hat ein Recht und das Beweisrecht, wer quer zum alten Fahrweg wohnt, sowohl näher wie weiter. § 4 Wenn jemand ein Haus auf dem Grundstück eines anderen besitzt, soll der dessen Wegnahme zusagen zu einem Jahr, zum nächsten und dem dritten. Will er nicht fortziehen, soll der das Haus bekommen, dem das Grundstück gehört. § 5 Setzt jemand ein Haus auf das Grundstück eines anderen, oder auf den allgemeinen Fahrweg, der setze es auf und büße drei Mark und nehme es fort und büße drei Mark. Die Bußen sollen gedrittelt werden: ein Drittel nehme der König, das zweite der Klaginhaber und das dritte die Harde. Dasselbe Recht soll gelten für einen Zaun, wenn ihn jemand auf die Dorfstraße setzt, die innerhalb des Dorfes

64 Das Prinzip der gesetzlichen Teilung war, dass der Anteil der Dorf Männer an den Grundstücken des Dorfes nach dem Dorfmaß gesetzlich geregelt waren. Die Lage und Größe war deshalb die Grundlage für die übrige Teilung der Grundstücke; es galt der Grundsatz „Der Bauplatz ist die Mutter der Beete (kleinen Ackerflächen) in BB 40:pr.), vgl. *H/W II*, Anm.52, S. 69.

liegt. § 6 Wer die Lage der Felder für einen anderen ändert, soll drei Mark büßen; die Buße soll man dritteln, wie vorher.

Dal. BB. XX. Grenzzeichenänderung.

Wer ein Grenzzeichen verändert und schuldig befunden wird, büße drei Mark; die sollen gedrittelt werden, wie vorher. Verändert er ein weiteres, ebenso drei Mark. Verändert er ein Drittes, auch drei Mark. Die Buße soll gedrittelt werden wie vorher. Die Buße wird nicht größer, wenn er weitere verändert. § 1 Wer einen Viehweg auf den Acker eines anderen legt, büße drei Mark, die sollen gedrittelt werden, wie vorher. Wird er nicht auf frischer Tat betroffen, wehre er sich mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid.

Dal. BB. XXI. Wege- und Brückenunterhalt.

Liegt ein Weg einem allzu nahe, soll er zum Thing fahren und sich durchfragen. Er soll ein Urteil erhalten, um den Weg von der Stelle, wo er vorher lag, zu verlegen. Jeder, der das tut, ohne die alten Wege aufzureißen und die alten Zauntüren, und er hat kein Urteil, dass er sich so verhält. Wer das tut, ist drei Mark schuldig, die gedrittelt werden sollen. § 1 Der soll immer das Beweisrecht haben, der die Wege und die Brücken breiter machen will. Jeder soll verantwortlich sein für die Zäune, die Zauntüren und Brücken, soweit sein Grundbesitz reicht. Allgemeine Wege, Kirchwege und Thingswege sollen alle unterhalten und Brücken; aber andere Wege und Brücken sind sie nicht schuldig zu unterhalten. Streiten sie darüber, der eine sagt, der Weg sei ein Kirchweg, der andere nicht, dann prüfen das zwölf Besichtiger.

Dal. BB. XXII. Irrtümliche Ernte auf fremdem Grund.

Beschädigt jemand etwas für einen anderen in den Äckern oder mäht auf dessen Wiesen, soll er bestätigen, dass er Entgelt gegeben hat und keine Bußen gelten. Verlangt der andere und bekommt er nicht sein Recht, soll er zum Thing fahren und das Seinige suchen und darüber hinaus drei Mark; die sollen gedrittelt werden, wie vorher. Hält der andere das zurück und noch eines und ein drittes, biete er drei Mark für jedes Jahr; ein Drittel nehme der König, das andere der Klaginhaber und das dritte die Harde. § 1 Trifft es sich, dass jemand irrtümlich eines anderen Mannes Wiese mäht, dann soll er es zusammenharken, in Schobern aufsetzen, so gut er es kann und sei bußlos. Schneidet er durch ein Beet, schneidet er durch ein zweites und durch ein drittes, dann soll er die Axt abholen und sie zusammen in den Rauch legen und dann soll er bußlos sein Korn ernten. Wer das nicht so tut, büße drei Mark und die sollen gedrittelt werden. Er soll mit ihm das Gittertor halten, bis es friert, so dass es weder auf noch zu geht⁶⁵. § 2 Legt jemand einen Trampelpfad oder eine Furche auf den Acker eines anderen, legt er es in ein Beet, in ein anderes und in ein drittes, und sagt er dann so: „Ich wollte über ein Beet fahren, auch über das zweite und auch über das dritte“, dann soll er das auf dem Acker ersetzen, was auf dem Acker war und dies mit seiner Teilhabe an selben Acker bestätigen⁶⁶. Draußen auf den Äckern soll das Korn stehen, was übrig war. Ebenso das Heu, wenn es auf der Wiese war; er soll es auch bestätigen mit seiner Teilhabe an derselben Wiese, dass es ersetzt worden sei. Erhält er nicht deren Zeugnis, büße er drei Mark. Fährt er über drei Beete und verurteilt ihn die Zwölfmannschau, dann ist er verurteilt zu drei Mark und die sollen gedrittelt werden, wie vorher; wehren sie ihn, sei er bußlos.

65 Um sein Korn zu bergen, darf er einen Fahrweg durch zwei Beete schneiden, und er soll dann, um nicht von des Nachbarn Korn mehr zu schneiden als notwendig, das geschnittene Korn aufsetzen auf dem dritten Beet, vgl. *H/W II*, Anm. 66, S. 70.

66 Vgl. *H/W II*, Anm. 70, 72, S. 71; Die Teilhabe am selben Acker soll zu einem Übereinkommen hinsichtlich des Ersatzes führen.

Dal. BB. XXIII. Nutzung fremden Waldes.

Haut jemand Brennholz im Walde eines anderen, und wird er mit einer Fuhre gefangen, büße er einen Öre; wird er mit einer weiteren gefangen, ebenso ein Öre, bei einer dritten ebenfalls ein Öre⁶⁷; hat er mehr genommen als drei, büße er nicht mehr als einen Öre. Wird er nicht auf frischer Tat betroffen, wehre er sich gesetzlich mit einem Ei⁶⁸. Dasselbe Gesetz gilt für den Rindenwald und für Birkenrinde, die er ohne Erlaubnis im Walde eines anderen abrindet und von Bastentrindung⁶⁹.

Dal. BB. XXIV. Hopfenfeld.

Wer ein Hopfenfeld auf dem Grundstück eines anderen hat, soll dem Eigentümer des Grundstücks vollen Ersatz geben, wie man ihn zwischen beiden veranschlagt und er soll das Seinige abfahren. Liegt das Hopfenfeld außerhalb der Dorfgasse, und außerhalb des Grenzzeichens und kann man den, der es kultiviert und gebraucht hat, einen anderen dienlichen Platz anweisen, soll er seine Arbeit selbst nutzen. Hat er keinen dienlichen Platz anzuweisen, sollen alle Grundbesitzer ihn teilen, je nachdem sie Teil am Dorf haben. Liegt das Hopfenfeld in der Dorfgasse und innerhalb des Grenzzeichens, dann nehme jeder seinen Teil daran, nach seinem jeweiligen Anteil am Dorfe.

Dal. BB. XXV. Stauen von Wasser.

Niemand hat das Recht, das Wasser so zu stauen, dass der Schaden davon hat, welcher davor wohnt. Niemand hat auch ein Recht, Wasser so zu stauen, dass es den Wiesen und Äckern schadet.

Dal. BB. XXVI. Grenzen der Fischerei.

Keiner hat das Recht, zum Schaden eines anderen zu fischen. Man darf eine Fischreuse oder ein Netz im Wasser haben, wo die Fische auftreten, eine Nacht, eine andere und eine dritte, und dann soll man seine Netze aufnehmen oder die Fischreusen. Dann mag der Fisch zum Spiel gehen, sagt der Glanz.

Dal. BB. XXVII. Nutzung fremder Mühlen.

Benutzt jemand unerlaubt die Mühlen eines anderen, der weder Erlaubnis noch Pacht hat, der büße sechs Öre. Bricht er das Haus und zeigen sich sichere Zeichen am Haus, büße er drei Mark; die sollen gedrittelt werden. Ist er nicht auf frischer Tat betroffen hat er das Recht, sich zu wehren.

Dal. BB. XXVIII. Nutzung eines fremden Bootes.

Rudert jemand fort mit dem Boot eines anderen, ist er eine Nacht draußen und eine weitere, und hindert er den Bauern, dem das Boot gehört, zu fahren, büße er sechs Öre. Erhält der Bauer keine sechs Öre, soll er zum Thing fahren und sechs Öre einklagen und dazu drei Mark, die gedrittelt werden sollen. Ist er nicht auf frischer Tat betroffen, dann hat er das Recht, sich zu wehren. Wenn jemand das Boot eines anderen beschädigt, das ist eine Dreimarkssache.

Dal. BB. XXIX. Nutzung eines fremden Pferdes.

Reitet jemand ein fremdes Pferd oder eine Stute gegen den Willen dessen, dem das Tier gehört, soll er drei Öre büßen, weil er aufgestiegen ist, und drei Öre, weil er abgestiegen ist, das ist des Bauern Einzelbuße. Sagt er, er habe es gemietet, und hat er zweier Männer Zeugen dafür, sei er bußlos.

67 Hier ist offenbar der dritte Fall übersprungen worden, vgl. *H/W II*, Anm. 74, S. 54.

68 Da die Verteidigung stets mit einem Eid verbunden ist, der hier fehlt, ist er zu ergänzen, vgl. *H/W II*, Anm.75, S. 71.

69 Bastentrindung an Birken, aber häufig an Linden, vgl. *H/W II*, Anm.77, S. 71.

Dal. BB. XXX. Kauf eines gestohlenen Pferdes.

Kauft jemand ein Pferd am lichten Tag, offen für alle, soll er für den Kauf zwei Zeugen haben. Kommt dann der rechte Eigner und beginnt Klage um das Pferd, weise der Käufer seine Unschuld an einem Diebstahl nach; und suche selbst seinen Kaufpreis.

Dal. BB. XXXI. Tierkauf ohne Probezeit.

Kauft jemand eine Kuh von einem anderen, dann ist er verantwortlich für das Kalb⁷⁰. Ist eine Zitze an der Kuh schadhaft, ermäßigt sich die Kaufsumme um einen Öre; ist eine weitere schadhaft, fällt sie um zwei Öre, sind drei schadhaft, dann können sie nur am Kauf festhalten, wenn sie selbst wollen. § 1. Kauft jemand von einem anderen eine Geltkuh, oder ein wildes Pferd, dann haftet er für das Tier nicht länger, als die Hinterhufe dahin kommen, wo die Vorderhufe stehen⁷¹.

Dal. BB. XXXII. Kauf einer Hausfrau über mehr als ein Öre.

Schließt jemand einen Kaufvertrag mit der Hausfrau des Bauern über mehr als einen Wert von einem Öre, ohne dessen Wissen, das ist eine Dreimarkssache; die Bußen sollen gedrittelt werden.

Dal. BB. XXXIII. Rückabwicklung eines Kaufvertrages.

Wenn jemand Vieh kauft oder was es sein mag, und der andere bereut, was er verkauft hat, und nimmt es zurück, ohne die Zustimmung des Käufers, dann soll der Verkäufer drei Mark bezahlen für den Bruch des Kaufes und den Bruch der Abrede. § 1 Wenn Männer Pferde oder Stuten tauschen, dann gelten als Versuchszeit drei Tage. Will jemand von ihnen binnen drei Tagen zurücktauschen, soll jeder das haben, was er bekam. Kommt der, welcher binnen drei Tagen zurücktauschen will, und der andere ist fort, dann soll er Zeugen unter seinen Nachbarn nehmen, dass er binnen drei Tagen zurücktauschen will.

Dal. BB. XXXIV. Haftung für Leihe oder Miete.

Nimmt jemand ein Pferd oder Stute oder Ochse oder was es sein mag zur Leihe, dann führe er das entlehene zum Leihgeber. Es darf nicht im Feuer verbrannt und nicht im Wasser versunken sein, denn eine Hand wahre die andere, oder Männer befreien ihn mit Eid. § 1 Wenn jemand ein Pferd oder eine Stute leiht und sie sterben, ohne dass er dies gewollt hätte, darüber soll er im Nachhinein seinen Eid geben, wenn sie darüber streiten. Dann soll der Eigentümer sowohl den Wert des Tieres als auch die Miete haben. Streiten sie miteinander, der eine sagt, das Tier sei geliehen, und der andre, es sei vermietet, dann soll der das Beweisrecht haben, der sagt, es sei geliehen⁷².

Dal. BB. XXXV. Rückabwicklung eines Tauschvertrages.

Nun tauscht man Pferde oder Stuten oder was es sein mag; wird darüber geklagt, dann soll man es zu treuen Händen einem Treuhänder geben. Derjenige, der von einem anderen das Recht raubt, es in treue Hände zu setzen, und es dem Treuhänder übergibt, der büße drei Mark, die gedrittelt werden sollen. § 1 Nun wird gegen einen Mann Klage erhoben über ein Pferd, einen Ochsen oder eine Kuh oder Stute, oder was es sein mag, benennt er seinen Empfänger im Land und Rechtsbereich, dann soll er es von sich weggleiten, so lange, bis er seinen Gewährsmann findet. Bis er zu einem Mann kommt, der damit fest in Händen sitzt. Dann soll er zuerst einen Bürgen für einen Tag haben, dann für neue drei Tage, und

70 Vgl. *H/W II*, Anm. 83, S. 72. Er hat eine tragende Kuh gekauft und muss dafür einstehen, dass sie kalbt und keine Geltkuh ist, nämlich eine Kuh, die noch niemals trüchtig war.

71 Bei einem solchen Tierkauf gibt es keine Probezeit, der Kauf ist stets gültig, vgl. *H/W II*, Anm.84, S. 72, vgl. auch *VmL*, *KmB* c. 7:pr.

72 Für Leihe, die man gratis erhält, soll man strenger haften als für Miete, wofür man bezahlen muss, vgl. *H/W II*, Anm.91, S. 73.

schließlich für sieben Tage in Landschaft und Rechtsbereich. Benennt er seinen Gewährsmannen außerhalb von Landschaft und Rechtsbereich, soll er einen Bürgen für einen Monat haben, und er soll das Tier nicht weiter bis als zur Landschaftsgrenze führen. Kommt sein Gewährsmann dorthin, sei er bußlos. Kommt er nicht dorthin, dann soll er selbst büßen. § 2 Nun wird Klage gegen einen Mann erhoben. Ist es lebendes Vieh und er sagt, dass es heimgeboren ist, oder dass es sich um etwas anderes handelt, und der es in Händen hat, sagt, „Das habe ich lassen machen, ich habe es als neu und alt besessen, dann soll er es mit zwei Zeugen wehren und Zwölfmannseid, und er selbst sei sein Bürge. § 3 Er sagt nun, er, er habe es gekauft, entweder auf dem Markt oder in seinem Hof [und weiß seinen Bürgen nicht], dann schwöre, der die Klage erhoben hat mit zwei Zeugen], dass es sein eigenes sei und nehme es zurück⁷³. Und der andere wehre sich mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid, und suche selbst seinen Kaufpreis.

Dal. BB. XXXVI. Ein gefundenes Tier.

Wenn jemand ein Pferd, oder eine Stute oder ein anderes Tier findet, das sich herumtreibt, dann soll er es gesetzlich kundmachen. Kommt niemand, dem es gehört binnen Jahr und Tag, dann soll er es bewerten lassen und es behalten. Kommt dann der Eigner, mag er so viel des Wertes zurückhalten, als er Kosten dafür hatte und das soll von den Nachbarn geprüft werden. Hat jemand davon Brut, dann soll er die Brut zurückhaben, die er gefunden und kundgemacht hat.

Dal. BB. XXXVII. Allgemeines Fundrecht.

Macht jemand einen Fund auf dem allgemeinen Weg, soll er es gesetzlich kundmachen. Kommt der Eigner, gebe er ein Drittel dem, der es fand. Kommt der Eigner sofort danach, und der andere hat es nicht kundgemacht, dann nehme er sein Eigentum zurück, ohne Finderlohn zu zahlen. § 1 Macht jemand einen Fund im Wasser, soll ihm der halbe Fund gehören. § 2 Macht jemand einen Fund zwischen den Dörfern und ist dort ein allgemeiner Weg, dann nehme der Eigner es zurück, ohne Finderlohn zu zahlen.

Dal. BB. XXXVIII. Brückenschau und Zaunschau.

Brückenschau und Zaunschau soll zur Botulfsmesse⁷⁴ gehalten werden. Die Kirchspielmänner sollen einen Besichtigungsausschuss wählen, zwölf Mann oder mehr, wenn das Kirchspiel weitläufig ist. Für den Zaun und die Brücken, welche sie als baufällig schwören, sollen sechs Öre gebüßt werden; der König nehme die Hälfte und die andere Hälfte die Besichtigungsmänner. Will er nicht büßen, bevor das auf dem Thing eingeklagt ist, dann soll er drei Mark büßen, davon nehme der König die Hälfte und die andere die Harde und die Besichtigungsmänner. Und die Grundeigentümer sind zuständig für die Zaunschau. § 1 Nun schädigt sich ein Pferd zu Tode auf einer Brücke. Ist es ein Passgänger, soll es mit drei Mark bezahlt werden; ist es ein Springer, soll es mit zwölf Öre bezahlt werden. Für eine Stute zahle man eine Mark. Wird eine anderes Tier auf der Brücke beschädigt und stirbt davon, soll das weiterlebende für tot gelten. Schädigt sich ein Pferd oder eine Stute oder welches Tier es auch sei, und stirbt nicht davon, soll der Schaden so gutgemacht werden, wie die Messmänner ihn aufmessen. § 2 Wenn jemand Schaden auf einer Brücke erleidet, mache er das im ersten Dorf kund, zu dem er kommt. Und derjenige, der die Brücke voll in Ordnung halten soll, soll seinen Schaden so teuer bezahlen, wie die Messmänner ihn aufmessen, und büße drei Mark für die Brücke; die sollen gedrittelt werden wie vorher. Finden sich an seinem Pferd oder seinen Kleidern keine erkennbaren Schäden, sei er bußlos.

73 Der altschwedische Text ist defekt. Die Ergänzung stammt von Schlyter, vgl. VmL KmB § 2:1, vgl. *H/W II*, Anm. 100, S. 73.

74 Botulfsmesse ist der 17. Juni, vgl. *Grotefend*, 13. Aufl. 1991, Hannover, S. 39.

Dal. BB. XXXIX. Tierschäden auf Äckern und Weiden.

Nimmt jemand das Tier eines anderen aus dem Acker oder der Wiese, soll er es hereinnehmen und nicht töten. Er soll die Nachbarn rufen und den Schaden aufmessen. Nun sind die Schäden aufgemessen. Will er dann Recht so gewähren, wie die Messmänner es aufmaßen, sei er bußlos. Will er es nicht, fahre der andre zum Thing und suche seine Weidebuße und dazu drei Mark, die gedrittelt werden sollen. An allen Weidebußen, die jemand ohne gerichtliche Klage bezahlt, hat weder die Harde noch der König Anteil. Nimmt jemand ein Tier aus dem Hause eines anderen, und haben die Messmänner den Schaden nicht aufgemessen, bricht er das Haus auf und finden sich sichere Merkmale dafür, das ist eine Dreimarksache; die Buße soll gedrittelt werden, wie vorher. § 1 Wenn der, dem das Tier gehört so sagt: „Mein Tier kam deshalb in die Einzäunung, weil die Zäune lange niedergelegt waren“, dann büße der die Schadensbuße, dem die Einfriedung gehört. Sagen die Besichtiger so, dass die Einfriedigung erst neulich niedergebrochen sei, hafte der für den halben Schaden, dem die Einfriedung gehört, und für die andere Hälfte der, dem das Tier gehört. Er soll das Tier herauslassen, sobald die Schadenbußen aufgemessen sind. § 2 Jemand sagt: „Ich wollte ein Tier hineintun, aber du triebest es mir davon“ „Nein“ sagt der andere, „ich glaubte nicht, dass du es hineintun wolltest.“ Dann soll der zur Verantwortung stehen und sich nach Gesetz wehren. Kann er sich nicht wehren, büße er drei Mark, die sollen gedrittelt werden, wie vorher. § 3 kommt ein ungezähmtes Tier in den Acker oder die Wiese, und ist der Zaun voll in Ordnung, dann zahle den Schaden der, dem das Tier gehört. § 4 Wenn ein Pferd oder eine Stute in einen Acker oder in eine Wiese läuft, und macht das Tier einen Schaden an der Einfriedung, sei das unbüßbar. Treibt jemand es aus dem Acker oder der Wiese, und macht es dadurch Schaden, und er wird schuldig befunden, mache er den Schaden gut mit zwölf Öre für das Pferd und eine Mark für die Stute. Wurde er nicht auf frischer Tat betroffen, sei er schuldlos. § 5 Beschuldigt jemand einen anderen, dass er sein Vieh auf die Weide auf seinen Acker oder seine Wiese trieb, und ist er nicht schuldig, wehre er sich mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid. Nimmt jemand beide, Hirt und Herde in seine Weiden oder Äcker, das ist eine Dreimarkssache; die Buße soll gedrittelt werden. Treibt er sie mehrmals auf die Weide, ist die Buße dafür nicht höher. Setzt der Bauer einen Verrückten als Hirten ein, büße der für die Straftat. Ist der Hirte mündig, büße er selbst. § 6 Einhegungen im Wasser soll man voll brauchbar machen. Schwimmt darin ein Tier, bezahle der den Schaden, dem das Tier gehört. Stecken für Gänse soll man kniehoch machen. Kommen dort Gänse hinein, nehme man sie und lasse den Schaden aufmessen. Kommen zwei Dörfer zusammen mit einem Zaun, sie haben also einen gemeinsamen Zaun⁷⁵, dann baue jedes die Hälfte des Zaunes. Ein Dorf soll Einzäunungen im Wasser verantworten, wie für andere Einfriedungen, das Dorf sei größer oder kleiner.

Dal. BB XL. Haftung für Zäune.

Nun streiten Männer über einen Zaun. Einer will durch Berufung die Haftung für einen Zaun vermeiden⁷⁶. Dann soll man Besichtiger bestellen und man soll heim zum Hausgrundstück gehen, denn es ist des Beetes Mutter⁷⁷. Jeder soll Äcker und Zäune haben nach der Größe seines Hausgrundstücks. Derjenige, auf dessen der Anteil am Zaun geht, wodurch der Schadenstifter hindurchging, soll drei Mark büßen, die sollen gedrittelt werden, wie vorher. Das sollen die Besichtiger prüfen. Derjenige, den sie verurteilen, ist zu drei Mark verurteilt – die gedrittelt werden, wie vorher –, derjenige, den sie wehren, ist befreit. § 1 Liegt ein Zaun zwischen einem Acker und einer Rodung, soll man verantwortlich sein

75 So nach *H/W II*, Anm. 115, S. 74.

76 Einer besteht darauf, dass ein auffälliger Zaun, durch den ein Schaden entstand, ihm nicht gehört, sondern einem anderen Grundbesitzer; er geht in Berufung, um Besichtigung zu erreichen, vgl. *H/W II*, Anm. 116, S. 74.

77 Die Einteilung der Dorfgrundstücke lag nach der Sontenteilung der Einteilung der Äcker und Wiesen unter die Grundbesitzer im Dorf zu Grunde: Jeder soll Äcker und Zäune entsprechend seinem Hausgrundstück haben, vgl. *H/W II*, Anm. 117, S. 74.

für den Zwischenzaun wie für anderes Eigentum⁷⁸. Der Zaun um das Feldchen fällt unbüßbar nieder. § 2 Wenn jemand Eigentum im Acker oder der Wiese eines anderen kauft, soll so viel von dem Graben zu seinem Anteil gehören, wie er Anteil am Acker oder der Wiese hat. Sobald jemand sein Saatgespann herausbringt, soll jeder seinen Teil des Zaunes verschließen. Will jemand nicht verschließen, nehme man ihm seinen Holzpflug⁷⁹ weg. § 3 Nun sollen alle verantwortlich sein für die Wegführung, ebenso der, welchem weniger im Dorfe gehört wie der, welcher mehr hat. Nun versäumt jemand, die Wegführung einzuzäunen, das schadet dem, der zuletzt dort ackert. Können die Dorf Männer ihn daran binden, soll er den Schaden begleichen; können sie das nicht, müssen alle den Schaden begleichen. § 4 Muss jemand durch den Acker eines anderen oder durch seine Wiese fahren, soll er den Zaun niederlegen und ihn ebenso gut wieder aufsetzen, wie er vorher war, dann sei er bußlos. Haut jemand den Zaun eines anderen nieder, und ist er schuldig und auf frischer Tat betroffen, büße er dafür drei Mark, die gedrittelt werden sollen. § 5 Reitet jemand auf einem Irrweg und reißt er einen Zaun ein, soll er ihn hinter sich aufrichten, dann sei er bußlos. Richtet er ihn hinter sich wieder auf und wird er schuldig befunden, soll er drei Öre büßen. Wird er nicht schuldig befunden, und kommt es aufs Thing, wehre er sich mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid. Kann er sich nicht wehren, büße er drei Mark, die gedrittelt werden.

Dal. BB. XLI. Ackerschaden durch Saumseligkeit

Nun fügt jemand ohne Zwang seinem Eigentum Schaden zu, nachdem alle das Ihrige geborgen haben, das sei unbüßbar. Sagt einer, dass Bedrängnis das verursacht hat, ein anderer nicht, das sollen auch die Kirchspielmänner prüfen⁸⁰.

Dal. BB. XLII. Wasser im Grundstück.

Wer ein Grundstück hat, auf dem sich Wasserflut findet, der soll einen Deich durch seine Mark graben und weiter zu einem anderen und ihn bitten, über seine Mark zu graben. Will der nicht graben, dann soll er zur Kirche fahren und gegen Grundbesitzer an einem Sonntag klagen, auf einem zweiten und einem dritten, dass er durch seine Mark graben soll. Will er das nicht, büße er drei Öre. Will er das nicht bezahlen, fahre der andere zum Thing und klage es an; und dann büße er drei Mark, ein Drittel nehme der König, das zweite der Klaginhaber, das dritte die Harde.

Dal. BB. XLIII. Nutzung ungeteilten Waldes.

Wenn der Wald nicht aufgeteilt ist, dürfen alle Eigentümer ihn bußlos nutzen. Ist der Wald aufgeteilt, dann soll jeder seinen Anteil kennen. Wird jemand auf dem Anteil eines anderen betroffen, und hat er weder die Erlaubnis noch einen Mietvertrag, dann büße er drei Mark, die gedrittelt werden sollen. Sagt dieser, er habe einen Zeugen für Erlaubnis und kann er ihn vorführen, sei er bußlos. Gelingt ihm das nicht, büße er drei Mark, die gedrittelt werden sollen. Beide sollen bußlos sein in der Frage um Aufdeckung, wenn jemand sagt, das war Raub. § 1 Der soll das Recht haben, den Wald zu teilen, wenn er mehreren gehört. Wenn einer teilen will und ein anderer will nicht, dann soll der, welcher teilen will, zum Thing fahren und sich ein Urteil über die Teilung verschaffen, und nützt jemand ihn dann, so büße er drei Mark, die gedrittelt werden sollen. Dasselbe Gesetz gilt auch für Fischwasser, wenn jemand ohne Erlaubnis in einem See fischt.

78 Man soll für den Zaun zwischen dem Acker und dem Neubruch haften, wie für Zäune auf anderen Grundstücken, vgl. *H/W II*, Anm. 119, S. 74.

79 *Arper* ist ein Pflug älteren Typs, ein Holzpflug, vgl. *H/W II*, Anm. 123, S. 75.

80 Das heißt, dass seine Nachbarn den Schaden nicht ersetzen sollen, der durch eigene Saumseligkeit seine Saat getroffen hat, vgl. *H/W II*, Anm. 126, 127, S. 75.

Dal. BB. XLIV. Über die Jagd.

Wer jagen will, soll in Winternächten anfangen und jagen bis in die Sommernächte⁸¹. Jagd jemand in der Zwischenzeit, büße er drei Mark, die gedrittelt werden sollen, wie vorher. Geht jemand an einem heiligen Tag beim Weg zur Kirche zwischen den Dörfern, dann haut er keinen Baum und stellt keine Schlingen, schießt aber Eichhörnchen, dann sei er bußlos. § 1 Wenn jemand einen Selbstschuss in den Wald stellt, dann soll er das seinen Nachbarn und Kirchspielmännern bekanntgeben. Tritt jemand darauf und erleidet den Tod davon, und war das gesetzlich kundgemacht, dann liege er ungebüßt; ist es nicht gesetzlich bekannt gemacht, liege er in Buße für unvorsätzliche Tötung, sieben Mark, die soll der erhalten, der seinen Verwandten verlor; der andere soll die Buße für seine Vergesslichkeit bezahlen. Geht jemand mit einem Spieß in einen geteilten Wald, dann soll niemand für den anderen haften. Baut jemand daheim eine Falle in einem eingehetzten Wald, und kommt dort ein Tier des Bauern um, dann gebe er ein Lebendes für das Tote. § 2 Wenn jemand einen Fallstrick in den Wald setzt vor der Katarinamesse⁸², und bindet daran des Bauern Hund, dann soll er Hund mit dem Hund bezahlen oder mit so viel Pfennigen, wie die Messmänner den Wert des Tieres ansetzen. Befestigt er den Hund mit einer Schlinge, nach der Catharinamesse, liege er ungebüßt.

Dal. BB. XLV. Über Brand.

Verbrennt jemand einen Wald und ist das vorsätzlich, büße er drei Mark. Verbrennt er einen weiteren, ebenso drei Mark. Verbrennt er einen dritten, ebenso drei Mark. Verbrennt er mehrere mit demselben Feuer, sind die Bußen dafür nicht höher. Ist er nicht schuldig befunden, wehre er sich mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid. Misslingt sein Eid, büße er neun Mark an alle Waldeigentümer. § 1 Brennt das Feuer von eines Mannes Handwerk länger als er will, und brennen die Feuerscheunen nieder, baue er sie auf bis zum obersten Stock der Längswände, die das ganze Haus zusammenbinden⁸³ und sei bußlos. Will er keine anderen aufbauen, ehe die Sache vor das Thing kommt, dann soll er drei Mark büßen – die gedrittelt werden – und dazu aufbauen, wie bereits gesagt. Brennt der Zaun nieder, setze er ihn zur Hälfte auf und sei bußlos. Will er das nicht, bevor die Sache zum Thing kommt, dann soll er dafür drei Mark büßen – die sollen gedrittelt werden – und dazu aufgesetzt werden, wie vorher. Brennt eine Fußmühle nieder, soll er sie aufbauen bis zur Dachschwelle er schaffe einen neuen Mühlstein an, und sei dann bußlos. Will er das nicht, bevor die Sache zum Thing kommt, büße er drei Mark. – die sollen gedrittelt werden, wie vorher –. Und er baue dazu auf, wie schon gesagt. Fährt der Mietknecht des Bauern zu einer Mühle und brennt die Mühle nieder, auf Grund seiner Unachtsamkeit, dann soll er büßen und nicht der Bauer. Was hier über Brand gesagt ist, das gilt für die Männer, die Zeugen von Nachbarn und Menschen derselben Gegend haben, dass sie dem Feuer folgen und halfen, was sie konnten. Hat jemand das nicht getan, soll er dem Bauern allen Schaden gutmachen, und büßen wie vor, wenn die Sache zum Thing kommt. Nun wird jemand dessen beschuldigt, dass er dieses Feuer losgelassen hat und nicht schuldig gefunden wurde. Dann wehre er sich mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid. § 2 Nun brennt ein Dorf vom Feuer, das vom Waldbrand kommt, oder vom Abbrennen von Raufland. Derjenige, der das Feuer entfacht hat, folgt ihm und bittet um Hilfe beim brennenden Brand und qualmenden Rauch und bietet Ungefährwerksbuße und Ungefährwerkseid, das sind zwei Zeugen und Zwölfmannseid. Gelingt sein Eid, dann soll er dem rechten Klaginhaber sieben Mark büßen. Misslingt sein Eid, büße er vierzig Mark;

81 Die Wintertage fangen um den 14. Oktober an; die Sommernächte beginnen um den 14. April, am Tag des heiligen Tiburtius, wobei das Wort Nacht – wie hier – im Altnordischen häufig für „Tag“ gebraucht wird. Der Winter beginnt ungefähr am 14. Oktober, dem Tag des heiligen Calixtus. Da man für die Jahreszeiten nur ungefähre Zeitpunkte nennt, wird das Jahr in zwei gleiche Hälften geteilt. Es handelt sich um das Erbe der vorchristlichen Zeitrechnung, das nach der Christianisierung mit den genannten Heiligtagen verknüpft wurde; vgl. Vgl. *H/W II*, Anm. 129, S. 75; Calixtus ist der 14. Oktober, (S. 39); Tiburtius ist der 14. April, (S. 102) vgl. *Grotefend*, 13. Auflage, 1991, S. 39; 102)

82 Catharinamesse ist der 25. November, (*Grotefend*, S. 40).

83 Vgl. *H/W II*, Anm. 135, S. 75.

ein Drittel nehme der König, das andere der Klaginhaber und das dritte die Harde. Brennen mehrere Dörfer, sind die Bußen deswegen nicht höher. Wird jemand beschuldigt, dass er das Feuer losgelassen habe, der das Dorf niederbrannte, und wird er nicht schuldig befunden, wehre er sich mit drei Zeugen und dem Eid von drei Zwölfen. Kann er den Eid nicht leisten, büße er vierzig Mark, die sollen gedrittelt werden, wie vorher. § 3 Wenn jemand eine Sennhütte niederbrennt, zu der kein Acker mit vier halben Tonnen Saat gehört, gilt dasselbe Recht wie bei Wiesenscheunen. § 4 Wenn das Feuer im Haus des Bauern entsteht und beide niederbrennen, sein Haus und ein anderes, das bleibt ihr Schaden und sie erhalten keine Buße, wenn auch Menschen drinnen verbrennen. Trägt er Feuer zwischen den Höfen und brennt davon eines anderen und sein Haus, dann soll er den Ungefährwerkseid leisten, wie gesagt ist. Oder vierzig Mark büßen, die gedrittelt werden sollen, ein Drittel dem König, das zweite dem Klaginhaber und das dritte der Harde. Brennt jemand vorsätzlich etwas nieder, ist er schuldig und auf frischer Tat betroffen, heißt er Mordbrenner und löse seinen Hals mit vierzig Mark, die gedrittelt werden sollen, wie vorher. § 5 Wenn jemandes Hütte oder Herberge verbrennt, dann soll jeder Bauer im Drittel ihm zwei Pfennige als Hilfe beim Brand geben. Verbrennt seine Scheune mit Saatgut, gebe jeder Bauer ihm vier Pfennige.

Dal. BB. XLVI. Über Versehen, Tötung durch Tiere.

Vieles geschieht, was böse ist. Auch ein Hahn kann einen Mann töten. Eine Pflugschar lag auf einer Mauer, dann flog ein Hahn auf und setzte sich auf die Pflugschar nieder, die herunterfiel auf den Bauch eines Mannes, und er wurde zu Tode getroffen⁸⁴; dann wurde der Töter verurteilt und dazu drei Mark. § 1 Wenn ein Ochse einen Mann tötet, wird der Ochse verurteilt und dazu drei Mark. Wenn ein Eber einen Mann tötet oder ein Bock oder ein Pferd oder ein anderes Tier, dann wird der Töter zum Tode verurteilt und dazu drei Mark. Wenn ein Hund einen Mann tötet, wird er zum Tode verurteilt und dazu drei Mark. § 2 Wenn man jemand beschuldigt, er habe mit seinen Hunden einen Mann zu Tode gejagt, wehre er sich mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid. Gelingt ihm der Eid nicht, sondern misslingt er ihm, dann bezahle er den Mann mit sieben Mark. Erhält der Klaginhaber diese Buße nicht, soll er zum Thing fahren und die Buße beantragen und dazu drei Mark; die gedrittelt werden sollen, wie vorher.

Dal. BB. XLVII. Ein Tier schädigt ein anderes.

Wenn ein Pferd ein Pferd tötet, soll jeder Eigentümer den halben Schaden tragen. Wenn ein Pferd ein Pferd beißt, so dass es unbrauchbar wird, dann soll er ihm Selbsterfüllung⁸⁵ überlassen, bis das Pferd brauchbar wird. Wenn eine Stute ein Pferd tötet, liege das ungebüßt. Wenn ein Ochse eine Kuh tötet, soll jeder Eigner den halben Schaden tragen. Wenn eine Kuh einen Ochsen tötet, liege der ungebüßt.

Dal. BB. XLVIII. Tiere töten oder verletzen.

Wer ein Pferd tötet, oder ein anderes Tier, soll das Tier ersetzen, wie die Messmänner es bewerten. Erhält der Eigner keine Wiedergutmachung, soll er zum Thing fahren und den Wert einklagen und dazu drei Mark, die gedrittelt werden sollen. § 1 Wer das Tier eines anderen misshandelt, es verkürzt oder es verstümmelt, ist er dessen schuldig und auf frischer Tat betroffen, dann büße er drei Mark, die gedrittelt werden sollen. Wird er dessen als unschuldig befunden, gilt das Beweisrecht für ihn. § 2 Wenn jemand einen Ochsen, eine Kuh oder ein Pferd oder eine Stute oder ein anderes Tier durch den Schenkel und das Schulterstück schießt, dann büße er drei Mark, die gedrittelt werden sollen. Immer, wenn jemand nicht schuldig ist und nicht auf frischer Tat betroffen, wehre er sich mit Eid.

84 Es handelt sich um eine Erfindung, die in die Literatur Eingang fand, wobei man voraussetzen darf, dass die Pflugschar wackelig auf einem Stock lag, die der Hahn hinunterfegte, vgl. *H/W II*, Anm. 146, S. 77.

85 Selbsterfüllung heißt, dass der Geschädigte ein anderes Pferd so lange erhält, bis das lädierte gesund ist; vgl. *H/W II*, Anm. 150, S. 77.

Dal. BB. XLIX. Unfälle mit Tieren.

Wenn ein Hund jemandes Tier beißt, ersetze der Eigner lebendes durch totes. Wenn ein Hund einen Menschen beißt, die Wunde offen ist, beides binnen eines Monats, büße der Hundeeigner dafür sechs Öre. Will er nicht büßen, soll der andere zum Thing fahren und sechs Öre einklagen und dazu drei Mark, die gedrittelt werden sollen. Ist die Wunde kleiner, gebe er den Hund heraus oder büße sechs Öre. § 1 Wenn jemand den Hund eines anderen tötet, und dessen für schuldig befunden wird, büße er den Schaden so, wie die Messmänner ihn aufmessen. Wird er dessen nicht schuldig befunden, wehre er sich mit Sechsmannseid. Will er nicht Recht geben, soll der Klaginhaber zum Thing fahren und Klage gegen ihn führen. Tötet ein Mann einen Hund, der Vieh beißt, oder Menschen, der liege ungebüßt.

Dal. BB. L. Tötung eines Tieres

Treibt jemand Tiere aus der Einhegung, wirft er ihnen nach, und macht es schlimmer als er wollte, und tötet er ein Tier, dann soll er das Tote durch Lebendes ersetzen. Gibt er die Handlung nicht zu, wehre er sich mit Eid.

Dal. BB. LI. Arbeitsverhältnisse

Es soll zwei Mietzeiten im Jahr geben: die eine von Ostern bis zu den Winternächten, die andere von den Winternächten bis Ostern. Nimmt ein Mietknecht oder eine Mietfrau ein Handgeld vom Bauern, und will dann nicht bei ihm bleiben, büße sie drei Öre. Ist sie in Dienst getreten und bricht sie den Dienstvertrag, büße sie drei Mark, die gedrittelt werden. Will der Mietknecht sich damit wehren, dass er kein Handgeld genommen hat, dann wehre er sich mit Sechsmannseid. § 1 Will der Bauer einen Lohnarbeiter anstellen und will der keinen Vertrag annehmen, soll er zwölf Öre büßen. Eine Mietfrau soll sechs Öre büßen. Der Bauer, der ihr Unterkunft gewährt, soll zwölf Öre büßen. Wenn ein Bauer eine Mietfrau aufnimmt und sie ist tauglich, Dienst zu leisten, soll er sechs Öre büßen. § 2 Will ein Mietknecht fort von seinem Dienst, bevor die Dienstzeit abgelaufen ist, büße er drei Mark, die gedrittelt werden sollen. Schiebt der Bauer ihn vorzeitig ab, büße er auch drei Mark.

Gipningir balkir. Hochzeitsabschnitt**Dal. GB. I. Verlöbnis.**

Nun reitet ein Mann zu einem Hof, um eine Hausfrau für sich zu erbitten. Dann soll der Bauer für seine Tochter antworten. Er soll ein Verlöbnistreffen einberufen. Dann wird sie mit dem Rat ihrer Verwandten verlobt. Wenn sich ihr Sinn ändert, dann hat immer der das Beweisrecht, der die Absprache halten will. Dieser soll dann – sei es der Mann oder die Frau – das Verlöbnis festigen mit zwei Zeugen aus jedem der dritten Verwandtschaftsglieder und mit Zwölfmannseid.

Dal. GB. II. Vorbereitung der Hochzeit.

Nun ist das Verlobungsbier gebraut und der Mann rüstet seine Brautfahrt zu. Der erste ist der Bräutigam, die anderen sind die Braut, die Dritte ist die Brautgehilfin⁸⁶, der vierte Mann ist in Bereitschaft, er betreibt die Zurüstung zur Hochzeit⁸⁷; der Fünfte, Sechste und Siebente sind die Knappen; alle sind im Glanz des Friedens. Wenn einer sie während dieser Fahrt misshandelt durch Wunden, Streit oder Tötung, sollen die Bußen doppelt so hoch sein wie sonst. Die, welche die Braut zum Treffen reiten,

86 *Brupsäta* ist die Frau, welche die Braut einkleidet und ihr während der Hochzeit beisteht, vgl. *H/W II*, Anm. 4, S. 85.

87 Der *repuman* betreibt die Zurüstung zur Hochzeit; er kommt nur in Gal. vor, vgl. *H/W II*, Anm. 5, S. 85. Verlober

sollen sie heimführen und sind für allen Schaden verantwortlich, bis sie auf ihr Polster und Laken kommt; dann ist sie in die Obhut ihres Mannes gekommen. Wird die Braut im befriedeten Brautsitz getötet, dann sollen für sie als Bußen achtzig Mark gebüßt werden, für einen ungeborenen Sohn vierzig Mark, für eine ungeborene Tochter achtzig Mark. Diese Bußen sollen gedrittelt werden, ein Drittel nehme der König, das zweite der Klaginhaber und das dritte die Harde.

Dal. GB. III. Heiratsprobleme.

Der Vater ist der Verlober (der gesetzliche Vertreter), wenn er lebt. Lebt er nicht, dann ihr Bruder. Findet sich keiner, aber findet sich die Mutter, die eine neue Ehe eingegangen ist, soll sie Vormund sein. Ist sie in eine neue Ehe mit ihren Kindern getreten und mit dem Rat der väterlichen Verwandten, soll sie Verlober sein. Gibt es die alle nicht, dann soll der Verlober sein, welcher am nächsten verwandt ist, sei er von der Vater- oder der Mutterseite. § 1 Nun hat der Vater mehrere Töchter, aber keinen Sohn. Die von ihnen, die sich einen Mann ohne Zustimmung des Vaters nimmt, hat verwirkt, was sie nach ihrem Vater oder ihrer Mutter erben sollte, soweit diese sie nicht wieder zu sich nehmen und dies vor den Kirchspielmännern kundmachen, dass sie das Recht hat, nach ihnen zu erben. § 2 Nun verheiratet ein Vater – oder ein anderer Verlober – seine Tochter einem ausländischen Mann ohne Rat der Verwandten. Dann soll der Verlober für seine Taten haften, solange die Güter des Verlobers und ihre beiden Güter reichen, soweit sie es nicht als an Verwandten gehende Sühne im Voraus genommen haben. Kommt ein ausländischer Mann und nimmt des Bauern Tochter als seine Hausfrau mit seiner Zustimmung, dann soll der Bauer für alles haften, worin sie mit Straftaten verwickelt werden kann. Geschieht das gegen den Willen des Bauern, hafte er selbst für seine Taten.

Dal. GB. IV. Hochzeit mit Sklaven.

Ein Sklave kommt zu einer gesetzlichen Heirat und niemand weiß, dass er ein Sklave ist. Sein Eigentümer kommt und nimmt seinen Sklaven mit; dann erhält er nicht mehr Eigentum als das, was er mit sich in den Hof führte. Klagt jemand für seine Kinder, erhält er keines von ihnen, da Kinder immer zur besseren Hälfte gehen. Wenn der Sklave sagt, dass er mehr in den Hof eingebracht habe, soll der Bauer sich mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid wehren. § 1 Kommt ein Sklave nach Schweden in gesetzlicher Ehe und erhebt keiner eine Klage gegen ihn zu seinen Lebenstagen, dann soll niemand nachher das Recht haben, Klagen gegen seine Kinder zu erheben⁸⁸.

Dal. GB. V. Mitgift.

Jeder, der seine Tochter oder seine Schwester oder eine andere Verwandte verheiratet, soll Mitgift in gesetzlicher Währung⁸⁹ geben, und wenn die Mitgift herausgenommen wird, soll dies mit gleicher Aufmessung geschehen. Dort sollen Verwandte, Nachbarn und Nächstwohnende die Trennungsmänner sein.

Dal. GB. VI. Morgengabe.

Wenn ein Mann seiner Hausfrau eine Morgengabe gibt, soll er bis zu drei Mark Wert geben. Streiten sie später darüber, der eine sagt, dass sie gegeben sei, der andere verneint es, dann steht es zu deren Zeugnis, wer dort dabei war und Hochzeitsbier trank.

Dal. GB. VII. Preis der Beiwohnung.

Lässt eine Frau sich beiwohnen, das ist eine Dreimarkssache. Lässt sie sich noch einmal beiwohnen, das ist eine Zwölf Ören-Sache. Lässt sie sich ein drittes Mal beiwohnen, ist die Buße dafür eine Mark. Lässt sie sich mehrere Male beiwohnen, dann soll sie nicht mehr erhalten.

88 Gemeint ist: Er darf keinen Anspruch auf Erbe nach dem Sklaven erheben, vgl. *H/W II*, Anm. 19, S. 86.

89 Vgl. *H/W II*, Anm. 21, S. 86 gemeint ist gesetzlich geltende oder unparteiische Währung.

Dal. GB. VIII. Streit um Kindsvater.

Wenn eine Frau einen Mann beschuldigt, er sei der Vater ihres Kindes, und der Mann verneint das, sowohl die Beiwohnung als auch das Kind, dann kann er sich mit seinem Nein wehren und mit Zwölfmannseid, dass er nicht der Vater des Kindes ist. Sagt er so: „Ich verneine nicht, dass ich mit dir zusammen war, gleichwohl ist dieses Kind nicht meines“. Dann soll die Frau ihn binden mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid. Vermag sie den Eid zu leisten, dann heißt er Vater ihres Kindes. Dasselbe Gesetz soll gelten für eine Witwe und für eine Jungfrau. Niemals soll jemand das Recht haben, zu versuchen, ein Kind im echten Bett zu bestätigen.

Dal. GB. IX. Das Erbe unechter Geschwister.

Die Kinder einer gesetzlich verheirateten Frau sollen dem unechten Bruder drei Mark geben, der unechten Schwester zwölf Öre, wenn sie selbst zwölf Öre an beweglichen Sachen haben, haben sie weniger, dürfen sie die Hälfte abziehen. Haben sie wiederum nicht mehr als bis zu sechs Mark, sollen sie nicht mehr geben, als sie wollen. Hat der Erbe gegeben, bestätige er, dass er den vollen Betrag gegeben hat.

Dal. GB. X. Tod im Kindbett.

Stirbt eine Frau im Kindbett, die im außerehelichen Beischlaf liegt, dann büße der Beischläfer drei Mark an ihre nächsten Verwandten. Das ist seine Einzelbuße; und kein Eid danach.

Dal. GB. XI. Erbschaftsreihenfolge und -höhe.

Gibt es einen Sohn, dann nehme er Erbe und Sensenstiel. Gibt es kein Kind des Sohnes, aber gibt es eine Tochter, nehme sie Erbe und Sensenstiel. Gibt es keine Tochter, aber eine Enkelin, nehme sie beides. Findet sich kein Kind eines Bruders, aber eine Schwester, nehme sie beides. Findet sich keine Schwester, aber das Kind der Schwester, dann nehme es beides. Bei der Tochter soll man zuerst verstehen, dass sie auf dem Belieben eines anderen beruhen⁹⁰, und Erbe nehmen. Dieses Gesetz hat gegolten, seitdem Dalarna gegründet wurde⁹¹. § 1 Nun findet sich von derselben Ehe weder ein Bruder noch ein Kind des Bruders und weder eine Schwester noch deren Kind. Findet sich ein Halbbruder, nehme er das Erbe und Sensenstiel. Findet der sich auch nicht, sondern eines Halbbruders Kind, nehme es beides. Findet sich das auch nicht, aber findet sich eine Halbschwester, nehme sie beides. Gibt es sie nicht, aber ein Kind der Halbschwester, nehme es beides. Gibt es das auch sie nicht, dann zünde man Feuer an mit umgekehrtem Brand⁹². Findet sich der Vater, nehme der Erbe und Sensenstiel, findet sich kein Vater, sondern die Mutter, erbe sie beides. Findet sich die Mutter nicht, sondern der Großvater, erbe er beides; findet sich kein Großvater, aber die Großmutter, erbe sie beides. Findet sich keine Großmutter, sondern der Muttervater, erbe er beides; findet er sich nicht, sondern die Muttermutter, erbe sie beides: findet sie sich nicht, sondern ein Vaterbruder, erbe er beides; findet er sich nicht, aber findet sich eine Großtante, erbe sie beides; Findet sie sich nicht, sondern eine Mutterschwester, erbe sie beides. Lebt eine von diesen vieren, erben sie beide aus der väterlichen und der mütterlichen Linie. Jeder nehme das aus der väterlichen Seite, der von dorthier kommt, und von der mütterlichen Seite, die von dorthier kommt. Ist etwas davon aufgegessen, soll er das Übrige nehmen. Sind alle vier tot, dann geht die Hälfte des Erbes zur Vaterseite und die Hälfte zur Mutterseite. Finden sich Geschwisterkinder von der Vaterseite oder der Mutterseite (Vetter oder Cousinsen), dann erhalten sie Erbe und Sensenstiel. Finden

90 Das Erbe der Tochter kann entweder auf dem Belieben beruhen, oder aber sie erbt, weil sich nach dem Toten weder ein Sohn noch ein Sohneskind findet. Vgl. *Åke Holmbäck*, *Ätten och arvet* 1919, S. 123; vgl. *H/W II*, Anm. 30, S. 86f.

91 Was heißen soll, dass Dalalagen uralt sei, vgl. *H/W II*, Anm. 31, S. 87.

92 Kennzeichnend für Dalalag und VmL ÄB 11:1 ist, dass die Brüder und Schwestern des Toten vor des Toten Vater oder Mutter erben; *H/W II*, Anm. 33, S. 87.

die sich auch nicht, dann sollen die das Erbe nehmen, die in der Verwandtschaft zuvorderst und im Geschlecht am nächsten stehen. Finden sich dann Halbverwandte, in einer Familie drei unverheiratete Schwestern oder so viele es sein mögen, sie erhalten nicht mehr als eines Bruders Anteil. § 2 Wenn man keinen Abkömmling mehr findet, und die Gatten kinderlos sterben, geht jeder zu dem Seinen und nimmt so viel heraus, wie er in den Hof führte. § 3 Wenn der Vater oder die Mutter das Rückerbe erhält, dann nehme der, der einen Verwandten verliert, rät *apalbogher*⁹³. einen gewissen Anteil (1 Prozent) des Erbes. Da der Vater oder die Mutter nach dem Tode des Ehegatten der Überlebende das sogenannte *bakarf* (Heimfallerbe) erbt, fällt dem Nächstverwandten stets eine Mark für jedes Hundert⁹⁴ zu, so dass z. B. der Vater 100 Mark erbte. Zog er *apalbogher* davon ab, waren es noch 99 Mark. Und die übrigen Erben erhielten eine Mark. § 4 Erhält jemand Freundesgaben und stirbt er kinderlos, hat der Geber kein Recht, die Freundesgaben zurückzunehmen. Auch hat der andere kein Recht, mehr als das zu verlangen, als er bekommen hat. § 5 Nun sind Ehegatten zusammengekommen nach dem Gesetz und dem Recht der Landschaft. Für sie können die Pfennige vermehrt werden und sie sterben kinderlos. Stirbt der Mann, nehme die Frau ein Drittel der ehelichen Anschaffung und der Mann zwei Drittel. Hatten sie Grundstücke vor der Ehe, soll jeder das Seine nehmen⁹⁵.

Dal. GB. XII. Die schwangere Bauernwitwe.

Nun stirbt der Mann und es finden sich keine Kinder nach ihm. Dann kommt der, welcher Erbe verlangt. Die Hausfrau antwortet und sagt: „Ich bin mit Kind nach meinem Mann. Dann soll das Eigentum festgestellt, und in die Hände eines unparteiischen Mannes gelegt werden; und die Hausfrau soll für ihren Unterhalt aufkommen. Dann wird für sie eine Zeit von neun Monaten gesetzt, wenn das Kind nicht vorher geboren wird. Wird das Kind nach zehn Monaten geboren und erhält die Taufe, dann erbt das Kind. Wird es später geboren, nimmt das Kind kein Erbe. Dann soll die Hausfrau das ersetzen, was sie vom Eigentum ihres toten Gemahls verbraucht hat.

Dal. GB. XIII. Vererbung von Grundstücken.

Als jemand seinen Vater beerbt oder einen anderen Mann, soll der jüngste Bruder das südlichste Grundstück und der Älteste das am weitesten von Süden entfernte erhalten. Gibt es mehre unbebaute Grundstücke, sollen sie in Stand gesetzt werden, sowohl das eine wie das andere.

Dal. GB. XIV. Gemeinsamer Tod einer Familie.

Fährt ein Mann im Boot mit der Hausfrau und dem Kind hinaus, und ertrinken sie alle zusammen, da beerbt keiner den anderen. Dort soll das Väterliche zur Vaterseite und das Mütterliche zur Mutterseite gehen. Dasselbe Gesetz gilt für die, welche insgesamt ertrunken oder im Feuer verbrannt sind.

93 Hier fehlt im Text ein Satz; *Apalbogher* heißt centesima pars (1 Prozent), da der überlebende Ehegatte das Rückerbe erhält, fällt dem Nächstverwandten der anderen Seite ein Prozent des Erbes zu. Vgl. *H/W II*, Anm. 43, S. 88 – 90.

94 Es ist nicht klar, welcher Begriff hier in Hunderten berechnet wird und es gibt keinen Vergleichstext in anderen Landschaftsrechten, denn der hiesige ist einmalig. Da der Vater oder die Mutter nach dem Tod des anderen Ehegatten das Rückerbe erhielten,

95 Um für das ältere Mittelalter, ein Maß für die Größe des *apalbogher* zu gewinnen, gilt: Wenn einem Markland Acker einem Acker mit 12 Tonnen Aussaat entspricht, also 12 Morgen. Wenn wegen G.11:3 frühmittelalterlich hundertzwanzig bedeutet, soll der, welcher das richtige *apalbogher* nimmt, eine Mark für 2 tunnland Acker erhalten, also den Wert von 1/6 Markland. Da dessen Wert auf vierundzwanzig Mark berechnet wird, und 2 tunnlands Wert also zu vier Mark, macht *apalbogher* eine Mark für den Acker, zu vier Mark Wert, also 1/4 des festen Eigentumswertes.

Dal GB XV. Erbschaftsklage.

Fordert jemand Erbe, dann soll er es vor den Kirchspielmännern einmal, ein zweites Mal und ein drittes Mal verlangen. Erhält er dann das Erbe nicht, soll er zum Thing fahren und es herausverlangen. Dann soll der andere das Erbe herausgeben und dazu drei Mark. Hat er vor den Kirchspielmännern dem Erben dessen Recht angeboten, soll er das Erbe herausgeben und er sei bußlos. Will er dann das Erbe nicht herausgeben, verlange der Erbe es auf dem nächsten gesetzlichen Thing und auf dem Dritten. Und tut er das nicht, dann soll der andere das Erbe herausgeben und darüber hinaus vierzig Mark. Ein Drittel nehme der König, das zweite der Klaginhaber und das Dritte die Harde. Verlangt der Erbe Geld, und sagt der, er habe es ausgegeben, bestätige er dann, dass es völlig ausgegeben sei. Verlangt der Erbe Grundstücke, dann kann er nicht mit Eid bestätigen, dass es völlig ausgegeben sei, sondern er soll das Grundstück nachweisen, das veräußert ist. Man darf nicht den Verkauf gegen den Erben binden, wenn er nicht vorher über das Grundstück verfügt hat.

Dal. GB. XVI. Versorgung eines gebrechlichen Alten.

Keiner soll das Recht haben, von seinem Grundeigentum zu Lasten seines rechten Erben mehr als den Wert von drei Mark wegzugeben. Gibt er mehr, hat der Erbe das Recht, das zurückzurufen, außer er gibt es der Kirche oder einem Kloster. § 1 Ist jemand so alt oder so gebrechlich, dass er selbst nicht durchkommen kann, soll er vor den Kirchspielmännern sein Eigentum dem Nächstverwandten einmal anbieten, ein weiteres Mal und ein drittes Mal. Will dieser nicht und auch kein anderer Verwandter das Eigentum annehmen und ihn unterhalten, dann nehme er ein gesetzliches Urteil darüber und gebe sein Eigentum einem nichtverwandten Mann, der ihn unterhält und für alles sorgt. Ist der ihm Nächstverwandte außerhalb des Kirchspiels, soll er selbst dorthin fahren, wenn er dazu in der Lage ist, oder ein anderer an seiner Stelle, wo das gesetzliche Thing gehalten wird, und ihm Eigentum mit Thingzeugen anbieten. Will der es nicht annehmen, soll er es geben, wem er will.

Dal. GB. XVII. Ausländischer Erbe.

Stirbt ein ausländischer Mann aus einem anderen Königsreich und findet sich kein Erbe nach ihm, dann soll das Erbe Jahr und Tag warten. Kommt der rechte Erbe mit Brief und Beweis darüber, soll er das Erbe nehmen. Kommt er nicht, nehme es der König. Das heißt Dänenerbe.

Dal. Piufnadh. Diebstahlsabschnitt**Dal. TjB. I. Kleiner Diebstahl.**

Stiehlt jemand weniger als einen Öre, das ist Mundraub; der Bauer hat das Recht, es gerichtlich zu verfolgen, wenn er das will, oder davon abzusehen, wenn er das will; dann erwirbt weder die Harde noch der König Anteil an der Buße. Das ist eine Sechsixörensache. § 1 Wenn jemand einen Öre stiehlt, das ist eine Dreimarkssache. Ist er nicht schuldig, wehre er sich mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid. § 2 Wenn jemand ein Tier stiehlt, das im selben Sommer geboren wurde, das ist eine Dreiörensache; stiehlt er erneut, auch drei Öre, stiehlt er ein drittes Mal, auch drei Öre. Stiehlt er mehr als drei Mal von demselben Bauern, büße er dafür drei Mark. Wird er nicht schuldig befunden, dann hat dieser Mann das Beweisrecht erworben. Stiehlt er einen einjährigen Bock, oder Eber, oder Ochsen oder Kuh, oder ein Pferd oder eine Stute, das ist eine Vierzigmarksache; die Buße soll gedrittelt werden: ein Drittel dem König, das zweite dem Klaginhaber und das dritte der Harde. Ist er nicht schuldig befunden, wehre er sich mit drei Zeugen und Dreizwölfereid. § 3 Wenn jemand eine halbe Mark oder mehr als eine halbe Mark stiehlt, das ist eine Vierzigmarksache. Wurde er nicht auf frischer Tat betroffen, soll er Antwort geben mit drei Zeugen und Dreizwölfereid. Es büße drei Mark, wer den Diebstahl kundmacht und seine Klage nicht durchführen kann⁹⁶.

Die Diebstahlstrafen sind in VmL – wie auch in anderen Landschaftsrechten – hoch: Der Diebstahl im Wert eines Öres führt zur selben Strafe wie eine schwere Wunde [MhB c. 13]; der Diebstahl von einer halben Mark

Dal. TjB. II. Diebstahl auf dem Acker

Für Äcker ist der Zaun eine Mauer, dem Himmel sei Dank. Stiehlt jemand Saatgut draußen auf dem Acker, wird er auf frischer Tat betroffen, und schlingt man ein Band mit Saatgut um seinen Hals⁹⁷, dann soll er sich entweder mit vierzig Mark lösen oder er sei Speise für Stein und Strand⁹⁸. Ist er unschuldig, wehre er sich mit drei Zeugen und Dreizwölfereid. § 1 Wenn jemand Ähren auf dem Acker ausrupft, und wird er schuldig befunden, büße er drei Mark, die gedrittelt werden sollen. Ist er nicht schuldig, wehre er sich mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid. § 2 Wenn jemand Rüben, oder Erbsen oder Bohnen stiehlt und mit gebundener Bürde angetroffen wird, büße er drei Mark, die gedrittelt werden sollen.

Dal. TjB. III. Verfolgung eines Diebes.

Nun läuft jemand hinter seinem Dieb her, aber er kann ihn nicht greifen oder einholen. Kann er ihn nicht fassen, bevor der Dieb getötet wird; dann soll der Tote zum Thing gebracht werden wie der lebendige, mit gebundener Bürde. Dann soll das Urteil über ihn gefällt werden, und er liege unbüßbar für seine Taten.

Dal. TjB. IV. Diebstahl und Wunde

Treffen auf demselben Thing eine Diebstahlsache und eine Wundensache zusammen und gelten dieselben Männer, die klagen, dann soll der Diebstahl das Beweisrecht haben, wenn rechte Enthüllung aufgezeigt wird, und der die Wunde empfing, kann sich nicht gesetzlich wehren. Kann er sich wehren, soll er seiner Wunde wegen sich einverstanden erklären und der Diebstahl soll bußlos erklärt werden⁹⁹.

Dal. TjB. V. Verwundung des Diebes.

Fasst jemand seinen Dieb, soll er für ihn verantwortlich sein, bis zum Thing und im Ring der Urteiler. Und zur rechten Aufdeckung hierbei lasse er ihn in den Händen des königlichen Lehnsmanne oder königlichen Vogtes¹⁰⁰. Er soll dort als Zeugen zwölf Mann haben, dass er ihn als Dieb überlassen hat und überdies dazu rechte Enthüllung. Der Bauer sei bußlos und erwidere nicht länger für ihn. Lässt er ihn vorher laufen, büße er vierzig Mark; das ist des Königs Einzelsache. § 1 Wenn der Dieb ergriffen wird, soll man nicht das Recht haben, einen anderen Dieb zu nennen.

Dal. TjB. VI. Diebslösung durch Verwandte.

Stiehlt ein Mann, sollen seine Verwandten das Recht haben, ihn zu lösen, wenn sie ihn lösen wollen und wenn der Klaginhaber ihn laufen lassen will¹⁰¹. Wollen sie ihn nicht auslösen, soll er hängen. Hat der Dieb etwas Eigentum nach sich, sollen seine Erben es teilen. Man soll nicht beides tun: ihm das Leben lassen und sein Eigentum verlieren.

hat die gleiche Strafe wie ein Totschlag. Deshalb ist auch der Beweis dessen, der sich von der Beschuldigung des Diebstahls reinigen will, anspruchsvoll [Rb c. 12]; vgl. *H/W II*, Anm. 4, S. 96.

97 Das Saatband um den Hals ist vergleichbar mit der Sitte, das Diebesgut auf den Rücken des Täters zu binden, vgl. *Lizzie Carlsson*, in *Rig* 1934, S. 133f, mit Fn. 51, vgl. *H/W II*, Anm. 6, S. 96.

98 Die Strafe von Stein und Strand ist die Hinrichtung am Meeresstrand für das Vergehen.

99 Kann der Kläger mit rechter Aufdeckung seine Diebstahlsklage begründen, ist die Wunde ungültig. Nur wenn der Angeklagte sich wegen des Diebstahls wehren kann, hat er einen Anspruch auf Buße für die Wunde; vgl. *H/W II*, Anm. 9, S. 97.

100 Über die königlichen Vögte vgl. *Dal. MhB c. 5*, Anm. 27, S. 42 mit Literatur.

101 Vgl. *H/W II*, Anm. 13, S. 92. S. Torsten Wennström, *Studier över böter och myntvärden i Västgötalagarna*, 1931, S. 6.

Dal. TjB. VII. Haussuchung.

Nun kommt Diebstahl in des Bauern Hof; alle sehen ihn dahin gehen und keiner davongehen. Da verlangen sie, Haussuchung zu machen, ohne dass etwas geschieht; man mag haussuchen, wo auch immer man kann, ohne dass etwas geschieht. Wollen sie keine Haussuchung zulassen, ohne dass etwas geschieht, dann soll er eine Wette aussetzen, drei Mark. Die Haussucher sollen barhäuptig hineingehen und mit aufgelösten Gürteln. Wird der Dieb oder das Diebesgut im verschlossenen Haus gefunden, büße der Bauer drei Mark, die sollen gedrittelt werden, ein Drittel dem König, das zweite dem Klaginhaber, das dritte der Harde. In der Frage, nach allen Häusern, die Windaugen im Dach¹⁰² haben, oder einen Haken vor der Tür¹⁰³ soll der Bauer Antwort geben und sich mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid wehren.

Dal. TjB. VIII. Streit von Bauer und Lehnsmann um die königlichen Bußen.

Es streiten der Bauer und der Lehnsmann miteinander: Der Lehnsmann sagt, dass mehr gestohlen wurde, der Bauer sagt, es sei weniger gestohlen worden¹⁰⁴, dann hat der Baur das Recht, mit Eid zu bestätigen, wie viel gestohlen worden ist.

Dal. TjB. IX. Stiefkinder.

Hat ein Mann Stiefkinder, die unmündig sind, und stiehlt er, hat er durch den Diebstahl sein Eigentum verwirkt, aber nicht der Stiefkinder Eigentum. Sind sie zum gesetzlichen Alter gekommen, dann büßen sie mit dem Stiefvater, wenn sie alles zusammen nutzen, in diesem Vergehen und keinem anderen.

Dal. TjB. X. Vergütung des Diebsfängers.

Wer den Dieb eines anderen Mannes ergreift, der vollen Diebstahl begangen hat, soll drei Mark haben; er nehme es zu Hälfte von des Klaginhabers Recht und zur Hälfte vom Recht der Harde. Wird der Dieb gehängt, soll man gleichwohl eine halbe Mark dem geben, der den Dieb fing.

Dal. TjB. XI. Nachbarschaftseid.

Wird etwas in einem Dorf gestohlen, dann sollen die Dorfbewohner den Nachbarschaftseid leisten. Sie sollen das Buch in der Kirche nehmen und einen Tag festlegen, dass jeder sich einen Mann beschaffen soll, der ihn mit Eid wehrt. Wer den Eid nicht am ersten Tag leisten kann, der soll am nächsten Tag zwei Mann beschaffen, die ihn wehren. Schaffen sie es nicht an diesem Tag, soll er an einem dritten Tag drei Mann beschaffen, die ihn wehren. Schaffen es nicht diese drei Mann, büße er für Unterlassung, sich zu wehren drei Mark, die gedrittelt werden sollen. Und er soll noch immer das Recht haben, sich auf dem gesetzlichen Thing wegen Diebstahls zu wehren.

Dal. TjB. XII. Waffen- oder Kleiderdiebstahl.

Wird eine geschäftete Waffe oder ein geputztes Kleid gestohlen, das ist eine Dreimarkssache, auch, wenn das Gestohlene keinen Öre wert ist. Die Buße soll gedrittelt werden.

102 Häuser mit *vindöga* hatten im Mittelalter einen Rauchabzug im Dach, später auch Holzklappen als Rauchabzug, vgl. SGL, Bd. 13, (Schlyter, Ordbok) 1877, S. 703.

103 Häuser mit einem Haken vor der Tür hatten keine Tür mit einem Schloss. Hat also das Haus offene Fenster und Türen ohne Schloss, dann hat der Bauer das Recht, sich zu wehren, selbst wenn sich Diebesgut im Haus findet; vgl. *H/W II*, Anm. 20, S. 98.

104 Die unterschiedlichen Angaben beruhen darauf, dass der Lehnsmann sich um die Höhe der königlichen Buße sorgt, die er retten will, vgl. *VmL MhB c. 26: 5 und 30:10*, sowie *H/W II*, Anm. 21, S. 99.

Dal. TjB. XIII. Treuhänder.

Erhebt jemand Klage über etwas, das soll er in treue Hände setzen und gesetzlich untersuchen. Wenn jemand einen anderen rechtlich beraubt und sich weigert, es in treue Hände zu legen und einem Treuhänder zu übergeben, büße er drei Mark, und das, was er sich auszuhändigen weigerte, soll vorwärts zu treuen Händen dem Treuhänder zugehen. Weigert er sich und sagt, er habe sich nicht geweigert, steht das im Zeugnis derer, die dabei waren.

Dal. TjB. XIV. Versorgung eines Reisepferdes.

Ist jemand auf Reisen befindlich und hat ein ermüdetes Pferd, kommt er zur Sennscheune eines anderen Mannes und nimmt er so viel vom Heu, wie sein Pferd frisst, dann sei er bußlos. Bricht er die Scheune ohne Not auf, nimmt einen Armvoll heraus oder mehr als einen Armvoll, zerteilt es, oder fährt mit dem Heu des Bauern fort, wird er dabei betroffen, dann ist er drei Mark schuldig, die gedrittelt werden sollen.

Dal. TjB. XV. Diener meldet Wegnahme.

Wenn der Diener eines Mannes – wessen Diener es auch sei – Heu oder Korn oder Saat oder etwas anderes gegen den Willen des Bauern nimmt, dann soll er zwei seiner Nachbarn als Zeugen haben, dass dies geschah, dann soll er das vor seinem Hausherrn klagen. Dieser soll es bezahlen, oder sich von seinem Diener trennen. Ist der Handelnde ein Treiber oder ohne Dienst, dann halte er ihn zurück, so dass der Ankläger oder der Hausherr mit ihm nach dem Gesetz verfahren kann.

Dal. TjB. XVI. Raub mit Trupp und Gefolge.

Geht jemand zwischen den Dörfern oder zwischen den Landschaften und wird seines Eigentums beraubt, er melde es dem ersten Mann, den er trifft, oder im nächsten ersten Dorf, und nehme dort Zeugen dazu. Der Raub soll so hoch im Wert sein, wie die bezeugen, denen er es zuerst meldete. Meldet er den Raub und nennt den Räuber nicht, dann gelte der Eid dessen, den er danach beschuldigt. Misslingt dessen Eid, büße er für den Raub zwölf Öre – das sei des Bauern alleinige Sache – und für die Klageerhebung drei Mark, die gedrittelt werden sollen. § 1 Wenn jemand über Land reitet und seines Sattels beraubt wird und anderen Eigentums, melde er den Raub im ersten Dorf, wohin er fährt, und nehme Zeugen darüber. Er soll bestätigen, dass sein Eigentum bis zu drei Mark Wert hatte. Und er erhalte drei Mark für die Klageerhebung. Ackert jemand zwischen den Landschaften und wird seines Schlittens und seines Eigentums beraubt, melde er den Raub im ersten Dorf, wohin er kommt, oder dem ersten Mann, den er trifft. Er soll bestätigen, dass seine Sachen bis zu sechs Mark wert waren und er nehme drei Mark für die Klageerhebung. § 2 Wenn jemand eine Leiche draußen auf dem Weg beraubt, soll man auch den Raub bis sechs Mark bestätigen und er nehme drei Mark für die Klageerhebung. § 3 Wenn jemand Raub meldet, soll er Zeugen aus dem ersten Dorf haben. Hat er sie nicht, dann soll der das Beweisrecht haben, der es vorher nicht hatte und er wehre sich mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid. Wenn jemand Raub meldet und der Beklagte wird nicht schuldig befunden, wehre sich dieser nach dem Gesetz und der, welcher meldete und ihn benannte, büße drei Mark, die gedrittelt werden sollen. § 4 Jeder, der heim zu einem anderen fährt, mit einem Heer und Gefolge, rauben sie sowohl Hofvieh und Klauenvieh und Dinge an die sie kommen, er soll im Haus des Bauern das Beraubte ersetzen. Streiten sie darüber, soll er es so zurückgeben, wie es die bestätigen und als wahr bezeugen, denen der Bauer den Raub bekanntmachte. Und vierzig Mark Buße büße der Anführer – die sollen gedrittelt werden: Ein Teil nehme der König, das zweite der Klaginhaber, das dritte die Harde – und drei Mark büße jeder, der im Trupp und Gefolge dabei war. Das soll der Klaginhaber mit drei Zeugen pfänden. Wer nicht schuldig ist, wehre sich mit drei Zeugen und Dreizwölfereid.

Dal. TjB. XVII. Ländlicher Diebstahl.

Ein Hahn und zwei Hühner, das ist alles, was ein Bauer an Hühnern nötig hat¹⁰⁵. Stiehlt sie jemand, büße er drei Mark. § 1 Wenn jemand ein Rad stiehlt, dann büße er einen Örtug. Stiehlt er wieder eins, ebenso einen Örtug; stiehlt er den ganzen Wagen, büße er drei Mark. Die Buße soll gedrittelt werden, ein Drittel dem König, das zweite dem Klaginhaber, das dritte der Harde. § 2 Wenn jemand eine Egge stiehlt, und führt sie über ein Ackerfeld, büße er drei Öre; führt er sie über ein weiteres, büße er auch drei Öre; führt er sie über ein drittes, büße er drei Mark, zu teilen in drei Teile. Führt er sie über das ganze Dorf, dann büße er doch nicht mehr dafür.

PINGH BALKIR. RECHTSGANGSABSCHNITT**Dal. RB. I. Wann Thing gehalten wird.**

Thingsitzungen sollen drei sein und auf der rechten und alten Thingstelle und an den rechten Thingtagen. Es sind gekommen der Urteiler, der Kläger der Beklagte und zwölf Mann dazu, das ist ein gesetzliches Thing. Sind es weniger Männer, dann soll der Thingsbezirk wegen Thingsfall drei Mark büßen; die Hälfte nehme der König, die andere die Harde. § 1 Zwischen den Thingsitzungen dürfen die Königsvögte das Thing nicht zusammenrufen, außer wenn des Königs Botschaft ins Land gekommen ist, oder wenn Diebe gefangen wurden oder ein Mann auf frischer Tat auf der Hausfrau eines anderen betroffen wird, dann soll der Botschaftsstab geschnitten werden. Jeder, der die Sitzung grundlos versäumt, büße drei Mark.; die Hälfte nehme der König, die andere die Harde. Kann er sich freisprechen, sei er bußlos. Witwen und Unmündige dürfen den Botsschaftsstab nicht tragen. Ein königlicher Vogt, der Thingsitzung hält, ohne einen von diesen Gründen, büße drei Mark, die Hälfte nehme der König, die andere Hälfte die Harde.

Dal. RB. II. Urteil und Vorarbeiten stimmen nicht überein.

Nun ist der Urteiler auf dem Thing, will aber nicht zwischen den Männern im gesetzlichen Thing urteilen. Das prüfen die Thingzeugen. Er büße drei Mark, eine Mark nehme der König, die zweite die Bauern, die dritte die Harde – außer in dem Fall, dass es sich um einen schweren Fall handelt und der Urteiler es aufschiebt. Und der Bauer soll frei von Haftung sein, weil er kein Urteil erhält. § 1 Jeder, der dem Urteil des Urteilers nicht gehorcht, büße drei Mark, die gedrittelt werden sollen. Folgt ein Bauer dem Urteil des Urteilers, sei er bußlos, außer, dass es kein Recht ist, was er geurteilt hat. Sagt der Bauer, es sei etwas anderes geurteilt worden als das, was der Urteiler ermittelt hatte, sollen das zwölf Mann prüfen, die beim Thing anwesend waren.

Dal. RB. III. Augenschein und Berufung.

Erhebt der Bauer Berufung gegen den Urteiler¹⁰⁶, oder gegen den Lehnsman, soll er sich mit drei Mark auf das Rechtsbuch berufen. § 1 Der Urteiler soll den Ausschuss mit der Zustimmung der beiden besetzen, die miteinander streiten. Gewonnen hat, wer die Mehrheit auf seiner Seite hat. Der Ausschuss soll den nicht ungestraft verurteilen, zu dem beide Ja sagen. Sind die Besichtigungsmänner ausgewählt, dann sollen sie auf dem nächsten Gesetzething den Streit schlichten, oder es soll jeder, der keinen Eid anbietet, drei Mark büßen; die Hälfte erhält der König, die andere Hälfte die Harde. § 2 Nun kommt eine Augenscheinsnahme zum Thing und verurteilt einen von ihnen, dann hat er das Recht, mit sechs

105 Vgl. *H/W II*, Anm. 37, S. 100.

106 Über die Tätigkeit des Urteilers vgl. *H/W II*, Anm. 10, S. 109. Hier stimmt das Urteil nicht damit überein, was der Urteiler als Gesetz festgestellt hat.

Mark Berufung gegen den Ausschuss unter einem anderen Kirchspielausschuss einzulegen, bevor die Eidesleistung geschieht. Dann hat derjenige, den sie verurteilen wollen, noch immer das Recht, mit zwölf Mark Berufung an den Ausschuss des ganzen Landes einzulegen. Will der, den des Landes Ausschuss verurteilen will, weitere Berufung einlegen, soll er mit vierzig Mark Berufung zum König einlegen, das ist dessen Einzelbuße. Er soll dann einen Ausschuss benennen lassen, welchen er gerade will, von unserer Landschaft. Die geringere Berufung verfällt, wenn er die höhere Berufung einlegt.

Dal. RB IV. Nur eine Klage gegen den Bauern in einer Sitzung.

Nun ist das Thing zusammengekommen. Dann darf der königliche Lehnsmann oder der bischöfliche Lehnsmann in derselben Sitzung nicht mehr als eine Klage gegen den Bauern erheben, außer im Fall, dass ein Klaginhaber gegen ihn klagt. Jeder soll auf diese Klage, die ihn betrifft, antworten, ehe weitere Sachen vorgenommen werden.

Dal. RB V. Zwangsvollstreckung.

Der Lehnsmann oder der Klaginhaber klagen gegen einen Bauern; dieser ist widerspenstig und antwortet nicht auf dem Thing und weder auf dem nächsten noch auf dem dritten. Auf einem neuen gesetzlichen Thing wird er demnächst zu Säumnisbußen wegen fehlender Antwort verurteilt; die sollen gedrittelt werden: eine Mark dem König, die andere dem Bischof, die dritte der Harde. Dann soll er, der zu Säumnisbußen verurteilt ist, nun in seiner Sache antworten. Antwortet er nicht auf diesem Thing, soll er auf dem dritten Thing zu drei Mark verurteilt werden, dafür, dass er des Urteilers Urteil nicht gefolgt ist und keine Berufung gegen das Urteil des Urteilers eingelegt hat. Diese Buße wird gedrittelt, ein Drittel dem König, das andere dem Urteiler und das Dritte der Harde. Dann soll der Bauer in seiner Sache antworten und es zu Ende führen entweder mit Bußen, oder gesetzlicher Verpflichtung zum Eid, oder er wird in der Sache verurteilt, die man ihm vorlegte. Dann soll ein Thing heim beim Bauern anberaumt werden, mit zwölf Mann und dem Königsvogt oder einem Diener des Lehnsmanne, welcher der Leiter sein soll. Die Zwölf sollen ein Drittel des bäuerlichen Eigentums ausmessen: eine Kuh für eine Mark, vierundzwanzig Ellen Leinwand für eine Mark und Zugtiere für eine Mark¹⁰⁷. Finden die sich nicht, dann sollen sie andere lebende Tiere ausmessen, dann des Bauern bewegliche Sachen¹⁰⁸; weiter sollen die Grundstücke ausgemessen werden und eben so viel vom Haus und dem Hausgrundstück. § 1 Gehen die Abschätzer heim zum Bauern nach gesetzlichem Urteil und denen, die vorher dort anwesend waren; wird Gewalt gegen sie gebraucht, liegen sie in doppelter Buße. Schlägt er jemand von ihnen und wird er dann selbst geschlagen oder verwundet, sei das bußlos. Wird er getötet, liege er in Einzelbuße. Jeder, der mehr nimmt, als die Abschätzer ausmessen, soll das zurückgeben, was er genommen hat nach dem Zeugnis der Abschätzer und dazu büße er drei Mark, die gedrittelt werden sollen. Treibt er die Abschätzer, mit Streit und Gegenwehr aus dem Hof, dann vermehren sich seine Bußen um drei Mark. Treibt er sie noch einmal fort, büße er vierzig Mark; treibt er sie ein drittes Mal fort, dann sollen der königliche Lehnsmann und Vogt des Königs und die Urteiler das Recht haben, ihn zu fangen und ihn einkerkern. Diese vierzig Mark sollen diejenigen haben, die ein Recht auf Buße hatten. § 2 Sagt der Bauer, dass ein gesetzliches Urteil nicht gegen ihn gefallen sei, dann hat er das Recht, das Thing von seinem Hof zu vertreiben, wenn er auf dem ersten Thing, wo das Urteil gegen ihn fiel, er Berufung gegen seinen Urteiler eingelegt hat in derselben Sache unter Berufung auf das Rechtsbuch. § 3 Die Abschätzer sollen die Hälfte nehmen vom Recht der Harde. Jeder, der als Abschätzer ausgewählt wurde, aber nicht kommt, soll drei Mark büßen. § 4 Niemand soll für den Ausschuss gewählt werden, der nicht auf dem Thing anwesend ist, und niemand soll in einen neuen Ausschuss gewählt werden, bevor der frühere zu Ende geführt ist. § 5 Das Grundstück, das für den König oder den Klaginhaber ausgemessen ist, soll der bisherige Eigentümer oder sein Geburtsmann auf dem nächsten gesetzlichen Thing zu gesetzlichem Wert zurücklösen: Acker für die Aussaat einer halben

107 Gemeint sind Ochsen, die den Pflug ziehen, vgl. *H/W II*, Anm. 21, S. 110.

108 Gemeint sind Möbel und anderes hölzernes Hausgerät, vgl. *H/W II*, Anm. 22, S. 110.

Tonne Korn und Wiese für eine Fuhre Heu mit einer Mark¹⁰⁹. Lösen sie ihn nicht, dann wird der, welcher Pfennige hat, um das Grundstück damit zu bezahlen, dessen Eigentümer¹¹⁰. Er hat jederzeit das Recht, den Acker zu verkaufen, der ihm am nächsten steht. Die väterlichen Verwandten dürfen den väterlichen Acker, die mütterlichen Verwandten den mütterlichen Acker verkaufen (wie aus BB c. 1 und 2 folgt (Dal. BB c. 1 u. 2, S. 47)). § 6 Reicht sein Eigentum nicht, um die Bußen dessen zu bezahlen, der schuldig gesprochen ist, dann fällt in allen Teilen gleich viel von jeder Mark wie von jedem Boden. Hat der Bauer Zehnt oder Grundzins drinnen bei sich zu stehen, soll der von der Abschätzung ausgenommen sein. Haben mehrere Anteile am Haus oder hat er mit Zeugen dort Eigentum in Verwahrung, oder findet sich dort gemeinsames Eigentum, alles dieses soll von der Abschätzung ausgenommen sein.

Dal. RB VI. Gewalt gegen armen Rechtsbrecher.

Vergeht sich jemand gegen das Gesetz, der nichts besitzt, und ist das keine Tötung, dann soll der Lehnsman ihm greifen und einen Bürgen für ihn im ersten Dorf, im Zweiten und im Dritten fordern. Erhält er keinen Bürgen, dann soll er ihn verhaften und in Eisen legen.

Dal. Rb VII. Pfand für ausstehende Schulden.

Fordert jemand von einem anderen eine Schuld, sei es eine Mark oder weniger als eine Mark, und will dieser sie bezahlen, dann sei er bußlos. Will er sich nicht rechtmäßig verhalten, weder mit Pfennigen noch mit Eid, verschaffe sich der andere ein Urteil dazu und nehme rechtmäßig ein Pfand. Man darf weder ein Pferd noch eine Stute als Pfand geben für weniger als eines Öres Schuld. Jeder, der es anders macht, büße drei Mark, die gedrittelt werden soll. Ist die Schuld größer als eine Mark, soll die Sache ausgeführt werden wie andere Sachen. § 1 Man darf kein Pfand von einem unschuldigen Mann ohne Urteil nehmen und man darf als Pfand nichts anderes nehmen als diese fünf: Das Erste ist ein Pferd, das

Zweite ist eine Stute, das Dritte ein Ochse, das Vierte ein Geschirr und das Fünfte ein Strick. § 2 Wenn jemand dem König keine Steuern zahlt, darf man Pfand dafür nehmen. Niemand soll unschuldig Pfand im Frühlingfrieden oder im Erntefrieden nehmen. Jeder, der nicht eines waffenführenden Mannes Haut leistet, während das Gesetzesthing im selben Drittel gehalten wird, soll die Haut leisten und dazu drei Öre. Für die Ledungshaut¹¹¹ soll man drei Mark büßen, für die Balghaut¹¹² drei Mark und nicht mehr, auch wenn mehrere ausstehen beim selben Mann.

Dal. RB VIII. Das Urteil gibt Recht.

109 Nach der im Svealand geltende Berechnung des Wertes eines Marklands, wurde die der Rente, die von einem Grundstückseigentum zu einer Mark zu 1/24 oder einem Örtug gerechnet, es deshalb hieß ein Örtugland. Der Bodenwert wird so berechnet: Da ein *spann* eine halbe Tonne ist, ist das Verhältnis zwischen Acker und Wiese bestimmt in VmL KkB 2:pr. Die Größe des Priestergartens wird angegeben *åker till 12 tunnors utsäde och äng, som ger 24 lass hö*. (der Acker mit einer Aussaat von 12 Tonnen Aussaat und eine Wiese, die 24 Lasten Heu erbrachte, war 24 Mark wert und hieß ein Markland, vgl. H/W II, Anm. 26, S. 110, vgl. UL KkB c. 2:pr.

110 Vgl. H/W II, Anm. 27, S. 110; Übersetzung nach Schlyter in Jb c. 1 am Ende.

111 *Vapenföra mäns skinn* ist eine Lederabgabe, die von waffenführenden Männern geschuldet wird. Für Umeå und Bygdeå und nördlich davon erging eine Steuer von zwei blaugeschorenen Fellen für jeden Bogen, (aber keine Ledungspflicht) für jeden waffenführenden Mann

112 *Bälgs skinn* ist die Haut eines Tieres, die man abzog, ohne dass der Bauch aufgeschnitten wurde; diese Felle wurden zur Anfertigung von Ledersäcken benutzt. Es geht also um eine alte Steuerverpflichtung, die sich später geändert hat. Vgl. H/W II, Anm. 26, 36; 38, 39, S. 220 – 212.

Kommt jemand zum Thing und fragt wegen einer Sache, entweder die, welche er verfolgen will, oder die, wo er bezahlen soll, was Recht ist in dieser Sache, dann tue er, was der Urteiler sagt, das sei Recht in dieser Sache und niemand soll darüber reden¹¹³.

Dal. RB IX. Begrenzung der Klageänderung.

Steht ein Mann auf dem Thing und führt seine Klage aus; er darf seine Klage ändern, während er noch auf dem Thing steht. Geht er weg vom Thing und kommt er zurück am selben Tage oder dem nächsten, und ändert dann seine Klage, das ist zweideutig; er büße dafür drei Mark, die in zwei Teile geteilt wird: die Hälfte nehme der König, und die andere Hälfte die Harde. Verweigert er das, dann sollen die Thingzeugen es prüfen. Man soll drei Mann aus jedem Hardenviertel für jeden Thingzeugeneid nehmen. Der sei verurteilt, den sie verurteilen. Die Rede soll ein Mann vollführen, der damit begonnen hat¹¹⁴, bis er entweder gewann oder verlor.

Dal. RB X. Aufgabe der Thingzeugen.

Sagt ein Mann Verqueres über den Thingkreis, dass ein anderer lüge, dann büße er drei Mark, die gedrittelt werden sollen. Das prüfen auch die Thingzeugen.

Dal. RB XI. Klageabtretung.

Überträgt ein Mann seine Klage einem anderen Mann, soll er sie auf dem Thing übertragen. Dann sei es richtig, was dieser tut. Selbst soll der Bauer Kläger sein in der Frage von Wette und Ernennung von Männern in einem Ausschuss oder Abschätzung und Eide selbst entgegen zu nehmen; das gilt nur in dem Fall, dass es so gemacht wurde. Führt ein ungebeter Mann die Klage eines anderen, büße er dafür drei Mark; die Hälfte nehme der König, die andere Hälfte die Harde. Legt ein anderer als der rechte Kläger Berufung ein, büße er drei Mark, deren Hälfte nehme der König, und die andere Hälfte die Harde. Wer die Bußen eines anderen annimmt, und dessen mit zwölf Mann überführt wird, der soll dem König geben, was er nahm und vierzig Mark dem König büßen. Dieses Gesetz gab König Birger¹¹⁵.

Dal. RB XII. Zeit der Eidesleistung.

In allen Fällen, in denen die Buße weniger ist als vierzig Mark, sollen zwei Zeugen im Voreid schwören und danach zwölf Mann. Ist die Buße vierzig Mark, dann sollen drei Zeugen im Voreid schwören und danach alle den Dreizwölfereid vollziehen. Alle Eide sollen in einem Jahr geleistet werden¹¹⁶.

Dal. RB XIII. Umstände der Eidesleistung.

Wer einen Eid verspricht, soll einen Bürgen dafür haben. Weil der Bauer seinen Eid zwischen den Thingsitzungen ablegen will, soll er es rechtlich dem königlichen Vogt und anderen mitteilen, die den Eid fordern können, an welchem Tag er den Eid leisten will; dann sei dort gültig sowohl das Zeugnis eines Mannes wie zweier Männer. Will der Bauer und sagt, er wolle den Eid an einem Tag leisten, der

113 So nach dem Vorschlag Schlyters, in: Ordbok, S. 527, rechte Spalte.

114 Das folgt aus der Struktur des Prozesses: Bereits beim Beginn der Verhandlung musste feststehen, welchen Standpunkt Kläger und Beklagter einnahmen. Geschah das nicht, konnte man die Prozessordnung nicht anwenden, weil es zu viele Möglichkeiten in der Sachlage gab; vgl. *H/W II*, Anm. 43, S. 112.

115 Das Gesetz gab König *Birger Magnusson* (1290 – 1318). Das Verbot, das Klägerrecht auszuüben ist nur bekannt aus *VmL Rb c. 14:pr*. Sein Nachfolger *Magnus Eriksson* fertigte jedoch 1335 eine Verordnung (in *DS 4*, S. 463 aus, um gewisse schädliche Sitten abzuschaffen, die während seiner Minderjährigkeit aufgekommen waren. Wer das Recht des Klaginhabers abgab, dem war weder mit Recht noch mit Geld zu helfen, er sollte dem König vierzig Mark als seine Einzelbuße büßen, vgl. *H/W II*, Dal. RB c. 11, Anm. 45, S. 112 und ebda *VmL RB c. 14:pr*.

116 Das heißt vor dem Thing, das nach Ablauf eines Jahres gehalten wird.

entweder ein Festtag oder ein Fastentag ist, soll er sich mit dieser Zusage begnügen und er soll den Eid leisten, wenn es kurz danach erlaubt ist, Eide zu leisten. Der Gewährsmann soll anwesend sein, wenn der Eid geleistet wird, oder ein anderer an seiner statt, wenn er gesetzlich verhindert ist, aber sonst nicht. Gesetzliche Verhinderung ist: als erstes, wenn er krank ist oder einen Toten im Hause hat, wenn das Feuer höher als das Haupt ist, wenn er der Spur seines Tieres folgt, oder eine Pilgerfahrt angetreten hat, und bevor er unterrichtet wurde, dass der Eid geleistet werden soll. Kommt er zum Thing und sagt, er habe einen dieser Ausfälle, sei der Bauer bußlos und soll des Things Zeugnis darüber erhalten. Für ihn soll der Gewährsmann den Eid vorsprechen. Streiten sie danach über die Eidesleistung, das soll der Gewährsmann prüfen oder der, welcher an seiner Stelle steht, wenn er eine wirkliche und gesetzliche Verhinderung hatte. Hatte er sie nicht, dann ist der Eid gefallen. § 1 Nun Gibt ein Mann den Eid für den Lehnsman auf dem Thing zu erkennen, dann soll er am selben Tag seinen Eid leisten. Zwei Zeugen füllen jederzeit den Zwölfmannseid.

Dal. RB XIV. Streit über geleistete Eide.

Nun kann ein Eid für ungültig erklärt werden. Sie urteilen dann alle zu Fasten und Bußen; jeder von ihnen büße drei Mark: eine nehme der König, die zweite der Bischof und die dritte die Harde. Streiten sie später darüber, derjenige, der als Hauptmann sagt, er habe den Eid geleistet, verneint dies; dann prüfe der Gewährsmann und zwei Männer, dass der, welcher einen Eid spricht, sie mit sich als Zeugen führe¹¹⁷. Der Hauptmann soll für so viele büßen¹¹⁸, wie diese drei wehren. Ein geschenkter Eid soll ebenso gültig sein wie ein geleisteter, wenn alle schenken, die Teil am Eid haben.

Dal. RB XV. Reinigungseide.

Bei allen Reinigungseiden soll der Hauptmann den Eid beginnen und die Eidleistungsmänner sollen allesamt so schwören, dass sie es nicht besser wissen, als er schwor. § 1 Im Eid des Königsausschusses¹¹⁹ ist jeder Hauptmann für sich, und sie sollen alle schwören. In anderen Eiden, die jeder für sich schwört, kann der Kläger den Eid denen schenken, die er will und die schwören lassen, die er will.

Dal. RB XVI. Wundklage.

Keiner hat das Recht, gegen einen Bauern zu klagen, wo der Kläger feststellen soll, ob der nicht anwesend ist, außer in der Frage um Wunden, im Fall, dass der Lehnsman Zeugen hat, dass sie geleistet wurden.

Dal. RB XVII. Über Zeugentauglichkeit.

Einer, der fünfzehn Jahre alt ist, der ist thingtauglich. § 1 Eideszeugen¹²⁰ und Zahl der Schwörer soll ein Mann in dem Drittel nehmen, wo er wohnt. § 2 Wenn ein mit Kirchenstrafe belegter Mann in die Kirche geführt wird, dann ist er zwischen den Fastenzeiten eidtauglich. § 3 Zwei Brüder dürfen nicht im selben Eide stehen, ein Bruder darf nicht Zeuge für den Bruder sein, kein Zeuge darf einen Zeugen aus seinem eigenen Haus nehmen, von denen, die in seiner Kost stehen. § 4 Ein inländischer Mann ist zeugentauglich, sowohl arm wie reich.

Dal. RB XVIII. Ungültiger Eid

117 Der Text ist unklar: Es kann sein, dass zwei Mann im Voreid zum Zwölfmannseid dienen, aber wahrscheinlicher ist (wie *Schlyter* vermutet) dass es sich um zwei Zeugen zum eigentlichen Eid handelt, vgl. *H/W II*, Anm. 54, S. 113.

118 Der Hauptmann, vor dem der Eid abgelegt werden sollte, muss für den Gewährsmann und die zwei Zeugen büßen, die von der Eidesleistung freigestellt wurden, vgl. *H/W II*, Anm. 55, S. 113.

119 Es handelt sich um die königlichen Eischwursachen, vgl. *H/W II*, Anm. 57, S. 113.

120 Die Eideszeugen sind die Zeugen des Voreides, die anzeigen, was geschehen ist. Deren Eid wird bekräftigt, durch ihre jeweils vorgeschriebene Anzahl, vgl. *H/W II*, Anm. 58, S. 113.

Wird ein Eid ungültig geurteilt und hat kein Zeuge... [hier fehlt ein Blatt in der Handschrift. Der bewahrte Teil von RB (Kapitel 1 – 17) sind fünf Blatt, so dass ungefähr 1/6 von RB verloren sind]. Wahrscheinlich entspricht der Rest von Kapitel 18 und Kapitel XIX dem Text von VmL RB 18:4, S. 173, 174]: „Nun wird ein Zeugnis oder ein Eid als ungültig verurteilt, und die, welche Zeugnis gaben oder einen Eid schwuren, wollen nicht gestehen, dann sollen zwölf vertrauenswürdige Männer, die auf dem Thing waren, als Zeugnisaussagen gemacht wurden oder Eide geschworen wurden, sie wiederholen und sie mit Zeugnis oder Eid verbinden.

Dal. RB XIX.

... [dem König, das andere dem Klaginhaber, das dritte der Harde].

Hier bricht der altschwedische Text ab.

VÄSTMANALAGEN TEIL II

IURIS VESTMANNICI CODEX RECENTIOR.

DER JÜNGERE CODEX VON WESTMANNALAGEN

Förord. Praefatio. Vorwort

Das Gesetz ist verordnet worden, allem Volke zur Leitung, beiden, den Reichen und den Armen, und zur Unterscheidung von Recht und Unrecht. Das Gesetz soll beachtet werden und gehalten, den Armen zum Schutz, den Friedlichen zum Frieden, aber den Gewaltsamen zur Züchtigung und Schrecken. Das Gesetz soll den Rechtschaffenen und Klugen zur Ehre, aber den Boshaften und Unklugen zur Besserung. Wenn alle rechtschaffen wären, wäre kein Gesetz nötig. Das Land soll gebaut werden mit Gesetz und nicht mit Gewalttaten, Denn dort geht es dem Land gut, wenn das Gesetz befolgt wird.

Dieses Buch ist in acht Gesetzesabschnitte eingeteilt. Der erste ist der Kirchenabschnitt, mit dem man für seine Seele sorgen soll. Der zweite Abschnitt handelt vom König und des Königs Eidschwur mit dem man für seine Seele sorgen soll. Der zweite Abschnitt handelt vom König und des Königeidschwur, über seine Schiffssteuern und über das Seezugsrecht. Der dritte Abschnitt handelt von der Heirat und vom Erbe. Der vierte Abschnitt handelt von Tötung, Wunden, Raub, Diebstahl und Fund. Der Fünfte handelt vom Grundstückseigentum; Der Sechste von Kauf, über bewegliches Eigentum und vom Gastgeben; der Siebente ist der Gebäudeabschnitt. Der Achte und letzte handelt vom Rechtsgang.

Kristno balkær. Kirchenabschnitt

Der erste Abschnitt enthält 26 Kapitel

VmL. KrB. I. Vm kirkio bygning. Über Kirchenbau.

Christus ist der Erste in unserem Gesetz, und danach die heilige Kirche. Nun wollen christliche Männer Gebot halten und eine neue Kirche bauen. Dann sollen die Bauern, die in diesem Kirchspiel sind, mit ihrem Priester zum Bischof fahren und den Bischof um Erlaubnis bitten, dass sie eine Kirche bauen dürfen. Der Bischof soll ihr Anliegen prüfen und seine Erlaubnis dazu geben. Von dort sollen sie heimfahren und alle, die Grundeigentümer im Kirchspiel sind, zu einem bestimmten Tag laden. Sie sollen ihr Tagwerk zum Bau und Führen nach ihrem Grundbesitz erbringen. § 1 Nun kann es vorkommen, dass ein Mann, der im Kirchspiel Grundbesitzer ist, den Kirchenbau versäumt. Dann können die Kirchenältesten ein Pfand von ihm verlangen, für ein Tagwerk vier Pfennige, und so viel für ein Weiteres und ebenso viel für ein Drittes und er soll die Tagwerke voll erfüllen. Das können die Kirchenältesten ohne Urteil tun. Ist er widerspenstig und versäumt mehr Tagwerke als drei, dann erfülle er die Tagwerke voll und büße dazu drei Mark. Diese drei Mark sollen dem Kirchenbau zugeführt werden. Ist er widerspenstig in Fragen des Kirchenbaus, oder des Kirchhofes, darf der Priester ihm Gottes Abendmahl so lange verweigern, bis er sich gerechtfertigt hat, wenn es so ist, dass die Kirchspielleute nicht wagen, ihn zu verklagen.

VmL. KrB. II. Vm kirkiobol och hus (Über den Kirchhof und die Häuser).

Nun ist die Kirche begonnen mit Fundament und oben mit einem Dach, dann soll die Kirche ein Grundstück haben, das der Priester bebauen soll. Das soll ein Acker mit Aussaat von zwölf Tonnen und einer Wiese, die vierundzwanzig Fuder Heu gibt. Dieses Grundstück soll jederzeit frei sein von allen Abgaben. § 1 Nun sollen die Bauern Häuser auf dem Kirchgrundstück bauen. Das sind sieben gesetzliche Häuser: Ein Häuschen, ein Küchenhaus, eine Scheune, ein Kornhaus, ein Vorratshaus, ein Schlafhaus und einen Viehstall. Wenn diese ordentlich hergestellt sind, soll der Priester die Häuser pflegen, so dass sie nicht durch Vernachlässigung verderben. § 2 Der Priester darf seinen Hof nicht an einen anderen Platz verlegen ohne bischöfliche Erlaubnis und der Zustimmung des Kirchspiels, wenn er es nicht auf eigene Kosten tut und weder auf Kosten der Kirchspieleute oder der Kirche. § 3 Alle Priester und alle Dörfler sollen Brücken bauen und Holzzäune errichten und Wege roden, oder nach Landrecht büßen.

VmL. KrB. III. Vm kirkio wigning: Über die Kirchenweihe.

Nun müssen die Bauern ihre Kirche weihen lassen, sie sollen dem Bischof Nachricht zukommen lassen. Der Bischof soll dorthin kommen und die Kirche weihen. Der Bischof soll den Termin festlegen, wann er kommen will. Kommt er zu einer kleinsten Kirche, dann sollen die Bauern für ihn eine Mahlzeit bezahlen und seinem Stallmeister und Koch sechs Öre zahlen. Der Bischof soll mit dreißig Pferden kommen, zehn von ihnen soll man Korn geben. Dazu soll er zwölf Öre als Einweihungsgeld haben. Weiht er eine größere Kirche, dann soll er drei Mark als Einweihungspfennige haben, sein Stallmeister und Koch sechs Öre. Er soll zwei Mahlzeiten erhalten, aber nicht mehr Pferde dabei haben, wie vorher. Weiht er die größte Kirche, dann soll er sechs Mark als Einweihungspfennige erhalten, sein Stallmeister und Koch sechs Öre; er soll drei Mahlzeiten erhalten, aber nicht mehr Pferde als vorher dabei haben.

VmL. KrB. IV. Vm kirkio præst. Über den Kirchenpriester.

Nun ist die Kirche geweiht, da kommt ein Priester und bittet um Dienst bei ihnen. Es sei richtig, ihn zu nehmen, wenn alle darüber einig sind. Die Kirchspielmänner sollen mit ihm zum Bischof fahren; der soll dessen Kenntnisse prüfen und seinen Ordinationsbrief. Nun kann es sein, dass das Kirchspiel über den Priester nicht einig ist, dann sollen die Bauern drei Priester in einen Vorschlag setzen, und der Bischof soll einen von ihnen nehmen. Sind die Kirchspielmänner noch immer nicht einig, dann haben die das Beweisrecht, die dem Bischof folgen. Nun ist der Priester berufen mit beider des Bischofs und der Kirchspielmänner Einwilligung, dann sollen die Bauern ihre Kirche und deren Ornat den Händen des Priesters und den des Glöckners überlassen.

VmL KrB V. Vm klockarna och klockur. Über den Glöckner und die Glocken.

Nun kann es sein, dass in der Kirche ein Diebstahl begangen wurde, sind beide unversehrt, das Oberlicht und die Türschwelle, dann soll der Glöckner dafür haften. Findet er den Dieb binnen Jahr und Tag, ist das seine Verteidigung; findet er ihn nicht, ersetze er selbst das Gestohlene. Wurde die Kirche aufgebrochen und der Diebstahl auf diese Weise begangen, hafte der Glöckner nicht mehr dafür als jedes Gemeindeglied. § 1 Nun kann es geschehen, dass eine Kirche niederbrennt als Folge von Feuer oder einer Kerze, die der Glöckner eingebracht hat, dann sollen die Kirchspielmänner den Glöckner anklagen. Der Glöckner mag für sich einen Achtzehnmännereid über Ungefährwerk und sieben Mark als Ungefährwerksbuße bereithalten und hinterlege diese Bußen bei einem Treuhänder. Man verfolge so diese Ungefährwerkssache wie bei jedem anderen Ungefährwerksfeuer. Misslingt ihm dieser Eid, büße er achtzehn Mark; diese achtzehn Mark sollen dem Aufbau der Kirche dienen. § 2 Nun kommt ein Mann zur Kirche und bittet um Glöcknerdienst; es ist recht, den zu nehmen, über den beide einig sind, der Priester und das Kirchspiel. Sind sie nicht einig, dann nehmen die Kirchspielmänner den sie selbst wollen. Nun kann es geschehen, dass die Kirche etwas von ihrem Schmuck vermisst als Folge von des Klöckners mangelhafter Pflege, welcher Art sie auch sei. Das soll der Glöckner ersetzen. Und alles, was der Glöckner nicht ersetzen kann, das sollen die Kirchspielmänner ersetzen, die ihn als Glöckner anstellten. § 3 Seitdem die Glocken in die Hände des Glöckners gelegt wurden, soll er gesetzlich zum Frühgottesdienst und zur Messe läuten und wenn eine Leiche zur Kirche kommt. Der Glöckner ist auch schuldig, das Buch und die Stola im Kirchspiel zum Priester zu tragen. § 4 Nun kann sich das Band an

der Glocke lockern, dann soll der Glöckner am Sonntag in der Kirchentür stehen, ebenso den nächsten Sonntag und den dritten, und es der Gemeinde sagen und bitten, dass die Kirchenältesten sich um die Glocke kümmern. Nun fällt die Glocke herunter, nachdem es dem Kirchspiel gesetzlich angesagt ist und tötet den Glöckner, er ist 13 Mark wert, die soll der Erbe des Glöckners erhalten. Aller Schaden, der den Glöckner durch die Glocke trifft, ist Ungefährwerk. Die nun genannten Bußen bezahlen die Kirchenältesten. Nun birst die Glocke, nachdem es dem Kirchspiel gesetzlich angesagt ist, sie sei sieben Mark wert. Das sollen auch die Kirchenältesten aus eigenem Gelde zahlen. Birst eine Glocke, die ein Pfund wiegt oder mehr als ein Pfund, sie ist bis zu 13 Mark wert. Birst eine Glocke, die drei Pfund wiegt oder mehr, sie ist 24 Mark wert. Alles dieses Geld soll zum Kauf von Glocken benutzt werden. Nun hat der Glöckner nichts über die Glocke gesagt, und sie schlägt ihn tot oder er erleidet eine Wunde durch sie, das sei unbüßbar. Platzt die Glocke, büße der Glöckner die vorher gesagte Buße. Nun schlägt jemand die Glocke an, den der Glöckner nicht darum gebeten hat, er ist drei Öre schuldig. Bricht er die Glocke entzwei, richte er sie ebenso gut ein, wie sie vorher war. Schlägt ihn die Glocke mit Schaden oder tot, liege er unbüßbar. Wenn jemand Schaden erleidet durch den Glockenklöppel, das ist unbüßbar. Nun sagt der Glöckner oder sein Erbe, es sei rechtlich gesagt worden, dass die Glocke lose war, aber die Kirchenältesten verneinten das; das soll zur Prüfung durch zwölf Kirchspielmänner gestellt werden, wenn beide Parteien ja dazu sagen. § 5 Der Glöckner soll einen halben Eimer Saat erhalten und ein rundes Brot und Belag dazu von allen, die dem Priester Zehnt geben, sowohl zur Saat wie vom Vieh gemäß den Maßen, die in Västerås gangbar sind, oder so viele Pfennige, wie ein halber Eimer Saatgut zur Weihnachtszeit ausmacht. Und dann soll er selbst herumgehen und es einsammeln. Der Bauer, der dem Glöckner nicht Recht tun will, dem soll das Abendmahl vorenthalten werden. Und alle, die dem Priester einen Öre geben, die sollen dem Glöckner zwei Pfennige zu Ostern geben. § 6 Wenn ein Bauer den Priester zu sich rufen muss, oder sein Kind taufen lassen will, dann sage er das dem Glöckner und der Glöckner dem Priester.

VmL. KrB. VI. Vm tiund oc kirkio scrup. Über Zehnt und Kirchenschmuck.

Nun sollen die Bauer Zehnt herauslegen, den der Priester erhalten soll. Sie sollen mit dem Dorf beginnen, wenn sie Zehnt für Saatgut geben und mit dem Wald abschließen. Und sie sollen jede zehnte Hocke markieren. Der Zehnt soll in drei Teile geteilt werden: Der Priester soll jede dritte Hocke erhalten, zwei sollen die Bauern unter Dach bringen und in drei Teile teilen, ein Teil dem Bischof, den zweiten der Kirche und den dritten für die Armen. Wenn es vorher üblich war, den priesterlichen Zehnt ihm nach Hause zu fahren, mag man das auch jetzt so halten. Wenn man ihn vorher heim zu sich gefahren hat, mag man es mit des Priesters Billigung auch jetzt so halten; oder man fahre ihn im Winter. Als Gegengabe mag der Bauer ein Zehntel der Fohlen behalten. § 1 Nun ist jemand beleidigt, dass er weniger als hundert Hocken erhält; kriegt er nicht mehr als eine Hocke oder zwei oder mehr – wie viele es auch seien, die er erhält – weniger als hundert, dann soll er als Zehnt jede zehnte Hocke oder jede zehnte Garbe geben und sei frei von Abgaben in Geld. § 2 Nun nimmt sich ein Tagelöhner oder ein Gelegenheitsarbeiter ein Grundstück zur Pacht und wohnt nicht selbst darauf, dann soll Zehnt von diesem Grundstück gegeben werden, wo der liegt, und er gebe Zehnt in Pfennigen; auch gebe er Abgaben in Pfennigen, wo er wohnt, sei es innerhalb des Kirchspiels oder nicht. Wohnt er auf dem Acker, dann gebe er Zehnt und sei frei von Abgaben, wenn er dort Tisch und Tuch hat. § 3 Die Kirche soll für ihren Zehnt sorgen und für ihre Ausstattung in Frage von Altartüchern und Messkleidern; sie kaufe auch Wachs und Weihrauch dafür. Ist es erforderlich, dass sie überarbeitet und verbessert werde, dann sollen die Bauern dazu Bauholz besorgen und die Kirche soll selbst Männer zur Arbeit anstellen und sie halte Wohnung für sie vor. § 4 Die Bauern sollen Zehnt geben von allem, was sie säen außerhalb des Geheges und darin vom Lein, vom Hanf, von Rüben¹, Erbsen und Bohnen, ebenso auch von Roggen und Weizen wie es vorher nach alter Sitte gewesen ist, auch von Hopfenfeldern, aber nicht vom *kärrmaker* (Gagelstrauch²). § 5 Nun soll der Bauer Zehnt vom Vieh geben: jedes zehnte Kalb, jedes zehnte Ferkel, jedes zehnte Lamm – sind es weniger als zehn, gebe er einen Pfennig für jedes Kalb, und für jedes Lamm, jede zehnte Gans oder einen halben Pfennig stattdessen, ein Zicklein darf man als

1 Die Erklärung steht in *H/W II*, Anm. 24a, S. 25.

2 *SGI*, Bd. V, 1841, S. 290 erklärt *humblagarPum* Es handelt sich um den Gagelstrauch, (Sumpfmyrte, *myrica gale* L.), der in moorigen Gebieten Nordeuropas wächst und früher wie Lorbeerblätter verwendet wurde und zugleich ein berauschender Zusatz zu norddeutschen Bier war. Nach *Västmannalagen KkB* c. 6, § 4, S. 88 ist vom Gagelstrauch kein Zehnt gefordert.

Zehnt geben, wenn es neun Tage alt ist und vierzehn Tage nach Ostern; Gans und Lamm zur Michaelsmesse³. Die Bauern sollen den Viehzehnt in die Kirche bringen und sind nicht schuldig, einen Eid zu leisten. § 6 Nun wohnt ein Handwerksmann im Kirchspiel. Er soll zu Ostern dem Priester einen halben Öre geben, wenn er allein arbeitet; sind es zwei zusammen, gebe er einen ganzen Öre, und nicht mehr, auch wenn mehrere zusammenarbeiten. Jeder Mietknecht und jede Dienstmagd gebe vier Pfennige. § 7 Nun kann es sein, dass ein Bauer mit seinem Zehnt verspätet ist und weiß doch, dass er Zehnt schuldig ist, dann mag der Priester ihm zu Ostern das Abendmahl vorenthalten. Nun sagt der Priester, dass der Bauer ihm keinen Zehnt entrichtet hat, oder dass er weniger Zehnt erhielt, als er von ihm zu bekommen hat, dann wehre sich der Bauer mit Zweimännereid und seinem eigenen und sei dann bußlos.

VmL. KrB. VII. Vm Sialomæssur. Über Seelenmessen.

Starb ein Bauer im Kirchspiel oder eine Hausfrau, dann durfte der Priester für seine Arbeit drei Öre Pfennige verlangen. Nun konnte es geschehen, dass die Erben des Toten kein Geld hatten, dann sollte er ein Pfand bestellen und den Tag für die Einlösung nach VmL, KrB. c. II. drei Wochen verlegen. Löste er es nicht vor diesem Tag ein, dann stand das Pfand so lange, dass es verwirkt wurde. Für diese drei Öre ist der Priester schuldig, drei Seelenmessen zu lesen, eine bei der Ausfahrt der Leiche, die zweite am achten Tage, die dritte am dreißigsten Tage. Sie mögen auch miteinander über die Messe am Jahrestag übereinkommen. Fiel der Priester weg oder verzog er zu einem anderen Platz, dann sollte der Nachfolger die Messe lesen. Wenn jemand mehr für seine Seele geben will, als vorher gesagt, sollte ihm das nicht verdacht werden. Starb ein Kind des Bauern oder seiner Sklavin Kind, durfte der Priester dreißig Pfennige fordern und schuldig sein, eine Seelenmesse zu lesen. Hatte das Kind geerbt, dann sollte der Priester eine volle Seelengabe für das Kind erhalten. § 1 Nun kann es sein, dass ein Reisender Mann krank im Kirchspiel liegt. Der Bauer, bei dem er liegt, soll dem Glöckner Nachricht geben und dieser dem Priester. Der Priester soll zu ihm kommen, ihm Beichte und Ölung geben, seine Leiche weihen und sie beerdigen; und er darf von des Mannes Eigentum bis zu drei Öre nehmen, wenn sich so viel findet. Und drei Seelenmessen ist der Priester schuldig für dessen Pfennige für ihn zu lesen. Stirbt ein Bettler im Kirchspiel, dann ist der Priester ihm dasselbe schuldig wie dem Bauern, auch wenn er nicht mehr hat als dessen Stab und den Ranzen. Der Bauer, bei dem er liegt, soll seinen Nachbarn Bescheid sagen. Finden sich keine näheren Nachbarn, dann finden sich fernere. Die sollen die Leiche zur Erde führen und dabei sein, wenn sie beerdigt wird. Wer die Nachricht erhält und nicht kommen will, büße drei Öre, die erhalten die, welche die Leiche zur Erde führten – oder er wehre sich mit dem Eid zweier Männer darüber, dass er keine Nachricht erhielt oder dass er verhindert war.

VmL. KrB. VIII. Vum hiona vighning oc inlezn Über Trauung und Kircheneinführung.

Nun kommt eine Verlobte zur Kirche bittet um Weihe und Eheschließung, dann darf der Priester einen halben Öre für jede Kerze fordern und sie mögen als Opfer so viel geben, wie sie wollen. Dann soll der Priester sie weihen ohne weitere Verzögerung. § 1 Soll eine Frau in die Kirche geführt werden nach ihrer Kindesgeburt, dann gebe sie dem Priester einen halben Öre für Kerzen und sie gebe als Opfer so viel wie sie will. Kommt eine Frau mit rechtmäßiger Abgabe für ihre Kircheneinführung und will der Priester sie nicht in die Kirche führen, und verliert sie infolgedessen ihr eheliches Bett, dann stärke der Priester mit zwei Priestern, er selbst der Dritte, dass er ihr die kirchliche Einführung nicht verweigert hat, oder er büße drei Mark, zwei dem Bischof und eine dem Bauern.

VmL. KrB. IX. Vm offær. Über Opfer.

Nun hat der Priester Zehnt und die Zulagen erhalten, dann soll er seine Gottesdienstzeiten beachten und wissen, was er den Bauern schuldig ist. Er soll alle Gottesdienstzeiten beachten. Er ist schuldig, an sechs Tagen Hochzeiten für seinen Sprengel zu halten, einer ist Weihnachten, der andere Ostern, der dritte Pfingsten, der vierte Allerheiligen, der fünfte Mariae Lichtmess⁴, der sechste die Kirchenmesse. Diese sechs Tage sind seine rechten Opfertage; der Bauer und seine Hausfrau opfern jeder einen schwedischen

3 Michaelis war der 29. September, vgl. Hermann Grotefend, 13. Aufl. 1991. S. 80.

4 Mariae Lichtmess ist der 2. Februar, vgl. Hermann Grotefend, 13. Aufl. 1991, S. 77.

Pfennig⁵. Ostern soll jedes Kind, das am Abendmahl teilnimmt, einen schwedischen Pfennig opfern. Fünf Tage davon soll die Hausfrau einen Laib Brot und Belag dazu auf den Altar legen. Und Allerheiligen⁶ geben die Bauern ein Bündel von Lebensmitteln. Nun bleiben ein Bauer und seine Hausfrau von der Kirche an einem rechten Opfertag daheim, dann mögen sie am nächsten Tag danach opfern und bußfrei sein. Nun sind sie widerspenstig und wollen nicht opfern, dann sollen sie zwei Pfennige anstatt eines büßen.

VmL. KrB. X. Vm barna kristning. Über die Taufe des Kindes

Nun will ein Bauer sein Kind taufen lassen. Der Priester ist fort und hat ohne Erlaubnis das Kirchspiel verlassen, und er hat keinen gesetzlichen Hinderungsgrund und das Kind wird deshalb nicht getauft; dann soll der Priester drei Mark büßen. § 1 Nun kann das Kind zu krank sein und kann nicht zur Kirche kommen und sie können den Priester nicht erreichen, dann soll ein Mann das Kind mit Wasser taufen und mit nichts anderem. Findet sich kein Mann, dann soll eine Frau das Kind taufen. Und man soll sagen: „Ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes“. Stirbt ein Kind, das auf diese Weise getauft wurde, das darf auf dem Kirchhof begraben werden. Bleibt ein Kind, das auf diese Weise getauft wurde, am Leben und kann lebend in die Kirche kommen, dann soll der Priester zur Taufe des Kindes hinzufügen, was bisher fehlte. Wächst das Kind und zweifelt man, ob es die Taufe empfangen oder nicht, binnen eines Jahres, nachdem es geboren wurde, dann soll der Bischof das prüfen und untersuchen, und damit machen, was er richtig findet. § 2 Nun wohnen ein Mann und seine Hausfrau einsam in einem Kätnergut und seine Hausfrau gebiert ein Kind; wenn es krank geboren wird, ehe es ungetauft stirbt, taufe es der Vater oder die Mutter, denn sie hatten keinen anderen ihn darum zu bitten. Dann wird die Ehe wegen geistlicher Verwandtschaft nicht gebrochen⁷. § 3 Nun wohnen mehrere im selben Dorf. Stirbt deshalb ein Kind ungetauft, büße der Nachbar drei Mark oder stärke mit Sechsmännereid, dass er sich nicht weigerte, das Kind zu taufen. Davon erhält der Bischof die Hälfte und die Erben des Kindes die andere Hälfte. Erhält das Kind die Taufe, dann soll niemand Buße zahlen für die Weigerung, das Kind zu taufen.

VmL. KrB. XI. Vm sivksmanz rezscap. Über das Abendmahl für einen kranken Mann.

Nun liegt ein Mann krank und gibt dem Priester Nachricht; der Priester aber lässt sich anderes wichtiger sein. Stirbt der Mann ohne das Abendmahl erhalten zu haben, büße der Priester drei Mark; davon nehme der Bischof die Hälfte und die andere Hälfte des Toten Erben⁸. Nun erhält der Priester zugleich Nachricht, einem Mann die Beichte zu hören und ein Kind zu taufen oder eine Leiche zu weihen. Zuerst soll er den Mann beichten lassen und ihm das Abendmahl reichen, denn der Pate oder die Patin können im Notfall das Kind taufen und ihm einen Namen geben, wenn sie wollen. Der Tote soll am längsten warten. Nun ist dem Priester das Kind wichtiger als der Bauer; stirbt der Bauer, ohne gebeichtet zu haben, büße der Priester drei Mark. § 1 Nun erhält der Priester Nachricht, dass er eine Leiche weihen soll, steht die Leiche ohne Weihe über Nacht, büße er drei Mark; steht sie ohne Weihe eine weitere Nacht, ebenso drei Mark. Steht sie ohne Weihe die dritte Nacht, büße er auch drei Mark oder beweise seine gesetzliche Verhinderung. Alle Leichen soll der Priester weihen, da er dafür eine volle Seelengabe erhält, außer bei Kindern unter sieben Jahren, denen man keine volle Seelengabe gibt⁹. Steht eine Gruft offen über Nacht, büße der Priester drei Mark, ebenso viel für noch eine und ebenso viel für die Dritte. Der Bischof nehme die Hälfte und die andere Hälfte der Erbe. Fährt der Priester die Leiche aus, ehe sie geweiht ist und ehe sie drei Nächte lang gestanden hat, da ist er drei Mark schuldig, wenn er die ungeweihte Leiche über ein Dorf bringt. Bringt er sie über ein weiteres, büße er drei Mark. Bringt er sie über ein drittes, ebenso drei Mark. Ein Teil nehme der Bischof, einen anderen die, welche das Grundstück gehört, über das die Leiche geführt wird, der dritte Teil dem König¹⁰. Will er mit Eid bestätigen, dass er das nicht getan hat, wehre er sich mit zwölf Männern des Kirchspiels und zwei

5 Schwedischer Pfennig: In Svealand gingen 8 Pfennige auf einen Örtug. *H/W II*, Anm. 44 S. 27.

6 Allerheiligen ist der 1. November, vgl. Grotefend, 1991, S. 32.

7 Friedberg II, X, Lib. IV, Tit. 11, c. 2, Sp. 693f, vgl. Sägmüller II, S. 182, Fn. 5.

8 Zwei Handschriften fügen hier – in Übereinstimmung mit Dalalag KkB c. 3:1– hinzu: „Ist der Priester draußen und unterwegs, soll er sich mit Zweimännereid, er selbst der Dritte wehren, dabei ist der Eid eines Sklaven genauso gültig, wie der eines freien Mannes (so: *H/W II*, Anm. 52, S. 28).

9 Vgl dazu Dalalag KrB c. 6:1.

10 Hier fällt auf, dass statt der Harde dem König ein Drittel gehört, was an der wachsenden Bedeutung seines Einflusses auf das Rechtswesen entspricht, vgl. *H/W II*, Anm. 60, S. 28.

Zeugen. Dabei dürfen der Priester und der Glöckner Zeugen sein. Nachdem die Leiche so lange drinnen gelegen hat, soll ein Ausschuss zum Bischof fahren, und der Bischof lasse seinen Priester dorthin fahren und die Leiche beerdigen. § 2 Nun klagt ein Bauer einen Priester an, dass er seinen nahen Verwandten kein Abendmahl erhalten hat, dann hat der Priester das Recht seine Verhinderung mit zwei Priestern, er selbst der Dritte, zu bestätigen. Das erste ist, dass er keine Nachricht erhalten hat, das zweite, dass ihn der Bischof gerufen hat; das dritte, dass er im Sterbebett lag; das vierte, dass er Messe las, als er die Nachricht erhielt. Misslingt ihm der Eid, büße er drei Mark.

VmL. KrB. XII. Vm mæssu fall oc forbuþ. Die Messe fällt aus und Messeverbot.

Lässt ein Priester die Messe an einem Sonntag oder an einem Tage ausfallen wo ein Vorfeiertag¹¹ voraus geht, büße er die Mark dem Bischof, wenn er keinen gesetzlichen Ausfall nachweisen kann. § 1 Nun soll der Bauer sonntags zur Kirche kommen und der Priester soll die Feier- und die Fastentage bekanntgeben. Vergisst das der Priester, und der Bauer kommt nicht, dann ist der Priester schuld und nicht der Bauer. Macht der Priester den Tag bekannt, aber der Bauer vergisst es und kommt nicht, dann ist der Bauer drei Mark schuldig. Ebenso der Priester, wenn er sich vertut. Für alle Treubrüche, die einem Priester vorgeworfen werden, soll er zu seinem Vorgesetzten gerufen werden und dort soll er sich entweder wehren oder verurteilt werden. Wehrt er sich, bleibt er bußlos, wird er verurteilt, büße er nach Landrecht. § 2 Nun kann weder der Bischof noch der Priester jemand in Vorbann setzen, außer in diesen Fällen: für unterlassene Kirchenbuße, für Zehnt, für Abgaben an Kirche oder Priester und in allen geistlichen Sachen, aber nicht für Geldschulden. Jeder Priester, der einen Bauern unrechtmäßig aus der Kirche ausschließt, und ohne Erlaubnis des Bischofs, büße drei Mark. Nun wird jemand rechtmäßig mit Vorbann belegt, sitzt er im Vorbann unter Jahr und Tag, kann der Bischof ihn in den Bann tun. Will er sich nicht retten lassen und sucht nach Jahr und Tag um Gnade nach, soll das dem König mitgeteilt werden, und der König soll ihn mit dem Schwert hinrichten lassen und ihn verurteilen, außerhalb des Kirchhofs zu liegen. Doch sollen seine rechten Erben sein Eigentum erben, und er liege selbst ungerächt für sein Verbrechen.

VmL. KrB. XIII. Vm sialo giffit oc testament. Über Seelgaben und Testamente.

Nun will jemand sein Eigentum der Kirche oder einem Kloster vermachen. Er hat das Recht, ihn dem Priester für seinen Unterhalt oder der Kirche für ihren Schmuck zu geben, was er am liebsten will. Nun sagt der Priester oder der Kirchenälteste, es sei mehr gegeben worden und das wird verneint. Lebt der noch, der gegeben hat, dann hat er das Recht zu bestätigen, wieviel er gegeben hat. Nun kann es sein, dass der Geber tot ist und seine Erben sagen nein dazu, dann soll die Kirche ihr Recht mit den Festigern, die dabei waren, verteidigen. Und ebenso viele Festiger sollen anwesend sein bei Gabe und Kauf bei unserer Gabe, vor allem, wenn sie groß ist. Gibt jemand Eigentum für seine Seele an die Kirche oder dem Kloster, ist der rechte Erbe zugegen, ist er volljährig und sagen die beiden ja dazu, sind Festiger dabei und die gesetzlichen Formen gewahrt, dann soll es feststehen, wie viel er denn gegeben hat. Nun sagen die Erben nein dazu oder sind nicht dabei, oder sind unmündig, oder blödsinnig, dann darf er nicht mehr geben als jeden zehnten Pfennig seines alten Geburtseigentums, ob er nun mehr oder weniger besitzt, das ist eine gesetzliche Gabe. Alles erworbene Gut kann man für seine Seele geben. Geht jemand ins Kloster oder Spital, dann darf er nicht mehr geben als der Erbe will, außer wie eben gesagt ist. Nun gibt jemand mehr als die gesetzliche Gabe; wenn jemand dies binnen Jahr und Tag rügt, dann soll das zurückgehen, was über der gesetzlichen Gabe ist. Ist der Erbe in Gefangenschaft oder im Ausland oder ist er unmündig, dann soll das Eigentum unter Treuhand stehen, bis der Erbe heimkommt, oder der Gefangene kommt aus dem Gefängnis oder der Unmündige erreicht sein rechtes Alter. Dann hat der Erbe das Recht, binnen Jahr und Tag zu tun, was er will, die Gabe zurückholen oder sie herausgeben. Wenn niemand das binnen Jahr und Tag rügt, wie jetzt gesagt ist, dann behalte die Kirche voll und fest, was sie bekommen hat. Gibt jemand Eigentum an jemand anders, an Verwandte oder Diener, steht das nur fest, wenn der Erbe es will. Gibt jemand eine Gabe mit Zustimmung des rechten Erben, von dem, der dann

11 Siehe vgl. *H/W II*, KrB c. XII, Anm. 64, S. 28 das ist ein Tag, wo ein Feiertag mit Fasten voraus geht, also bei den höchsten christlichen Festtagen.

rechter Erbe ist, wenn er die Gabe gibt, dann hat niemand das Recht, irgendwann die Gabe zu brechen, wenn das mit Festigern und gesetzlichen Formen geschieht. § 1 Nun gibt jemand eine Gabe in beweglichen Sachen an die Kirche oder den Priester, dann sollen zwei ansässige Männer dabei sein. Das sollen zwei ansässige Männer sein, dass sie darüber Zeugnis geben, wenn es bestritten wird und der Glöckner soll darüber kein Zeuge sein. § 2 Nun streiten der Priester und die Kirche: Der Priester sagt, es sei zu seinem Unterhalt gegeben und die Kirche, dass es zu ihrer Ausstattung geschah. Lebt der Geber noch, soll er das Recht haben, das Eigentum zu Gunsten dessen zu wehren, den er am liebsten will. Ist der Geber nicht mehr am Leben, entscheiden zwölf Mann des Kirchspiels, wem von ihnen es zu Recht gehört und jeder soll die Hälfte des Ausschusses ernennen, der Priester und die Kirche. § 3 Alles, was der Kirche geschenkt wurde – sei es Grundbesitz oder bewegliches Gut – und ebenso kirchlicher Pachtzins, den er für seine Grundstücke erhält, sei es ihm gegeben oder er kauft es für seinen Zehnt, ebenso aller Kirchenzehnt, mit dem soll die Kirche sich schmücken und damit soll nichts anderes geschehen als das, was der Kirche nutzt.

VmL. KrB XIV. Vm iorþa Wæpsætning kirkio. Über die Verpfändung von Grundstücken für die Kirche.

Nun werden der Kirche Grundstücke zum Pfand gesetzt; kann der Bauer seinen Boden auslösen, oder vor dem festgelegten Tag seine Verwandten, gehört ihnen das Land. Kann er ihn nicht vor dem angesetzten Tag auslösen, dann soll mit dieser Pfandsetzung nach Bauernrecht verfahren werden¹².

VmL. KrB XV. Vm þæn som præsti iorþ giwer. Wenn jemand dem Priester Grundstücke schenkt.

Gibt ein Bauer Grundstücke oder bewegliche Sachen dem Priester – sei es wegen Krankheit oder nicht – dann gehören sie Priester nach Priester, dem einen nach dem anderen, außer in dem Fall, wo er auf die Weise gegeben wurde, dass der Priester, der es erhielt, damit machen konnte, was er wollte. Sind das Grundstücke, die ihm gegeben wurden, dann sollen Festiger das bestätigen; sind es bewegliche Sachen, dann sollen Zeugen das bestätigen, wie früher gesagt.

VmL. KrB. XVI. Vm þæn som iorþas utan soknar. Wenn jemand außerhalb seines Kirchspiels begraben wird

Nun stirbt ein Bauer und wählt seinen Grabplatz außerhalb seines Kirchspiels, dann soll der Priester von ihm volle Gebühr erhalten, als wenn er im Kirchspiel läge. Ebenso ist der Priester schuldig, für ihn alle Seelenmessen völlig zu lesen, als ob er dort läge.

VmL. KrB. XVII. Vm þæn aff kirkio ær sættir æller biltoga. Über den, der aus der Kirche ausgestoßen oder geächtet ist.

Nun kommt ein Mann zur Kirche, der aus der Kirche ausgestoßen ist, als die Messe gelesen wird. Kommt er bevor das Messopfer geschieht, dann mag der Priester die Messkleidung abtun, wenn er nicht anders aus der Kirche gehen will, und für den Ausfall des Gottesdienstes büßen weder die Bauern noch der Priester. Wer den Ausfall der Messe verschuldet, soll Buße bezahlen. Nun kommt ein Mann nachdem die stille Messe begonnen hat, dann soll der Priester sie nicht abrechen und die Bauern mögen bußlos die Messe bis zum Schluss hören. Nun beschuldigt der Lehnsmann die Kirchspielmänner, dass sie die Messe zusammen mit einem Mann anhörten, der aus der Kirche verstoßen war; dann wehre sich das Kirchspiel mit Zwölfmännereid oder büße drei Mark. Nun kommt ein geächteter Mann zur Kirche; man soll ihn nicht mit Gewalt aus der Kirche oder dem Kirchhof zerren. In diesem Fall mag der Priester bußlos die Messe lesen und die Kirchspielmänner sollen sie bußlos anhören.

VmL Krb XVIII. Vm font. Über den Taufstein.

Nun soll der Glöckner den Taufstein bewachen. Er soll nicht länger offenstehen als zwischen seiner Weihe und der Taufe des Kindes. Steht er länger offen, so dass die Leute mit den Händen hineingreifen

12 Also nach den üblichen Regeln, die sich im Jorda Balk, c. 10 (SGL Bd, V. 1841, S.177) finden.

können, büße der Glöckner drei Öre, oder bestätige mit Eid von zwei Männern, er selbst der dritte, dass er das nicht getan hat. Tut das ein Unmündiger, bleibe er bußlos, weil er es nicht besser wusste¹³.

VmL. KrB. XIX. Vm fränzamis spiæld oc guzzinia spiæld. Über Verwandtschaftsbruch und geistlichen Verwandtschaftsbruch.

Die Sachen, die nun besprochen werden, soll der Bischof untersuchen und über sie urteilen. In den Fragen von Ehe, Verwandtschaftsbruch, geistlichem Verwandtschaftsbruch und Schwägerschaftsbruch gibt es keinen Ankläger und niemand kann sie anklagen, als der Bischof oder der, der sich dem bischöflichen Urteil anvertraut hat. Wird jemand in solchen Sachen für schuldig befunden, dann soll er dem Bischof drei Mark büßen und der Bischof soll entscheiden, ob die Ehe feststeht oder nicht.

VmL KrB. XX. Vm fæstning oc lysning fyr i hiona wigning. Über Verlöbniß und Aufgebot vor der Weihe des Brautpaares.

Nun verlobt sich ein Mann einer Hausfrau und das Verlöbniß wird durch kirchliches Urteil gebrochen, dann büße jeder von ihnen drei Mark. Ebenso, wenn das Brautpaar gesetzlich zusammengekommen ist, und ohne kirchliches Urteil geschieden wird, dann büße jeder drei Mark, wenn sie beide die Trennung verursacht haben. Verursacht einer von ihnen die Trennung, büße er sechs Mark und der sei bußlos, der an der Verlobung festhalten will. Nun sagt ein Mann, er habe sich einer Frau verlobt, und sie verneint das, dann kommt der Brief des kirchlichen Vorgesetzten und verbietet ihnen, ein anderes Band zu knüpfen, ehe das frühere durch kirchliches Urteil gelöst ist. Knüpft sie dann eine andere Verbindung, ehe die frühere gelöst ist, büße sie drei Mark, und ebenso der, der eine Verbindung mit ihr mit Wissen darüber knüpft, oder er bestätige mit Zwölfmännereid, dass er nicht wusste, dass sie verlobt war. § 1 Nun wollen Mann und Frau zusammengeweiht werden, die sollen es ihrem Kirchspielpriester sagen. Der Priester soll an drei Sonntagen in der Kirchentür kundmachen, dass diese Personen nach dem Landesgesetz verlobt sind und nach kirchlichem Recht getraut werden wollen. Wenn jemand während der Aufgebotszeit kommt, der ein Hindernis kennt durch Verwandtschaft oder geistlicher Verwandtschaft, oder auch, dass sie mit einem anderen verlobt ist, oder auch, dass jemand eine andere Sache kennt, welche die Ehe verhindern kann, dann darf der Priester sie nicht trauen, bevor diese Rechtssache geprüft ist. Kommt kein Hindernis während dieser Aufgebotszeit, wie jetzt gesagt ist, dann darf der Priester sie trauen und niemand, der hörte, dass der Priester sie gesetzmäßig aufbot, hat ein Recht, in dieser Sache Klage zu führen. Erhebt jemand Einspruch gegen diese Ehe, nachdem sie gesetzlich aufgeboden wurde, oder nachdem das Brautpaar getraut ist, büße er drei Mark; zwei Mark nehme der Bischof und einer der Kläger, wenn die Ehe als feststehend geurteilt wird.

VmL. KrB. XXI. Vm hormál. Über Ehebruchssachen.

Wer einfachen Ehebruch mit einer nicht verwandten Frau begeht, büßen beide drei Mark. So büßt man auch für doppelten Ehebruch. Kommen zwei Straftaten zusammen, Ehebruch, Verwandtschaftsbruch, geistlicher Verwandtschaftsbruch und Schwägerschaftsbruch, dann soll für jede für sich gebüßt werden. Niemand darf einen anderen Ehebruchs wegen beschuldigen, außer Hausfrau und Mann beschuldigen sich gegenseitig, außer in dem Fall, dass sie auf frischer Tat ertappt werden und es findet sich ein voller Zeuge, der es angesehen und betrachtet hat, als sie dahin gingen und vor dorthin kamen, dann soll des Bischofs Lehnsman¹⁴ entweder einen Eid erhalten oder Bußen. Kann der Mann, der den Ehebruch beschuldigt hat, einen Eid für sich leisten, dann sind beide bußlos. Wird jemand auf frischer Tat ertappt mit solchen Zeugen, wovon im Abschnitt über Eheschließung die Rede ist¹⁵, dann büße jeder der beiden den Ehebruch mit zwölf Öre, die soll der Bischof haben.

13 An dieser Stelle sind die Unterschiede zu Upplandslagen erheblich, vgl. *H/W II*, Anm. 79, S. 28.

14 *H/W II*, Anm. 87, S. 29.

15 Darüber ist in VmL Æb c. 5 und 6 die Rede (SGL, Bd. V, 1841, S. 122 – 124).

VmL. KrB. XXII. Vm banzmal oc kirkio skœrning. Über Bannsachen und Weihung der Kirche.

In jeder Bannsache, welcher Art sie auch sind, soll der Bischof, wenn der rechte Klaginhaber zur Stelle ist, mit den sichersten Zeugen, die er finden kann, untersuchen und urteilen nach dem, was er richtig findet. Nun gibt es keine Zeugen, dann soll der Beklagte zur Eidesleistung nach Landrecht verurteilt werden. Kann er den Eid leisten, befriedet er sich und seine Güter. Kann er ihn nicht leisten, büße er dem Bischof drei Mark und für seine Straftat nach Landrecht. § 1 Hat jemand Beischlaf oder außerehelichen Beischlaf in der Kirche oder im Kirchhof, und hat der bischöfliche Lehnsmann Zeugen darüber, dann soll der Beklagte sich vor dem Lehnsmann mit Sechsmännereid wehren, vor dem Bischof oder dem Propst mit Zwölfmännereid. Kann er den Eid leisten, seien beide bußlos. Kann er ihn nicht leisten, büßen beide drei Mark. § 2 Der Bischof soll untersuchen, ob die Kirche oder der Kirchhof entweiht ist. Der ihn entweihte, ist drei Mark schuldig, und er halte Kost für den Bischof bereit, wenn er die Kirche oder den Kirchhof weiht.

VmL. KrB. XXIII. Vm hæfban fæar. Über Beischlaf mit einem Tier.

Nun hat jemand Beischlaf mit einem Tier und schwängert es wie eine Frau, wird er auf frischer Tat betroffen, soll man ihn binden und ihn zu Thing führen. Das soll der Kläger tun, dem das Tier gehört. Ist er dieser Tat schuldig, dann soll er lebendig im Boden eingegraben werden und dazu das Tier, mit dem er die Sünde beging. Das soll der Mann tun, dem das Tier gehört. Will der Klaginhaber ihm das Leben schenken, dann büße der, der die Tat beging, sechs Mark, die gedrittelt werden soll. Ein Drittel erhalte der Bischof, das zweite der Klaginhaber, das Dritte der König. Nun beschuldigt jemand einen anderen wegen einer derartigen Straftat, dann soll er sich mit Zwölfmännereid wehren. Kann er den Eid leisten, sei er bußlos, kann er ihn nicht leisten, büße er, wie vorher, sechs Mark, und der Bischof lege die Kirchenbuße fest.

VmL. KrB. XXIV. Vm hœlghodagha brot oc scripta brot. Über den Bruch von Feiertagen und verhängter Kirchenbuße.

Nun klagt der bischöfliche Lehnsmann einen Bauern wegen Feiertagsbruch an, oder sagt, er habe schwere Arbeit an einem Feiertag geleistet, oder auch, er habe einen festgestellten und verordneten Fastentag gebrochen; dann soll er bestätigen, dass er das nicht getan habe, mit sechs Mann vor dem Lehnsmann und zwölf Mann vor dem Bischof oder dem Propst. Kann er den Eid leisten, sei er bußlos, kann er es nicht, büße er drei Mark. § 1 Nun sagt der bischöfliche Lehnsmann, dass ein Mann, dem Kirchenbuße auferlegt wurde, in die Kirche gegangen sei, obwohl er draußen stehen sollte, oder dass er während seiner Kirchenbuße Fleisch gegessen habe, oder dass jemand Umgang mit einem gebannten Mann gehabt habe, dann soll er sich mit Sechsmännereid wehren, oder drei Mark büßen. § 2 Nun schlagen sich Männer an einem Feiertag, so dass blaue Flecken entstehen oder volle Wunden, dann erhalte der Bischof drei Mark. Kann er sich gegen den Klaginhaber wehren, sei er frei von Bußen an den Bischof. Wird er vor dem Klaginhaber verurteilt, büße er dem Bischof, wie vorher. Schlagen zwei oder drei Männer einen Mann an einem Feiertag, da soll nicht mehr als eine Buße dafür gebüßt werden – sei es eine Dreimarksache, oder eine Sechsmarksache. Wer einen Mann an einem Wochentag tötet, büße dem Bischof drei Mark. Töten zwei oder mehrere Männer an einem Wochentag, dann büßen sie alle drei Mark dem Bischof. Tötet jemand einen anderen an einem Feiertag, büße er dem Bischof sechs Mark. Töten mehrere einen Mann an einem Feiertag, büßen sie alle sechs Mark. § 3 Nun klagt der bischöfliche Lehnsmann gegen einen Bauern an drei Sonntagen. Zwischen ihnen mag er so lange Zeit lassen, wie er will. Antwortet der Bauer ihm innerhalb dieser drei Sonntage und verspricht einen Eid gegen den Ankläger oder seinen Priester. Wenn sich kein Ankläger findet, mit Zeugen von Kirchspielmännern, dann soll er den Eid so leisten, wie er am Eidleistungstag ihm vorgelegt wurde und sei bußlos. Antwortet er, aber er verspricht nicht den Eid an den drei Sonntagen, dann soll seine Antwort ungültig sein und er büße drei Mark zur Drittelung. Will der Ankläger dann den versprochenen Eid nicht oder keiner in seinem Auftrage, entgegennehmen, sei der Bauer bußlos, bis dass jemand den Eid entgegennimmt. Ein Sechsmännereid soll man im Kirchspiel annehmen und ein Zwölfmännereid in der Hundertschaft. § 4 Ein Unmündiger soll nicht im Eid stehen, und auch kein Mann, der auferlegte

Kirchenbuße nicht bezahlt hat und in die Kirche nicht wieder aufgenommen ist. Und es soll kein Mann zwei Eide am selben Tag schwören. Auch kein Sklave soll im Eid stehen. Alle diese soll man aus dem Eid herausführen, bevor sie schwören. Führt man den nicht fort, bevor der Eid geschworen ist, dann soll man kein Recht haben, diese Eidesleistung zu tadeln. Jeder, der der Hauptverpflichtete für einen Eid ist, zahle drei Mark; alle anderen sind ungestraft in Bußsachen. § 5 Leisten zwei Männer einen Eid, beide in derselben Sache, und haben beide gleichstarke Zeugen, dann sollen zwölf Mann aus der Hundertschaft prüfen, wer von ihnen Recht hat. Es walte jeder von ihnen über den halben Ausschuss. Bleiben die beiden nicht gleich stark in Zeugen, dann hat der sich gewehrt, der den gesetzlichen Eid geschworen hat, und der, welcher den ungesetzlichen Eid schwur, soll zum Fasten und zu Bußen gehen¹⁶. § 6 Wenn jemand einen Eid für Raub oder Diebstahl leistet, und es wird dann in seinen Händen, oder in seinem Haus gefunden, dann soll der Eid auf Fasten und Bußen gehen. § 7 Schwört jemand einen Eid und gibt jemand Pfennige in derselben Sache, dann hat er selbst seinen Eid aufgehoben. Dieser Eid soll auf Fasten und Bußen gehen, oder er schwöre mit Zwölfmännereid, dass er keine Bußen in dieser Sache gab. § 8 Zeugeneid über endgültigen Ausgleich und Zeugeneid über Gaben und alle Bekräftigungseide, die auf unrechte Art erfolgen und aufgehoben werden, die soll der Bischof auffordern zu Fasten und Bußen. § 9 Von allen jenen, die wegen solchen entscheide über ihre Kirchenbuße. Sind sie an dem Frevel nicht schuldig, wehren sie sich mit ihrem Nein und mit Zwölfmännereid. Nun wird jemand beschuldigt, für Verwandtschaftsbruch außer dem dritten Glied. Sind sie schuldig an seinem Verbrechen, büße jeder 12 Öre dem Bischof. Sind sie unschuldig an diesem Frevel, wehren sie sich mit ihrem Nein und mit Zwölfmännereid. Folgen sie beide derselben Antwort, gilt ein Eid für beide. Unterscheiden sie sich voneinander, dann soll der sich wehren will, als Beweis dienen. Nun sagt der bischöfliche Lehnsman, ihm waren mehrere näher verwandt als sie zugeben wollen, dann soll es bei zweier Männer Eid und Zeugnis stehen, welche des Mannes Verwandte im dritten Glied sind, und zweier Männer, die Verwandte der Frau im dritten Glied sind. Schwängert ein Sklave seine Mutter, büße er ein Viertel der Buße eines Freien; ebenso für alles, was er im dritten Glied verbrechen kann. Ist er dessen nicht schuldig, wehre ihn der Bauer mit Sechsmännereid. Vergeht er sich außerhalb des dritten Gliedes, büße er drei Öre, oder der Bauer soll ihn mit Dreimännereid wehren. § 13 Wird ein Tagelöhner der Unzucht beschuldigt, und ist er dessen schuldig, dann büße er entweder zwölf Öre dem Bischof, oder wehre sich mit Eid von sechs freien Männern und mit vierzig Mark Mannsbuße¹⁷ in der Hundertschaft. Wird ein Sklave der Unzucht beschuldigt, büße er ein Viertel der Buße eines freien Mannes, oder der Bauer wehre ihn mit Dreimännereid. § 14 Nun schwängert jemand seine Patin (gudmoder) oder seine Patin (guddotter), oder jemanden in geistlicher Verwandtschaft. Die beiden, die einen solchen Frevel begehen, büßen drei Mark dem Bischof, und er entscheide über ihre Kirchenbuße. Nun wird ein Mann für Schwängerung mit jemandem geistlicher Verwandtschaft beschuldigt, und es ist nicht so, dann wehre er sich mit Zwölfmännereid. Nun ist die Schwängerung geschehen und er wird wegen geistlichem Verwandtschaftsbruch beschuldigt, und das ist nicht so; er wehre sich auch mit Zwölfmannseid.

VmL. KrB. XXV. Vm bœlgorp. Über Säuglingsmord.

Nun wird eine Frau des Säuglingsmordes beschuldigt, finden sich Zeugen und sichere Kennzeichen, sei es an ihrer Brust, oder es findet sich das Zeugnis der Frau darüber, dass sie schwanger war, dann büße sie sechs Mark, die sollen gedrittelt werden, zwei Mark dem König, zwei dem Bischof und zwei der Harde. Wird sie dessen beschuldigt und ist sie dessen unschuldig, wehre sie sich mit zwei Zeugen und mit Zwölfmannseid. Dieser Eid soll gesprochen und nicht geschenkt werden¹⁸.

VmL. KrB. XXVI. Vm bloþ wœkningh. Über das Wecken von Blut.

Wenn die Sonne hinter dem Wald am Samstag untergeht, dann hat des Sonntags Heiligkeit begonnen und sie ist vorbei, wenn die Sonne hinter dem Wald am Sonntag untergeht. Wenn jemand Blut weckt am Sonntag oder an einem solchen Tag, wo ein Fastentag vorausgeht, dann soll der Bischof drei Mark

16 Vgl. die Anmerkung H/W II, Nr. 103 auf S. 31.

17 Vgl. H/W II, Anm. 110, S. 32, die meinen, es müsse hier *fjäPertiugher* = 40 Mark heißen.

18 Allgemein wurde die Eidesleistung *nicht* verlangt, vgl. H/W II, Anm. 112a, S. 33: vgl. SGL. Bd. V, 1841, RB, þgB, c. 12:pr, S. 230f.

erhalten, oder er wehre sich mit Eid von sechs Männern. Weckt er Blut an anderen Feiertagen, das heißt an einzelnen Feiertagen¹⁹, soll der Bischof keine Buße erhalten. Weckt er Blut an Weihnachten, büße er drei Mark dem Bischof; Tut er das am vierten Weihnachtstag, büße er drei Mark, tut er das am achten Tag, büße er drei Mark; Tut er das am 13. Tag, büße er drei Mark. Tut er das am Ostertag, büße er drei Mark, tut er das am vierten Ostertag, büße er drei Mark. Tut er das am Pfingsttag, büße er drei Mark, tut er das am vierten Pfingsttag, büße er drei Mark. Tut er das am Tag der Kirchenweihe²⁰, büße er drei Mark. Weckt jemand Blut, wenn die Kirche geweiht wurde, das ist eine Vierzigmarksache, die Hälfte nehme der König und die andere Hälfte der Bischof. Weckt jemand Blut am späten Unserfrauentag²¹ in Västerås oder am Gründonnerstag, das ist auch eine Vierzigmarksache, die Hälfte nehme der König, und die Hälfte der Bischof. Nun klagt der Lehnsman einen Bauern wegen Weckens von Blut an und sagt, er habe es an einem Feiertag getan, aber der Bauer verneint das, dann sollen das zwölf Mann des Kirchspiels prüfen. Finden sich nicht mehr wählbare Männer als zwölf im Kirchspiel, dann sollen sechs Mann prüfen, was wahr ist. Man soll einen solchen Ausschuss ernennen, wenn beide Ja dazu sagen. § 1 Alle, die sich wehren können als rechte Kläger, die haben sich alle gewehrt für alle diejenigen, die Klage erheben können für Klagen in der Sache und können Recht auf Buße von dem haben, wenn er schuldig gesprochen wird. § 2 Alle Bischofssachen sollen auf dem Kirchenthing ausgeführt werden, ob der Bauer sich wehrt oder verurteilt wird. Und alle endgültigen Entscheidungen sollen auf dem Hundertschaftsting erfolgen.

Nun ist der Kirchenabschnitt zu Ende dargestellt. Christus und die Kirche seien unsere Hilfe! Amen.

Haer byrias kunungsalkær. Oc tœlias i hanum flockar siugh.

Hier beginnt der Königsabschnitt und der zählt sieben Kapitel.

VmL. KgB. I. Vm orœtœ hæmdir. Über unrechte Rache.

Diese Taten sind Bruch des Königseidschwurs, den er schwört, wenn er gewählt werden soll, und mit ihm die vornehmsten Herren in Schweden. Das ist das erste: Wenn sich jemand an einem anderen rächt, als dem, der die Tat begangen hat. Dann soll der Hundertschaftsausschuss prüfen, inwiefern er sich an einem anderen rächte als dem, der die Tat begangen hat, oder ob ein weiterer Streit zwischen ihnen aufkam. § 1 Das ist das Zweite: Wenn jemand sich rächt gegen eine erlegte Sicherheit und geschlossenen Vergleich; ebenso, wenn jemand sich rächt nach abgelegtem Eid oder vor gesetzlicher Anklage. Dann soll auch der Hundertschaftsausschuss prüfen, ob das wahr ist oder nicht.

VmL. KgB. II. Vm hemsoknir. Über Hausfriedensbruch.

Das ist das Dritte: Wenn jemand nach Hause zu einem anderen reitet und Hausfriedensbruch begeht, sei das einer oder mehrere, mit Willen, ihm zu schaden oder jemanden in seinem Hof. Sobald sie zum Hof kommen, jemanden verletzen, blutig schlagen oder töten, ihn fesseln oder den gefangen setzen, der unschuldig ist. Dann haben sie alle den Königseid gebrochen. Und wenn einer der Hauptmann ist; die sollen alle für geächtet erklärt werden und ihr Haus soll verteilt werden. Nun kann es so geschehen, dass sie zum Hof reiten, aber niemanden Schaden tun, außer, dass sie sein Haus aufbrechen. Bestätigen sie mit Zwölfmännereid, dass sie das nicht getan haben, oder büßen drei Mark, denn für Drohung soll es hier keine Buße geben. Nun fällt der, der die Straftat begann, das ist der, welcher Hausfriedensbruch begeht, wird er geschlagen, verletzt oder im Hofe oder im Heckpfostengetötet, dann liege er bußlos. § 1 Nun kann jemand, der nicht zum Gesinde des Bauern gehört, im Hof des Bauern in Bedrängnis vor seinen Feinden den Hof des Bauern aufsuchen, wird der getötet oder verletzt, dann haben seine Erben ein Recht auf Erbteilung und Bußen; und der, dem der Boden gehört, hat um Frieden für den Friedlosen zu bitten. § 2 Nun treffen sich Männer in jemandes Hof als Freunde und scheiden als Feinde; auch wenn zwischen ihnen eine Gewalttat geschieht, haben sie keinen Hausfriedensbruch begangen. Außer in dem

19 Feiertage, die keinen vorangehenden Fastentag haben *H/W II*, Anm. 114, S. 33.

20 Kyrkmässodag ist der Tag der Kirchenweihe, vgl. *H/W II*, Anm. 43, S. 27.

21 Unserfrauentag ist der Geburtstag der Jungfrau Maria, am 8. September, vgl. *H/W II*, Anm. 117, S. 33.

Fall, dass einer von ihnen aus dem Hof hinausgeht und zu einem anderen Hofe, sich mit Waffen und Gefolge versieht, kommt er zurück und macht ihm vollen Schaden, das ist Hausfriedensbruch. § 3 Fieht ein Mann vor seinen Feinden zu einem Hof und schießt oder wirft jemand gegen ihn und schadet dem, der im Hofe ist, das ist Hausfriedensbruch. § 4 Verübt jemand Hausfriedensbruch gegen einen Landbewohner, so dass der Eidschwur gebrochen wird durch Wunde oder Tötung durch ihn selbst, dann hat er das Recht, den Hof zu wechseln und um Frieden für den Friedlosen zu bitten. Wird der Eidschwurbruch gegen einen anderen als dem Landbewohner selbst begangen, dann hat der, gegen den der Eidschwurbruch begangen wurde, das Recht, den Hof zu wechseln und der Bodeneigentümer, hat das Recht, um Frieden zu bitten.

VmL. KgB. III. Vm quinna friþ. Über Frauenfrieden.

Wenn jemand eine Frau notzüchtigt und es Merkmale an ihr oder an ihm gibt, solche, die er versetzt hat oder sie ihm, oder war es so nahe beim Dorf oder Weg, dass man schreien und Hilferufe hören konnte, und wird das rechtlich vor Zeugen kundgemacht, dann soll der Hundertschaftsausschuss prüfen, was wahr ist. Notzüchtigt jemand eine Frau und wird dieser genommen oder gefangen auf frischer Tat, und finden zwölf Männer bestätigt, dass er dessen schuldig ist, dann soll er zur Enthauptung verurteilt werden. § 1 Wenn jemand eine Frau notzüchtigt, und sie tötet ihn dabei, und zwölf Männer finden bestätigt, dass dies geschah, dann liege er ungebüßt. § 2 Wenn jemand eine Frau notzüchtigt und flieht mit ihr aus dem Land, und er wird rechtlich der Gewalttat überführt, dann gewinnt er niemals Frieden bevor ihr gesetzlicher Vertreter für ihn bittet.

VmL. KgB. IV. Vm kirkio friþ oc þingh friþ. Über Kirchenfrieden und Thingfrieden.

Sitz jemand im Hinterhalt für einen anderen auf dem Kirchweg oder dem Thingweg, Tötet, verletzt oder schlägt er ihm eine Beule, dann hat er des Königs Eidschwur gebrochen. Wird zwischen ihnen keine Tötung oder Wunde oder Beule begangen, dann soll für Drohung keine Buße gezahlt werden. Entsteht zwischen Ihnen Streit auf dem Kirchweg oder dem Thingweg, und kommt er nicht aus langjähriger Feindschaft, sondern aus schneller Handlung, das ist keine Verletzung des Königseidschwurs. § 1 Fährt jemand von der Kirche oder dem Thing, fährt er zu seinem Freund oder zum Schoppen im Krug, oder an anderer Stelle und nicht sofort heim, legt ihm dann jemand einen Hinterhalt und schadet ihm, dann ist weder der Kirchfrieden noch der Thingfrieden gebrochen.

VmL. KgB. V. Vm hamblan. Über Verstümmelung.

Nimmt jemand einen anderen, führt ihn zu einem Stock und haut ihm Hände oder Füße ab, das ist Bruch des Königseidschwurs, soweit es nicht beim Waffengang geschieht. § 1 Begeht eine Frau oder ein Unmündiger eine derartige Tat, dann büße er gesetzliche Bußen. Eine Frau oder ein Unmündiger werden nicht friedlos geurteilt.

VmL. KgB. VI. Vm epzöris böter. Über Eidschwurbußen.

Diese Taten, die wir nun aufgerechnet haben, sind Bruch des Königseidschwurs, die er beschworen hat und alle vornehmsten Herren in Schweden. Jeder, der sich dagegen vergeht – wie viele auch im Gefolge dabei sind – hat alles verwirkt, was er über der Erde hat, das Recht, im Lande zu wohnen, und er soll geächtet werden über das ganze Reich und nicht früher Frieden finden, bis der Mann für ihn bittet, gegen den er gehandelt hat. Nun kann keiner das Eigentum eines anderen verwirken, nicht der Vater das seines Sohnes, und nicht der Sohn das des Vaters und kein Bruder das seines Bruders und niemand das eines anderen. Aller deren Anteile, die unschuldig sind, sollen aus dem Haus entfernt werden und jeder nehme seinen Anteil, den er im Hause hat. Dann soll dessen Anteil, der schuldig ist, gedrittelt werden: ein Drittel nimmt der Klaginhaber, das zweite der König und das dritte die Harde. Sobald der, gegen den er sich vergangen hat, für ihn bittet, oder dessen Erben, dann soll der König ihm Frieden geben und er soll sich im Frieden mit vierzig Mark für den König lösen. § 1 Wenn dieser Ausschuss gebildet wird, sollen beide zugegen sein und ja dazu sagen, der Ankläger und der Beklagte; und es sollen solche Männer für den Ausschuss gewählt werden, zu denen beide ja sagen. Derjenige, den die Zwölf mit ihrem Eid wehren, der ist gewehrt; wen sie verurteilen, der ist verurteilt, wie früher gesagt ist. Wenn jemand angeklagt ist auf drei gesetzlichen Thingen, und er nicht kommen will, um den Ausschuss zu bilden,

dann sollen die Ausschussmitglieder das Recht haben, ihn zu verurteilen oder freizusprechen. Alle Ausschüsse sollen Richter wählen. § 2 Immer, wenn Männer sich als Freunde treffen und als Feinde scheiden, dann ist der Eidschwur nicht gebrochen. § 3 Jeder, der Haus und Heim für eine Nacht dem bietet, der als geächtet verurteilt ist, büße drei Mark oder wehre sich mit Zwölfmannseid darüber, dass er nicht wusste, dass dieser geächtet war, oder auch, dass er ihm keine Unterkunft geboten hat. Bringt er ihn mehrere Nächte unter, büße er vierzig Mark oder wehre sich mit Dreizwölfereid. Jeder, der dem Geächteten Haus oder Heim vor den Tag bietet, der für ihn als Fluchttag bestimmt ist – das ist ein Monat – sei bußlos.

VmL. KgB. VII. Vm kunungs leþung oc hans Skipwistær. Über des Königs Seezug und seine Steuern.

Nun bietet der König Kriegsscharen und Seezug auf, dann soll man den Hafen und den Schiffshauptmann benennen. In der Frage aller Aufwendungen für den König soll Nachricht vierzehn Tage vorher kommen. § 1 Das ist rechtmäßiger Seezug: Zwei Schiffe von jeder Harde. Will der König selber ins Ausland fahren oder sein Heer aussenden, dann soll er selbst veranschlagen, wie lange er draußen bleiben will. Und er soll den Seezug für so lange Zeit anordnen, wie er selbst draußen sein will. Diese Nachricht ist für den ersten Seezug²². blieb der König daheim, und wollte nicht selbst fahren, und auch sein Heer nicht ins Ausland senden, da war der gesetzliche Seezug acht Pfund und acht Spann für jede *hamna*²³ für die erste Ausfahrt. Für die zweite Ausfahrt sollen fünf Pfund und fünf Spann für jede *hamna* sein. Zwei Ausfahrten sollten in Geld ausgestattet werden, mit vierzig Mark für jedes Schiff. Das hieß *ledungslame* (Ledungssteuer). § 2 Alle Abgaben an den König sollten vorweg 14 Tage bekannt gegeben werden und das königliche Vorratshaus sollte drei Tage vor der Erhebung offenstehen. Nun kam in den drei Tagen keine Kost. Fehlte ein Pfund, dann sollte das ein Pfund und drei Öre ausmachen. Ebenso viel für ein weiteres Pfund und das dritte, wenn es fehlte. Sitzen sie daheim mit der halben *hamna*, büßten sie zwölf Öre. Saßen sie mit der ganzen *hamna* daheim, dann sollten alle Steuern der *hamna* und dazu drei Mark erhoben werden. Saß ein Viertel eines Gerichtsbezirks daheim, sollten zwanzig Mark gebüßt werden; saß ein ganzer Gerichtsbezirk daheim, sollten vierzig Mark gebüßt werden. § 3 Mit allen Schiffsteuern sollte jeder Steuermann für seine Schiffsladung zur Stelle sein oder sein vollbetrauter Vertreter. Nun kommt der Steuermann nicht und auch nicht sein Vertreter, dann büße er zwölf Öre. Die nehme der königliche Kassierer entgegen. § 4 Nun kann es sein, dass die königlichen Steuern nicht am richtigen festgelegten Tag kommen. Dann ist das eine rechtliche Verhinderung; die eine ist, dass sie keine Nachricht erhalten haben, die zweite ist, dass sie die Nachricht verspätet erhielten, die dritte ist, dass sie schlechtes Wetter hatten, so dass deren Unterhalt aufgebraucht war, wenn sie ihn gegessen hatten. Das soll der Steuermann und der Polizeidiener mit seinem Eid bestätigen. § 5 Die Sippensteuer soll bezahlt werden vierzehn Tage nach der Michaelsmesse²⁴. Die Bauern sollen kein Getreide und keine Schiffsverpflegung aus der Landschaft ausführen. § 6 Der König soll vier Rinder von jeder Harde erhalten, jede Kuh im Wert von einer Mark oder eine Mark Geld, jedes Viertel überlasse seine Kuh. Sechs Bauern überlassen ein Schaf, jeder Bauer ein Huhn, jeder Bauer vier Armvoll Heu oder vier Pfennige. Nun kommen keine Rinder in des Königs Vorratshaus, dann büßen die, welche zu Hause sitzen, drei Öre. Kommen weder Schafe oder Hühner oder Heu, dann soll der königliche Steuererheber sie nötigen und von ihnen Pfand nehmen, bis das königliche Vorratshaus gefüllt ist. Er gebe die Pfänder zurück und es sollen keine Bußen erhoben werden. Jeder, der verschuldet, dass die Lebensmittelsammlung nicht erfüllt wird, soll Bußen bezahlen.

22 Diese Angabe galt früher für die Zeit, als im Frühjahr und Herbst Seezüge veranstaltet wurden, vgl. *H/W* II, Anm. 20, S. 40.

23 *Hamna* war ursprünglich ein Steuerbezirk, der einen Seezugsmann stellen musste, vgl. *H/W* II, Anm. 21, S. 41. Die Steuer waren acht Pfund Schweinefleisch oder Fleisch (*kött*) und acht *spann* = 8 halbe Tonne Korn.

24 Michaelsmesse ist am 29. September. Die Höhe dieser Steuer ist in *Västmannalagen* unbekannt, vgl. *H/W* II, Anm. 27, S. 42; in *Uppland* waren es 30 Mark für jede Hundertschaft oder 10 Mark für jeden Gerichtssprengel.

Hœr byrias ærfpæ balkœr. Oc tælias i hanum flockœr tiughu. Hier beginnt der Erbrechtsabschnitt und in ihm zählt man zwanzig Kapitel.

Der Erbrechtsabschnitt beginnt mit der Heirat, denn immer kommt einer von Zweien, ein Mann vom Mann, einer nach dem anderen. Nie kommen zwei zusammen, die sich schließlich voneinander unterscheiden sollen; der eine geht fort, und der andere lebt weiter. Mit den Nachkommen von Mann und Frau beginnt alles Erbe.

VmL. ÆB. I: Huru man skall laghlika kunu fœstœ. Wie man sich gesetzlich eine Hausfrau verlobt.

Ein Mann soll um eine Hausfrau für sich bitten und sie nicht mit Gewalt nehmen. Er soll zu ihrem Vater und den nächsten Verwandten gehen und versuchen, ihre Zustimmung zu gewinnen. Nun erhält er eine gute Antwort, dann hat der Vater das Recht, die Verlobungsgabe zu empfangen. Findet sich kein Vater, dann soll es die Mutter sein; findet sich keine Mutter, dann soll es der Bruder sein; findet sich kein Bruder, dann soll es eine verheiratete Schwester sein, denn eine Jungfrau soll keine Jungfrau weggeben. So geht die Verlobungsgabe als Erbe. Stets soll der die Verlobungsgabe erhalten, der am nächsten verwandt ist. Wer eine Jungfrau weggibt, ohne die Erlaubnis des rechten Verlobers, büße ihm vierzig Mark oder bestätige mit Zwölfmännereid, dass er die Erlaubnis des rechten Verlobers hatte. § 1 Nun ist die Verlobungsgabe entgegengenommen, dann soll er sie verloben in Gegenwart von vier Mann; sie sollen Zeugen dafür sein, zwei von der Frauenseite und zwei von der Mannesseite. Dann ist die Verlobungsgabe sowohl gegeben als auch angenommen. Wenn jemand Verlobungsgabe auf Verlobungsgabe legt, büße er drei Mark oder bestätige mit Zwölfmännereid, dass er nicht wusste, dass bereits vorher ein Verlobungsgabe gegeben wurde. Nun nimmt die Jungfrau selbst die Verlobungsgabe an, dann zahle der Buße, der die Verlobungsgabe ohne Zustimmung der nächsten Verwandten gegeben hat. § 2 Wenn eine Jungfrau einen Mann gegen den Willen von Vater oder Mutter nimmt – wenn sie leben – sei es, dass sie ihn als echten Mann oder zu außerehelichen Beischlaf nimmt – dann soll ihr Erbrecht auf deren Erbarmen beruhen, aber nicht auf dem eines anderen Verwandten oder ihres gesetzlichen Vertreters. Wollen Vater und Mutter ihr ihren Treubruch verzeihen, dann erhalte sie volles Erbteil. Nun streitet man darüber, ob sie ihr verzeihen haben oder nicht, das sollen zwölf Mann prüfen. § 3 Nun kann es sein, dass sich der Sinn des Mannes oder der Frau ändert, und sie wollen nicht länger an der Verlobung festhalten. Dann soll sie die Verlobungsgabe und alle Bräutigamsgeschenke herausgeben und dazu büße sie drei Mark und vollziehe einen Zwölfmannseid darüber, dass sie weder von einer Last oder einem Gebrechen an ihm oder seiner Sippe wusste, jetzt weniger als damals, als er um sie bat und sie zur Hausfrau verlobte²⁵. Dasselbe Recht gilt auch für den Mann, wenn er an der Verlobung nicht festhalten will; dann hat er verwirkt alle Verlobungsgeschenke und die Verlobungsgabe und soll dazu drei Mark büßen. § 4 Verlobt sich jemand eine Hausfrau, sind der Vater und die nächsten Verwandten zugegen, aber ist die Frau selbst nicht bei der Verlobungsversammlung dabei und nicht volljährig geworden, dann hat sie das Recht, mit Zustimmung ihrer Verwandten, nein zu sagen, und derjenige, der sie einem anderen verlobt hat, büße drei Mark dem Bischof. Nun ist die Frau selbst bei der Verlobungsversammlung dabei, dann wird die Verlobung nur gebrochen, wenn der Bischof es will; er soll die Hindernisse prüfen, die zwischen ihnen bestehen.

VmL. ÆB. II. Vm brullöpsgœrpir. Über Hochzeit.

Nun bereitet jemand die Hochzeit in der Brautzeit vor, dann ruft er die Brautgäste zusammen und seine sechs Brautführer und sendet sie, die Frau zu treffen, die seine Braut ist. Nun wird seine Braut ihm verweigert, dann ist der Verlobter drei Mark schuldig. Nun bereitet er die Hochzeit ein zweites Mal vor und sendet die Brautgäste und seine Brautführer zu seiner Braut. Wird sie ihm wie früher verweigert,

²⁵ Offenbar hat VmL Upplands Regel übernommen, dass eine Verlobung von jeder Partei aufgelöst werden kann, vgl. *H/W II*, Æb, Anm. 11, S. 57, wo auf Dalalag GB c 1 mit Anm. 2 (S. 84) verwiesen wird.

ist der Verlober noch einmal drei Mark schuldig. Dieses Geld soll der Bauer für seine Hochzeitskosten haben. Eine Witwe soll selbst über ihre Heirat entscheiden. Nun hat seine Braut sich ihm verweigert zu drei Hochzeitszeiten binnen eines Jahres, dann sammle er seine Verwandtenschar und nehme seine Braut. Und über die Frau soll es heißen, sie sei gesetzlich genommen und nicht mit Raub genommen worden. Wer sie ihm danach raubt, büße vierzig Mark. § 1 Nun geht alles gut, Die Brautführer und die Brautgäste kommen, um die Braut zu holen, die sollen im Frieden dahin kommen, dort sein und von dort wegfahren. Geschieht ihr ein Schaden auf den Fahrten, dann sollen ihr Vater und ihre Verwandten deshalb Klage erheben. Nun stirbt die Frau draußen währen der Fahrt, dann soll die Leiche zurück zum Dorf und zu ihrer Mitgift kommen. Stirbt der Bräutigam während der Fahrt, dann soll die Leiche zurück zum Dorf und zu seiner Ausstattung kommen. Nun kommt die Braut heim zu ihrem Mann, dann ist sie in seine Obhut gekommen. Wird eine Straftat gegen ihre Unverletzlichkeit begangen, dann folgt doppelte Buße. Die Brautführer sollen für die Braut einstehen heim zu dem, der sie haben soll und zu ihrem Bett. Geschieht ein Schaden unter ihrer Aufsicht, sollen Bußen gezahlt werden für Geborenes und Ungeborenes: Für die Frau selbst achtzig Mark, und für zwei Wunschkinder, Sohn und Tochter, für die Tochter achtzig Mark und für den Sohn vierzig Mark. Diese Bußen sollen so geteilt werden: Der nächste Verwandte des Bräutigams soll die Hälfte nehmen, die Hälfte der König und die Harde²⁶.

VmL. ÆB. III. Vm giftemaal. Über die Heirat.

Nun bitten die um die Hochzeit, die dem Mann am nächsten verwandt sind, sie fordern laut und bitten die Verwandten der Frauenseite die Hochzeit zu veranstalten. Da soll der für die Hochzeit walten, welcher der nächste Verwandte ist, oder sein völliger Beauftragter. Er soll die Frau dem Manne verheiraten zur Ehre und zur Hausfrau und zur Teilung seines Bettes, zu Schloss und Schlüsseln und zum gesetzlichen Drittel, und zu allem, was ihm an beweglichen Sachen gehört und er erwerben kann, außer Gold und Sklaven²⁷ und zu allem Recht, das Västmannalag ist.

VmL. ÆB. IV. Vm morghængiœf. Über die Morgengabe.

Am folgenden Tag am Morgen soll der Bauer seine Hausfrau ehren und ihr eine Morgengabe verehren. Gibt er sie als Grundstücke, dann soll er sie mit Festigern und gesetzlichen Formen geben, so viel er will und er Grundvermögen hat. Gibt er bewegliche Sachen, dann sollen die Hochzeitsgäste, die Hochzeitsbier trinken, wissen, wie viel er gab.

VmL. ÆB. V. Huru cona forwækœr morgungiaf sinni. Wie die Frau ihre Morgengabe verwirkt.

Nun kann die Frau Hurerei begehen; wird sie rechtlich dessen überführt, dann hat sie ihre Morgengabe und alles, was sie bei der Heirat erhielt, verwirkt. Kommt Unzucht vor zwischen einem verheirateten Mann und einer ledigen Frau, dann soll er, wenn sich ein Verdacht gegen ihn findet, er aber dieser Sache nicht schuldig ist, sich mit seinem Nein und Zwölfmannseid wehren. Misslingt ihm der Eid, büße er drei Mark.

VmL. ÆB. VI. Huru man warpœr i horsœng drœpin. Wenn jemand im Hurenbett getötet wird.

Nun geht eine verheiratete Frau auf Polster und Laken ins Bett einer anderen Frau und wird auf frischer Tat ertappt; werden ihre Nase oder Ohren verstümmelt oder ihre Kleider zerhauen, soll das unbüßbar sein. Es sollen zwölf Mann prüfen, was an dieser Sache wahr ist. Wehren sie sie, dann ist sie unschuldig, verurteilen sie sie, dann ist sie zu vierzig Mark verurteilt. Eine solche Frau heiße dann immer verstümmelte Hure. Wird sie später dessen beschuldigt, aber nicht auf frischer Tat betroffen, dann mag sie mit Zwölfmannseid Antwort geben und ist für diese Sache gewehrt und für das Schimpfwort. § 1 Trifft eine Hausfrau eine andere Frau im Bett mit ihrem Mann, mit denselben Zeugen und schlägt sie dort zu Tode, dann soll sie, wenn zwölf Männer sie verurteilen, unbüßbar liegen. § 2 Nun findet ein

26 Der Text in VmL H/W II, Anm. 22, S. 57 steht Dalalagen GB c. 2 nahe, aber noch näher SdmL GB 3:1.

27 Vgl. H/W II, Anm. 22, S. 56 „heißt hier „Sklaven“, die zum Eigentum gehörten und geerbt und vererbt werden konnten, vgl. ÆB c. 12:1, vgl. SGL Bd. V, 1841, S. 130.

Mann einen anderen Mann im Bett mit seiner Frau und schlägt ihn dort tot oder beide, dann soll er sie beide zusammenfesseln, den Toten und den Lebenden oder beide Toten. Das sollen auch zwölf Mann prüfen, was wahr ist. Werden sie verurteilt, die getötet wurden, liegen sie unbüßbar. Wird der verurteilt, der tötete, ist er zu Mordschuld verurteilt. § 3 Treibt ein Mann seine gesetzliche Hausfrau fort und nimmt an ihrer Stelle eine andere, und legt sie mit sich ins Bett, dann raubt er seiner Hausfrau Schloss und Schlüssel. Da sind die Bußen vierzig Mark, die sollen gedrittelt werden. § 4 Lässt eine Frau sich beiwohnen und sind die Vettern mehr als einer, soll sie von der Gnade ihrer Vettern abhängen und nicht an der Teilung mit ihnen teilnehmen. Ist sie des Bauern einziges Kind, nehme sie Erbe nach Vater und Mutter.

VmL. ÆB. VII. Æn fapir œlœer moþer giva eno barni mera œn andro. Wenn Vater und Mutter einem Kind mehr geben als einem anderen.

VmL. Gibt der Vater oder die Mutter einem Kind mehr als einem anderen, darf es behalten, was es erhalten hat, solange sie leben, aber nicht länger. Dann soll man das zur Teilung bringen, mit Zeugnissen der Männer, die dort zugegen waren, als Vater oder Mutter sie verließen und mit Zwölfmännereid. Und danach soll jeder seinen Anteil nehmen, wie es ihm durch Geburt zukommt. § 1 Verlobt sich eine Frau und wird mit ihm getraut, dann sei sofort ihre Heirat vollgültig, so als hätten sie ein Bett zusammen. § 2 Niemals soll jemand das Recht haben, ein Kind zu stärken im echten Bett²⁸.

ÆB. VIII. Vm þe giftur œr barnagoz œr fori. Über solche Heiraten, wo das Erbe des Kindes übrig ist.

Nun wird eine Frau in das Haus eines Mannes verheiratet; sie wird zum gesetzlichen Drittel verheiratet. Nun wird ein Mann in das Haus einer Frau verheiratet, sie wird zu zwei Dritteln von ihm verheiratet. § 1 Nun geht jemand eine neue Heirat ein, und das Vätererbe seines Kindes steht drinnen bei ihr, dann soll erst das väterliche Erbe des Kindes in Gegenwart von Verwandten und Naheverwandten abgeteilt werden. Die väterlichen oder die mütterlichen Verwandten sollen das Recht haben zuzusehen, dass das Eigentum des Kindes für Jahr und Tag abgeteilt bleibt. Wenn Jahr und Tag vorbei sind, nehme die Ehe gleich viel, wie die Ehe, wenn sie mündig sind. Sind die Kinder unmündig, und sind sie noch nicht volljährig, und ist nichts von deren Eigentum abgeteilt, wie vorher, dann sollen sie das Recht haben, auf das Ihre zurückzugreifen, wenn sie nicht schweigen und unter Jahr und Tag dulden, nachdem sie mündig geworden sind. Das Kind soll zuerst zwei Drittel der Mobilien nehmen, und dann soll der Mann verheiratet werden zu zwei Teilen in dessen Drittel. Waren das drei Heiraten, gilt gleiches Recht. Heiratet eine Frau in das Haus des Mannes ein, dann soll auch ihr Eigentum abgeteilt werden, wie vorher, und die Frau soll sich nicht zum Muttererbe des Kindes verheiraten, bevor es abgeteilt ist. Wird es zuerst abgeteilt, und wollen sie im Haus zusammenleben, dann soll das Kind und dessen Verwandte das Recht haben, deren Gut mit dem des Vaters oder der Mutter zusammenzulegen. § 2 Nun kann es sein, dass beide, Vater und Mutter, tot sind, dann sollen die nächsten Verwandten für des Kindes Eigentum schalten, der eine der Nächste auf der Väterseite, und der andere auf der Mutterseite unter Überwachung der übrigen Verwandten. Streiten sie gegenseitig, dann erhält der das Recht für das kindliche Eigentum zu walten, der es besser kann und besser will, bis das Kind erwachsen geworden ist. Nun lebt entweder der Vater oder die Mutter, dann soll der länger Lebende für das Kind und das Eigentum verwalten – zusammen mit dem Nächstverwandten von der anderen Seite. Die sollen so schalten, bis dessen Kind volljährig wird. Stirbt ein Mann vor seiner Hausfrau und findet sich ein Kind nach ihm, dann schalte die Hausfrau für das Kind und dessen väterliches Erbe, bis sie sich erneut verheiratet. Nachdem sie eine neue Heirat eingegangen ist, schalte der nächste väterliche Verwandte für das Kind und dessen Eigentum. Und jeder, der das kindliche Eigentum an der Hand hat, sei es der Vater oder Mutter oder ein Verwandter, soll jedes Jahr für das Eigentum Rechenschaft legen vor den nächsten Verwandten. § 3 Alles, was Mann und Hausfrau zusammen kaufen, das ist Bettkauf; der Hausfrau soll ein Drittel gehören und der Mann zwei Drittel des Bettkaufes. § 4 Gibt die Hausfrau ihrem Mann etwas,

28 Man soll nicht das Recht haben, einen Beweis gegen einen Mann darüber zu führen, dass er Vater eines von einer anderen Frau geborenem Kind ist, vgl. *H/W II*, Dalalagen, Anm. 23, S. 86.

während sie zusammen wohnen, oder der Mann seiner Hausfrau, dann soll das bestehen, solange sie zusammen leben, aber nicht länger, wenn nicht die Erben einwilligen.

VmL. ÆB. IX. Vm hem fylghiur. Über Ausstattung.

Nun verheiratet ein Bauer seinen Sohn oder seine Tochter, dann bestimmen Vater und Mutter die Ausstattung. Sie können sie arm von sich gehen lassen und wollen ihr nichts geben. Dann soll der von ihnen das Beweisrecht haben, denen die Menschen folgen, die zugegen waren, als sie sich verlobten. Findet sich kein Zeuge unter den Männern, des Verlöbnistreffens, dann hat der Gebende die Entscheidung und nicht der Nehmende. § 1 Nun verheiratet jemand seinen Sohn oder seine Tochter, und gibt Ausstattung beide aus dem väterlichen und aus dem mütterlichen; wenn dann der Vater oder die Mutter stirbt, und die Geschwister fordern ihren Anteil, dann sollen sie die Ausstattung zurückgeben zur Teilung mit Ablegen eines Eides, dass jeder von ihnen da seinen Anteil nehme, Schwester und Bruder, nach seinem Geburtsrecht. Nun kann der Sohn oder die Tochter ihren Anteil abteilen oder ihn auf andere Weise weggeben. Wenn dann die Ausstattung geteilt werden soll, dann soll das, was von der Ausstattung fort ist, in dessen Teil stehen, der ihn bekommen hat und was an dem vollen Ausstattungsteil fehlt. Ist die Mitgift größer als der Teilungsanteil, und hat er die Mitgift vertan, dann gebe er von seinem Eigentum so viel, wie am Teilungsanteil fehlt. § 2 Nun verheiratet sich eine Frau mit einem Mann, der mit mehreren Brüdern zusammen in einem Hof wohnt. Wollen die ihr Vätererbe dann teilen, da soll sie ihre Ausstattung frei haben, ebenso groß, wie sie in ihr Haus gekommen ist. Sie mögen dann ihr Väterliches Gut teilen. Sagen sie, ihre Ausstattung sei kleiner gewesen, aber sie sagt, sie sei größer, dann soll es vom Zeugnis der Männer abhängen, die dabei waren, beide sowohl, als sie herausgegeben wurde, und als sie in deren Hof gebracht wurde. Hat sie derartige Zeugen nicht, dann sollen sie mit zwei Zeugen und Zwölfmännereid bestätigen, dass sie voll ausgegeben wurde.

VmL. ÆB. X. Vm skiptœ þær hion skilias barnlös. Über Teilung, wenn sich echte Ehegatten kinderlos trennen.

Nun trennen sich ächte kinderlose Ehegatten. Stirbt der Mann vor der Hausfrau, dann soll jeder von ihnen ein Bett nach dem anderen erhalten, mit allem, was dazu gehört, Polster und Laken, das Hauptkissen und Kleider. Lebt die Hausfrau zu Hause, Polster und Laken, Hauptkissen und Kleider. Lebt die Hausfrau nach ihrem Mann, soll sie seine Kirchenkleider, die besten und nicht die schlechten, erhalten, das sollen alle das Wams, der Rock, der Mantel und das Kopftuch sein, nicht mehr, wenn sich auch mehreres findet. Lebt der Mann nach seiner Hausfrau, soll er zuerst das beste Pferd freihaben, mit Sattel und Waffen, wenn sich solche finden und seine Kirchenkleider, nicht mehr, wenn sich auch mehreres findet, wie gesagt. § 1 Nun stirbt ein Bauer und es finden sich keine Kinder nach ihm. Der kommt zum Hofe, der das Erbe teilen und für alles walten will; dann antwortet die Hausfrau und sagt, was wahr ist: Ich lebte mit meinem Mann kürzere Zeit als ich sollte und wir beide wollten. Ich bin der Meinung, dass ich nicht mehr erhalten habe als gerechte Teilung. Sobald ich mein Teil der gerechten Scheidung von Haus und Mobilien, und was wir beide gekauft haben, erhalten habe, will ich dir Schloss und die Schlüssel überlassen. Nun stirbt der Bauer und es findet sich kein Kind nach ihm. Der kommt zum Hof, der das Erbe teilen will und darüber schalten will. Da sagt die Hausfrau, die dort wohnt und sagt: „Ich bin schwanger mit einem Kind nach meinem Mann“. Dann soll das Eigentum gesichtet werden und in die Hände eines unparteiischen Mannes gegeben werden und die Hausfrau soll doch für ihren Unterhalt sorgen. Und es soll eine Zeit für sie festgelegt werden, eine Zeit von gewissen Monaten, und das sollen zehn sein. Wird das Kind geboren und kommt es zur Welt zehn Monate nach dem Tod des Mannes und erhält die Taufe, soll dies Kind das Erbe und den Nachlass erben. Aber kommt es später, soll das Kind kein Erbe erhalten und die Hausfrau soll dann alles ersetzen, was sie vom Eigentum verbraucht hat. Nun sagt sie, dass sie schwanger war, aber das Kind starb, dann soll sie das mit zweier Frauen Zeugnis und Zwölfmannseid bestätigen. Es soll das Zeugnis einer unfreien Frau ebenso gültig sein wie das einer freien Frau. § 2 Nun streiten die Männer über die Hochzeitskosten, der eine sagt, es hätte größere Kosten verursacht und ein anderer geringere. Dann soll sie so hohe Kosten ersetzen, wie ihr bekannt sind und sie mit Zwölfmannseid bestätigen kann, dass die Kosten nicht höher waren. § 3 Nun stirbt der Bauer und das Kind lebt nach ihm, der Erbe kommt zum Thing und über das Vätererbe

entscheiden“. Dann hat er das Beweisrecht für das Recht auf gesetzliche Teilung. Haben sie kein Grundstück in mehreren Dörfern als einem, dann nehme der Jüngste der Geschwister sein Teil am weitesten südlich und dann jeder nach seinem Alter, und der Älteste am weitesten davon. Haben sie Grundstücke in mehreren Dörfern, dann sollen die väterlichen und die mütterlichen Verwandten jeder sein Teil so gerecht wie können verteilen.

VmL. ÆB. XI. Vm bryst arff. Über Erbteil der Leibeserben.

Findet sich ein Sohn, nehme er das Erbe und den loses gut. Findet sich kein Sohn, aber eine Tochter, nehme sie Erbe und Besenstiel. Finden sich beide, Sohn und Tochter, nehme die findet sich eine Schwester, nehme sie Erbe und loses Gut. Findet sich keine Schwester, sondern findet sich eines Bruders Kind, nehme er Erbe und Loses gut. Findet sich kein Kind des Bruders, aber findet sich ein Kind der Schwester, nehme das Erbe und loses Gut. Wenn ein Kind nacheinem Bruder lebt, sollen des Bruders Kind ebenso viel nehmen, wie der Bruder, und das Kind der Schwester ebenso viel wie die Schwester. Finden sich ungleiche Geschwisterschaften: in der einen ist ein Bruder, in der anderen eine Schwester, dann soll die Schwester des Bruders Teil nehmen, denn hier steht die Jungfrau an Stelle des Mannes, da sie Erbe nach ihrem Vater oder ihrer Mutter nimmt, aber nicht anders. Kommt die Schwester aus einer anderen Geschwisterschaft zum Erbe nach Bruder, oder Schwester, erbe sie sowohl Grundbesitz wie Mobilien. § 1 Nun findet sich weder eines Bruders Kind noch einer Schwester Kind, dann zünde man Feuer mit ewigem Brand²⁹. Findet sich ein Vater, nehme er Erbe und loses Gut; findet sich kein Vater, aber die Mutter, nehme sie Erbe und loses Gut. Findet sich keine Mutter, aber ein Großvater, nehme er Erbe und loses Gut. Findet sich keine Großmutter, aber ein Großvater, nehme er Erbe und loses Gut. Findet sich kein Muttervater, aber eine Großmutter, nehme sie Erbe und loses Gut. Findet sich kein Mutterbruder, aber eine Tante mütterlicherseits, nehme sie Erbe und loses Gut; findet sich keine Tante mütterlicherseits, aber eine Mutterschwester, nehme sie Erbe und Loses Gut. Schlüssel überlassen. Nun stirbt der Bauer und es findet sich kein Kind nach ihm. Nun kommt der zum Hof, der das Erbe teilen und darüber bestimmen will, da antwortet die Hausfrau, die da wohnt und sagt: Ich bin schwanger nach meinem Mann. Dann scheint es mir richtig, dass das Eigentum in eines unbefangenen Mannes Hände kommt, und die Hausfrau doch für ihren Unterhalt sorgen soll. Und es soll eine Zeit für sie ausgesetzt werden, Zeit von gewissen Monaten, und das sollen zehn sein. Wird ein Kind geboren und kommt es auf die Welt zehn Monate, nachdem der Mann gestorben ist, und erhält es die Taufe, soll dieses Kind Erbe und loses Gut haben³⁰. Aber kommt es später, soll ein solches Kind nicht erben, und die Hausfrau soll alles ersetzen, was sie vom Eigentum verbraucht hat. Nun sagt sie, sie habe ein Kind gehabt, aber der Fötus sei tot. Dann soll sie das mit zweier Frauen Zeugnis und Zwölfmännereid bestätigen; dabei sei das Zeugnis einer Sklavin ebenso gültig, wie das einer freien Frau. § 2 Nun streiten die Männer über die Hochzeitskosten; der eine sagt, sie sei zu hohen Kosten gegeben worden, und ein anderer um geringere. Dann soll er die Kosten in der Höhe ersetzen, soweit er sie kennt und bestätige mit Zwölfmännereid, dass die Kosten nicht höher waren. § 3 Nun stirbt der Bauer und das Kind lebt weiter; Der Erbe kommt zum Thing und gebietet Schweigen und sagt: Ich habe meinen Vater beerbt und ich will meinen Anteil wissen, schneiden und tauschen und walten über mein Vatererbe. Da antwortet sein Danke: Wir hatten einen Vater, sparsam und gut, der beides konnte: Erwerben und hüten. Das Beste ist für uns, dass wir beide erwerben und hüten, denn ungeteilt ist des Bruders Hausstand der Beste. „Nein“ sagt der andere, „ich will schneiden und teilen, meinen Anteil wissen

29 Kennzeichnend ist, dass des Toten Brüder und Schwestern mit ihren Kindern vor des Toten Vater und Mutter erben. Vgl *H/W II*, VmL Anm. 66, S. 61, die verweist auf Dalalag. GB, Note 33 zu GB XI, § 1, S. 81.

30 Wichtig ist, dass hier ausdrücklich gesagt wird, dass nur ein getauftes Kind erbt. Vgl. *H/W II*, Anm. 52, S. 60, vgl. Dalalag, KKB 6: 1 mit Fn. 35 (*H/W II*, Anm. 35, S.15); der Ausdruck *arv och orf* besagt, dass das Kind im Großen und im Kleinen (Loses gut) erbt. Schwester ein Drittel gegenüber dem Bruder. Nun findet sich weder Sohn noch Tochter, findet sich ein Kind des Sohnes, nehme der Erbe und loses Gut.; Findet sich kein Kind des Sohnes, aber ein Kind der Tochter, nehme sie Erbe und loses Gut. Findet sich kein Kind der Tochter, sondern findet sich ein Bruder, nehme er Erbe und Loses gut. Findet sich kein Bruder, aber

VmL. ÆB. XII. Vm niþjar arff. Über Sippenerbe.

Lebt einer von diesen Vieren, dann nehmen das Erbe beide von der Väterseite und der Mutterseite. Sind alle vier tot, dann geht das Erbe zur Hälfte zur Väterseite und zur Hälfte zur Mutterseite. Dann soll man mit Verwandtschaft sein Erbrecht bestätigen. Der nehme das Geschlechtserbe, der in der Verwandtschaft der nächste ist und im Geschlecht am nächsten. Ein Mann nimmt des Vaters Väterliches, ein anderer nimmt entgegen des Vaters Mütterliches. Nun ist ein Mann auf Mutters Väterlichem, ein anderer auf Mutters Mütterlichem. Hier nimmt er nicht das halbe Erbe für die Hälfte, ein Viertel für ein Viertel. Das Viertel zeigt beim Achtel die Hälfte davon. Er nehme das Achtel an und weist es aus als die Hälfte des Achtels. Wer es auch sei, von dem ein Achtelteil oder ein halbes Achtelteil, die nehme jeder nach seiner Geburt. Jeder freie Mann hat in seiner Sippe vier Viertel und acht Achtel³¹. Ist ein Viertelsmann weggefallen, dann erbe jener, der am nächsten verwandt ist. § 1 Kommt der Vater oder die Mutter zum Erbe nach einem Kind und finden sich Kinder aus derselben Geschwisterschaft, geben sie die Hälfte des Grundeigentums, aber das Haus und alle Mobilien³² behalten Vater und Mutter. Finden sich keine Kinder aus einer Geschwisterschaft, geben sie ein Drittel des Grundeigentums heraus., die Hälfte des Väterlichen und die Hälfte des Mütterlichen, aber alle Mobilien, die sie übrig haben. Und sie sollen die ungeteilten Hufen belassen; davon nehme man sowohl Mietgeld als auch Gülte. Finden sich keine ungeteilten Hufen, dann soll vom Allod gegeben werden. Findet sich eine Schwester, nehme sie Erbe und loses Gut. Findet sich keine Schwester, sondern findet sich eines Bruders Kind, nehme er Erbe und loses Gut. Findet sich kein Kind des Bruders, aber findet sich ein Kind der Schwester, nehme das Erbe und loses Gut. Wenn ein Kind nach findet sich eine Schwester, nehme sie Erbe und loses Gut. Findet sich keine Schwester, sondern findet sich eines Bruders Kind, nehme er Erbe und loses Gut. Findet sich kein Kind des Bruders, aber findet sich ein Kind der Schwester, nehme es das Erbe und loses Gut. Sie mögen auch Gold und Sklaven herausgeben, wenn sie solche haben.

Verlangt jemand Erbe von einem anderen, der eine sagt, es sei herausgegeben und der andere verneint das, dann soll er bestätigen, dass es herausgegeben sei mit zwei Zeugen und Zwölfmännereid. Behält er das Erbe bei sich über drei Thingstage, nachdem der andere es gesetzlich verlangt hat, büße er vierzig Mark. Ist das Erbe nicht mehr wert als drei Mark, oder weniger, dann büße er drei Mark, wenn er es länger zurückhält. § 3 Solange es Nachkommen im dritten Glied gibt, folgt der Brudersohn nach dem Vaterbruder, solange er nimmt Erbe von hinten in seiner Sippe. Erbt er von vorn in seiner Sippe, dann nimmt der Vaterbruder das Erbe, und der Brudersohn nicht. § 4 Nun sagen die Verwandten der Väterseite, dass das Kind nicht gelebt habe, als es geboren wurde. Dann sagt der, der darauf zu antworten hat, das Kind sei lebend geboren und es zog Milch von seiner Mutterbrust, und es hatte sowohl Nägel wie auch Haare. Es soll vom Fraueneid abhängen, die bei der Geburt dabei waren, als das Kind geboren wurde. Der Eid einer unfreien Sklavin soll ebenso gültig sein wie der Eid freier Frauen. § 5 Kommen der Muttervater oder die Muttermutter zum Erbe, dann sollen sie denen herausgeben, die nächstverwandt sind, ein Drittel des Grundeigentums, aber das Haus und alles Hausgerät, dürfen sie behalten.

VmL. ÆB. XIII. Vm offsinnis arff. Über Erbe nach Unglücksfall.

Sitzen alle zusammen in einem Boot, der Mann, die Hausfrau und deren Kinder mit ihnen, weiß man nicht, wer zuerst starb oder zuletzt, dann soll das Väterliche zu den Väterlichen und das Mütterliche zu den Müttern gehen. Sitze sie alle in einem Schlitten, der Mann, die Frau und die Kinder, fahren sie alle in dieselbe Wake, weiß man nicht, wer am längsten lebte oder zuerst starb, dann sollen auch dort die Väterlichen zu den Väterlichen gehen und die Mütterlichen zu den Mütterlichen. Das nennt man Erbe nach Unglücksfall. Verbrennen alle drinnen, der Mann, die Kinder und die Hausfrau gilt dasselbe Recht. Kommt ein Feindesheer ins Land, töten und brennen sie, gelte dasselbe Recht. So auch, wenn Männer

31 Das Geschlecht wird in Hälften geteilt (Vater, Mutter), in Viertel (Vatersvater, Vatersmutter, Muttersvater, Muttersmutter), in Achtel (Vatersvatersvater ... Muttersmuttersmutter), Halbachtelteile, also Sechszehnteil. Diese Einteilung findet sich in keinem anderen nordischen Recht und ist nur aus Holland, Zeeland und Flandern bekannt, vgl. *Åke Holmbäck*, *Ätten och arvet*, 1919, S. 120f; vgl. hier *H/W II*, VmL, Anm. 71, S. 62.

32 Das Haus gehörte im Mittelalter zu den Mobilien, vgl. *H/W II*, An. 72, S. 62.

im Streit sterben. § 1 Einer, der den tötet, den er beerben soll, ist vom Erbe ausgeschlossen und es gelte als Buße achtzig Mark, außer im Fall, dass es unvorsätzlich geschah. Zwölf Mann sollen prüfen, wie er ihn tötete, um das Erben zu erhalten oder nicht. § 2 Zeugt ein Mann in außerehelichem Beischlaf ein Kind und nimmt er dann die Frau zur Ehefrau, dann erhält das Kind Erbe und loses Gut, wie das Kind einer anderen verheirateten Frau, wenn auch die Frau oder der Mann inzwischen eine andere Ehe geschlossen hat. Verlobt ein Mann, krank oder gesund mit Festigern und in gesetzlichen Formen eine Frau, die er vorher als Friedel hatte und hat er ein Kind mit ihr, hat er sich der Frau verlobt, wie nun gesagt ist, da ist es das Kind einer gesetzlich verheirateten Frau, ob der Mann lebt oder tot ist. Wird ein Kind als Verlobungskind geboren, ein solches Kind soll erben. Streiten sie darüber, und sagt jemand, dass sie nicht gesetzlich verlobt war, dann soll sie die Verlobung vor dem Bischof bestätigen. Zwei von der Männerseite und zwei von der Frauenseite sollen mit Eid bezeugen, dass sie dabei waren, als er sie gesetzlich verlobte.

VmL. ÆB. XIV. Vm þroels arff. Über eines Sklaven Erbe.

Nun nimmt ein freier Mann eine unfreie Frau nach Gesetz und Recht des Landes und mit Zustimmung des Eigentümers; zeugen sie ein Kind miteinander, soll dieses Kind frei sein und ebenso die Frau, und alles, was sie zukünftig gebiert. Nimmt ein unfreier Mann eine freie Frau nach Gesetz und Landrecht, dann geht sie rückwärts aus ihrer Sippe heraus; zeugen sie ein Kind miteinander, soll das Kind zur besseren Hälfte gehen.

VmL. ÆB. XV. Vm rantaknoe kunu barns arff. Über das Erbe, das dem Kind einer genotzüchtigten Frau zukommt.

Nun wird eine Frau vergewaltigt und wird davon schwanger mit Kind. Der Mann wird gesetzlich überführt mit zwölf Männern, dann soll das Kind nehmen Erbe und loses Gut, welches Erbe ihm auch zufallen kann.

VmL. ÆB. XVI. Vm biltogha manz arff. Über Erbe nach einem geächteten Mann.

Nun wird ein Mann geächtet, er flieht aus dem Land und seine Hausfrau mit ihm; sie zeugen ein Kind, während sie geächtet sind, dieses Kind soll kein Erbe erhalten. Nun wird das Kind im Lande gezeugt, aber im Ausland geboren, dieses Kind soll kein Erbe erhalten. Nun zeugt ein Mann ein Kind, während er im Ausland geächtet ist, und das Kind wird im Lande geboren; dieses Kind soll Erbe und loses Gut nehmen. § 1 Nun wird ein Mann geächtet und flieht aus dem Land und seine Hausfrau bleibt nach ihm zurück; kommt er zurück, und zeugt ein Kind mit ihr, ehe er Frieden bekommt, soll.

VmL. ÆB. XVII. Vm lighris bötir. Über Bußen wegen außerhelicher Beiwohnung.

Bußen für Beiwohnung sollen zusammen sechs Öre für den unfreien Mann und die unfreie Frau sein. Nun lässt eine freie Jungfrau sich während ihrer Jungfernschaft beiwohnen, dafür ist die Buße viereinhalb Mark. Lässt sie sich ein zweites Mal und von einem anderen Mann beiwohnen, ist die Buße drei Mark. Lässt sie sich ein drittes Mal von einem dritten Mann beiwohnen, ist die Buße 12 Öre. Lässt sie sich mehrfach beiwohnen, erhält sie keine Buße. Nun lässt sich eine Witwe beiwohnen, dann ist die Buße dafür drei Mark. Lässt sie sich abermals beiwohnen, ist die Buße 12 Öre. Lässt sie sich ein drittes Mal beiwohnen, erhält sie keine Buße dafür. In solchen Beiwohnungen ist die Buße nicht größer als jetzt gesagt ist. Verlangt sie diese Bußen und erhält sie nicht, dann soll sie zum Thing fahren und die Buße gerichtlich verlangen, für Beiwohnung und dazu drei Mark, die sollen gedrittelt werden. § 1 Eine Mutter nehme Buße für Beiwohnung und sie soll ihr Kind ernähren für drei Jahre. § 2 Nun sollen keine Bußen für Beiwohnung geltend gemacht werden, wenn kein Kind Zeuge ist und es wird gesetzlich überführt oder es kann selbst gestehen.

VmL. ÆB. XVIII. Huru barn skall faþur wita Wie ein Kind bestätigen soll, dass ein Mann sein Vater ist.

Nun will eine ledige Frau einem ledigen Mann ein Kind aufhalsen. Er verneint und sagt, ich war mit dir zusammen, doch ist das nicht mein Kind. Dann hat die Frau das Recht, mit zwei Zeugen und Zwölfmännereid zu bestätigen, dass er das ist. Vermag sie den Eid zu leisten, soll er der Vater ihres Kindes sein. Nun verneint er beide, die Beiwohnung und das Kind, dann soll er das bestätigen mit

Zwölfmannseid. Und das Kind soll das Land verlassen, sobald es fünfzehn Jahre alt ist. § 1 Nun stirbt die Frau in Kindesnot, dann erhebt das Kind Klage gegen jemand als seinen Vater und der verneint. Dann soll das Kind bestätigen, dass er das sei, mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid. § 2 Besteht die Frau darauf, dass ein Mann der Vater eines Kindes ist, und kann es selbst keine Antwort geben, dann seien seine Erben bußlos, bis es selbst Antwort geben kann. § 3 Wenn eine freie Frau sich von einem freien Mann beiwohnen lässt, und ist das weder Unzucht noch Verwandtschaftsbruch, dann soll das Kind von seines Vaters Erbe drei Mark erhalten, wenn es ein Knabe ist und zwölf Öre, wenn es ein Mädchen ist, ob sich Kinder der verheirateten Hausfrau finden oder nicht. § 4 Nun sollen der Vater oder die Mutter ihr Kebskind füttern, der von ihnen dem besten Rat dazu hat, sobald es von der Mutterbrust abgewöhnt ist und bis dahin soll die Mutter es ernähren. Nun kann keiner der beiden das Kind unterhalten, dann soll sich das Kind seine Nahrung erbetteln, und doch sollen die beiden dafür verantwortlich sein für Gefahren, bis sieben Jahre vergangen sind. § 5 Nun mieten sie eine Pflegemutter für das Kind und es verdirbt wegen Vernachlässigung. Dann soll der Bischof sich entscheiden, wer Buße für den Tod des Kindes zahlen soll, und die Pflegemutter soll Geldbuße für unvorsätzliche Tötung zahlen.

VmL. ÆB. XIX. Huru frillu barn øerwis. Wie ein Kebskind erbt.

Nun vermehren sich die Pfennige für das Kebskind und es fällt weg und die Pfennige bleiben zurück, dann erbe sie die Mutter. Nun gibt es keine Mutter und keine leiblichen Geschwister auf der Mutterseite, dann sollen die leiblichen Geschwister das Erlangte herausgeben auf der Väterseite das halbe Erbe nehmen, aber nicht mehr, und die andere Hälfte die Verwandten auf der Mutterseite. Findet sich ein Kebskind und kein Kind einer verheirateten Frau, dann soll das Kebskind den mütterlichen Nachlass erben, aber nicht den väterlichen. Wird das Kebskind gesetzlich geheiratet, dann nehme es das Erbe nach vorn in seiner Sippe, und nicht nach hinten³³. § 1 Nun kann eine Anklage erhoben werden gegen jemand, der geerbt hat; wird eine Klage gegen einen erhoben, gelte das für alle – sei es, dass sie das Übrige haben, oder es herausgeben sollen, und die Erben sollen ihr Recht nach Landrecht wehren oder das Erlangte herausgeben. § 2 War ein Mann zwei Mal verheiratet, oder drei Mal, und hat er nichts herausgegeben an eine seiner Hausfrauen, dann sollen sie alle sich mit einem Drittel begnügen.

VmL. ÆB. XX. Vm giöld œfftir döpan. Über Schulden nach einem toten Mann.

Stirbt ein Mann und hinterlässt er Schulden, dann sollen diese aus seinem ungeteilten Nachlass bezahlt werden, und die Erben sollen das teilen, was übrig ist. Findet sich kein Eigentum mehr als die Schulden ausmachen, dann sollen sie damit getilgt werden. Reicht das Eigentum nicht aus, dann ist es schwer, Pfennige zu nehmen, wenn sich keine finden, und die Erben sind frei von Haftung. Und niemand habe das Recht, etwas vom Erbe zu verteilen, bevor alle Schulden bezahlt sind, die der Tote zu bezahlen hatte. Reicht das Vermögen nicht dazu, alles zu bezahlen, dann entfalle von unseren Schulden das gleiche, von Mark wie von Mark. § 1 Verlangt jemand von einem anderen etwas wegen Schuld, und ist sie kleiner als ein Öre, dann fordere er es vor seinen Kirchspielmännern an drei Sonntagen. Sagt der andere nein dazu, bestätige er das mit seinem Eid, er schwöre das sogleich und schuldenfrei. Will er keines von beiden, weder die Schulden bezahlen noch den Eid leisten, sei er drei Öre schuldig. Erhält er diese drei Öre nicht, verklage er ihn vor dem gesetzlichen Thing. Will er auch dann nicht zahlen, dann pfände er ihm mit sechs Männern und zwei Zeugen drei Öre und dazu drei Mark zur Drittelung. Verlangt jemand von einem anderen eine Schuld und ist das ein Öre und weniger als eine halbe Mark, dann verklage er ihn auf drei gesetzlichen Thingen. Nun will der Mann, gegen den er klagt, sich rechtfertigen, dann soll er die Schuld pfänden mit sechs Mann und zwei Zeugen voraus, und dazu drei Mark zur Drittelung. Will er bestätigen, dass er bezahlt hat, dann soll er das mit sechs Mann und zwei Zeugen tun. Fordert er eine Schuld von einer halben Mark oder einer Mark oder mehr als eine Mark, dann soll er ihn auch zum gesetzlichen Thing laden mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid. Will der bestätigen, dass er bezahlt hat, dann soll er das auch tun mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid. Recht soll man haben bei der Frage um Schuld, für das Erste, zu bestätigen, dass man es rückerstattet hat, für das Zweite, so viel vorlegen, wie man bestätigt, dass das seine Schuld sei, als Drittes, dass man dies nicht angenommen hat. Bei diesem letzten Eid sollen keine Zeugen vorausgehen.

33 Das heißt, das Kebskind beerbt seine Abkömmlinge, aber nicht seine Verwandten rückwärts in der Sippe, vgl. *H/W II*, Anm. 102, S. 64.

Nun ist aufgesagt der Erbrechtsabschnitt. So lasse Gott uns das Erbe teilen, dass wir das Himmelreich erwerben. Das ist unser Bedürfnis. Amen.

Hœr byrias manhoelgis balkœr oc tœlias i hanum flockœr fœm oc þrœtighi. Hier beginnt der Mannheilighkeitsabschnitt, der fünfundreißig Kapitel zählt.

VmL. MhB. I. Vm drap ær fæ can giora. Über Tötungen, die Haustiere tun können.

Tötet ein Haustier einen Mann, ein Ochse, ein Eber, ein Bock, ein Pferd oder welcher Art Haustier es sein mag, dann verurteile man den Töter zuerst und dazu drei Mark, die soll des Toten Erben nehmen. § 1 Füttert jemand daheim wilde Tiere auf, oder Vögel und richten diese Schaden an, dann hafte er so dafür, wie für alle seine Haustiere in allen Sachen. § 2 N nun reitet jemand mit Habicht und Hund, die greifen einen Mann, so dass er davon stirbt. Nun klagt der, der seinen Verwandten verloren hat gegen ihn und sagt, „Du hast einen Mann in den Tod gejagt mit deinem Habicht und deinem Hund“. „Nein“ sagt der andere, „das ist nicht wahr“. Dann soll er sich mit zwei Zeugen und achtzehn Mannseid wehren. Kann er den Eid leisten, werde der Habicht und der Hund zuerst verurteilt und dazu drei Mark. Versagt er beim Eid, soll er für den Toten dreizehn Mark büßen, die soll der erhalten, der seinen Verwandten verloren hat. Erhält er diese Buße nicht, soll er zum Thing fahren und dreizehn Mark einklagen und dazu drei Mark. Diese drei sollen gedrittelt werden, ein Drittel nehme der König, das zweite der Klaginhaber und das dritte die Harde.

VmL. MhB. II. Æn owormaghi ælla galin man dræpæ man. Wenn ein Minderjähriger oder ein verrückter Mann einen Mann tötet.

Tötet ein Minderjähriger, der jünger ist als fünfzehn Jahre, einen Mann – auf welche Art er ihn auch tötet,— dann sei das eine Buße für unvorsätzliche Tötung, sieben Mark. Verneint er die Tötung, dann soll er daran gebunden werden mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid. Kann er den Beweis und den Eid nicht leisten, dann soll der das Beweisrecht haben, der es vorher nicht hatte. Er wehre sich mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid. Vermag er keines von beiden, nicht den einen, an die Tötung zu binden, und den anderen zu wehren, seien beide unschuldig. Nun sagt einer, er sei minderjährig und ein anderer er sei es nicht, dann sollen das zwölf Mann prüfen, ob er minderjährig ist oder nicht. § 1 Verliert jemand den Verstand, sollen seine nächsten Verwandten das bekanntmachen, sie sollen es vor den Nachbarn und den Kirchspielmännern kundgeben, und seine Verwandten sollen ihn gefangen halten. Kann er dem Gefängnis entrinnen, tötet er einen Mann oder brennt das Dorf, dann liege das Dorf in unabsichtlicher Schuld, sieben Mark. Die Buße ist nicht größer, wenn beide brennen, das Dorf und der Bauer. Tötet er oder verletzt er einen Mann, das ist alles unabsichtliche Schuldbuße, eine Wunde zu sechs Öre und Tötung zu sieben Mark. So sollen seine Erben beides nehmen und für ihn bezahlen. Findet sich kein Zeuge, dass die Kundgebung geschah, wie nun gesagt ist, dann stehe seine Tat in Willenswerksbuße, beide, das, was er selbst tut und ebenso, was mit ihm geschieht.

VmL. MhB. III. Vm bakwaþa drap. Über unvorsätzliche Tötung durch Hieb rückwärts.
Nun haut jemand nach einem Mann, ein anderer kommt dazwischen und wird getötet; oder wenn jemand zwei Männer haut in einem Hieb, der eine rückwärts und der andere vorwärts, dann soll der rückwärtige Hieb unvorsätzliche Tötung sein, und der Hieb vorwärts in Willenswerksbuße, wo es um eine Wunde geht.

VmL. MhB. IV. Vm drap aff hanlösom wapa. Über Tötung durch unachtsames Ungefährwerk.

Nun wird ein Mann getötet durch Ungefährwerk durch einen Hieb rückwärts oder handloses Ungefährwerk, dann ist es Ungefährwerk, wenn beide sagen, es sei es. Nun schleudert jemand einen Speiß oder wirft einen Stein über ein Haus und sieht nicht, wo er runterkommt; oder es kommt vorher herunter, ehe Schaden entsteht, und prallt von einem Stein oder Stamm oder von anderem ab, das ist alles handloses Ungefährwerk. In diesen beiden Fällen von Ungefährwerk soll ein Ungefährwerkseid geleistet werden, ohne Zustimmung des Klaginhabers.

VmL. MhB. V. Vm handwærk drap mæþ wæþa. Über Ungefährtötung durch jemandes Handeln.

Setzt jemand einen Selbstschuss im Wald, einen Fallstrick, oder eine Baumfalle, eine Fanggrube, soll er das den Nachbarn und den Kirchspielleuten kundgeben. Erleidet jemand dann einen Schaden davon, so dass er stirbt, dann liege er im Ungefährbuße, sieben Mark. Gibt er es nicht bekannt, und finden sich zweier Männer Zeugnis darüber, dann liege er in dreizehn Mark; das soll die Folge seines Vergessens sein. § 1 Alle Eide um Ungefährwerk sollen auf dem gesetzlichen Thing geleistet werden. Kein Lehnsmann soll das Recht haben, den Ungefährwerkseid zu rügen, der erlassen oder gesetzlich erfüllt wurde. Er nimmt auch nicht Teil an der Buße, wenn der Eid missglückt. Der Klaginhaber hat das Recht, den Eid zu erlassen, wenn er will und ihn entgegnzunehmen, wenn er will.

VmL. MhB. VI. Vm affalz drap. Über Tötung dadurch, dass jemand auf einen Mann niederfällt.

Besteigt jemand einen Mast auf Bitte des Schiffers, fällt er herunter und erleidet den Tod dadurch, dann liege er zu dreizehn Mark. Klettert jemand zu seinem Vergnügen auf einen Mast, fällt er runter und erleidet den Tod davon, dann liege er ungerächt. Nun sagt sein Erbe, er sei auf des Schiffers Bitte heraufgeklettert, und der verneint das, dann bestätige er das mit Achtzehnmannseid. Misslingt ihm der Eid, büße er dreizehn Mark, wie vorher. Nun fällt ein Mann nieder, und ein anderer, der unten steht, erleidet Schaden, das sei ungestraft. Für Tod dadurch, dass jemand auf einen Mann niederfällt, soll gebüßt werden, aber nicht für Tötung dadurch, dass ein Mann niederfällt, außer beim Fall von einem Mast. § 1 Nun fällt ein Haus auf einen Mann, und er erleidet den Tod dadurch, dann ist eine Ungefährwerksbuße billig, sieben Mark. Liegt ein Holzstoß in einem Hof, fällt der auf einen Mann und tötet ihn, dann ist eine Ungefährwerksbuße billig, sieben Mark. Findet sich ein Brunnen in einem Hof, den soll man abdecken und umzäunen bis Kniehöhe. Fällt ein Mann hinein, und wird er getötet, dann ist eine Ungefährwerksbuße billig, sieben Mark. Das soll der bezahlen, dem das Grundstück gehört, wo der Brunnen gegraben ist. Ist er nicht abgedeckt und umzäunt, dann liege er zu dreizehn Mark. Gehört der Brunnen mehreren, dann büße, der es versäumte, und nicht der Erbauer. § 2 Will jemand einen Stein oder einen Pfosten errichten, fällt der auf einen Mann, dann ist Ungefährwerksbuße billig, sieben Mark. Es zahle, der um Hilfe bat. Zieht jemand ein Schiff hinauf oder schießt ein Schiff hinaus, kommt ein Mann den Rollen oder dem Schiffsbord in den Weg, und erleidet er den Tod davon, dann ist Ungefährwerksbuße billig, sieben Mark. § 3 Für diese Ungefährwerke soll Buße gebüßt und kein Eid geleistet werden. § 4 Leiht ein Bauer den Sklaven eines anderen aus, gehen beide zusammen in den Wald und hauen beide zusammen Bäume, erleidet der Sklave den Tod davon, dann zahle der Bauer Buße für den Sklaven mit sieben Mark. Werden beide dabei getötet, liegen beide bußlos. Hauen zwei Mann einen Baum oder wälzen sie einen Stein, finden beide dabei den Tod, liegen beide ungebüßt. Findet einer dabei den Tod, zahle der andere sieben Mark Buße für ihn.

VmL. MhB. VIII. Vm dulgha drap oc danar arff. Über verborgenen Mord und Heimfall herrenlosen Gutes an den Fiskus.

Wird ein Mann geschlagen und getötet auf dem Wege und im Weidegrund, in der Wildnis oder auf der Gemeindefriede, zwischen den Kirchen oder den Kaufstädten und fassen sie den Töter nicht, dann sollen die Grundbesitzer für ihn dreizehn Mark büßen. Kommt der rechte Erbe in Jahr und Tag, mit einem Brief und vollem Beweis, dann soll er dreizehn Mark von dem erhalten, dem der Grundbesitz gehört. Kommt er, nachdem nach Jahr und Tag vorbei sind, dann soll der König die dreizehn Mark erhalten, und der Klaginhaber verliert sie. Dann büße der ebenso viel, dem im Dorf ein Örtug gehört, wie der, dem eine halbe Mark gehört. Wird er in der Allmende getötet, dann soll die Harde den Töter finden oder für die Bußen haften, wie vorher. Findet man den Töter, und gesteht er die Tat auf dem Thing, dann soll der Erbe Klage gegen ihn führen und die Bußen von ihm verlangen. Wenn man an der Leiche keine körperlichen Eingriffe findet, hat man auch kein Recht, eine Buße für die Tötung zu fordern. Und da man den Töter sicher kennt, soll weder die Harde noch der Grundbesitzer die Bußen bezahlen. § 1 Stirbt ein Ausländischer Mann, und kommen seine Erben binnen Jahr und Tag, mit Brief und vollem Beweis, dann sollen sie das Erbe erhalten und die Bußen verlangen, wenn der Mann getötet worden ist. Kommt er nicht binnen Jahr und Tag, dann soll der König sein Erbe erhalten. Verweigert man dem Bevollmächtigten des Königs das Erbe zu sehen und zu besichtigen, nachdem der Erbe nicht gekommen ist, wie nun gesagt ist, büße der vierzig Mark, der das Erbe in der Hand hat, wenn es mehr als drei Mark sind. Er büße ebenso viel für des Königs Erbe wie für das eines Bauern. Führt er es fort, büße er auch

vierzig Mark und führe das Gut zurück in unparteiische Hände mit Zwölfmannseid. Stirbt ein inländischer Mann und kommen seine Erben nicht binnen einer Frist von drei Jahren, dann mag sein Erbe an Kloster und Kirche für seine Seele verteilt werden.

VmL. MhB. VII. Vm wapa bötær som ePr fulghi. Über Ungefährwerksbuße, der ein Eid folgt.

Sitzt jemand in im Hinterhalt und will Wildbret schießen, kommt ein Mann in den Weg, dann liege er in Ungefährwerksbuße, sieben Mark. § 1 in den Sachen, die nun gesagt werden, soll er einen Ungefährwerkseid versprechen und Ungefährwerksbuße leisten. Er soll versprechen einen Eid von achtzehn Männern mit zweier Zeugen Voreid und der Buße von sieben Mark. Er soll auf dem Kirchplatz anbieten und auf dem Hundertschaftsting; wenn jemand so anbietet, befriede das ihn und seine Güter. § 2 Nun töten Der Vater oder die Mutter ihr Kind von ungefähr. Leben beide Ehegatten und erhebt der eine Anklage gegen den, der getötet hat, dann erfülle sie den Ungefährwerkseid und die Ungefährwerksbuße und niemand kann mehr verlangen weder beim Eid noch bei der Buße. § 3 Immer, wenn jemand Eid in Ungefährwerkssachen anbieten oder erfüllen will und ihm misslingt die Durchführung, dann wird aus dem Ungefährwerk ein Willenswerk. § 4 Stirbt die Frau, nach außerehelichem Beischlaf im Kindsbett, dann folgen sieben Mark Ungefährwerksbuße dafür.

VmL. MhB. IX. Vm wilia wærks drap oc gæstæ. Über vorsätzliche Tötung und Gäste.

Nun tötet ein Gast einen anderen Gast bei einem Bauern. Tötet ein Gast einen anderen Gast und wird der Töter gefunden, dann soll er für die Bußen haften. Der soll nach dem Töter suchen, der seinen Verwandten vermisst und der Bauer sei bußlos. § 1 Nun treffen sich zwei Männer, töten sie einander, dann liegt da Mann gegen Mann für ihre beiden Erben und die Erben büßen dem König jeder dreizehn Mark und acht Örtug und ebenso der Hundertschaft. § 2 Nun tötet ein Mann den anderen; kommt er zum Thing und bekennt die Tötung, dann hat der Klaginhaber das Recht, sich zu rächen oder Bußen anzunehmen, was er am liebsten will. § 3 Nun wird ein Mann getötet, und keiner gesteht die Tötung. Dann hat der Recht, der seinen Verwandten vermisst, als Töter den zu nennen, den er selbst will und der auf dem Tötungsplatz dabei war. Verneint der, dem das zugeschrieben wird, dann hat der das Recht, der seinen Verwandten vermisst hat, ihn an den Totschlag mit drei Zeugen zu binden, und einem Eid von drei Zwölfen. Vermag er ihn an die Tötung zu binden, büße er gesetzliche Buße, vierzig Mark. Vermag er ihn nicht an die Tötung zu binden, dann mag der andere sich wehren mit drei Zeugen und Eid von drei Zwölfen. Wehrt er sich für den Totschlag, sei er bußlos, und der Erbe darf ihn nicht weiter der Tötung anklagen. Findet er den Töter nicht, dann büßt die Harde oder die Grundeigentümer, wie vorher. § 4 Der Erbe hat auch das Recht, als Halttöter den zu nennen, den er selbst will und der auf dem Tötungsplatz dabei war. Verneint der, dann soll der Erbe ihn an den Totschlag mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid binden, und er büße sechs Mark. Vermag er ihn nicht an die Tötung zu binden, da mag der, welcher der Tötung beschuldigt wird, sich mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid wehren und sei unschuldig. Und der büße drei Mark, der nicht vermochte, ihn an die Tat zu binden. § 5 Beschuldigt jemand einen anderen der Rattöter zu sein, hat der das Recht, sich zu wehren. Er mag es verneinen und es mit Zwölfmannseid zu bestätigen. Kann er den Eid nicht leisten, büße er drei Mark. § 6 Nun will jemand Bußen für seinen getöteten Verwandten annehmen, der Töter will auch gern zahlen; reicht sein Gut nicht für volle vierzig Mark, dann mangelt es allen, die Buße für die Tötung übernehmen sollen, zu viel für jeden, da die Buße noch groß ist. Wenn jemand einen Mann tötet und entflieht, und der Erbe will Bußen nehmen, dann suche er sein Haus mit Urteil und gesetzlichem Grund. § 7 Nun hauen zwei Männer einander, der eine wird verwundet und der andere getötet, dann ist die Tötung gültig und die Wunde ungültig.

VmL. MhB. X. Vm tvebötes drap. Tötung mit doppelter Buße.

Legt ein Mann einem anderen einen Hinterhalt im Schutz eines Hauses, eines Zaunes, eines Waldes, einer Insel oder einer Spitze, kommt er dorthin gehend, reitend, fahrend oder rudern, und töte den, der zuerst dort war, dann liege er in einfacher Totschlagsbuße³⁴. Nun sagt der eine, dass Hinterhalt gelegt war, und der andere, das sei nicht geschehen, dann soll der für die Tat Beschuldigte sich mit Eid von drei Zwölfen wehren. Hauen zwei Männer sich miteinander, als Hinterhalt gelegt war, und wird der

34 Nach Dalalagen, *H/W* II, MhB c. 3, § 1, Anm. 12 heißt Spårgäld „einfache Totschlagsbuße“, s.a. VmL, MhB, c. X, pr., Anm. 54, S. 92.

verletzt, der dahin kommt, dann liege der in doppelter Buße, und der andere, der im Hinterhalt lag, in einzelner Buße; oder er bestätige mit Zwölfmanns Eid, dass er niemals ihm Hinterhalt gelegt hat. § 1 Der König gebietet Seezug, das Schiff liegt in Querlage, der erhöhte Hintersteven ist mit Zelt versehen, der Schild ist auf dem Steven. Wird dann ein Mann getötet im Schiffsbord oder auf der Schiffsbrücke, liege er in doppelter Buße. § 2 Nun tötet eine Frau einen Mann, dann liege er in einfacher Buße. Tötet ein Mann eine Frau, dann liege sie in doppelter Buße. Nun sagt man, die getötete Frau sei schwanger, dann haben die nächsten Verwandten des Kindes das Recht, mit dem Zeugnis zweier Frauen und Zwölfmannseid zu bestätigen, dass sie schwanger war; dann erhöht sich ihre Buße um neun Mark. § 3 Nun tötet jemand ein ungetauftes Kind, um zu einem Erbe zu kommen, dann ist die Buße nicht höher als vierzig Mark, und er verliere das Erbe. Denn niemand darf einen andern töten, um ein Erbe zu erhalten. Morden ein Mann oder eine Frau ihr ungetauftes Kind, das ist eine Neunmarkssache, davon nehme der König drei Mark, drei der Bischof und drei die Harde. Sind sie nicht schuld daran, wehren sie sich mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid.

VmL. MhB. XI. Vm hundrapa gæld i drapum. Über Hundertmarksbuße bei Tötung.

Wird ein Wiegenkind, das drei Jahre oder weniger alt ist, im Zorn getötet, soll es mit hundert Mark gebüßt werden. Wird ein Kind getötet, sieben Jahre alt oder mehr als drei Jahre alt ist, soll es mit achtzig Mark gebüßt werden. Wird ein Kind getötet, das fünfzehn Jahre und mehr als sieben Jahre alt ist, soll das mit Spurgeld³⁵(einfacher Mannbuße) gebüßt werden, das sind vierzig Mark. Wird ein Greis mit Krücken getötet, soll er mit hundert Mark gebüßt werden. § 1 Wird ein Mann zu Hause, in seinem eigenen Haus getötet, soll er mit hundert Mark gebüßt werden. Wird er im Hofe getötet, oder so nahe am Hofe, dass man ihn mit Speer und Stachel erreichen kann, dann liege er zu achtzig Mark Buße. Liegt weiter weg, dann soll er in einfacher Totschlagsbuße liegen. Diesen Frieden hat der Bauer, seine Frau und deren Kinder, und alle denen dort ein Haus gemeinsam gehört. Aber Gäste und Dienstboten sollen in einfacher Mannsbuße liegen § 2 Wird ein Grobschmied in seiner Schmiede getötet, soll er mit hundert Mark gebüßt werden. Wird ein Silberschmied in seiner Schmiede getötet, liege er in achtzig Mark Buße. § 3 Nun reitet ein Mann auf dem Weg und findet eine Leiche mit Schmarren und Wunden, er soll zurückwenden und das im nächstgelegenen Dorf kundmachen. Hat er Rachlüsterne in dem Dorf, mache er es im nächsten Dorf kund. Hat er auch dort Rachlüsterne, mache er es im dritten Dorf kund. Er stehe in diesem Dorf wie im ersten und sage so: „Ich habe einen Fund gemacht. Es liegt eine Leiche am Tötungsort mit Schmarren und Wunden, und keiner weiß den Töter“. Dann antworten die Anwesenden: Wer ist wahrscheinlicher des Mannes Töter als du? „nein“ sagt er, „ich bin nicht sein Töter“. Zeigt sich Blut an der Speerschafthülse oder unter der Axtstielritze? Zeigen sich Schrammen an seinen Kleidern oder in einem Schlitz an der Wunde, dann ist er wahrscheinlich der Töter. Verneint er die Tat, dann sollen ihn zwölf Mann entweder wehren oder verurteilen. Wehren sie ihn, sei er bußlos. Verurteilen sie ihn, büße er hundert Mark.

VmL. MhB. XII. Vm innan sænga drap. Über Familientotschlag.

Nun trifft es einen Bauern, seine Hausfrau zu töten, er wollte sie züchtigen, aber nicht töten, dann sollen zwölf Mann prüfen, ob es mit Willenswerk geschah, dass sie getötet wurde, oder ob er sie züchtigen, aber nicht töten wollte. Schwören sie, dass er sie nicht willentlich tötete, dann ist er gesetzliche Bußen schuldig. Verurteilen sie ihn, dann soll der Bauer für seine Tat gesteinigt werden, – und doch sollen sie ihn zuerst zum Thing führen und Urteil darüber nehmen, bevor dies geschieht, und er liege ungerächt für alle. Wollen die Verwandten ihm das Leben gönnen, dann solle er im Ausland Kirchenbuße leisten und im Inland Bußen zahlen, das sind hundert Mark. Es sollen beide Bußen erhalten, die Hundertschaft³⁶ und der König. § 1 Tötet die Hausfrau ihren Mann, gelte dasselbe Recht. Die zwölf Männer sollen auch prüfen, ob es vorsätzlich geschah oder nicht. Wird sie wegen Willenswerk verurteilt, soll sie zur Steinigung verurteilt werden. § 2 Nun tötet keiner von beiden den anderen, aber einer von ihnen stirbt und der Töter wird gefangen; gesteht der Töter die Tat, und die Hausfrau oder der Bauer, dass sie dazu rieten, dann seien beide zum Tode verurteilt, der Mann zum Rädern und die Frau zur Steinigung. Nun gesteht der Mann und die Frau verneint, und sie wird von dem Zwölfmännerausschuss verurteilt, dann sollen das beide mit ihrem Leben bezahlen.

35 Das altschwedische Wort ist hier *piångsgæld*, das sonst auch *spångæld* heißt vgl. *H/W II*, Anm. 65, S. 92.

36 Im Text *Karl och konung*, was hier „Hundertschaft und König“ heißt, vgl. *H/W II*, Anm. 24, S. 94.

VmL. MhB. XIII. Vm þe mal baþe gangær firi lif oc goz. Über die Sachen, die beide um Leben und Gut gehen.

Wer seinen rechten Herren tötet, sei er ein ärmerer oder reicherer Herr, und bei dieser Tat gefangen wird, soll zum Thing geführt werden und zum Rädern verurteilt werden und sein Grundbesitz und Gut soll gedrittelt werden, ein Drittel nehme der König, das zweite der Klaginhaber und das dritte die Harde. Nun geschieht es, dass eines Bauern oder Verwalters Dienstbote oder Dienstbotin, oder ein Sklave oder eine Sklavin den Bauern oder den Verwalter, deren Hausfrau oder deren Kinder tötet, dann werden sie zu der Strafe verurteilt, die jetzt genannt ist. Nun wird ein Mann oder eine Frau dessen beschuldigt, dass sie ihren Herrn getötet hätten, und der Angeklagte leugnet, dann sollen ihn zwölf Mann wehren oder verurteilen. Wehren sie ihn, dann sei er bußlos. Verurteilen sie ihn, dann erleide er die Strafe, die jetzt genannt ist.

VML XIV. Vm drap ællum præst oc lecmanz. Über Tötungssachen zwischen Priester und Laien.

Tötet ein Priester oder ein anderer Kleriker einen Bauern, dann nehme der Bischof des königliche Recht. Tötet ein Bauer einen Priester oder einen anderen Kleriker, dann nehme der König das königliche Recht von diesem Bauern.

VmL. MhB. XV. Vm huru man scal wita drap sæt oc böt. Wie man bestätigen soll, dass eine Tötung verglichen oder Bußen gezahlt seien.

Nun wird ein Bauer getötet und seine Erben sind nicht im Lande; jemand erhebt Anklage für die Tötung und der Angeklagte wehrt sich dagegen. Dann kommt der rechte Erbe zurück, und die Abwehr ist inzwischen vollzogen. Erhebt der Erbe dann Anklage wegen der Tötung, dann hat sich der Angeklagte ebenso gut für sich und alle anderen gewehrt, und für den, der zuerst die Anklage erhob. § 1 Tötet ein Mann einen anderen Mann und stirbt der, welcher die Tötung beging, bevor er gesetzlich verurteilt wurde, dann gelte der Dreizwölfereid für seinen Erben. Verfehlt er den Eid, dann ist er schuldig der normalen Buße, aber nicht der Mordbuße³⁷; auch wenn die Straftat Mordbuße verdient hätte. Nun wird der Mann gesetzlich verurteilt wegen Tötung, bevor er stirbt, dann sollen seine Erben sowohl Süßes wie Saures³⁸ erben und die Bußen von dem bezahlen, was der Töter hatte und mehr nicht schuldig sein. Alles, was jemand für seines Vaters Taten, die er getan hat, büßen soll, oder für die Taten seiner Mutter, die sie in seinen Tagen tat, das soll stets von dem Anteil dessen gebüßt werden, der gegen das Gesetz verstoßen hat. Ist kein Geld da, dann ist es schwer, Bußen zu fordern, wo sich nichts findet, um es zu nehmen. § 2 Nun tötet ein Geächteter einen Mann, während er geächtet ist, oder er verübt andere Straftaten, dann büße er gesetzliche Bußen, wenn er den Frieden erwirbt.

VmL. MhB. XVI. Vm forgiærninga. Über Verhexung.

Legt eine Frau Verhexungen auf einen Mann und wird sie auf frischer Tat ertappt, dann soll man sie nehmen und sie in Fesseln setzen und sie so zum Thing führen und die Verhexungen mit ihr. Es sollen zwölf Mann prüfen, ob sie diese Verhexungen begangen hat oder nicht, und ob sie auf frischer Tat betroffen wurde oder nicht. Wehren sie sie, sei sie bußlos. Verurteilen sie sie, dann ist sie zur Vierzigmarkbuße verurteilt. Diese Buße soll gedrittelt werden, das erste Drittel nehme der König, das zweite der Klaginhaber, das dritte die Harde. Hat jemand dadurch den Tod erlitten und wird das dann angeklagt, prüfen das auch zwölf Mann, sprechen sie sie frei, sei sie bußlos, wird sie verurteilt, soll sie auf dem Scheiterhaufen verbrannt werden³⁹, und ihre Erben nehmen ihre Güter nach ihr. Will der Klaginhaber ihr das Leben gönnen, dann soll sie hundert Mark büßen. Wenn sie auch wegen der Verhexung gewehrt ist, ist der Bauer unschuldig wegen der Fesselung. § 1 Wenn Männer wegen Mordes schuldig geurteilt werden, bezahlen sie mit ihrem Leben dafür, wie viele das auch seien, die gesetzlich dessen schuldig verurteilt werden, und sie sollen zuerst gesetzlich verurteilt werden.

37 Zu *morbgåld*, Mordbuße, vgl. Dalalagen >MhB Anm. 13, S. 41 H/W II, VmL Anm. 78, S. 94.

38 „süßund sauer“ ist als Formel bekannt seit 1525; vgl. Carl Auerbach, *Svensk-Tysk ordbok*,³ 1920, S. 720.

39 Vgl. *Wilhelm Eduard Wilda*, 1842: *Geschichte des deutschen Strafrechts*, Halle, S. 503f.

VmL. BB. XVII. Vm þokka bötir. Über Ehrenbuße.

Wird ein Mann des Königs getötet, dann sind dafür vierzig Mark Ehrenbuße zu zahlen. Und kein anderer Herr darf Ehrenbuße fordern, außer allein der König.

VML MhB. XVIII. Æn owormaghi gior mannæ sar. Wenn ein Minderjähriger einen Mann verletzt.

Nun schlägt ein Minderjähriger einen Mann blutig, das soll mit drei Öre, und eine Vollwunde mit sechs Öre gebüßt werden, sei es in der Friedenszeit oder zwischen den Frieden geschehen, und sei es unabsichtlich oder willentlich geschehen. Nun verlangt er sechs Öre und erhält sie nicht, dann mag er zum Thing fahren und sechs Öre und dazu drei Mark anklagen. Die Örebußen erhalte der Klaginhaber und die drei Mark werden gedrittelt.

VmL. MhB. XIX. Vm wapa bötir i sarum. Über Ungefährwerksbuße bei Körperverletzungen.

Nun schlägt ein erwachsener Mann einen anderen aus Versehen und nicht vorsätzlich blutig, auch wenn es eine volle Wunde ist; dann sollen beide zum Thing fahren. Bezeugen beide dasselbe, dass es versehentlich war und kein Vorsatz, und wird das von zweier Männer Zeugnis und Zwölfmannseid bestärkt, büße er sechs Öre. Kann er diesen Eid nicht leisten, büße er für Willenswerk. Man sagt, es sei eine unabsichtliche Tat, wenn beide ja dazu sagen.

VmL. MhB XX. Vm sialua sæt. Über Privatvergleich.

Nun streiten zwei Mann am Abend und sind am Morgen verglichen und in ihrer gegenseitigen Beziehung fällt ein Schlag, der eine blaue Beule macht. Fahren sie zum Thing und bestätigen beide dasselbe, und jeder von ihnen mit zweier Männer Zeugnis, das ist also ein Sechsmännereid, dann sollen sie, wenn sie einen Ungefährwerkseid leisten, sechs Öre als Ungefährwerksbuße büßen. Auch darf des Königs Lehnsmann nicht mehr für diese Sache anklagen. Für das Recht zum Vergleich und das Recht, Ersatz zu verlangen, geben wir jedes Jahr eine Schiffsladung aus für Schiffsproviant und eine weitere für „lägorätt“⁴⁰.

VmL. MhB XXI. Warþær man barþær, hoggin ællær bænbrutin. Wenn ein Mann geschlagen oder verletzt wird oder Beinbruch erleidet.

Wird ein Mann geschlagen oder verletzt, dann soll der Lehnsmann oder ein anderer an seiner Stelle, oder der Richter zwölf Mann ernennen, um seinen Körperschaden zu ermitteln. Was die Zwölf bezeugen wollen, oder Sieben von diesen Zwölf, das soll gelten. Bezeugen sie, dass es sich um eine offene Wunde handelt, dann ist es eine. Bezeugen sie, dass es eine Vollwunde ist, dann ist es so. Dann hat der Lehnsmann das Recht, vom Verletzten zu fordern, dass er eine Anklage erhebt⁴¹. Verneint er das und will die Besichtiger seine Leibesschäden nicht sehen lassen, dann hat er kein Recht mehr, das einzuklagen, auch hat der Lehnsmann kein Recht, es anzuklagen. Binnen vierzehn Tagen soll er seine Leibesschäden besichtigen lassen. Lässt er sie in vierzehn Tagen nicht besichtigen, hat er kein Recht, sie später besichtigen zu lassen. Diese zwölf oder sieben von ihnen sollen auf dem Hundertschaftsting sagen, wie sie seine Leibesschäden bemessen, bevor Klage erhoben wird. Wenn jemand Klage erhebt, bevor sie Zeugnis geben, sei die Klage ungültig. Gibt jemand bekannt, dass seine Mannheiligkeit verletzt

40 H/W II Anm. 95, S. 96 Das Recht, für privaten Vergleich und eigenmächtige Pfandnahme ist in UL abgeschafft, aber in Västmanland beibehalten, doch der König hatte offenbar Bußeinkünfte verloren und verlangte jährlich eine Schiffsladung, um den Verlust auszugleichen (dazu KgB c. 7). Auch neue Steuern wurden an das traditionelle Steuersystem angepasst, dass auf den Seezugspflichten beruhte. Was mit dem Wort >lågorätt< gemeint ist, bleibt unklar, das Wort findet sich im altschwedischen Recht nur hier. Vielleicht steht es im Zusammenhang damit, dass die Dörfler nach VmL eine bessere Stellung als nach UL hatten und dass der König einen Nachteil für seinen verpachteten Ackerboden erlitt, was der Grund war, warum die Bauern für das Vestmännische >lågorätt< jährlich eine Schiffsladung als Ausgleich verlangten; vgl. dazu H/W II Anm. 130, S. 99.

41 Was rechtens ist, wenn der Verletzte sich weigert, Klage zu erheben, folgt aus ÞmB c. 23:1 (SGL V, 1841, S. 238).

sei und gibt es keine Merkmale⁴², dann wehre sich der Beklagte mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid und sie seien beide bußlos. Kann er sich nicht wehren, dann klage der andere mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid, und er büße drei Mark. Vermag das keiner, der eine, sich zu wehren und der andere, ihn an den Bruch zu binden, büßen beide drei Mark. § 1 Verletzt jemand einen anderen mit einer Vollwunde, sieht man das quer übers Thing, benötigen beide Verband und Arzt, dann sind die Bußen zwanzig Mark für die Wunde und zwölf Öre für das Arzthonorar. Verletzt man jemand mit mehreren Wunden, dann sind nicht mehr als eine Wunde tauglich für die Klage. Bestreitet er, dass er ihn verletzt habe, dann ist der Verletzte berechtigt, gegen ihn Klage zu erheben, mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid, und er zahle die Buße, wie vorher. Nun kann er ihn nicht auf dem gesetzlichen Thing verklagen, dann mag er sich wehren mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid, und der es bekanntmachte und es nicht bestätigte, büße drei Mark. § 2 Bricht jemand den Ellbogenbein eines anderen, oder einen anderen Knochen, so dass beide Knochenenden draußen sind, dann soll er zwanzig Mark für die Wunde, zwölf Öre für das Arzthonorar und drei Mark für das Gebrechen büßen. Wenn er ihn auch mit mehreren Wunden verletzt, sind die Bußen nicht höher. § 3 Verletzt eine Frau einen Mann, sollen sie mit denselben Buße vergolten werden, wie wenn ein Mann einen Mann verletzt.

VmL. MhB. XXII. Huru længi man skall sarum warpa. Wie lange ein Mann für Wunden haften soll.

Für eine Sache am Kopf und eine Wunde am Rumpf soll der Täter haften, bis Jahr und Tag vorüber sind, soweit der Verletzte selbst einen Vergleich eingegangen ist. Stirbt er an dieser Wunde, haben die Bußen begonnen. Der Erbe hat kein Recht, sich an ihm zu rächen, sondern soll Erbenbuße verlangen, wenn die noch aussteht. Für alle anderen Wunden soll man nicht länger haften bis sie geheilt sind und Haut darüber gewachsen ist. § 1 Wird ein Mann mit voller Wunde auf dem Markt verletzt, soll das mit vierzig Mark gebüßt werden. Wird er blau oder blutig, büße der Schuldige daheim nach Landrecht.

VmL. MhB. XXIII. Über Willenswerkbuße in Wundsachen und um Bußen für Verkrüppelung.

Haut ein Mann einem anderen den kleinen Finger ab, sind die Wundbußen zwanzig Mark für die Wunde, zwölf Öre für das Arzthonorar und zweieinhalb Örtug für die Verkrüppelung, haut er den ab, der neben dem den kleinen Finger ist, dann sind die Bußen für die Wunde zwanzig Mark für die Wunde, zwölf Öre für das Arzthonorar und viereinhalb Örtug für die Verkrüppelung. Haut er den Langfinger ab, sind die Bußen zwanzig Mark für die Wunde, zwölf Öre für Arzthonorar und sechs Öre für die Verkrüppelung. Haut er den Finger ab, der neben dem Langfinger steht, sind die Bußen zwanzig Mark für die Wunde, zwölf Öre für Arzthonorar und neun Öre für⁴³ die Verkrüppelung. Haut er den Daumen ab, sind die Bußen zwanzig Mark für die Wunde, zwölf Öre Arzthonorar und ebenso zwölf Öre für die Verkrüppelung. § 1 Haut er eine Hand ab, sind die Bußen für die Wunde zwanzig Mark für die Wunde, zwölf Öre Arzthonorar und drei Mark für die Verkrüppelung. Haut er beide Hände ab, sind die Bußen nicht höher; Haut er die Hand ab, so dass sie noch dranhängt, dann sind die Bußen zwanzig Mark für die Wunde, zwölf Öre für das Arzthonorar und ebenso zwölf Öre für die Verkrüppelung., dann braucht die halbe Buße nicht gezahlt zu werden. § 2 Haut ein Mann einem anderen ein Ohr ab, dann sind die Wundbußen zwanzig Mark, zwölf Öre Arzthonorar und zwölf Öre für die Verkrüppelung; verdeckt es der Hut, nur die halbe Buße. § 3 Haut ein Mann die Nase eines anderen ab, dann sind die Bußen zwanzig Mark für die Wunde, zwölf Öre Arzthonorar und drei Mark für die Verkrüppelung. § 4 Haut ein Mann einem anderen ein Auge aus, oder sticht es aus, dann sind die Bußen zwanzig Mark für die Wunde, zwölf Öre Arzthonorar und drei Mark für die Verkrüppelung. Haut er oder sticht er beide aus, sind die Bußen nicht höher. § 5 Haut ein Mann einem anderen einen Fuß ab, sind die Bußen zwanzig Mark für die Wunde, zwölf Öre Arzthonorar und drei Mark für die Verkrüppelung; haut er beide ab, sind die Bußen nicht höher. Haut er ein Glied ab oder verursacht er eine Wunde in Friedenszeiten⁴⁴, sind die Bußen immer drei Mark mehr.

42 Wie jemand erhellen soll, dass seine Mannheiligkeit gekränkt sei, sagt VmL nicht; in Dalalag MhB c. 20 (SGL V, 1841, S. 22f wird das erklärt.

43 Das heißt „nur die halbe Buße braucht bezahlt zu werden“, vgl. Dalalagen MhB c. XVII, § 1, S. 45, H/W II, S. 45 und VmL MhB c. 22. § 1, S. 75.

44 Die Friedenszeiten finden sich in im PmB c. 24, SGL Bd. V. PmB, S. 239 (H/W II, Anm. 110, S. 97).

VmL. MhB. XXIV. Vm skenu och huru man skall annan vjþ sar binda. Über offene Wunden und wie man einen anderen Mann an die Wunde binden soll.

Nun gibt jemand bekannt, dass ein anderer Mann ihm eine offene Wunde geschlagen hat und das Thing für ihn anberaumt ist. Kommt der die Wunde bekannt machte, soll er den anderen mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid anklagen. Kommt der nicht, der die Wunde bekannt machte, und es steht der zur Antwort, der als Täter genannt wurde, und bietet volle Buße für sich, dann beraume man für ihn ein neues Thing an. Nun kommt auch der benannt ist und bietet volle Buße für sich an. Nachdem nun dieser das gesetzliche Thing eingehalten hat, nehme er das Recht entgegen, sich zu wehren, was er vorher nicht hatte. Er wehre sich mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid. Er darf nach Hause fahren und der büße drei Mark, welcher bekannt machte, was er nicht beweisen konnte. § 1 Hier wird gesagt über die Pfändung von Bußen. Pfändet jemand eine einzelne Buße eines anderen, pfände er ihn mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid. Pfändet er die doppelte Buße, pfände er mit drei Zeugen und Achtzehnmannseid. Pfändet er die dreifache Buße, pfände er mit drei Zeugen und Eid von drei Zwölfen. § 2 Kommt ein Mann aus einem anderen Rechtsbereich und klagt ihn hier an wegen blauer Beule, für Beinbruch oder anderen Körperschaden, dann pfände er, wie es Gesetz in der Landschaft ist, wo er den Körperschaden erlitt. § 3 Wird ein Mann auf dem allgemeinen Markt geschlagen oder anderswo in der Handelsstadt, dann soll der Stadtvogt nicht mehr von des Schuldigen Geld nehmen als drei Mark. Fährt der weg, der die Tat beging, und weg aus der Handelsstadt, dann soll er für seine Tat daheim büßen und der Stadtvogt soll nichts von seinen Pfennigen zusprechen. § 4 Wenn jemand schlägt oder tötet und nicht weiß, dass der König im Lande ist, dann büße er keine vierzig Mark dafür, sofern der Brief des Königs nicht vor ihm gekommen, oder das Königsthing einberufen worden ist. Kommt der König in die Landschaft, dann soll das bekannt gemacht werden und der Frieden gelte sieben Tage voraus und sieben Tage danach. Wenn der königliche Rat für ihn zusammengerufen wurde, dann soll Frieden gelten vierzehn Tage im Voraus und vierzehn Tage danach. Wenn jemand im Zorn während des Friedens schlägt oder tötet, büße er vierzig Mark. Wenn jemand sich während dieses Friedens rächt – wie nun gesagt ist – wegen alter Feindschaften, soll dessen Eigentum geplündert werden und er selbst sei geächtet. § 5 Wird jemand auf dem Wochenmarkt getötet, am rechten Markttag, soll er mit achtzig Mark vergolten werden. § 6 Wird jemand geschlagen oder mit voller Wunde verletzt, und nennt er vor seinem Tod vor den Nachbarn,⁴⁵ oder nennt er als letzte schriftliche Mitteilung, oder seinem Beichtvater seinen Schädiger, dann hat der Erbe das Recht, Klage zu erheben, nachdem der Priester mit drei Zeugen und Eid von drei Zwölfen ausgesagt hat⁴⁶. Vermag er diese Zeugen nicht aufzubringen, dann hat der Täter das Recht, sich zu wehren. § 7 Versteckt jemand einen Mann, der getötet oder geschlagen hat, zu Hause bei sich und wird gegen ihn Anklage erhoben, dann lasse er ihn heraus vor seinen Nachbarn und nächsten Nachbarn und sei bußlos. Hält er ihn zurück und trotz der Anklage des Erben oder auch dessen, der Schaden erlitten hat, dann hafte der, welcher den Täter versteckt hat, für volle Bußen. § 8 Wird ein Sklave der Tötung eines freien Mannes, beschuldigt, und er ist dessen nicht schuldig, soll ihn der Bauer ihn mit Zwölfmannseid wehren. Kann er den Eid nicht leisten, büße er ein Viertel der Buße eines freien Mannes⁴⁷. Tötet ein freier Mann einen Sklaven, sind die Bußen für ihn dreieinhalb Mark. Trägt er die Schlüssel des Bauern und waltet er über alle Schlösser, und wird er daheim im Hof getötet, sind die Bußen für ihn sieben Mark. Tötet ein Sklave einen freien Mann, gebe der Bauer den Sklaven heraus und dazu sieben Mark. Es sei des Erben Recht, mit dem Sklaven zu machen, was er will. Kommt der Sklave davon und läuft er fort, zahle der Bauer die Buße für einen freien Mann von dreizehn Mark. Erhält er diese dreizehn Mark nicht, soll er zum Thing fahren und diese dreizehn Mark pfänden und dazu drei Mark zur Drittelung. Wird der Sklave geschlagen oder verwundet, ist seine ganze Buße sechs Öre, für das Arzthonorar und die Verstümmelung. Für den Sklaven und die Sklavin gilt dasselbe Recht. Verletzt ein Sklave einen freien Mann, büße er ein Viertel der Bußen eines freien Mannes⁴⁸. § 9 Haut ein Mann

45 Vgl. *H/W II*, Dalalag MhB c. VIII, S. 32, Fn. 38, S. 43 = VmL MhB, c. XXIV, Anm. 118, S. 77, den nächsten Nachbarn.

46 Kennzeichnend für mehrere Stellen in den Gesetzen (Dalalag MhB c. 8, SdmL MhB c. 10:2 ist, dass die Äußerung eines Toten zur Verurteilung führt, wenn es auf diese sichere Weise gestützt wird; vgl. *H/W* Anm. 121, S.98.

47 Das sind zehn Mark.

48 MhB 24:8 zeigt die altertümliche Stellung eines Sklaven in VmL; das Gegenteil findet sich in UL, MhB c. 6:5, weitere Aussagen dazu in UL 6:4; 25:9; 26:7; 28:1; Äb 3: 12:1; ;14; 17:pr und KmB 3:4. Vgl. *H/W II*, Anm. 128, S. 98f.

eines anderen Mannes Waffen oder Kleider entzwei, soll das mit drei Mark gebüßt werden, oder er wehre sich mit Zwölfmannseid.

. MhB. XXV. Om mord och rån och nåm. Über Mord, Raub und Selbstpfändung.

Nun liegt ein Mann im Wald oder auf dem Schiff oder anderswo, und gibt sich mit Mord ab und raubt und wird bei solchen Taten aufgegriffen, dann soll man ihn zum Thing führen. Dort sollen zwölf Mann ausgewählt werden, die ihn wehren oder verurteilen sollen. Wehren sie ihn, sei er bußlos, und der büße vierzig Mark, der einen Unschuldigen qvälte und ihn in Bande und Ketten legte. Wird der verurteilt, der angeklagt ist wegen Mordes oder Raubes, dann soll der Mörder zum Rade verurteilt werden und der Räuber unter das Schwert. § 1 Tötet eine Mann einen anderen oder haut er ihm eine Hand ab, oder andere Glieder und kann keine Bußen zahlen oder will nicht büßen oder einen Bürgen für volle Buße stellen, dann soll Leben gegen Leben und Glied gegen Glied gelten, nachdem er gesetzlich verurteilt ist. Keiner soll Leben gegen Leben oder Glied für Glied gelten, der Buße zahlen kann oder einen Bürgen für volle Buße stellen kann. § 2 Man darf keine Anklage gegen einen Toten erheben, wenn nicht Anklage erhoben wurde, während er lebte, oder auch seine Schuld klar war und offenbar für alle, denn immer gilt die Verneinung für eines toten Mannes Sache. § 3 Legt ein Mann einen anderen auf den Boden nieder und entmannt ihn und schert ihn wie eine Sau. Kommt der dann oder sein Beauftragter und klagt das auf dem Thing an, dann soll dort Buße für einen ungeborenen Sohn von vierzig Mark, für eine Tochter von achtzig Mark und für seine Wunde mit zwanzig Mark bezahlt werden. § 4 Was außerhalb von Stockholm verbrochen wird, sei es ein Hieb, ein Totschlag oder Diebstahl, wenn er das zusammenstellt und sich mit dem Schiffsführer, den Kriegern im Vorschiff und allen Ruderern vergleicht, dann soll der Vergleich unangefochten sein, wenn er heimkommt. Vergleicht er sich nicht mit denen, dann soll er zu Hause, wo er wohnt, nach Landrecht büßen. Dann hat der König Anspruch auf Bußen, aber nicht eher. § 5 Hier wird von Handraub gesagt. Beraubt ein Mann einen anderen um weniger als einen Öre, dann hat er das Recht, sich zu wehren mit seinem „nein“ und Zwölfmannseid, dass er ihn niemals beraubt hat. Kann er sich nicht wehren, pfände der Beraubte Bußen für Raub auf dem Thing mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid und dazu drei Mark für die Pfändung. Kann keiner von denen, was er soll, der eine sich wehren und der andere seine Klage bestätigen, seien beide bußlos. Raubt ein Mann von einen anderen einen Öre oder mehr als einen Öre, dann hat er das Recht, durch Anklage von ihm so viel zu fordern, wie er einbüßte, aber nicht mehr als höchstens zwölf Öre. Er klage das mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid. Der Raub soll verurteilt werden und dazu drei Mark für den Prozess. Das heißt Handraub, wenn jemand zwischen die Dörfer oder Handelsstädte geht und beraubt wird. Er gebe es dem ersten Mann bekannt, den er trifft und im ersten Dorf, wohin er kommt, und nehme Zeugen dazu. Er mag so – wie vorher gesagt ist – seine Güter mit zwölf Öre bestätigen und nehme drei Mark für den Prozess. § 6 Reitet ein Mann zwischen der Landschaft und den Handelsstädten und wird seines Sattels beraubt oder anderer seiner Eigentümer, gebe er es – wie vorher gesagt – bekannt dem ersten Mann, den er trifft im ersten Dorf, wohin er gelangt, und bestätige da seine Habe bis drei Mark, und nehme drei Mark für die Rechtssuche. Das heißt Sattelraub. Fährt ein Mann zwischen dem Land oder Handelsstädten und wird seines Schlittens oder anderer Teile seiner Habe beraubt, gebe er es dem ersten Mann, den er trifft oder im ersten Dorf, wohin er kommt, und nehme dort Zeugen. Er bestätige dort seine Habe bis sechs Mark und nehme drei Mark für die Rechtssuche. Das heißt Schlittenraub. § 7 Wenn jemand Leichenraub begeht und beraubt eine Leiche draußen auf dem Weg, dann bestätige er den Raub bis sechs Mark und nehme drei Mark für die Rechtssuche. § 8 Wenn jemand einen Raub kundmacht, und kann es nicht pfänden, dann soll der Benannte sich mit Zwölfmannseid wehren, und der büße drei Mark, der den Raub bekanntmachte, und keine Klage zustande brachte. § 9 Nun stirbt ein Fostre⁴⁹, er besaß sowohl ein Haus als auch Mobiliar und hatte die gewöhnlichen Seezugspflichten. Wenn jemand diese Sachen dem Eigentümer raubt, sowohl die Leiche wie die Leichengewänder⁵⁰, der soll vierzig Mark büßen. Kommen seine Verwandten dorthin und bestätigen, dass er frei war, dann wehren sie damit vierzig Mark. Können sie nicht bestätigen, dass er frei war, büßen sie vierzig Mark. § 10 Wenn jemand Viehraub bei einem anderen begeht, heim zu ihm mit einem Heer und Gefolge reitet

49 Fostre ist ein zu Hause geborener und aufgezogener Sklave, männlich oder weiblich, *H/W II*, Anm. 144, S. 99.

50 Man muss sich vorstellen, dass derjenige, der sich in den Besitz der Leiche setzt, gewisse Ansprüche auf dessen Eigentum machen, oder behaupten kann, dass der Tote ein freier Mann war; vgl. *H/W II*, Anm. 146, S. 99f.

und von ihm sowohl Hofvieh wie Spalthufer mitnimmt; wer einen anderen dessen beschuldigt, soll ihn mit drei Zeugen und Eid von drei Zwölfen anklagen, Kann er die Anklage vollführen, ersetze der Hauptmann zuerst den Raub mit vierundzwanzig Mark für den, der sein Vieh vermisst, und büße vierzig Mark in Drittelung, und jeder von den anderen, die dabei waren in Heer und Gefolge, büße drei Mark. Nun kann er die Anklage im gesetzlichen Thing (spätestens im dritten Thing) nicht durchführen, dann wehre sich der Angeklagte mit einem Eid von drei Zwölfen. § 11 Wenn jemand ein Pferd aus dem Stall oder ein Rind aus der Box raubt, der halte das sichtbar und nicht verborgen, dann soll er sechs Mark büßen; das heißt Viehgewalt. Will er nicht büßen, dann verfolge der Geschädigte das auf dem Thing. § 12 Wenn jemand einem anderen etwas wegnimmt (außer für die Steuern des Königs oder für den Kirchenbau oder den Schiffbau), büße er drei Mark. Auch darf niemand Pfändung beim Schuldner betreiben, außer dass er dazu ein Urteil und gesetzlichen Grund hat. Begeht jemand Pfandnahme ohne Urteil und gesetzlichen Grund, büße er drei Mark. Hält ein Widerspenstiger die Wegnahme zurück, die gesetzlich genommen wurde für den Bau einer Kirche oder einer Schnäcke⁵¹, büße er drei Öre.

VmL. MhB. XXVI Om tjuvnad VmL och huru tjuv skall lagligen sakfällas. Über Diebstahl und wie ein Dieb gesetzlich verurteilt werden soll.

Stiehlt jemand einen Örtug oder weniger als den, büße er drei Öre oder verliere seine Haut. § 1 Stiehlt jemand weniger als einen Öre, aber mehr als einen Örtug, büße er sechs Öre., das ist die alleinige Sache des Bauern. Hat er keine Pfennige, verliere er seine Ohren. Wird er mit dem Gestohlenen nicht ergriffen, soll er sich mit Dreimannseid wehren. Nun stiehlt er zwischen den Thingsterminen, dann rufe der Eigentümer seine Nachbarn und engeren Nachbarn zusammen oder seine Hafemänner, er berufe gegen ihn zwei Zeugen und lasse ihn eines Diebes Strafe erleiden, nach dem, was vorher ist. Und der Lehnsmann hat kein Recht, den Bauern in dieser Sache zu fordern. § 2 Stiehlt jemand einen Öre oder mehr als einen Öre, aber weniger als eine halbe Mark, soll dies mit drei Mark gebüßt werden. Den Dieb soll man zum Thing führen und mit ihm die Kleider als Beweismittel im Wert eines Öre und man soll ihn mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid an den Diebstahl binden, wenn er leugnet. Wenn er keine Pfennige zur Buße hat, dann hat der Lehnsmann und der Bauer das Recht, von ihm Arbeit zu fordern oder seine Haut und Ohren, was sie wollen. Er soll ein Jahr lang Dienst tun für eine Mark, ebenso für ein zweites und ein drittes⁵². In diesem Diebstahl gilt dasselbe Recht für eine Frau, wenn sie stiehlt, wie für einen Mann. § 3 Stiehlt jemand eine halbe Mark oder mehr, nehme man eine halbe Mark als Beweismittel und der Dieb büße vierzig Mark. Stiehlt der zwischen den Thingsladungen, soll der Bauer den Lehnsmann benachrichtigen. Der Lehnsmann soll den Botschaftsstab scheren und das Thing zusammenrufen. Dort soll der Bauer zwei Zeugen vorführen, dass er sein richtiger Dieb ist. Er soll ein gesetzliches Urteil darüber nehmen. Dann kann er ihn zum Galgen oder Ast führen und ihn dort hängen. Dann soll der Bauer auf dem ersten Thingtermin, der danach als zunächst kommt, einen Zwölfmannseid führen, dass das sein rechter Dieb war. § 4 Stiehlt er bis zu eines Öres Wert, und nimmt der Bauer mehr als Beweismittel als eines Öres Wert, soll das in die Buße für den Dieb eingehen. § 5 Fängt jemand einen Dieb, als die Thingladung läuft, soll er für ihn haften bis zum Thing und im Ring⁵³ und in den Händen des königlichen Lehnsmanne. Er soll dort als Zeugen zwölf Mann von seiner Harde dafür haben, dass er ihm den Dieb ausgeliefert hat und ebenso ein rechtes Beweismittel und des Diebes Pfennige. War der Bauer unschuldig, dann war er für ihn nicht mehr verantwortlich. Nun sagt der Lehnsmann, dass er mehr Pfennige bei dem Dieb genommen hat; er wehre sich mit seinem „nein“ und Zwölfmannseid. Lässt der Bauer seinen Dieb laufen, ehe er auf dem Thing und in den Ring gekommen war, und war er mit Armbändern gefesselt, soll er drei Mark büßen oder mit Zwölfmanns Eid bestätigen, dass er ihn nicht hat laufen lassen. Wird er beschuldigt, dass er den Dieb habe laufen lassen, der im

51 Snäcka (Schnäcke) ein Kriegsschiff.

52 Västmannalagen hat ein strenges Strafrecht; dass auch jahrelange Arbeit als Buße verlangt werden kann, ist gegenüber Uplandslagen und Dalalagen neu, vgl. *H/W* II, vgl. *KrB* c. IX, § 3, Fn. 57, S. 17; und *MhB* c. 26, § 2, Anm. 160, S. 100.

53 In *Dalalag Tjuvnadsbalk* c. V, pr., S. 92 wenn jemand seinen Dieb gefasst hat, soll er für ihn verantwortlich sein bis „*ting och i ring*“ Was das heißt, ist streitig. *H/W* II, Anm. zitiert in Anm. 164, S. 101 gibt mehrere Deutungen; die wahrscheinlichste ist die von Egil Skallagrímsson, Kap. 56 (Ed. Finnur Jónsson ²1924, S. 171: Das Gericht saß in einem glatten Wall, auf dem rings Haselruten eingesteckt und durch eine Schnur (*veband*) verbunden waren. In diesem Ring saßen die Urteiler in drei Zwölfen. In der *Karlskrönika*, Bericht von 1436 über *ting och ring* heißt es ... „*for husith loth han säthia ting, som man pläghar i en ring*“ (*Svenska medeltidens Rimkrönika* II, S. 140), vgl. *Gustaf Holmgren*, in: *Rig* 1929, S. 20 – 36.

Stock oder Fesseln und gebunden saß, büße er vierzig Mark oder wehre sich mit Dreizwölfereid. § 6 Nun wird jemand angeklagt wegen Fesseln und Banden, verneint er das, sollen zwölf Mann das prüfen. Wehren sie ihn, sei er gewehrt, verurteilen sie ihn, soll er vierzig Mark büßen, weil er einen Schuldlosen gebunden, gefesselt und eingeschlossen hat. § 7 Stiehlt eines Bauern Sklave oder Sklavin bis zu ein Öres Wert und wird gefangen mit Abzug von einem Öre, büße er drei Mark, oder der Bauer wehre seinen Sklaven mit Zwölfmannseid. Diesen Eid soll der Bauer leisten und nicht der Sklave. Alle Taten eines Sklaven sollen nicht höher steigen als ein Viertel der Bußen eines freien Mannes. § 8 Fängt jemand einen anderen Dieb, soll er eine halbe Mark von ihm bekommen. § 9 Nun fährt jemand seinem Dieb nach und nimmt beides, den Dieb und das Diebesgut. Ist der Mann ansässig, büße er, wo er wohnt. Ist er ein Tagelöhner, soll er zu dem Hofe gehen, wo er wohnt. Ist es ein Diebstahl bis zu einer halben Mark, sind die Bußen vierzig Mark. Hat der Bauer den Schlüssel zu dessen Herberge, und büßt der Dieb für seine Straftat, dann soll der Verantwortliche für das Schloss drei Mark büßen. Das heißt Diebshehlerbuße. § 10 Stiehlt ein Minderjähriger einen vollen Diebstahl oder weniger, dann soll es ein Viertel der Buße eines mündigen Mannes, ob es nun ein größerer Diebstahl ist oder ein geringer. Der Minderjährige soll nicht sein Leben wagen und verlieren für Diebstahl oder Raub. § 11 Rafft jemand ein Ährenbüschel vom Acker, und wird er auf frischer Tat betroffen, büße er drei Mark oder wehre sich mit Zwölfmannseid. Für die Äcker ist der Zaun eine Wand und dem Himmel sei Dank⁵⁴. Stiehlt jemand Saat draußen auf den Äckern, und wird dabei betroffen, soll man ein Saatband und seinen Hals schlingen und ihn zum Thing führen. Er löse sich mit vierzig Mark oder werde Speise für Stein und Strand⁵⁵. – Nimmt jemand Nüsse in einem friedensgehegten Wald⁵⁶, mehr als im Daumen seines Handschuhs passt, und wird dabei ergriffen, büße er drei Mark. Nimmt er nicht mehr, ist er bußlos. – Geht jemand durch einen Acker mit Erbsen, oder Bohnen oder Rüben, Lein oder Zwiebeln und nimmt er keine gebundene Bürde, sei er bußlos. Bindet er eine Bürde oder eine Saumtierlast und wird er dabei betroffen, büße er drei Mark; wird er dabei nicht betroffen, wehre er sich mit Zwölfmannseid. § 12 Stiehlt jemand ein Tier, das gerade im Sommer geboren ist, Büße er drei Öre. Stiehlt er noch eines, ebenso drei Öre. Stiehlt er ein drittes, ebenso drei Öre. Stiehlt er ein viertes, büße er drei Mark oder wehre sich mit Zwölfmannseid. Stiehlt er einen Bock, zwei Jahr alt, büße er vierzig Mark. § 13 Melkt jemand eines anderen Kuh und wird bei seinem Tun betroffen, mit Kübel und Hand, büße er dafür drei Mark. Wird er nicht betroffen mit etwas in der Hand, wehre er sich mit Zwölfmannseid. § 14 Wird jemand beschuldigt, er habe eines anderen Mannes Hausgenossen zum Diebstahl verlockt, das soll mit drei Mark gebüßt werden. Wird er nicht mit etwas angetroffen, wehre er sich mit Zwölfmannseid. § 15 Alles, was man seiner Hände Arbeit auferlegt, sei es eine Falle im Walde, oder ein Netz im See, wenn derartiges gestohlen wird, soll es mit drei Mark gebüßt werden. § 16 Stiehlt jemand das Boot eines anderen oder seine Bootgeräte, soll das mit drei Mark gebüßt werden. Wird er nicht mit Diebesgut ergriffen, wehre er sich mit Zwölfmannseid. Schadet jemand das Boot eines anderen, soll das mit drei Mark gebüßt werden. Nimmt jemand unerlaubt das Boot oder das Pferd eines anderen, soll er drei Öre dafür büßen, wenn er draufsteigt und drei Öre, wenn er absteigt, wenn er auf frischer Tat in derselben Ortschaft ertappt wird, oder bestätige mit Sechsmannseid, dass er das nicht getan habe. Fährt er oder reitet er länger, und wird auf frischer Tat betroffen, heiße er Dieb oder wehre sich mit Zwölfmannseid. § 17 Nun fährt jemand hinter seinem Dieb her, will ihn greifen und kann es nicht, bevor er ihn totschießt. Nun erheben seine Erben Anklage nach dem Toten und Erschlagenen; und es wird der gefunden, der antwortet und den Totschlag gesteht. Er sagt, er habe einen fliehenden Dieb getötet und er konnte seinen Dieb nicht fassen, ohne ihn zu töten. Nun verneint der, welcher Anklage nach seinem Verwandten erhoben hat und sagt, dass er ohne Grund getötet worden sei. Dann sollen zwölf Mann ihn entweder wehren oder verurteilen. Wehren sie den Angeklagten, sei er bußlos. Verurteilen sie ihn, ist er zu einfacher Totschlagsbuße zu verurteilen. § 18 Nun treffen sich beide auf selbem Thing, die Diebstahlsache und die Wundsache; wenn er Antwort geben soll in der einen, der in der anderen klagt, und er hat ihn gefangen und gebunden mit rechter Aufdeckung, sowohl verletzt wie unverletzt. Da soll der Bestohlene seinen Eid leisten und gesetzlich Recht suchen und ihn zu einem Dieb machen und seine Wunde sei ungültig. Hat er ihn nicht gefangen und gebunden und leistet den Eid und klagt, da sei der

54 Ein Sprichwort, vgl. *H/W* II, Dalalag Annm. 5, S. 96 und *VmL*, Anm. 171, S. 81.

55 Ein Ackerdieb, der nicht auf frischer Tat betroffen wird, kann nach Dalalag, *TjB* 2: pr und 2:1 sich mit drei Zeugen und Dreizwölfereid wehren oder mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid (*SGL* V, 1841, S. 54).

56 Das ist ein Wald mit fruchtragenden Bäumen, Eiche, Hasel oder Apfel, vgl. *H/W* II Anm. 174, S. 102.

andere kein Dieb, und er möge seine Wunde und Körperschaden billigen⁵⁷. § 19 Nun kommt der, dem etwas gestohlen wurde, und verlangt beides, Dieb und Diebsache, dann soll der den Dieb fing, ein Viertel von all dem haben, was er vom Dieb nahm, das sei mehr oder weniger. Und der andere nehme seinen Dieb entgegen, und alles, was mehr ist als das gesetzliche Lösegeld. Ein Viertel des Diebesgutes ist die gesetzliche Lösung⁵⁸. § 20 Nun sagt ein Mann, dass er etwas von dem Dieb genommen habe, und der Dieb ist fort. Kommt der dahin, dem das Diebesgut gehört, nehme er es ohne Lösegeld zurück. Und er soll zuerst bestätigen, dass es seines sei mit zweier Männer Eid und nehme es dann zurück. Und der andere, der es in seiner Hand hat, reinige sich vom Diebstahl mit Verklarungszeuge, dass er die Sache kundgemacht hat.

VmL. MhB. XXVII. Vm þiufnaða clandán. Über Einspruch bei gestohlenen Sachen.

Nun fängt jemand Streit um etwas an und sagt, es sei seines, wo es auch sei und ob es tot oder lebendig ist. Dann hat der Mann das Beweisrecht, der es in der Hand hat. Er hat das Recht zu bestätigen, dass es heimgeboren sei, wenn es lebt und heimgemacht, wenn es tot ist, geliehen oder gemietet, kundgemachtes Fundgut oder Pfandgut, erworben durch Tausch oder Kauf. Er hat das Recht, zu bestätigen, Nun will er bestätigen, dass es heimgeboren oder heimgemacht sei, wenn es gerügt wird, geliehen oder. Ist es ein Örtug wert oder weniger als ein Örtug, wehre er es mit seinem eigenen Eid. Ist es mehr wert als ein Örtug, aber weniger als ein Öre, wehre er es mit zwei Zeugen und seinem eigenen Eid. Ist es ein Öre wert, oder eine halbe Mark oder eine Mark, wehre er es mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid. – Will er bestätigen, es sei bekannt gemachtes Fundgut, soll er das mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid tun. Er soll sich durch diesen Eid vom Diebstahl reinigen und bußlos machen.

VmL. MhB. XXVIII. Vm Lezn och leznafall. Von der Leitung zum Gewährsmann und über fehlenden Ankunftsbeweis.

Nun beginnt ein Mann Streit über etwas und sagt, es wäre seines oder ergreift es; welche Sache es auch sei, lebende oder tote, will er es zum Gewährsmann leiten, und will es von sich durch Kauf oder Tausch, dann soll es in treue Hände gelegt werden. Dann soll er es dem bisherigen Besitzer leiten. Nennt er als Empfänger einen Mann, der im Lande und im Gerichtssprengel wohnt, soll er das von sich weggleiten, so lange, bis er seinen Gewährsmann findet, bis dahin, dass einer von ihnen es mit den Händen fasst. Er soll es zuerst für einen Tag in treuhändische Hände legen, dann für noch drei Tage und schließlich für sieben Tage. Wenn er als Empfänger einen Mann in Land und Landrecht benennt, soll er es von sich weggleiten, so lange, bis er seinen Gewährsmann findet, der es mit Händen greift. Er soll es zuerst für einen Tag zu treuen Händen geben, dann für noch drei Tage und endlich für sieben Tage, wenn er es einem Empfänger in Land und Rechtsbereich gibt. Benennt er als Empfänger einen Mann außerhalb von Land und Rechtsbereich, dann soll er es zu treuen Händen für einen Monat geben und der leite es zur Landschaftsgrenze. Kommt er dahin, sei er bußlos. Kommt er nicht dahin, ist er ein Dieb, der damit angetroffen wird. § 1 Wenn etwas einem Sklaven zugeleitet wird, dann wehre der Bauer ihn oder büße für ihn, wie für einen freien Mann, oder er entlasse den Sklaven an den Kläger für seine Straftat. § 2 Wenn jemand es mit Gewährsmann bestätigen will, dann soll dieser dazu kommen und er soll in Gewährung stehen. Kommt er dahin und steht er in Gewährung, dann soll er verantworten für beides, für ljuvt och lett⁵⁹.

VmL. MhB. XXIX. Vm Vorfal i lezn. Über Verhinderung beim Leiten zum Gewährsmann.

Nun kann der Gewährsmann verhindert sein. Einer ist, dass er krank ist oder verletzt; eine andere ist, dass er im Reichsdienst steht oder im Auftrag seines Herren. Die dritte ist, dass er der Spur seines Viehs folgt. Die vierte ist, dass er einen toten Verwandten im Haus hat, oder dass das Feuer höher brennt, als es sein darf. Das fünfte ist, dass er ins Ausland gesegelt ist. Dann soll das Gut mit Arrest belegt werden,

57 Der Text ist korrumpiert: Wenn in der Diebstahlsache keine Aufdeckung geschah und er seinen Dieb auch nicht gebunden hatte, dann hatte dieser das Recht, sich gegen diese Beschuldigung zu wehren, vgl. *H/W II*, Anm. 188, S. 102.

58 Die richtige Lösung steht in *Upplandslagen Dalalag*, MhB c. 51pr.

59 Dies bedeutet wahrscheinlich, dass der Gewährsmann nicht nur den Wert der Sache verantworten soll, und für unbefugte Anklage, wenn der Kläger die Sache verlieren sollte.

bis er von seiner Verhinderung zurückkehrt, und er bestätige dann seine Verhinderung mit zwei Männern.

VmL. MhB. XXX. Vm ranzsakan i piufnafi. Über Haussuchung in Diebstahlsachen.

Nun will ein Mann Haussuchung nach seinen gestohlenen Gütern betreiben, dann soll er zum Hof gehen mit sechs vertrauenswürdigen und ansässigen Männern, er selbst soll der siebente sein, der achte der Lehnsmann oder der Richter, wenn es die dort gibt⁶⁰. Sie sollen Hausdurchsuchung fordern. Sie können durchsuchen, ohne dass etwas geschieht, wenn beide übereinstimmen. Wird das Diebesgut in seinem verschlossenen Haus gefunden, leite er es von sich weg. Wird es in seinem nicht verschlossenen Haus gefunden, gelte der Eid für ihn wie in anderen Sachen auf Grund von Misstrauen. § 1 Nun will er keine Haussuchung zulassen, ohne dass Wette geschieht, dann sollen beide in die Wette drei Mark setzen und einen Gewährsmann dafür. Dann soll er aufzählen und der andere soll benennen, was er vermisst und ein Merkzeichen dafür nennen. Dann sollen drei Mann hineingehen, sie sollen lose Gürtel haben und lose Kleider über der Achsel. Zuerst soll untersucht werden, dass sie kein Diebesgut beim Bauern reinschlüpfen lassen. Wird es in seinem unverschlossenen Haus gefunden, soll er das Recht haben, sich zu wehren. Wird es in seinem verschlossenen Haus gefunden, und finden sich Fenster in der Wand, offen und niedrig, so dass solches, nach dem sie suchen, hereingekommen sein kann. Dann soll der Bauer das Recht haben, sich zu wehren. Wird es in seinem verschlossenen Haus gefunden und ist es nicht offen, wie gesagt, dann hat der Bauer kein Recht, sich zu wehren; er büße jetzt und heiße Dieb. Findet sich etwas im verschlossenen oder unverschlossenen Haus, nehme der Bauer das zurück, was er in der Wette eingesetzt hat und sei bußlos. § 2 Nun will er keine Wette eingehen und das Haus nicht aufschließen, dann sollen die Sucher die Tür aufschlagen. Finden sie dann etwas in seinem verschlossenen Haus, dann hat er kein Recht sich zu wehren, sondern büße und heiße Dieb. Wird es nicht in seinem verschlossenen oder unverschlossenen Haus gefunden, büßen sie drei Mark, weil sie sein Haus aufgebrochen haben. Setzt er sich dagegen mit Streit und Gegenwehr, dann liegen die in einfacher Buße, die vorher dort waren und die in doppelter Buße, die dahin kamen, beide in Fragen von Tötung und Verwundung. § 3 Nun will ein Mann den Hof eines anderen nach seinem gestohlenen Gut durchsuchen, und der Bauer ist nicht zu Hause, aber seine Hausfrau ist daheim. Er soll dann das Recht auf Haussuche haben, ebenso gut, als ob der Bauer daheim sei. Ist der Bauer nicht verheiratet, und hat er an ihrer Stelle einen Verwalter oder eine (unfreie) Hausbesorgerin, einen Bruder oder Kinder, gelte das gleiche Recht. § 4 Rügt jemand etwas, was die Hausfrau des Bauern gekauft hat, dann weise er seine Unschuld am Diebstahl mit den Kaufzeugen nach, doch hat er seinen Kaufpreis verloren. Alles, was er von ihr kauft für mehr als eines Öres Wert, gebe er zurück und dazu drei Mark. § 5 Nun stiehlt ein Mann und wird in einer anderen Landschaft gefangen und gesteht selbst seine Tat. Kann der Klaginhaber ihn gesetzlich verurteilen lassen, wo er ihn fing, dann stehe der Dieb nach eines Diebes Recht. Vermag er das nicht, dann führe er ihn dahin, wo er die Tat beging und dort soll er zu seiner Strafe verurteilt werden. § 6 Findet sich im Hofe Hausvolk oder Menschen, die ein Haus gemietet haben, dann soll der, welcher den Schlüssel zum Hause hat, für das Haus haften und für alles, was dahin kommt. Wer das Haus besitzt, soll den, der den Schlüssel hat, für das Haus in Fragen des Diebstahls haften. Für alles, was unter das Schloss des Bauern kommt oder in seinem Hof, sollen beide büßen in der Diebstahlsfrage, seine Hausfrau und alle die erwachsen sind, die das benutzen, was gestohlen wurde und was Teil des Hauses ist, wenn es geteilt wird. Nehmen sie es aus dem Hof des Bauern, dann soll der, welcher es stahl, Buße zahlen. § 7 Zwei Hühner und ein Hahn, das ist des Bauern Hühnerstange. Stiehlt sie jemand, büße er drei Mark. § 8 Für allen Diebstahl soll so gebüßt werden wie das Gestohlene bewertet wird. § 9 Wenn jemand einen anderen beraubt, soll es zu treuen Händen gegeben werden und wenn der, gegen den die Klage sich richtet sich weigert, es herauszugeben, soll es zu treuen Händen gegeben, und dem bisherigen Eigentümer herausgegeben werden⁶¹. Er soll drei Mark büßen und der andere hat dasselbe Recht, sich zu wehren wie vorher. So wie er sich zuerst wehren will, soll er es zu Ende führen. Streiten sie darüber, dass er sich auf zwei Arten wehren will, soll das von einem Gewährsmann geprüft werden und mindestens zwei Nachbarn. § 10 Nun erhebt der Lehnsmann eine Klage gegen den Bauern und sagt, „Bei Dir ist ein Dieb gewesen“. „Nein“ sagt der, „das ist mir nicht gestohlen worden“. Damit wäre der Bauer ohne Klage und ohne Eid, und er kann darauf keinen Eid leisten. Nun gibt der Bauer zu, dass es

60 Das scheint zu bedeuten, dass der Lehnsmann und der Richter nicht nötig sind, *H/W II*, Anm. 205, S. 103.

61 C. XXX, § 8 ist die dunkelste Stelle des Landschaftsrechts. Vermutlich bedeutet sie, wie oben übersetzt, Vgl. *H/W II*, c. XXX, § 9, Anm. 216, S. 103.

bei ihm gestohlen sei, aber er kenne seinen Schädiger nicht. Dann soll er eine Frist von Jahr und Tag haben, um seinen Dieb aufzustöbern. Er hatte jedoch, nachdem Jahr und Tag vorbei waren, drei gesetzliche Thinge, seinen Dieb zu benennen; oder sollte sich verpflichten, einen Zwölfmannseid darüber abzulegen, dass er seinen Dieb nicht kenne. Tut er nichts davon während der drei gesetzlichen Thinge, büße er drei Mark⁶².

VmL. MhB. XXXI. Vm wipertaku þiuftri oc bodræt. Über Diebesgutverstecker und Hausdiebstahl.

Nun wird ein Mann angeklagt, er habe Diebesgut angenommen, das ein anderer gestohlen hatte und das in seinem Haus verborgen sei; er verneint es nicht, sondern sagt sogar, dass es darinnen sei. Dann soll er sich mit Zwölfmannseid wehren, dass er nicht wusste, dass es gestohlen sei. Wehrt er sich mit dem Eid, sei er bußlos. Verliert er den Eid, büße er drei Mark. Verneint er, büße er und heiße Dieb, wenn es durch Untersuchungen gefunden wird. Und es gilt stets Berufung bei allen Untersuchungen, wenn er nicht aufschließen will. § 1 Nun beschuldigt jemand einen anderen wegen Hausdiebstahls; er wehre sich mit Zwölfmannseid oder büße drei Mark.

VmL. MhB. XXXII. Æn cona stiel. Wenn eine Frau stiehlt.

Wenn einer Frau Diebstahl vorgeworfen wird, dann soll sie dieselbe Strafe erhalten wie ein Mann, bis es ans Leben geht. Geht das Urteil auf ihr Leben, dann soll sie lebend in die Erde gegraben werden. Eine Frau darf man nicht rädern oder hängen.

VmL MhB. XXXIII. Vm lezn oc leznafall. Über Wegfund und Kundmachung von Fundgut.

Der Fund soll sofort nach dem Diebstahl folgen, denn Diebe finden gern. Wer draußen auf dem Weg etwas findet, was es auch sei, er soll es draußen auf dem Weg für Reisende kundmachen, die nach ihm kommen, oder ihn treffen. Gibt es die nicht, mache er es im nächsten Dorf bekannt. Er mache es auf dem Hundertschaftsting bekannt oder für die Kirchgänger in seinem Kirchspiel. Er soll mit seinem Fund so lange fahren, wie er ihn kundmacht. Und er soll auf dem Volklandsting kundmachen, was er gefunden hat. § 1 Kommt der, welcher das Seine vermisst hat, bevor es kundgemacht ist, und er nennt die Marke oder das Erkennungszeichen, dann bestätige er, dass es seines ist mit zweier Männer Eid, er selbst der Dritte, und nehme es zurück ohne Lösegeld. § 2 Nun hat der Finder Zeugen, dass er es kundgemacht hat, dann soll der, welcher es verlor, bestätigen, dass es seines sei mit zwei Zeugen, er selbst der Dritte und nehme dann das Seine zurück. Und der andere, der es fand, soll ein Drittel des Fundes erhalten, nach dem, was der Schätzer sagt, was für eine Art von Fund es auch sei, schlechter oder besser. Beruft sich jemand auf Verklarungszeugen und versagen sie, will jemand bestätigen, dass er es kundgemacht habe, und kann den Beweis nicht erbringen, dann büße er und heiße Dieb, jede Buße nach Art des Rechtsbruchs.

VmL MhB. XXXIV. Hittir man fæ mans ællær hemohion. Wenn jemand das Tier eines anderen findet oder Sklaven.

Nun findet jemand das Vieh eines anderen, ein zahmes Pferd oder eine zahme Stute, oder einen zahmen Ochsen oder Kuh, Schaf, oder Geiß oder eine andere nützliche Kreatur. Er soll bestätigen, dass es seines sei mit zweier Männer Eid, er selbst der dritte, und nehme es zurück ohne Lösegeld. Und der Finder reinige sich mit Zeugen vom Verdacht, dass er es kundgemacht habe. Wer mit einem Tier arbeitet, das einem anderen gehört, und dass er gefunden hat, der büße drei Mark, sei es, dass er es sattelt oder aufschirrt, wenn er es vorher nicht gesetzlich kundgemacht hat. § 1 Nun findet ein Mann den Sklaven eines andern; ist es in der Landschaft, gebe er zwei Öre Lösegeld, ist es außerhalb der Landschaft, gebe er eine halbe Mark.

62 Der § ist öffentlich-rechtlich von bedeutendem Interesse: Er zeigt, dass der königliche Angestellte versucht, Kenntnisse zu sammeln über begangene Rechtsbrüche, um den Rechtsbrecher – auch gegen den Willen des Klaginhabers anzuklagen. Diese Untersuchung des Lehnsmanne diente auch dazu, dem König Anteil an den entsprechenden Bußen zu verschaffen und diente auch dazu, die Rechtsordnung insgesamt aufrecht zu erhalten; vgl. *H/W II*, Anm. 220, S. 104.

VML MhB. XXXV. Vm watn fyndir. Über Fund im Wasser.

Wenn jemand einen Fund im Wasser macht, welcher Fund es auch sei, er soll die Hälfte des Fundes haben. § 1 Wenn ein Mann etwas findet, sei es tot oder lebendig, und den Fund kundmacht, dann soll er das danach dem Eigner wiedergeben, ebenso gut wie er es fand, oder er bestätige es durch Eid, in jedem Fall nach Art des Verlustes, dass er es gegen seinen Willen verloren hat. Misslingt sein Eid, dann gebe er es ihm so gut zurück, wie der andere es verlangt. § 2 Immer, wenn jemand einen Fund macht, soll er sich zuerst mit Zeugen vom Diebstahlsvorwurf befreien, dass er es kundgemacht hat; und dann soll er den, der das Seinige verlor, bestätigen, dass es seines war mit Zweimannseid, er selbst der Dritte, und es so zurücknehmen. § 3 Jeder, der Eigentum vor dem Feuer rettet, oder aus der See, oder vor einem Kriegsheer, der sei ein so viel besserer Mann, und er erhalte so viel von dem Gut, wie der Eigentümer ihm gönnen will.

Alle Mannheiligkeitssachen sind nun gesagt. Gott schütze unsere beiden Leben und Seele. Amen.

Jordabalken. Grundstücksabschnitt

Hier beginnt der Grundstücksabschnitt, und in ihm stehen achtzehn Kapitel.

VmL. JB. I. Huru iorþ skall lagbiuþas Wie ein Grundstück gesetzlich angeboten werden soll.

Ein Mann besaß ein ganzes Dorf; er besaß es, solange es ihm gut ging. Danach wurde er genötigt, zu verkaufen und er verkaufte ein Viertel des Dorfes mit Festigern und in gesetzlichen Formen. Dann wurden ihm die Schuhe zu eng, der Mann saß auf dem Boden zu Hause. Dann fing er an zu streiten, er, der verkaufte und der kaufte. Dann erhielt der Bauer das Recht für die Lage der Grundstücke im Dorfe zu bestimmen. Wieder fingen die Schuhe an zu kneifen, der Mann saß zu Hause auf dem Boden. Er wurde gezwungen ein drittes Viertel mit Festigern und in gesetzlichen Formen zu verkaufen. Da fing er an zu streiten und er widerrief den Kauf. Da erhielt der Käufer das Recht, die Lage des Bodens im Dorf zu bestimmen. Wieder finden die Schuhe an, zu drücken und er verkaufte das Viertel, das noch übrig war mit Festigern und in gesetzlichen Formen. Dann machte der Bauer eine Ausnahme von der Regel beim Kauf, er kaufte eine Baustelle im Dorf, ohne Anteil am Grundstück. Nun verkaufte er auch diese. Wieder griff der Mann zu einer Ausnahme er nahm eine Baustelle im Dorf ohne Anteil an einem Grundstück, die nach Aufmaßen im Dorf verteilt waren. Nun verkaufte er auch sie. Weiter nahm der Mann das Recht in Anspruch, so viel vom Wald zu nehmen, wie er auf einem Schlitten ziehen konnte, er suchte Angelfische im See und Fluss und Weide für Kuh und Sau. Dann verkaufte er auch dies; da hatte der Mann alles verkauft.

Dann erfuhr dies der Nächstverwandte und sagte: Du hast Unrecht getan und unseren ererbten Grundbesitz verkauft. Da überließ es der Mann dem Thing, dass er gesetzlich den Grundbesitz den Verwandten angeboten habe. Er bestätige das mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid. Dann soll der Käufer das haben, was er kaufte und er selbst den Kaufpreis. Misslingt ihm der Eid, dann wird das Grundstück nach der Geburt zurückgestuft, und der Verkäufer büße drei Mark, eine nehme der König, die zweite der Klaginhaber und die dritte die Harde.

VML. JB. II. Vm iorþa fasta. Über Festiger beim Grundstückskauf.

Kauf jemand für weniger als einen halben Örtug, dann bestätige er das mit zwei Zeugen und zwölfmannseid. Kauf jemand für einen halben Örtug, binde er seinen Kauf mit drei Zeugen und dem Eid von achtzehn Männern. Kauft jemand eine Örtugsland, soll er dabei vier Festiger im Hofe haben und acht Festiger am Thing. Und mit denen soll er sich wehren, wenn eine Rüge gegen das Grundstück erhoben wird und er soll einen Eid mit drei Zwölfen leisten. Nun sagt der, welcher eine Rüge gegen das Grundstück erhebt, dass dort kein Gesetz mit Festigern beachtet sei.; dann soll das von zwölf Männern auf dem Thing geprüft werden. Bestätigen sie, dass der Eid gesetzlich geleistet sei, dann wird

geurteilt, dass der geschlossene Kauf feststeht, und wenn jemand dies rügt, büße er drei Mark. — wenn jemand den Eidesvollzug eines anderen rügen will, soll er das auf demselben Thing tun, wo der Eid geleistet wurde, er hat kein Recht und keine Klage, ihn später zu rügen. § 1 Nun streiten Männer über Grundstücke und Geburtsrecht und der eine sagt: “Das ist mein Geburtsanteil und nicht deiner“. Ist der eine näher in der Verwandtschaft mit dem Mann und der andere entfernter, dann soll das Recht, das Grundstück zu kaufen dem gewährt werden, der ihm näher ist. Streiten Männer um Grundstücke und Geburtsrecht und sind beide Geburtsberechtigte, dann soll der dem Kauf am nächsten stehen, der als Erbe näher ist, wenn das Erbe genommen wird, sofern er den Wert für das Grundstück im gesetzlichen Thing anbietet. Bietet er es nicht im gesetzlichen Thing an, und bestätigen das zwölf Männer, dann soll der das Grundstück haben, der es kauft. Streiten sich Männer über Grundstücke und Geburtsrecht, und sind beide gleich nahe, dann sollen beide das ererbte Grundstück kaufen und den Preis zu beschaffen suchen. § 2 Verkauft jemand oder tauscht jemand sein väterliches Grundstück an einem Platz und kauft es auf einem anderen, dann ist das väterliche Grundstück und kein gekauftes Grundstück. § 3 Kein gekauftes Grundstück muss den Miterben angeboten werden. Wer Grundbesitz erworben hat, besitzt das Recht, damit zu machen, was er will, ihn zu verschenken oder zu veräußern an wen er will und so teuer wie er kann, wenn der Grundbesitz nicht an ihn gekommen ist durch Erbschaft, oder er hat ihn als ererbten Boden von seinem Geburtsmann gekauft; ein solcher Grundbesitz soll wieder angeboten werden an den rechten Geburtsmann. Dasselbe Gesetz gilt auch für Tausch wie für Kauf.

VmL. JB. III. Vm iorpa skipti. Über Grundstückstausch.

Tauscht ein Mann Grundbesitz und ist es Volles gegen Volles und Gleiches gegen Gleiches, dann soll es feststehen. Und immer, wenn jemand Grundbesitz tauscht, soll es sein ererbtes Grundstück sein, das in den Tausch eingeht. Nun schließt jemand Kauf und Tausch; ist der Tausch größer und der Kauf geringer, dann sollen die Tauschfestiger das Beweisrecht haben. Ist der Kauf größer und der Tausch geringer, dann wird der gekaufte Grundbesitz als ererbt geurteilt und der Tausch soll feststehen. Sind beide gleich groß, dann soll es so feststehen, wie es vereinbart war. § 1 Tauschen Männer Grundbesitz und geschieht es mit Festigern und in vollen Formen, soll deren Tausch feststehen. Sie sollen einander gegen Rügen verteidigen. Kommen Rügen in deren Tausch, soll jeder zu dem Seinigen zurückkehren und der werde zur Buße von drei Mark verurteilt, der tauschte oder verkaufte es, wofür er keine Gewähr geben konnte. Der Tausch soll ebenso feststehen wie zwischen Nichtverwandten wie zwischen Verwandten. § 2 Bestätigen zwei Männer den Kauf von einem anderen, der eine Geburtsmann und der andere kein Geburtsmann, und wurde der Grundbesitz nicht gesetzlich angeboten, dann soll er wieder zu Geburt geurteilt werden; der kein Geburtsmann ist, nehme seinen Kaufpreis zurück und der seinen Grundbesitz nicht gesetzlich angeboten hat, büße drei Mark. § 3 Streiten zwei Männer über ererbten Grundbesitz und sagen beide, dass er deren väterliches Erbe sei, dann sollen zwölf Mann dies prüfen. Jeder benenne von denen sechs Mann. Zu wem diese zwölf Männer halten, dem sprechen sie den Grundbesitz zu. Und zu wem die meisten von ihnen halten, dem sprechen sie den Grundbesitz zu. Die Urteiler sollen den in den Ausschuss setzen, und jeder von ihnen soll über den halben Ausschuss entscheiden. Wenn ein Ausschussmitglied zu Hause sitzt und weder wehren noch verurteilen will im gesetzlichen Thing, der büße drei Mark.

VmL. JB. IV. Tve binda fang a en. Zwei binden den Erwerb an denselben Mann.

Wenn zwei gesetzlichen Erwerb gegen denselben Mann bestätigen, sei es Kauf oder Tausch, dann haben die Festiger desjenigen das Beweisrecht, der als erster gekauft hat. Der später kaufte, verlange seinen Kaufpreis zurück und drei Mark für ungesetzlichen Verkauf. Zwölf Männer sollen prüfen, wer von ihnen zuerst kaufte.

VmL. JB. V. Bondi sæl iorþ husfru sinne. Der Bauer verkauft das Grundstück seiner Hausfrau.

Wenn ein Bauer das Grundstück seiner Hausfrau tauscht oder verkauft, und sie haben Kinder miteinander, dann soll der Kauf durch Festiger bestätigt werden, beide gegen den Bauern und seine Hausfrau. § 1 Nun kauft ein Mann Grundbesitz von einem anderen und dann stirbt der Verkäufer. Wird danach Einspruch erhoben durch den Erben des Verkäufers, dann ergreifen die Festiger einen Halt beim Verkäufer, er sei tot oder lebendig.

VmL. JB. VI. huru man skall biþa til byrþ. Wie man einem Nichtverwandten ein Grundstück anbieten soll.

Ist der Mann in der Harde, soll man das Einlösegeld für sein ererbtes Grundstück in den nächsten drei gesetzlichen Thingen anbieten. Ist er außerhalb der Harde, in oder außerhalb der Landschaft, soll man das Einlösegeld für sein ererbtes Grundstück in einem halben Jahr anbieten. Ist er nicht im Reiche, soll man das Einlösegeld binnen Jahr und Tag anbieten, sonst halte der Käufer es zurück.

VmL. JB. VII. Skipti man wiþ witwilling. Wenn jemand ein Grundstück mit einem Blödsinnigen tauscht.

Nun tauscht jemand mit einem Blödsinnigen oder Unmündigen; dann sollen sie keinen Tausch tun ohne Zustimmung der nächsten Verwandten oder von Mutter oder Vater. Wenn der Vater eines Unmündigen ein mütterliches Grundstück tauscht, oder die Mutter eines Unmündigen ein väterliches Grundstück, oder wenn andere Verwandte ein Grundstück des Unmündigen tauschen, dann sollen sie es gegen Besseres und nicht gegen Geringeres tauschen. Und ebenso soll das gesetzlich gelten, wenn er das bestätigt, nachdem er mündig geworden ist. Und der den Tausch vornimmt, soll nichts dafür büßen.

VmL. JB. VIII. Skipti man till köpstapa. Wenn jemand sein Grundstück mit einer Handelsstadt tauscht.

Nun tauscht jemand sein Grundstück mit einer Handelsstadt und nimmt einen Hof in der Handelsstadt für ein Grundstück auf dem Lande oder er nimmt einen Bauplatz in der Handelsstadt, nimmt er es voll in der Handelsstadt nach Markzahl, wie das Grundstück im Wert steht, dann soll das als feststehend gelten. Schließen sie sowohl Kauf als auch Tausch, soll mit solchem Kauf verfahren werden wie mit allem anderen.

VmL. JB. IX. Hwar som fasta bita æi a rætum ægande. Wenn die Festiger den Griff nicht fassen zu rechtem Eigentum.

Immer anders greifen die Festiger in das rechte Eigentum außer in diesem Fall: Man darf nicht durch Vorführung von Festigern sich den Besitz am Grundstück erzwingen, das man von einer Person gekauft hat, die jetzt gefangen oder geächtet ist, nachdem er geächtet worden ist.

VmL. Jb. X. Vm iorþa wæpsætning. Über die Verpfändung von Grundstücken.

Versetzt jemand ein Grundstück als Pfand einem anderen für Saat oder für Geld oder andere Waren, sei es, dass er sie nützt zur Aussaat oder als Futter, oder er nützt sie zu was anderem, dann soll es die Frist haben, über die sie sich einigen, Ein Grundstück soll mit Festigern verpfändet werden, sie heißen Pfandfestiger. Lösen sie das Grundstück nicht zum vereinbarten Tag – weder er noch seine Verwandten – dann soll der das Grundstück haben, dem es verpfändet war. Und sie sollen Festiger für einen festen Kauf werden, die vorher Pfandfestigen waren. § 1 Aller Grundbesitz, der verpfändet wird, soll auf dem Thing verpfändet werden, oder in der Kirche vor den Kirchspielmännern und dort ausgelöst werden mit denselben Festigern, mit denen es verpfändet wurde. Verkauft jemand ein Grundstück und will bestätigen, dass es zurückgekauft wurde, dann haben die Kauffestiger das Beweisrecht und nicht die Wiederkauffestiger. § 1 Wenn zwei Männer über ein Grundstück streiten, dann soll immer der die Ernte haben, der das Grundstück gewinnt, wenn es besät ist.

VmL. JB. XII. Köpær af witwillingi ellær af galnom manni. Wenn jemand von einem Blödsinnigen oder wahnsinnigen Mann kauft.

Kauft jemand ein Grundstück von einem Blödsinnigen oder Wahnsinnigen Mann, oder von einem Unmündigen, der noch nicht fünfzehn Jahre alt ist, dann darf keiner von ihnen Land ohne Zustimmung der nächsten Verwandten verkaufen. Nun braucht der Blödsinnige oder Unmündige seinen Unterhalt, dann sollen seine nächsten Verwandten zum Thing fahren und dort ein Urteil einholen, dass sie entweder kaufen oder verkaufen an andere. Dann soll der Käufer die Festiger rechten Eigentums und nächster Verwandten nehmen. Wird der Kauf später gerügt, dann soll er mit den Festigern gegen die rechten Eigentümer und gegen die nächsten Verwandten bestätigen. Für den Blödsinnigen und den Unmündigen sollen ihre beiden Verwandten antworten und klagen.

VmL. JB. XIII. Huru jorþ sæls i Þrangum. Wie Grundstücke in Bedrängnis verkauft werden sollen.

Nun läuft ein Mann seiner Hausfrau fort oder eine Hausfrau von ihrem Mann, oder ein Mann fährt hinaus auf Pilgrimsfahrt; dann brauchen die Kinder Unterhalt und der Daheimgebliebene soll das Recht haben, vom der beweglichen Habe oder vom Grundstück – was er will – zu verkaufen. Was der Hausfrau gehört, soll in diesem Fall ebenso feststehen, wie das dem Manne Gehörige, und zwei Drittel sollen auf des Mannes Anteil und ein Drittel auf das der Frau gehen. Solange die Ehe besteht, steht das gemeinschaftlich Erworbene fest – gleichgültig ob es um Verkauf oder um Kauf geht. § 1 Nun sind mehrere zusammen in einem Haus und sie verkaufen von ihrem Grundeigentum in Bedrängnis, dann soll es gleich gehen von Mann zu Mann. Sobald jemand klagt, dass für ihn mehr verkauft sei, als auf seinen Anteil entfiel, gebe der andere Vergütung in Rückerstattung auf gesetzlichem Thing und sei bußlos. Streiten sie später, und der eine sagt, er habe ebenso viel gezahlt wie der andere, dann soll das von zwölf Männern geprüft werden, wenn beide dazu ja sagen. Nun verurteilen sie den, der mehr verkauft hat, dann soll er das in drei gesetzlichen Thingen zurückzahlen. Gleicht er das nicht in drei gesetzlichen Thingen aus, dann soll das zugesprochen werden, was er verlangt, und dazu drei Mark, die gedrittelt werden sollen. Sind mehrere zusammen in einem Haus, und kaufen sie Grundeigentum, dann soll jeder einen gleichgroßen Teil des Kaufes tragen, wie er seinem Anteil am Hof entspricht. § 2 Wenn jemand Grundeigentum verkauft und er hat Anteil an mehreren Äckern des Dorfes, dann hat er das Recht, ihn auf einen Acker hinzuweisen, auf dem er selbst nicht wohnt. Hat er nichts, um darauf hinzuweisen, dann greifen die Festiger fest in das eigene Grundstück des Bauern und in rechtes Eigentum. Der rechte Eigentümer kann sich nicht mit Eid wehren. Wenn jemand einen Hinweis geben will, dann gebe er ihm Grundbesitz nach der Kaufsumme, die er erhalten hat.

VmL. JB. XIV. Vm træpis lön. Über Lohn fürs Pflügen.

Erhält jemand einen Hof durch Kauf von einem anderen oder durch Tausch, und will der Eigentümer dort selbst wohnen, dann soll er ihm Lohn für das Pflügen zahlen. Ist es halbgepflügt, dann gebe er ihm halben Lohn. Ist es zwei Mal gepflügt, gebe er Örtug für Örtug.

VmL. JB. XV. Huru man scal iorþ landboum byggja. Wie man Grundeigentum mit Landbewohnern nutzt.

Acht sind die Mietzeiten für Grundstücke und beim neunten soll man Mietgeld geben. Mietgeld soll man geben, wenn beide darüber einig sind, der Grundstückseigner und der Pachtbauer, und ebenso Pachtzins soll man zahlen am rechten Pachtzinstag. Es sind drei: einer ist zu Mariae Lichtmess⁶³, der zweite zu Beginn der Fasten, und der dritte zu Mittfasten. Wenn er Pachtzins vor den Pachtzinstagen, zahlt, sei er bußlos. Zahlt er Pachtzins am letzten Pachtzinstag, dann soll er Örtug für Örtug in Bußen zahlen, bis ein Öre voll ist. Ist er im Verzug mit einem ganzen Öre, oder mit mehr als einem Öre, dann soll er drei Öre für jedes Jahr zahlen, und das soll des Bauern alleinige Schuld sein. Der Eigentümer hat dann das Recht, den Pachtbauern sowohl auf Pachtzins wie auf Bußen zu verklagen. Will jemand bestätigen, dass der Pachtzins gezahlt worden ist, dann soll er das mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid tun. § 1 Überlässt jemand ein Grundstück gegen Miete und stirbt der, welcher das Grundstück entgegengenommen hat, in der Mietzeit, dann soll sein Mietgeld für seine Erben gelten, bis die Miete zu Ende ist. § 2 Wenn jemand Miete für ein Grundstück zum Schaden für einen anderen gibt⁶⁴, soll der, welcher Untermiete vergab, drei Mark büßen, und der nehme das Grundstück zurück, der zuerst den Mietzins überlassen hat. § 3 Kommt ein Dörfler auf dem Grundstück eines anderen Mannes mit Pflugschar und Kornscheffel und bestätigt, dass er Mietgeld mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid gezahlt hat, soll er nicht aus dem Grundstück vertrieben werden, bevor die Mietzeit zu Ende ist, außer im Falle, dass Feuer oder Übermacht den Eigentümer dazu zwingt. Dann soll der Eigentümer nicht draußen am Zaun wohnen. Dann soll der Eigentümer die Hälfte des Hauses und des Grundstücks haben und der Dörfler die andere Hälfte. Wenn die Zeit dieser Gesellschaft vorbei ist, soll der der Eigner sein Grundstück zurücknehmen und es selbst säen. Will er es diesem Dörfler weiterhin vermieten oder einem anderen, hat er das Recht, zu tun, was er will. § 4 Wenn jemand ein Grundstück zur Miete entgegennimmt, soll er für den Pachtzins dieses Grundstücks haften bis zum Ende der Pacht, oder einen anderen Pächter mit Zustimmung des Eigners an seine Stelle setzen. § 5 Wenn jemand weniger als ein

63 Mariae Lichtmess ist der 2. Februar, vgl. Hermann Grotefend, 13. Aufl. 1991, S. 77.

64 Das heißt, bevor die bestehende Miete gesetzlich gekündigt ist. S. *H/W II*, Anm.52, S. 117.

Örtugland von dem Acker eines anderen hat, mit diesem Acker darf er nicht den Gebrauch des anderen Ackers hindern. Derjenige, der ihn hat, gebe Mietgeld und Pachtzins dafür. Will der Eigner dies nicht annehmen, soll er Pachtgeld und Mietgeld in die Hände eines Bürgen legen, dann sei er bußlos. Ist es ein halbes Örtugland oder weniger, hat er auch nicht das Recht, es ungenutzt liegen zu lassen, sondern er soll es säen und den vollen Pachtzins an den Eigentümer zahlen. Lässt er es unbebaut liegen, besäht er es nicht und zahlt weder Mieter noch Pacht in die Hand des Bürgen, dann soll er drei Öre büßen. Erhält er diese drei Öre nicht, dann mag er auf dem Thing drei Öre pfänden und dazu drei Mark⁶⁵. § 6 Nun will jemand selbst auf seinem Grundstück bauen, da die Mietzeit zu Ende ist. Dann soll er dem Dörfler Lohn für das Pflügen geben. Hat der ein Haus, dann soll er binnen drei Jahren dort ausziehen. Will er nicht ausziehen, hat der Grundeigentümer das Recht, dessen Haus bußlos abzureißen. § 7 Hat jemand einen Geburtsanteil am Grundstück, der eine mehr, der andere weniger, dann soll jeder so viel haben, wie er erhielt⁶⁶. § 8 Wer die Lage des Eigentümers für einen anderen und sein Grundstück von dem Platz verlegt, wo er zuvor war, soll drei Mark Buße zahlen. § 9 Nun kommt im Dorf Streit auf, wo ein Dörfler wohnt; dann soll er dem Grundeigentümer Bescheid sagen. Der soll beiden Antwort geben und die Klage führen. Wird Einspruch gegen ein Grundstück erhoben, das von einem Dörfler genutzt wird, dann soll der Grundeigentümer entweder das Grundstück wehren oder es abgeben. § 10 Wenn jemand sein Recht mit dem bisherigen Besitzer bestätigen will, dann soll der Gewährsmann auf dem gesetzlichen Thing dazu kommen, oder ein Zeuge um dessen gesetzliche Verhinderung, und dann soll der Streit ruhen, bis der Beklagte kommt. § 11 Nun macht der Dörfler Schaden oder lässt die Zäune verfallen oder verstößt auf andere Weise gegen das Gesetz, dann soll er selbst für seine Missetaten haften. § 12 Hat ein Mann Eigentum in einem anderen Dorf und will es nicht selbst nutzen oder lässt es einen anderen nutzen, dann sollen die Dörfler zum Thing fahren und auf dem Thing dem Eigentümer sagen, ob er dort gegenwärtig ist oder nicht. Will er dann weder selbst einzäunen oder einen anderen das Grundstück nutzen lassen, dann sollen sie auf demselben Thing ein Urteil nehmen, dass sie die Wiese mähen und Zäune bauen dürfen. Entstehen dann Mängel an den Zäunen, soll der dafür haften, der die Wiese mäht. § 13 Wenn jemand den Hof eines anderen und sein Grundstück hat, soll er dessen Grundstück ebenso gut düngen, wie seinen eigenen. Wer das nicht tut, soll drei Mark büßen.

VmL. JB. XVI. Hær six huru mann scal bolagh læggia. Über Eigentum in der Gesellschaft.

Wenn Männer eine Gesellschaft miteinander gründen, dann sollen sie zur Kirche fahren und zwölf Männer aus dem Kirchspielvolk auswählen. Diese zwölf Männer sollen wissen, wie es dazu kam. Nimmt das Eigentum zu, soll es für beide wachsen, mindert sich das Eigentum, soll es sich auch für beide mindern. Die Zwölf sollen auch wissen, ob die Gesellschaft mit zwei gleichen Anteilen oder mit Dritteln gegründet wurde. § 1 Nun will der eine die Gesellschaft aufheben und der andere sie bestehen lassen, dann hat der, welcher sie halten will, das Recht, mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid zu bestätigen, dass sie nach Jahr und Tag aufgelöst sei. Kommt der Tod dazwischen, soll man so teilen, wie sie die Gesellschaft gegründet haben. § 2 Nun wollen sie das Gesellschaftsvermögen teilen. Da sagt der eine, ihm gehöre mehr und der andere, dass er weniger habe. Dann soll das von den Zwölf geprüft werden, die zugegen waren, als die Gesellschaft errichtet wurde, und wie sie es bezeugen, soll es geteilt werden. Hält der eine es zurück vor dem anderen, und will es nicht herausgeben während dreier gesetzlicher Thinge, dann soll er es danach herausgeben und dazu drei Mark büßen. § 3 Nun streiten sie über die Teilung des Vermögens: der eine will teilen, der andere nicht. Er fahre zum Thing und fordere es auf dem Thing, auf dem nächsten und auf dem dritten. Will er es dann herausgeben, sei er bußlos. Will er nicht, und hält es weiter zurück, soll er den Anteil des anderen herausgeben und dazu drei Mark.

VML. Jb XVII. Hær six huru faþer må bjuder barnom iorþ för sitt underhåll. Wie der Vater dem Kind ein Grundstück für seinen Unterhalt anbietet.

Nun wird ein Mann oder eine Frau vom Alter oder von Krankheit betroffen, dann sollen deren Kinder sie speisen und unterhalten bis zu ihrem Tode, ob sie mehr besitzen oder weniger. Nun hat jemand weniger Grundbesitz, von dem er leben und sich selbst unterhalten kann und er will den Grundbesitz dem überlassen, der ihn bis zu seinen Todestagen unterhält. Hat er Kinder, eines, zwei oder mehrere, dann soll er auf dem Thing seinen Grundbesitz einem Kind anbieten. Will das Kind ihn annehmen, dann

65 Diese Stelle gehört zu den drei dunkelsten von Västmannalagen, vgl. *H/W II*, Anm.60, S.117.

66 *H/W II*, Anm. 62, S. 117 halten diesen § für unklar, da er auch sonst nirgendwo auftaucht.

sollen sie ihn unterhalten ein Jahr für jedes Örtugland. Das älteste Kind soll ihn zuerst ernähren und unterhalten und danach jedes nach seinem Alter. Jedes Kind soll seinen Vater und seine Mutter unterhalten, bis so viel verbraucht ist, wie es als Erbe nach ihm erhielte, wenn er tot wäre, eine Schwester Einer Schwester Anteil und ein Bruder eines Bruders Anteil. Wenn ein Kind ihn nicht übernehmen will und es dazu Thingzeugen findet, und ob danach ein anderes Kind ihn unterhält, dann soll dieser zunächst vollen Ersatz für seine Kosten erhalten, auch wenn sich mehr nicht findet. Findet sich mehr, dann soll jedes Kind seinen Anteil voll nach seinem Tod erhalten. Dasselbe Gesetz – wie jetzt gesagt ist – gilt auch für Verwandte, wenn es keine Kinder gibt. Der soll der Nächste sein, ihn zu unterhalten, der am nächsten zum Erbe ist, wenn er tot wäre. Nun sagt einer: „Ich habe ihm meinen Verpflegungsteil so gut wie du angeboten“. Dann soll das von zwölf Thingzeugen geprüft werden und sie sollen jeder den halben Ausschuss benennen. Die Erben sollen schuldig sein – wenn sie es vermögen— Vater und Mutter zu unterhalten, wenn sie in Armut oder Alter geraten, und ob sie Geld haben oder nicht. Ein Sohn oder eine Tochter, die ihren Vater oder ihre Mutter vertreibt, büße drei Mark für jedes Jahr, die soll der rechte Klaginhaber erhalten. Nun stirbt der, bevor das verbraucht ist, was er für sich versprochen hat, dann nehme er so viel vom Erbe, wie er für seine Kost ausgegeben hat. Und was von dem übrig ist, das er besaß, soll geteilt werden. Wollen die Nächstverwandten ihn nicht entgegennehmen und ihn unterhalten, dann mag ein Nichtverwandter ihn übernehmen und ihn unterhalten, wie sie übereinkommen.

VmL. JB. XVIII. Æn man six af iorþa delu fyr æn hon lyctæþ ær. Wenn jemand sich vom Grundstücksstreit trennt, bevor er beendet ist.

Nun streiten zwei Dörfer über Grundbesitz; da trennt sich einer von den Nachbarn, der Grundeigentümer im Dorf ist, von dem Streit. Das soll auf dem Thing geschehen, ehe Berufung eingelegt ist. Verliert das Dorf den Streit, dann soll der bußlos sein, der sich davon getrennt hat. Gewinnt das Dorf den Streit, dann soll der ausgeschlossen sein sowohl vom Grundstück als auch von den Bußen, der sich davon getrennt hat. Legt er zuerst Berufung ein, dann kann er sich nicht von dem Streit trennen.

Nun ist der Grundstücksabschnitt zu Ende gesprochen. Land soll niemand fehlen; alle sollen Land haben, die aus dem Land gekommen sind. Gott lasse uns so zur Erde sehnen, dass wir alle das Himmelreich erlangen. Amen

KAUFRECHTSABSCHNITT

HÆR BYRIAS KÖPMALA BALKÆR. HIER BEGINNT DER KAUFRECHTSABSCHNITT, UND ER HAT VIERZEHN KAPITEL

VmL. KpB. I. Vm Flærþæ köp i gulli ællær silfri. Über Falschheit beim Kauf von Gold und Silber.

Kauft jemand Gold oder Silber, sei es bearbeitet oder nicht bearbeitet, von einem Mann, der nicht Goldschmied oder Silberschmied ist, dann soll er dabei als Zeugen zwei niedergelassene Männer haben. Nun kommt der Käufer und sagt, „Du hast mir falsche Ware verkauft“. Gesteht es der Verkäufer, dann soll er dem Käufer den Kaufpreis zurückgeben und mit Zwölfmannseid bestätigen, dass er nicht wusste, dass falsche Ware im Kauf war. Misslingt ihm der Eid, büße er drei Mark, weil er falsche Ware verkauft hat. Nun sagt er, dass er das niemals verkauft hat; dann soll er das mit Zwölfmannseid bestätigen. Misslingt ihm der Eid, büße er drei Mark dafür und gebe den Kaufpreis zurück. § 1 Nun verkauft ein Goldschmied oder Silberschmied einem Bauern etwas, das falsche Ware ist, entweder eine Goldarbeit oder Silberarbeit oder welcher Art von Arbeit es ist. Dann soll man das zur Schmiedewerkstatt führen. Wird es dort als rein befunden, dann soll der Käufer Gold oder Silber haben und der Verkäufer soll den Kaufpreis haben und bußlos sein. Nun wird es als nicht als rein gefunden, dann soll er den Kaufpreis zurückgeben und dazu sechs Mark büßen. Und der Verkäufer soll selbst seine falsche Ware haben. Verneint er und will den Kauf nicht gestehen, dann soll der Käufer ihm dies mit zwei Zeugen bestätigen, er selbst der Dritte; und der andere kann sich nicht mit einem Eid wehren. § 2 Nun will jemand arbeiten lassen in Gold oder Silber, dann soll er das dem Schmied mit zwei Zeugen überlassen. Rein soll er es übergeben und rein soll er es zurückerhalten. Nun sagt der eine, die Arbeit sei rein, und der andere, sie sei nicht rein. Dann sollen sie jeder zwei Männer bestimmen. Diese sollen schauen und prüfen, ob es

rein sei oder nicht. Bestätigen sie, dass es rein sei, dann ist der Schmied bußlos und erhebe seinen Arbeitslohn. Wenn sie ihn verurteilen, büße er für Diebstahl nach dem Wert des Gestohlenen und heiße fortan Dieb.

VmL. KpB. II. Vm flærþæ köp af köpmannum oc torgköp. Über Falschheit beim Kauf vom Kaufmann und über Marktkauf.

Nun kauft jemand Wachs oder Salz oder Weihrauch und es ist vermischt mit Kalk oder Sand; oder er kauft Butter von einem anderen, und es ist Butter von außen und falsche Ware innen; oder er kauft Schmalz oder Talg. Immer, wenn jemand sagt, dass falsche Ware verkauft oder gekauft worden ist, soll jeder zwei Mann auswählen, diese sollen prüfen, ob es falsche Ware war oder nicht. Bestätigen sie, dass der wegen falscher Ware Angeklagte unschuldig ist, sei er bußlos. Verurteilen sie ihn, büße er drei Mark wegen falscher Ware. So auch immer, wenn man falsche beim Kauf findet. Und der Verkäufer soll die falsche Ware zurücknehmen, und der Käufer erhalte seinen Kaufpreis. § 1 Nun schließt jemand einen Kauf auf dem Markt, sei es, er kaufe etwas Totes oder Lebendiges. Dann wird das Gekaufte gerügt, und er kennt den bisherigen Besitzer nicht. Dann soll der andere mit Eid von zwei Zeugen bestätigen, dass es seines gewesen ist, und er selbst soll seinen Marktkauf mit ansässigen Kaufzeugen bestätigen und sich damit vom Diebstahl reinigen. Und dann soll der Gerügte das Seinige zurückerhalten und der Käufer sehe zu, wie er seinen Kaufpreis wieder erhält. Ist es ein Kaufstadtman, der seinen Marktkauf bestätigt, soll er das mit zwei ansässigen Männern von seiner Stadt tun. Ist er ein Landmann, soll er es mit einem Mann vom Lande und einem von der Stadt bestätigen, beide ansässig.

VmL. KpB. III. Kalla man annan þræl oc þipborin. Wenn jemand einen Anderen Sklave nennt und Kind einer Sklavin.

Wenn jemand Tadel über jemand weckt, und ihn Sklave oder Kind einer Sklavin nennt, soll er sich wehren. Erhält er vier Viertel und Eid von drei Zwölfen danach, sei er frei und freigeboren. Hat er drei Viertel und misslingt der Eid, dann tragen drei Füße ihn auf den Weg. Erhält er nicht drei, gehe er dahin zurück, wie er genannt wurde.

VmL. KpB. IV. Æn man sæl cristin mann. Wenn jemand einen christlichen Mann verkauft.

Wenn jemand einen christlichen Mann verkauft und legt ihn in den Beutel, soll er vierzig Mark büßen, oder er bestätige mit Zwölfmannseid, dass er ihn nicht verkauft habe. Kann er den Eid leisten, sei er bußlos; kann er es nicht, soll man ihn verklagen mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid, und er büße vierzig Mark.

VmL. KpB. V. Vm de köp þe für husfru ma giora. Über die Käufe, die eine Hausfrau schließen kann.

Wenn jemand einen Kauf mit der Hausfrau des Bauern schließt, ohne Kenntnis des Bauern, zu mehr als einen Öre, soll er drei Mark büßen. Schließt er einen Kauf mit des Bauern Sklaven über mehr als einen Örtug, büße er drei Mark oder wehre sich mit Zwölfmannseid. Und niemand von des Bauern Dienstboten oder seine Kinder dürfen einen Kauf für mehr schließen als jetzt gesagt ist. Wenn jemand kauft oder tauscht mehr mit ihnen, soll er drei Mark büßen, außer im Fall, dass der Kauf auf dem Markt geschieht. Immer sollen Marktkäufe gültig sein.

VmL. KpB. VI. Vm hæsta skipti och fröstmark. Über Tausch von Pferden und Probezeit.

Tauscht jemand ein Pferd oder eine Stute in der Hundertschaft, dann sind drei Tage Probezeit für den Tausch. Entdeckt man keinen Fehler innerhalb der Probezeit, dann soll jeder das haben, was er bekommen hat. Bei Tausch zwischen zwei Hundertschaften ist die Probezeit fünf Tage; bei Tausch zwischen Folkländern vierzehn Tage. Entdeckt man einen Fehler in der Probezeit, soll jeder das haben, was er vorher hatte. Kommt der, welcher zurücktauschen will und der andere ist nicht daheim, dann soll man Zeugen unter seinen Nachbarn nehmen, dass er zurücktauschen will innerhalb von drei Tagen.

VmL. KpB. VII. Vm hæsta köp oc annars fælæþi. Über Kauf von Pferden und von Tieren eines anderen.

Kauft jemand eine Kuh oder einen Ochsen, ein Pferd oder eine Stute, oder welche Tierart es auch sei, dann gibt es keine Probezeit für diesen Kauf. Sobald sie mit den Hinterhufen stehen, wo vorher die Vorderhufe standen, ist ihr Kauf gültig, und jeder soll das haben, was er erhalten hat. Wer verkauft, soll für Rügen haften, und ihr Kauf soll feststehen. § 1 Welche Art von Waren man auch von einem anderen kauft, da soll man Kaufzeugen finden, zwei ansässige Männer. Ist es ein Kauf für weniger als ein Öre, soll das bei zwei Zeugen und seinem eigenen Eid stehen. — Ist es ein Kauf für einen Öre oder mehr, soll es auch bei zwei Zeugen und Sechsmannseid stehen. Gleiches Recht soll gelten, wenn jemand daheim auf dem Lande in seinem Hof kauft, außer dass die Eidesleistung dort höher ist. Wenn es Kauf für einen Öre oder mehr ist, soll er zwei Zeugen und Zwölfmannseid haben. Ist es ein Kauf für weniger als ein Öre, sei es so, wie vorher. § 2 Wenn jemand verkauft oder tauscht und gibt, oder überlässt er unsicheres Eigentum, dann soll er dafür gegen Rügen haften. Wenn jemand unsicheres Eigentum einem anderen übergibt, büße er drei Mark. Unsicheres Eigentum heißt es, wenn man keine Gewärtschaft dafür hat.

VmL. KpB. VIII. Vm inlax fæ. Über deponiertes Gut.

Legt jemand Geld oder andere Wertsachen zur Verwahrung bei einem anderen ein, soll er das mit zwei Zeugen tun und er soll es herausnehmen mit denselben Zeugen. Finden sich keine solchen Zeugen, und der es hinterlegt hat, sagt, dass er mehr zur Verwahrung gegeben hat, als der andere zurückgegeben hat, dann hat er das Recht, mit Zwölfmannseid zu bestätigen, dass er alles zurückgegeben hat. Wird es gestohlen oder verbrannt oder mit Gewalt genommen, und traf es Eigentum beider, dann ist er nicht schuldig, es zu ersetzen. Traf es nicht das Eigentum beider, dann gebe er dem Eigentümer das Seinige zurück.

VmL. KpB. IX. Vm leghu a hæstaellær apra costi. Über die Miete eines Pferdes oder anderer Dinge.

Nun mietet jemand ein Pferd von einem anderen oder eine Stute oder einen Ochsen oder was es sein mag; er soll es unbeschädigt zurückgeben. Wird es beschädigt, dann soll er verantwortlich sein mit Zwölfmannseid darüber, dass es nicht geschädigt wurde durch seiner Hände Tun und überlasse die Miete dem Eigentümer. Stirbt das Pferd oder die Stute, die zur Miete überlassen waren, soll der Eigentümer sowohl den Wert des Tieres wie auch die Miete dafür haben. Nun streiten sie: Der eine sagt, es sei zur Miete überlassen worden, der andere, dass es geliehen war. Dann hat der, welcher sagt, er habe es geliehen, das Recht, das zu bestätigen mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid. Vermag er weder das Zeugnis noch den Eid zu erbringen, soll er das Pferd oder die Stute ersetzen, wie sie bewertet werden. Finden sich Zeugen darüber, dass es entliehen war, dann soll man das Entliehene dem Verleiher zurückgeben.

VmL. KpB. X. Vm wæpsætning. Über Verpfändung.

Setzt jemand etwas zum Pfand bei einem anderen, seien es weniger oder mehr bewegliche Sachen, dann soll er das mit Zeugen von zwei ansässigen Männern tun. Nun brennt das Pfand, ehe die Frist zu Ende ist. Brennt beider Eigentum, dann sollen beide den Schaden haben. Nun wird es gestohlen oder mit Gewalt genommen, dann soll er zur Kirche fahren und es den Kirchspielmännern bekanntmachen, sowohl das Seinige wie auch das zum Pfand Gesetzte. Ist nicht das Eigentum beider gestohlen, dann gebe er dem Eigentümer sein Eigentum zurück. Nun ist die Frist des Pfandes vorüber, und es wird nicht eingelöst, dann soll er das Pfand zur Einlösung auf einem Thing aufbieten, für das Nächste und das Dritte. Will er dann das Pfand auslösen, hat er ein Recht dazu. Will er das nicht, dann soll das Pfand bewertet werden. Ist es mehr wert als die Schulden, dann soll er dem Eigentümer so viel geben, wie es mehr Wert hat. Ist es weniger wert als die Schulden, dann soll der zulegen, der seine Schuld tilgen soll.

VmL. KpB. XI. Vm borghan. Über das Bürgen.

Geht jemand als Bürge für Geld eines anderen, dann soll er das bezahlen, wofür er die Bürgschaft übernahm, oder er soll mit Eid von zwölf Männern bestätigen, dass er nicht Bürge geworden ist. Misslingt der Eid, dann zahle er das, wofür er die Bürgschaft übernahm, sei es mehr oder weniger. Nun streiten sie darüber: Der eine sagt, dass er für mehr gebürgt hat, der andere für weniger. Dann soll er das mit Eid von zwölf Mann bezahlen, dass er nicht Bürgschaft für mehr gegeben hat, als jetzt offengelegt ist. § 1 Nun sagt der eine „Du bist Bürge geworden für einen Mann“, und der andere, dass er Bürge für

Geld geworden ist. Dann soll der, welcher Bürge geworden ist, den Mann herbeischaffen und damit bußlos werden. Kommt der Mann nicht, dann soll er die Schulden bezahlen, oder die Bußen des Mannes, für den er Bürge geworden ist, oder er wehre sich mit Zwölfmannseid. Hat der Bürge auf dem Thing bezahlt, dann sollen zwölf Mann prüfen, ob der Bürge bezahlt hat oder nicht. Hat der Bürge auf dem Thing nichts bezahlt, dann hat er das Recht zu bestätigen, dass er kein Bürge geworden ist⁶⁷.

VmL. KpB. XII. Vm giästning oc rættære. Über Bewirtung und Verwalter.

Dieses Gesetz gab uns König Magnus, als die Meisten und Besten, die in seinem Rat saßen, anwesend waren und viele andere gute Männer. Kein Reisender darf etwas mit Gewalt nehmen oder Gäste bei ihm, und niemand ist schuldig, Kost für Reisende anders als mit vollem Ersatz vorzuhalten, wenn er nicht selbst will. Die Reisenden sollen den Verwalter aufsuchen⁶⁸. Dieser soll ihnen sagen, wo sie Kost gegen volle Vergütung finden und selbst ihm folgen. Will der Mann, zu dem er eingewiesen wird, weder verkaufen noch geben, dann soll er drei Mark büßen; die nehme ein König, ein anderer Kläger und der dritte Verwalter. Der Gast soll dem Verwalter nach Hause folgen, und dieser soll ihm Kost gegen vollen Ersatz geben. Will der Verwalter an ihn nichts verkaufen, und ihm nach dem Gesetz keine Herberge nachweisen, dann büße er sechs Mark. Davon nehme der König ein Drittel, ein zweites der Klaginhaber und das dritte die Harde. § 1 Nun entsteht ein Streit zwischen den Gästen und dem Bauern, wohin er gewiesen wurde, oder zwischen dem Verwalter und den Gästen, dann soll ein Ausschuss von einem Hardenviertel, wo er kundmachte, dass er keine Hilfe bekam, prüfen, was an diesem Fall wahr ist. Und diese Bußen, wie vorher gesagt, sollen dem auferlegt werden, welchen die Zwölf benennen. § 2 Nun kommt ein Gast zu einem Verwalter, da soll der zwei Männer anweisen und zwei Pferde für jeden Bauern, und er soll ihn hinweisen zu einem, der weiter vorn auf seinem Weg wohnt und nicht zurück. Das darf nicht lange dauern zwischen den Verwaltern. Dann soll der Bauer dem Gast Korn, Heu und Kost verkaufen, was er braucht zu dem Preis, der gängig ist und in der nächstliegenden Handelsstadt gilt. Will sich jemand vornehmen, auf dem Weg für Reisende zu wohnen und ihnen zu verkaufen, was sie brauchen, das mögen sie verkaufen, so viel, wie sie bestens können. § 3 Und dies gab der gute König Magnus in unser Recht, dass wenn jemand sich vornimmt, unter den Bauern Unfrieden zu stiften, oder ihre Güter mit Gewalt wegzunehmen, dürfen die Bauern ihn ohne Schlag und Streit fangen und ihn vor den König führen, doch mit der Bedingung, dass er sich zuerst rechtfertige und für seine Straftat büße, das sind vierzig Mark, in sechs Wochen danach. Tut er das nicht binnen sechs Wochen, dann soll man es dem sagen der des Königs Amt in Händen hat. Er soll mit den Bauern, den Mann zum König führen. Der ist auch drei Mark schuldig, der Nachricht empfing und nicht dahin kommen will, wo sie den Mann fangen sollen, der die Gewalttat gegen einen Bauern beging. Nun wird der Mann nicht auf frischer Tat gefangen, aber doch gefangen. Wehrt eine Hardennämnd ihn, dann soll der zwölf Mark büßen, welcher einen Unschuldigen fing. Diese Bußen sollen gedrittelt werden. Nun kommt er davon. Dann soll ein bestimmter Tag ihm nach sechs Wochen festgelegt werden. Kommt er in den sechs Wochen und rechtfertigt sich, dann sei er bußlos. Kommt er binnen der sechs Wochen nicht, dann soll der Ausschuss ihn verurteilen, und dann soll er aus dem Lande fliehen. Nun ist das der Diener einer Standesperson, der die Gewalttat beging und sein Herr hält ihn fünfzehn Tage zurück, nachdem der königliche Brief gekommen ist, dann ist er vierzig Mark schuldig. Verneint er und sagt, er habe ihm weder Haus noch Heim gegeben, nachdem er die Gewalttat beging, dann soll er das mit eigenem Eid bestätigen. Wenn jemand einen anderen mehr als fünfzehn Tage nach einer solchen Missetat zurückhält, wie zuvor gesagt, ob der königliche Brief kam oder nicht, dann soll er vierzig Mark büßen oder sich mit Dreizwölfereid wehren. § 4 Nun will ein Bauer einem Reisenden weder etwas geben noch verkaufen, dann soll der Gast mit zwei Zeugen Geld in die Hände eines Gewährsmannes legen, so viel, wie das wert ist, das er für seine Kost nahm, und er nehme dann selbst, was er braucht. § 5 Königshöfe und Bischofshöfe, Höfe eines Ritters, die mit Pferden dienen, und deren Höfe, denen soll man keinen Gast zuweisen. § 6 Nun wird ein Mann einer Gewalthandlung beschuldigt, obwohl er nicht dort war. Dann soll er mit dem Eid von zwölf Männern bestätigen, die wissen, wo er damals war, und damit macht er sich bußlos, oder er büße, wie vorher.

67 Sein *vitsord* (Beweisrecht) ausnützen heißt hier, dass er nicht Bürge geworden ist, vgl. *H/W II*, Anm. 38, S. 128.

68 Nach der Alsnöverordnung vom 15. V. – 16. X. 1279, in *DS I*, Nr. 799, S. 650 – 659 [*SDHK Nr. 1122*] sollte ein solcher Verwalter in jedem Dorf sein; er sollte Reisende entweder selbst aufnehmen oder an einer anderen Herberge zuweisen, vgl. *H/W II*, Anm. 40, S. 128.

VmL KpB XIII. Vm Giengiærþr oc Skiutagiærþ. Über Lebensmittelsammlung im Lehen und Reisegelegenheit

Nun soll kein Adelsherr in seinem Lehen Lebensmittelsammlungen befehlen und kein Lehnsmann, weder für Bauern noch für Pachtbauern. Will ein Adelsherr oder Lehnsmann Thing mit den Bauern halten, soll er selbst seine Kost besorgen. § 1 Nun soll kein Rechtsprecher auf Kost der Bauern reiten, wenn er Thing halten will, wenn kein Bauer selbst ihn zu sich nach Hause einlädt. § 2 Kein Adelsherr oder Lehnsmann darf seine Pferde in der Hundertschaft laufen lassen, so dass die Bauern sie unterhalten sollen, denn dann hat er die Pferde verwirkt und die soll der König erhalten. § 3 Keiner darf auch ein Reitpferd ohne Einwilligung des Eigentümers benutzen, wenn er keinen offenen königlichen Brief darüber hat, dass er dessen Güter durch das Land transportieren soll, oder auch, dass es geliehen sei oder dass es ihm durch Miete überlassen sei. Hat er keine Erlaubnis des Bauern oder dessen Einwilligung, soll er ihn festnehmen und ihm die Stellung eines Diebes zuschreiben und ihn an das Vergehen mit solchen Zeugen binden, wie einen anderen Dieb. § 4 Kommt jemand in königlichem Auftrag mit Brief über Pferde, soll er zum Verwalter fahren. Dieser fahre mit ihm zum Priester und lasse den Brief lesen. Der Verwalter soll ihn an den verweisen, der am längsten unbeschäftigt war. Weigert der sich und will ihm kein Pferd überlassen, dann soll er drei Mark büßen. Oder er weise ihn an den, der zunächst lange unbeschäftigt war.

VmL. KpB. XIV. Vm giæstning fatökra manna. Über der Armen Gastung.

Nun werden Invalide oder Arme zwischen den Dörfern oder den Bauern geführt, dann ist jeder Bauer schuldig, ihnen einen Tag lag Kost zu bieten. Zu welcher Tagesstunde sie auch kommen, darf niemand sie am selben Tage von sich fortweisen. Wird die Person fortgewiesen und erleidet sie den Tod davon, oder anderen Schaden, dann sollen zwölf Mann desselben Viertels prüfen und jedes soll über den halben Ausschuss bestimmen, die Kläger und die Klageanwörter. Wehren sie den Ankläger, sei er bußlos. Verurteilen sie ihn, da werde er zu Ungefährwerksbuße verurteilt, was für ein Schaden es auch sein mag.

Gott soll den nicht vergessen, der gerne den Armen Haus und Heim geben will. Christus war ein Gast unter den Menschen im Erdenreich. Er gebe uns als Lohn für Gastfreiheit das Himmelreich.

Amen.

Hær byrias bygninga balkær oc tælies flockær atta oc tiughu. Hier beginnt der Baurechtsabschnitt, er hat 28 Kapitel.

VmL. BB. I. Huru by scal til iamförís. Huru en by skall bringas til skifte.

Wenn die Bauern ein Dorf neuerrichten wollen, oder es liegt in *hammarskifte*⁶⁹, und alter Teilung, dann soll jeder seine Brache pflegen und dann soll eine neue Teilung eingeführt werden. Benutzt jemand sein Grundstück nach der alten Teilung, nachdem die neue eingeführt worden ist, dann soll er wegen rechtswidrigen Gebrauchs büßen, in jedem besonderen Fall nach Art der Nutzung. Dann zwingt ein Viertel des Dorfes ein anderes Viertel zur Teilung und ein halbes Dorf die andere Hälfte. Dann hat das Dorf die Teilung eingeführt. – Dann sollen um das Dorf herum vier Grenzzeichen für Grundstücke und vier Grenzzeichen für Fahrwege angelegt werden. Dann ist das Dorf gebunden durch die Dorfstraße. Dieser Weg soll neun Ellen breit sein. Ein allgemeiner Weg soll zu jedem Dorf führen und einer von dort weg, aber nicht mehrere, wenn nicht die Dörfler es selbst wollen. Das Dorf, das auf geringe Öreszahl angelegt ist, soll ebenso gut einen Fahrweg haben wie der mit höherer Zahl, es sollen nicht alle auf denselben Weg gedrängt werden. Nun wollen die Bauern einen Weg durch das Dorf legen, das lässt sich ungerügt tun, wenn sie selbst darüber einig sind. Wenn jemand einen Teil des allgemeinen Weges einzäunt, ohne dass er einen anderen gleich guten an dessen Stelle hat – und doch soll er zuerst zum Thing fahren und ein Urteil einholen, darüber, dass er den Weg von der Stelle, wo er früher lag, verlegen darf. Er soll ihn auf sein eigenes Grundstück legen, gleich rein und gleich gerade, wie er vorher war. Jeder, der das nicht tut, sondern alte Wege und alte Lattentüren aufreißt und kein Urteil hat, dass er das tun darf, ist drei Mark schuldig. Jeder soll für Wege und Brücken verantwortlich sein, für Zäune und

⁶⁹ Hammarskifte war die alte, wenig sorgsame Teilung der Grundstücke im Dorf, im Gegensatz zur *solskifte*, der Sonnenteilung, die sich später durchsetzte, vgl. Schlyter, SGL, Bd. XIII, 1877, Art. *Hamar (hambri)*, S. 257 und *H/W II*, Anm. 2, 3 S. 150.

Zauntüren, soweit seine Gemarkung reicht. § 1 Grundstücke soll man nach Dorfmaß, nach Pfennigland und Örtugland, Öresland und Markland teilen. Dabei soll jeder seinen Anteil nehmen, welches ihm im Dorf gehört und jeder walte über seinen Teil, ob ihm mehr oder weniger im Dorf gehört. Keiner darf den Teil eines anderen wegtragen, sondern macht sich gesetzlicher Bußen schuldig. § 2 Keiner darf Anspruch auf Teilung im Dorf erheben, dem weniger als ein Viertel im Dorf gehört. Der soll über die Anlage des Dorfes bestimmen, der dort das Meiste hat. Keiner hat das Recht, ein Dorf aufzureißen, das in rechter Sonnenteilung liegt, ohne Übereinstimmung aller Grundeigentümer. Alle, die im Dorf wohnen sind ohne Antwort, wenn einer von ihnen Streit gegen einen anderen weckt.

VmL. BB. II. Huru by scal tomtum lægiæs och husum byggjæs. Wie man Grundstücke im Dorf anlegt und Häuser baut.

Nun wollen die Bauern Häuser auf ihre Grundstücke setzen. Baut ein Bauer so nahe bei einem anderen, dass der keinen Platz für Stützen und Pfosten auf seinem eigenen Grundstück und hat, dann soll er es abreißen, wegziehen und dafür drei Mark büßen, die gedrittelt werden sollen. Hat er Zeugen über Grundstücksmitte oder Zeugen über den Zustand, dann soll das für ihn gelten. Kann er derartiges nicht bestätigen, soll er abreißen und fortziehen und drei Mark büßen, wie bereits gesagt. § 1 Nun liegt ein Berg auf dem Grundstück. Ist es möglich, ihn zu brechen oder zu verbrennen, zu bauen, oder ihn zu brauchen, dann ist er zur Hälfte im Dorfmaß und zur Hälfte außerhalb. Ist es nicht möglich, ihn zu brechen, zu bebauen oder zu gebrauchen, dann ist es ganz außerhalb der Nutzung. Nun ist ein Bach auf dem Grundstück. Ist es möglich, ihn zu verstecken oder ihn zu verhüllen, dann ist er zur Hälfte außerhalb des Dorfmaßes. Ist nichts davon möglich, dann ist er ganz außerhalb des Dorfmaßes. Nun soll Ausfüllung genommen werden, unten vom Dorf., nachdem es zur rechten Lage und rechten Sonnenteilung gekommen ist. Solche Auffüllung soll man auf das Grundstück dessen legen, der unbrauchbare Feldmark auf seinem Grundstück hat. § 2 Baut jemand auf beiden, Grundstück und Weg, so dass der Weg Nachteile durch das Haus hat, dann soll eine Besichtigung durch das Thing angesetzt werden; jeder soll über den halben Anblick entscheiden, der Beklagte und der Kläger. Wenn der Anblick den verteidigt, der angeklagt wurde, ist er bußlos. Verurteilt die Besichtigung ihn, soll er es abreißen und sechs Mark büßen. § 3 Ein Grundstück soll zum Weg hinauslaufen, aber kein Hindernis für den Weg sein. Nun liegt ein Weg durch das Dorf, dann kann ein Bauer auf beiden Seiten des Weges ein Grundstück haben. Kann er auf seinem Grundstück nicht bauen, ohne dass er sie zusammenlegt, dann soll er den Weg abbauen und an anderer Stelle vom Grundstück einen Zugang zum Weg schaffen, so dass Gleiches gegenüber Gleichem steht, und dann mag er bauen, auf welcher Seite des Weges er selbst will. § 4 Wenn jemand auf der Schweineweide baut, muss er auf so viel bauen, wie auf seinen Teil nach dem Baugrund fällt. Hat er auf mehr gebaut, dann soll er es abreißen, wegziehen und drei Mark büßen. § 5 Nun steht ein Dorf in rechter Sonnenteilung, das soll drei Jahre lang für jeden stehen, der ein Haus auf dem Grundstück eines besitzt, dass dieser durch Teilung erhalten hat. Kann er das Haus in drei Jahren wegführen, sei er bußlos. Führt er es nicht weg, und hat er keine Erlaubnis oder einen Mietvertrag, dann soll er sein Haus abreißen und es draußen auf die Schweineweide werfen, und es soll dafür kein Entgelt dafür geben. § 6 Nun ist das Dorf zur rechten Sonnenteilung gekommen, dann ist das Grundstück des Ackers Mutter. Dann soll man den Acker nach dem Grundstück legen und gebe Ergänzung den Bauern am Ende des Dorfes; ein Fuß vom Ackerboden, zwei Fuß vom Fußsteig und drei Fuß vom allgemeinen Weg, der zwischen der Kirche und dem Marktflecken liegt. Der Acker soll über die Wiese herrschen, der Wiesentritt über den Waldpfad und der Waldpfad über den Strandweg hinaus aufs Wasser. Das Wasser soll den Netzwurf verteilen. Wo keine Steine liegen können, so dass man sie sehen kann, dort soll eine Stange die Strandeigentümer trennen.

VmL. BB. III. Huru man skall så och akrær syndær bryta. Wie man säen soll und die Äcker teilen.

Nun sollen sie den Acker nach dem Grundstück teilen und Grenzzeichen zwischen die Beete setzen. Nun liegt ein allgemeiner Weg durch einen eingehetzten Acker. Wenn der Acker seitlich längs neben dem Weg liegt, soll der Weg neun Ellen breit sein; und drei Fuß auf jeder Seite, damit der allgemeine Weg außerhalb des Baugrundes liegt. Dann soll der Acker nach Grundstücken eingeteilt werden. Liegt der Acker neben dem Zaun oder dem Abzugsgraben, dann soll man zwei Fuß als Füllung einfügen.

VmL. BB. IV. Vm diki. Über Abzugsgräben.

Liegt der Abzugsgraben zwischen Zaun und Acker, und geht der Acker bis zum Abzugsgraben, dann soll der Abzugsgraben außerhalb des Dorfmaßes liegen. Und der Abzugsgraben soll vier Fuß breit sein. § 1 Nun brauchen die Bauern einen Abzugsgraben zwischen ihren Äckern, dann soll der halbe Abzugsgraben durch den Acker eines jeden gehen. Dafür soll es keine Füllung geben. Liegt ein Acker längsseits neben dem Abzugsgraben und einem anderen quer zum Abzugsgraben, dann soll jeder den halben Abzugsgraben haben. Nun treffen sich zwei Ackerfelder und laufen beide in denselben Abzugsgraben, dann soll jeder vor seinem Acker graben. Nun legt einer der Nachbarn wieder einen Grabenbalken vor seinen Acker, er büße drei Öre. Legt er erneut einen, büße er ebenso drei Öre. So auch für den dritten. Legt er wieder einen Abzugsgraben um den ganzen Acker, büße er drei Mark. Örebußen sollen die Dorfänner teilen, und Dreimarksbußen sollen gedrittelt werden. § 2 Nun legt jemand einen Abzugsgraben durch seinen Zaun oder seine Wiesen und die treffen eines anderen Dorfes Äcker oder Wiesen oder Viehweide oder andere Dorfmark. Wenn die Eigentümer des Dorfes kein Wasser schleppen wollen, sollen sie dem Ersatz geben, der Schaden erlitt nach dem Wort von vier Schätzern, sei es in Ackern oder Weiden und dazu büße er drei Mark, die gedrittelt werden sollen.

VmL. BB. V. Vm garþa oc garþafall. Über Zäune und ihren fehlenden Unterhalt.

Bauer auf seinen Acker hinausgeht mit seinen Getreidescheffeln, dann sollen alle Dorfbewohner vorher alle Zaunlöcher für die Schweine schließen, solange die Saatscheffel hinausgetragen werden. Nun unterlassen das einige und wollen für die Schweine nichts verstopfen, da sollen die Bauern die Zaunmannschaft zusammenrufen und eine Schau halten. Liegt dann eine Störung nahe, sind die Bußen dafür drei Öre. Diese Buße sollen die Bauern in der Zaunmannschaft selbst aufbringen. Sobald man in der Umzäunung geeggt hat, sollen die Zäune haltbar und völlig dicht sein. § 1 Nun liegen die Zäune darnieder, dann sollen die Dorfbewohner sich versammeln. Setzen sie eine Wette über die Zäune vor den Dorfbewohnern, dann sollen drei Mann besichtigen gehen. Der den Zaun als Schadenstifter besitzt und als Schadenstifter durchgegangen ist, soll drei Öre büßen. Setzen sie Wette über Zäune vor den Kirchspielmännern, dann soll ein Ausschuss von sechs Mann eingesetzt werden, um eine Besichtigung vorzunehmen. Der Eigentümer des Zaunes, den sie verurteilen, ist sechs Öre Buße schuldig. Die Hälfte der Buße erhalten die Besichtiger, und die Hälfte jene, welche die Buße zur Wette aussetzten. Erhalten sie diese Buße nicht, sollen sie zum Thing fahren, die sechs Öre pfänden und dazu drei Mark. Nun setzen sie Wette über die Zäune auf dem Thing, dann soll diese Wette drei Mark gelten. Dann sollen die Richter zwölf Mann aus dem Thing wählen, um eine Besichtigung vorzunehmen. Sagen die zwölf, die zur Inspektion ausgewählt sind, wir sahen Wege für Hufe und Klauen zum Zaun und von dorthen, dann soll das zu deren Beweisrecht dienen. Den sie verurteilen wollen, der ist zu drei Mark bußfällig, eine nehme der König, die zweite welche die Wette setzten gegen den Verurteilten und die dritte die Harde. Sie erhalten nicht mehr bei der Wette als drei Mark. Sobald die Besichtiger besichtigt haben und sich setzten, sollen sie sich gegenseitig abseits treffen und miteinander besprechen. Dann sollen sie zurückgehen zu dem Kläger und sogleich sagen, wen sie verurteilen wollen und es nicht hinausziehen. Danach sollen sie einen Eid leisten auf der nächsten Thingsitzung. Auf dieselbe Weise soll es bei anderen Besichtigern sein wie bei diesen. § 2 Kommt ein Tier durch einen untauglichen Zaun, und schadet dem Heu oder der Saat, dann soll der, dem der Zaun gehört, ersetzen Saat durch Saat und Heu durch Heu, nach dem Wort der Schätzer. Alle Weidebußen, die jemand ohne Prozess bezahlt, an denen hat weder die Harde noch der König teil. Erlangt er kein Recht auf andere Weise, dann soll er mit dem Schätzmänn zum Thing fahren und Klage gegen ihn auf dem Thing führen, auf dem nächsten und auf dem Dritten. Will er dann Recht geben, sei er bußlos. Will er das nicht, dann pfände er die Weidebußen auf dem dritten Thing wie er sie bemaß, mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid, und der andere büße drei Mark. Dann erhält die Harde Teil daran, aber nicht früher. § 3 Nun kommt ein Tier auf die Äcker und man kann den Schaden nicht messen oder bewerten, dann soll für den im Gesetz festgestellten Ersatz für den Schaden, die ein Tier auf dem Acker angerichtet hat, dann soll für den gesetzlichen Schilling vier Pfennige für ein Rind, ebenso viel für ein weiteres und für das Dritte; vier Pfennige für ein Schwein, für ein weiteres und für das Dritte und ebenso für ein Schaf und eine Geiß, und zwei Pfennige für eine Gans, für eine weitere und die Dritte. Diese Bußen, die jetzt genannt sind, sollen nicht größer werden, wenn auch die Tiere mehr werden, wenn sich der Schaden nicht bemessen lässt. Dann soll ersetzt werden, wie vorher und dann ist der Bauer bußlos. § 4 Wenn jemand einen Zaun niederbricht und auf frischer Tat gefasst wird, soll er drei Mark büßen. Wird er nicht auf frischer Tat betroffen, wehre er sich mit seinem Nein und mit Zwölfmannseid. Brennt jemand den Zaun eines anderen aus Versehen nieder, sind die Bußen dafür sechs

Öre und er soll den Zaun ebenso gut aufstellen, wie er vorher war. Kann er den Ungefährwerkseid leisten, büße er Versehensbuße. Kann er sie nicht leisten, büße er drei Mark. Brennt er ihn mit Verstand und Willen nieder, dann soll er drei Mark büßen oder sich mit Zwölfmannseid wehren. Nun haut jemand den Zaun eines anderen nieder und führt ihn zu sich nach Hause, wird er auf frischer Tat betroffen, dann darf man ihm seine Axt und seine Kleider nehmen und er soll drei Mark büßen. Nun streiten sie: der das Seine verloren hat, sagt, dass es gestohlen oder ihm geraubt wurde; dann hat der das Beweisrecht, der es ihm wegnahm. Nun nimmt jemand einen Pfahl vom Zaun eines anderen und wird auf frischer Tat betroffen, dann sind die Bußen ein Öre, ebenso viel für noch einen und für den Dritten; diese Bußen werden nicht größer. Ist er unschuldig, wehre er sich mit Dreimannseid. § 5 Sieben Tage nach der Walpurgismesse⁷⁰ sollen die Zäune um die Weiden herum aufgesetzt sein, oder es soll wegen fehlenden Unterhalts gebüßt werden, wie vorher. Dasselbe Recht soll sein für Weiden und Äcker, wenn fehlender Unterhalt für Zäune dort vorkommt. § 6 Nun schleift jemand ein Pferd über das Ackerbeet eines anderen mit einem Sprungriemem oder Spannriemen. Wird er auf frischer Tat ertappt, soll man ein Rasenstück mit Spannseil aufschneiden [als Beweis] und er soll drei Öre büßen.

VmL. BB. VI. Vm inwraK. Über ein aufgenommenes Tier.

Acker oder der Weide aufgenommen. Dann soll man ein Pferd oder eine Stute reiten und es nicht schaden oder durchbohren, einen Ochsen oder eine Kuh soll man heimtreiben und es nicht schlecht behandeln oder es töten. Und vom verteilten Wald soll man ein Tier heimtreiben und es nicht schlecht behandeln, welche Art von Tier es auch sei. Nun schlägt er das Tier schlimmer als sein Wille ist und es erleidet den Tod; dann überlasse er als Ersatz ein lebendes Tier für das Tote, ebenso gut wie das Tote war, nach dem Eid des Schätzers. § 1 Nun hat jemand ein Tier heimgetrieben, und der, dem es gehört, kommt danach und bietet Auslösung für sein Tier. Der es in Händen hat, will es nicht hergeben. Dann soll der, welcher es herausverlangt, es mit zwei ansässigen Männern mit sich nehmen und mit Zeugen soll der Bauer ein angemessenes Pfand für sein Tier geben. Will der es nicht gegen das Pfand annehmen, dann überlasse er es einem anderen mit den denselben Zeugen, die er bei sich dort hat. Will er das Pfand nicht herausgeben und es über eine Nacht zurückhalten, dann soll er mit Zeugen das ungesetzliche Zurückhalten bestätigen und der andere soll drei Mark büßen. Und wenn ein solches Tier stirbt, dann gebe er als Ersatz ein lebendes Tier für das tote, ebenso gut, wie das tote, nach dem Wort des Schätzers und büße drei Mark. § 2 Nun ist ein Tier hereingeholt, und der Eigentümer will ihm nicht nachkommen. Dann soll der, der es hereingeholt hat, es für die Dorfbewohner und Landbewohner bekanntmachen. Will er auch dann nicht kommen, genau so wenig wie früher, dann soll er es in seiner Obhut und Verantwortung überlassen. Nun streiten sie, der eine sagt, „Du hast mein Tier genommen und hältst es verborgen“. Dann soll, der es hereingenommen hat, mit Zeugen von zwei Männern bestätigen, dass er es vom Acker und Weide oder verteiltem Wald hereingenommen hat, und dass er gesetzlich den Dorfbewohnern kundgemacht hat. War es nicht so kundgemacht, dann leiste er Ersatz für das Tier, wenn es Schaden genommen hat und drei Mark dafür, dass es mit Unrecht hereingenommen wurde. § 3 Nun sagt der eine, dass es hereingenommen wurde auf der Viehweide, und der andere, dass es auf dem Acker oder der Weide oder im verteilten Wald war. Dann soll er mit dem Zeugnis von zwei Männern, die dabei waren und darüber sagen, er habe sie innerhalb des Geheges genommen. Vermag er dies nicht mit Zeugen zu bestätigen, soll er das Tier laufen lassen so gut wie es vorher war und büße dafür drei Mark. § 4 Gehört jemand ein ungezähmtes Tier, das den Zaun niedergebrochen hat oder darüber geflohen ist, und macht das Tier Schaden auf Acker oder Weide, dann soll der Eigentümer Ersatz leisten für den Schaden nach dem Wort des Schätzers. § 5 Nun hängt das Tier tot auf einem Zaun. Findet man jemand, der es getrieben hat, dann liege das Tier bußlos. Findet sich ein Verdacht gegen jemand, und gesteht er nicht, dann soll er sich mit seinem Nein wehren und Zwölfmannseid darüber, dass er es niemals getrieben hat. § 6 Nimmt jemand sowohl Herde wie Hirt auf seinem Acker oder seiner Weide mit zwei Zeugen, dann büße der Eigentümer des Tieres drei Mark. § 7 Wenn jemand ein aufgenommenes Tier einem Mann raubt oder stiehlt, bevor es rechtlich gelöst ist, und finden sich zwei Zeugen darüber, soll der drei Mark büßen, oder er wehre sich mit Zwölfmannseid darüber, dass er ihn nicht gehindert hat, das Tier einzufangen.

70 Walpurgistag ist der 30. April *H/W II*, Anm. 56, S. 154; Anders: 1. Mai, so: Herman Grotefend, 13. Auflage 1991, S. 108, Hannover.

VmL. BB. VII. Vm scoghæ skipæn. Über die Verteilung von Wald.

Nun wollen die Bauern Schweine in ihrem Wald loslassen; das sollen sie nach Öresland und Örtugsland tun, jeweils danach, wie jeder von ihnen Eigentum am Wald hat. Nun laufen Schweine zwischen den Wäldern, dann soll der Eigentümer sie mit gesetzlichen Schillingen drei Mal auslösen. Laufen sie öfter, dann sollen die Eichenwaldeigner zusammengerufen und die Schweine bewertet werden. Sie sollen so viel von ihrem Werte nehmen, wie sie als Miete für sie erhalten hätten; was darüber hinaus geht, sollen sie dem rechten Eigentümer überlassen. Diejenigen, denen der Wald gehört, sollen für die Eicheln einstehen bis zum Ende eines Monats. Können sie das nicht, nehmen sie nicht mehr als eine halbe Miete. Für Frost können sie nicht einstehen. § 1 Die Eichenwaldeigner sollen die Zäune und Einhegung um ihren Wald halten, außer denen, die in der Handelsstadt wohnen; die können keinen Zaun setzen.

VmL. BB. VIII. Vm byrgsel a æng oc akær farliþ oc torfskyrdær. Um die Einbringung auf Weide und Acker, über Wegeführung und das Stechen von Torf.

Nun wollen die Bauern ihren Acker bergen; da wird eine Person krank oder läuft weg. Dann soll jeder Bauer in der Einfriedigung ihm mit einem Tagwerk helfen, dann hat er gesetzliche Hilfe erhalten. Diese Tagwerke soll er erhalten, ehe jemand in der Einfriedigung nach dem Feld ausfährt. § 1. Nun muss ein Bauer sein Korn einfahren, dann darf er es auf dem Acker eines anderen schneiden und es beiseitelegen und dann darf er bußlos darüberfahren. Ebenso soll er die Wiesen mähen, und sie zur Seite harken und dann darf er bußlos fahren. Tut er das nicht, sondern fährt über einen ungemähten Acker oder über Ähren, die nicht zusammengelesen sind oder über ein Wiesenteil, dann büße er drei Mark. Fährt er über einen weiteren Teil, büße er drei Mark; fährt er über einen dritten, büße er drei Mark. Höher wird die Buße nicht. Dasselbe Recht soll auch bei einer Weide sein, wenn er über eine ungemähte Weide fährt. Fährt er über drei Weideteile, soll er neun Mark büßen, wie vorher. § 2 Wegeteile sollen im Dorf alle instandgehalten werden. Wird ein Wegeteil schadhaft, und wird ein Bauer dessen beschuldigt und gibt er es nicht zu, soll er sich mit Zwölfmanns-eid wehren. Kann er den Eid leisten, sei er bußlos und alle Dorfmannen büßen den Schaden. Misslingt sein Eid, büße er den Schaden allein. § 3 Nun wird über das Torfstechen gesagt. Keiner darf Torf auf eines anderen Gewende stechen, auf dem Grundstück, das nach Dorfmaß geteilt ist. Liegt es außerhalb des Dorfmaßes, dann darf es jeder bußlos schneiden, wie er will. Gehört jemand Grundbesitz in zwei Dörfern oder in mehreren, darf er keinen Torf in einem Dorf stechen, und es in einem anderen abfahren, außer im Fall, dass Torfstechen verteilt ist. Ist es verteilt, soll man von seinem eigenen Teil abfahren, aber nicht von dem eines anderen. Reinigung und Drainierung soll jedem obliegen, jeweils nach seinem Anteil am Dorfmaß des Dorfes. § 4 Hat jemand einen Acker im Dorf, der brachgelegt ist und kommt auf diesen Acker Korn von der Aussaat eines anderen, dann darf der nicht mehr schneiden als er im rechten Dorfmaß besitzt, und er darf keine Umfriedung um das herumlegen, was auf dem Grundstück eines anderen von dessen Aussaat wächst, der säte. Schneidet jemand und führt es fort, büße er gesetzliche Bußen.

VmL. BB. IX. Vm wærna ruff. Über den Bruch des Eingehetzten.

Alle sollen eine Einhegung um eine Wiese haben bis zur Michaelsmesse⁷¹, und um den Acker bis die Zauntür friert, so dass sie weder aufgeht noch zu, wenn Notzwang es verursacht oder schlechtes Wetter. Nun ist jemand übelgesinnt und lässt sein Korn ohne Zwang draußen zum Schaden stehen; kommt dann Schaden in sein Korn, sei das unbüßbar. Nun sagt er, Notzwang habe es verursacht, und die anderen, dass es nicht so war. Das soll der Prüfung der Kirchspielmänner unterliegen; sie sollen alle mit dem halben Ausschuss darüber entscheiden. Alle, die gesetzliche Einhegung haben, sind bußlos. Wer die Einhegung für die Treibjagd öffnet, soll drei Mark büßen. § 1 Wenn die Bauern der Hegungsgemeinschaft sich verbinden, um Heu oder Korn für einen anderen zu bergen, und setzen Korn in Schober und Heu in Diemen und setzten ein Gatter drumherum, dann hat der Eigentümer nicht das Recht, es draußen länger stehen zu lassen, zum Schaden für den, der es geborgen hat⁷².

71 Michaelis ist der 29. September, vgl. Herman Grotefend, 13. Aufl. 1991, S. 80, Hannover.

72 Der Schaden für den, der es geborgen hat, bestand darin, dass die Einfriedigung den Bauern daran hinderte, seine Tiere frei laufen zu lassen, um sie zu mästen, vgl. *H/W II*, Anm. 87, S. 156.

VmL. BB. X. Vm urfiældær i by. Über unverbundenes Außenland.

Nun liegt ein Grundstück im Dorf, das keine Nachbargemeinschaft hat, sei es ein Acker oder eine Wiese, das sollen höchstens dreißig Klafter auf jeder Seite sein, das soll sowohl gesteiht und mit Steinen befestigt sein; dazu gehört weder ein Wirt noch eine Einzäunung. Während die Bauern das Ihre bergen, kann er auch sein Außenland bergen. Sie sollen nicht länger für ihn haften als bis sie das Ihre geborgen haben. Wird eine Rüge gegen das Außenland erhoben, wehre er sich mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid. Ist das Außenland größer als dreißig Klafter, dann soll das, was mehr ist, zurück in die Teilung des Dorfes gehen. Hat er einen Zaun und Pflege für das Außenland, soll sie so groß sein wie beliebt. Er soll es erhalten als festes Väterliches und uralten freien Grundbesitz. Erhebt jemand eine Rüge gegen solches Außenland, wehre er es mit drei Zeugen und Achtzehnmannseid.

VmL. BB. XI. Vm leghoruff oc leghostæmpnur. Über den Bruch des Dienstvertrags und über Dienstvertragsklagen.

Nun dingt ein Bauer einen Mann oder eine Frau, und sie gehen in Arbeit für ihn für Kost und Lohn. Brechen sie die Arbeit vor dem Termin, büßen sie zwölf Öre. Treibt der Bauer sie vor dem Termin fort, büße er ebenso viel. Erhält ein Lohnarbeiter oder eine Lohnfrau Handgeld, hält er es zurück über eine Nacht, und gibt es dann zurück, büßen sie drei Öre. Treibt der Bauer sie fort, büße er auch drei Öre. § 1 Nun wird der Lohnarbeiter krank, oder versäumt seine Tagesarbeit, dann soll er ebenso viel an Lohn zahlen, wie am Tagewerk fehlt. § 2 Diensttermine gibt es zwei im Jahr: von Pfingsten bis Martini⁷³ und von Martini bis Pfingsten. § 3 Nun bietet man einem Mann oder einer Frau Dienst an und sie wollen ihn nicht annehmen, dann soll der, welcher sie beherbergt, 12 Öre büßen, wenn es dazu Zeugen gibt, dass sie den Dienst nicht antreten wollen, und dass der Dienst ihnen angeboten wurde.

VmL. BB. XII. Vm awærkan granna wiþ granna. Über den unerlaubten Gebrauch von eines anderen Dorfmanns Grundstück

Schneidet jemand auf dem Grundstück eines anderen in ein Feldstück oder schlägt seine Wiese in einem Wiesenanteil, dann soll er als Ersatz die Saat gegen Saat und Heu für Heu geben und keinen Eid dazu. Beschädigt er noch ein kleines Ackerstück, dann soll Ersatz gegeben werden und keine Buße dazu. Beschädigt er noch ein drittes kleines Ackerstück, dann soll Ersatz gegeben werden, aber keine Buße und kein Eid dazu. Beschädigt er noch ein viertes Ackerfeld, dann soll er Ersatz leisten und drei Mark Buße dazu. Beschädigt er ein fünftes Ackerfeld, soll er Ersatz leisten und dazu drei Mark. Beschädigt er ein sechstes Ackerfeld, soll er Ersatz leisten und dazu drei Mark. Diese Bußen werden nicht größer, wenn auch noch mehr Ackerfelder beschädigt werden. Das soll unter Eid der Messmänner stehen, die dazu ausersehen sind. Dasselbe Gesetz soll gelten bei Wiesen und bei Äckern. § 1 Pflügt jemand eine Furche oder trampelt einen Trampelpfad in eine Wiese, geht er bis zu den Enden, aber schräg durch die Mitte, und liegt der Trampelpfad den ganzen Weg über auf dem Grundstück desselben Mannes, dann ersetze er das, was er nach dem Eid der Messmänner genommen hat und sei dann bußlos. Ist ein wogender Trampelpfad sowohl auf einer wie auch auf der anderen Seite getrampelt, seien beide bußlos.

VmL. BB. XIII. Vm awærkan bolstap mællum oc hummblagarþa. Über den unerlaubten Gebrauch des Grundstücks eines anderen und über Hopfenfelder.

Nun betreibt einer der Dorfmannen – oder zwei oder mehrere – oder betreiben auch alle Bauern des Dorfes Anbau in der Mark eines anderen Dorfes, entweder auf dem Acker oder auf der Wiese oder auch auf neuem Rübenland, dann soll er in den Einspruch drei Mark für unerlaubten Gebrauch während eines Jahres setzen. Nun wird er für mehrere Jahre angeklagt, dann soll er sich wehren mit Zwölfmannseid oder drei Mark büßen. Wird ein Mann wegen unerlaubten Gebrauchs während zweier oder dreier Jahre angeklagt, soll er sich wehren mit seinem Nein und Zwölfmannseid. Misslingt der Eid, büße er sechs Mark. Kann er den Eid leisten, dann büße er für den Schaden, bei dem er auf ein wurde, und sei bußlos für den er einen Eid geleistet hat. Misslingt sein Eid, komme er nicht für unerlaubten Gebrauch dreimal höher als neun Mark, beide für Wette und für den Schaden, für den er auf frischer Tat ertappt wurde. § 1 Streiten zwei Männer über einen Hopfengarten, ist dieser außerhalb der Dorfstraße und dem Bauterrain, und kann dem, der es genutzt hat, ein ähnlicher dienlicher Platz zugewiesen werden, dann soll er seine Arbeit selbst nutzen. Kann ihm kein anderer Platz zugewiesen werden, soll alles getauscht

73 Martini ist der 11. November, s. Grotefend, 1991, S.78.

werden nach dem Anteil, den er im Dorf hat. Liegt der Hopfengarten in einer Dorfgasse und im Bauterrain, nehme jeder seinen Teil darin, wie er seinen Anteil am Dorf hat.

VML BB. XIV. Hær six om scogha awærcan. Hier geht es um unerlaubten Gebrauch von Wald.

Haut jemand ein Fuder Brennholz im Wald eines anderen, und wird er auf frischer Tat betroffen, , soll er neun Örtug büßen. Ebenso viel für ein zweites und für das dritte. Haut er ein viertes Fuder, büße er drei Mark, wenn er auf frischer Tat betroffen wird. Er wehre sich mit seinem Nein und mit Zwölfmannseid. § 1 Nun haut jemand Bauholz im Wald eines anderen. Haut er ein Fuder, soll er drei Öre büßen; ebenso viel für ein weiteres und für das Dritte. Haut er ein Viertes, büße er drei Mark. § 2 Nun beizt jemand Lohe von Birkenrinde im Wald eines anderen. Nimmt er eine Mannsbürde, soll er drei Öre büßen, ebenso viel für eine Zweite und für die Dritte. Nimmt er eine vierte, büße er drei Mark. Ackert er dort, oder transportiert er mit Saumtieren oder rudert er dorthin, büße er drei Mark. § 3 Nun haut jemand Laub im Wald und steckt es in einen Schober oder schlägt Heu und setzt es in einen Schober oder er schneidet Birkenrinde ab und setzt sie in einen Napf und lässt sie im Walde stehen. Er hat seine Arbeit verwirkt und soll keine Bußen dafür zahlen. Fährt er es fort und wird auf frischer Tat ertappt, soll er drei Mark büßen. Kommt er auf dem Weg und hat eine Schleife⁷⁴ dabei, dann wehre er sich mit Zwölfmannseid. Misslingt der Eid, büße er drei Mark. § 4 Nun haut jemand eine Tracht frischer Hasel im Wald eines anderen, dann ist die Buße dafür ein Öre. Ebenso viel für eine zweite und für die Dritte. Alle Öresbußen soll der Beklagte selbst aufbringen. Haut er ein Fuder oder eine Bootslast, sind die Bußen dafür sechs Öre. Ebenso viel für noch eine und ebenso für die Dritte. Haut er eine vierte Tracht frischer Hasel, sind die Bußen dafür drei Mark. § 5 Haut jemand eine Eiche so dick wie eine Radachse, im Walde eines anderen, ist die Buße dafür ein Öre. Ebenso viel für noch eine und für die Dritte. Haut er ein Fuder oder eine Bootslast, sind die Bußen dafür drei Mark. § 6 Nun haut jemand eine Eiche und einen Eichbaum. Wird er auf frischer Tat ertappt, soll er drei Mark büßen und ebenso viel für noch einen und für den Dritten. Wurde er nicht auf frischer Tat ertappt, wehre er sich mit Zwölfmannseid. Hat er Erlaubnis oder einen Dienstvertrag, soll das für ihn gelten. Haut er einen Eichenwald, so dass er auf einem Wurzelstock steht, und mit den anderen rechnet, rechnet er so weit, bis es zehn sind oder mehr als zehn, wurde er auf frischer Tat ertappt, dann soll man ihn mit drei Zeugen anklagen und dem Eid von drei Zwölfen und der andere büße vierzig Mark, die gedrittelt werden sollen. Vermag der Waldeigentümer keine Klage zu erheben, wehre er sich mit drei Zeugen und Achtzehnmannseid. § 7 Nun entrindet jemand die Eiche eines anderen im Walde, wird er auf frischer Tat betroffen, dann soll er drei Mark büßen und ebenso viel für noch die Zweite und die Dritte. Ihn soll man binden und auspeitschen, wenn er keine Buße zahlen kann, und doch soll er auf dem Thing rechtlich an die Straftat gebunden werden. Für die Entrindung eines Baumes oder das Verbrennen von Wald gilt entweder Erlaubnis oder ein Dienstvertrag. Ob jemand entrindet oder brennt, es gilt dasselbe Gesetz. § 8 Nun darf kein Grundstückseigner frische Eichen hauen, weder mehrere noch wenige, ohne die Erlaubnis aller Grundbesitzer, die Anteil am Wald haben; anders macht sich jemand schuldig zu gesetzlichen Bußen, wie vorher. Steht eine Eiche auf jemandes Ackerstück, dann darf er sie bußlos hauen. § 9 Haut jemand einen Apfelbaum, der noch keine Frucht trägt, im Walde eines anderen, dann soll er drei Öre büßen. Ebenso viel für noch einen und für den Dritten. Haut er den vierten, büße er volle drei Mark. Nun fällt jemand einen Apfelbaum, der fruchtragend ist, die Bußen dafür sind sechs Öre. Ebenso viel für noch einen und ebenso für den Dritten. Haut er den Vierten, büße er drei Mark. § 10 Nun fängt jemand einen anderen in seinem Wald, er mag von ihm seine Axt und seine Kleider nehmen. Und der auf frischer Tat ertappt wurde, kann sich nicht wehren, wenn er keine Erlaubnis oder einen Dienstvertrag hat. Bestätigt er die Erlaubnis oder den Dienstvertrag, dann mag er seine Kleider zurücknehmen und beide seien bußlos, Streiten sie und der eine sagt, dass er beraubt worden sei, oder er sei in seinem eigenen Wald betroffen oder anderswo, wo das auch sei, dann hat der das Beweisrecht, der ihm seine Sachen wegnahm, wenn er zwei Zeugen dabei hat, die dabei waren, und darauf sägten. Will er Zeugen über Erlaubnis für ihn vorführen, soll er das mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid tun. § 11 Nun wollen die Bauern den Wald teilen und einige Grundbesitzer wollen ihn ungeteilt behalten, dann sollen die das Beweisrecht haben, die teilen wollen und das Dorfmaß auf den Wald legen wollen.

74 Das Wort kommt nur hier vor, vgl. *H/W II*, Anm. 110, S. 157.

VmL. BB. XV. Vm scögning oc vm gildri. Über Jagd und Falle.

Nun darf niemand mit Fallen in den Wald eines anderen gehen, außer nach Bären, Fuchs und Wolf, die darf man bußlos töten. § 1 Wenn ein Bauer kein Wolfsnetz von vier Faden hat, soll er drei Öre büßen; das soll dessen Einzelbuße sein. Jeder soll verantwortlich sein für Wolfszäune ebenso gut für andere Zäune. § 2 Setzt jemand Fallen in den Wald eines anderen, und wird er auf frischer Tat betroffen, dann soll er drei Öre büßen. Oder er wehre sich mit Zwölfmannseid. Misslingt der Eid, büße er wie vorher. § 3 Nun darf niemand in den Wald eines anderen gehen oder seinen eigenen nach Eichhörnchen vor der Winternacht⁷⁵. Geht jemand vorher und wird von den Dorfbewohnern oder den Ackerbauern auf frischer Tat betroffen, und trifft man beide, den Mann und die Falle, dann soll er drei Öre büßen. Das sollen die einnehmen, denen der Wald gehört. Tötet er ihn nach dem Tag unserer Lieben Frau in der Fastenzeit⁷⁶, büße er gleichviel. Nun will er nicht büßen, dann sollen sie zum Thing fahren und drei Öre pfänden und dazu drei Mark. Wird er nicht auf frischer Tat gefasst, dann soll er sich mit Zwölfmannseid wehren.

VmL. BB. XVI. Vm awærkan a fiskiwatn. Um unerlaubtem Gebrauch von Fischgewässern.

Baut jemand ein Fischwerk auf dem Land eines anderen, dann hat er seine Arbeit verwirkt und soll drei Mark büßen. Wenn jemand eine Fischreuse in das Fischwerk eines anderen legt, oder eine Reuse in das Wasser eines anderen senkt, oder Netze auslegt oder mit Feuer und Fischgabel draußen zur Laichzeit fährt, oder treibt eine andere Art Fische, dann soll er drei Öre büßen. Wenn jemand mit Fischgeräten in das Fischwasser eines anderen während der Laichzeit fährt, dann soll er drei Mark büßen, welche Art von Fischen es auch sei. § 1 Zieht jemand ein Schleppnetz in das Wasser eines anderen, sei es zur Laichzeit oder nicht, dann soll der Eigner des Fischwassers das Schleppnetz nehmen und der, welcher unerlaubt in das Fischwasser eines anderen fuhr, soll drei Mark büßen. Kann er eine Erlaubnis oder einen Mietvertrag bestätigen, seien beide bußlos. Kann er das nicht, büße er wie vorher. Gleichwohl hat er kein Recht, eine Erlaubnis gegenüber demselben Mann mehr als einmal zu bestätigen. Sagt er, dass er nicht in dessen Wasser gefangen wurde, der ihn anklagt, dann soll der, welcher die Entdeckung machte, den Beweis mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid führen und dann büße er drei Mark. Nun streiten die, und der, welcher das Seinige verloren hat, sagt, die Abdeckung sei ihm geraubt oder gestohlen worden. Da hat der, welcher die Aufdeckung machte, mit zwei Mann zu bestätigen, ob sie rechtmäßig geschah oder nicht. Nun kann er diese Zeugnisse nicht vollziehen, dann soll der, welcher aufgedeckt wurde, bußlos sein, und der, welcher zu Unrecht von einem anderen aufgedeckt wurde, büße Raubbußen. Und diese Raubbußen sind nicht größer als drei Mark. Für alle Sachen, bei denen jemand nicht auf frischer Tat betroffen wird, wird festgelegt, dass sie einen Eid für sich erfordern, in jedem besonderen Fall nach Art des Vergehens. § 2 Nun streiten zwei Männer über Fischgewässer; der eine sagt, ihm gehöre ein größerer Teil des Wassers und er erhalte weniger Fische. Dann sagt der, welcher die Teilung des Wassers will: Jetzt will ich meinen Anteil am Wasser und Fischwerk wissen. Dann hat der das Beweisrecht, der teilen will. Er soll Teilung verlangen vor seinen Dorfschaftsmännern und seinen Kirchspielmännern. Verweigern sie ihm die rechte Teilung und benutzt er seitdem seinen Anteil ungeteilt, soll er drei Mark büßen. Benutzt er ihn ungerecht, nachdem die Teilung erfolgt ist, dann soll er büßen in jedem besonderen Fall nach Art des Schadens. § 3 Nun liegen eine Meerenge oder Ströme in der Mark eines Dorfes, oder außerhalb. Dann dürfen alle, die Grundbesitzer sind, wenn sie wollen, Fischwerke bauen, und doch soll jeder nach dem Anteil bauen, den er im Dorfmaß und Grundstücken hat. § 4 Wenn jemand einem Schleppnetz schadet und es zerschlägt, so dass es zu nichts mehr nütze ist, dann soll er den Schaden ersetzen und dazu drei Mark büßen. Schadet jemand dem Schleppnetz oder der Fischreuse und haut sie auseinander, so dass sie zu nichts mehr nütze sind, dann soll er den Schaden ersetzen und dazu drei Mark büßen. Schadet jemand den Netzen, der Reuse, oder anderen Fischgeräten, welcher Art sie auch sein mögen, dann soll er den Schaden ersetzen und dazu drei Öre büßen.

75 Winternacht war in Västgötalagen ein fester Begriff: es waren die Tage um den 14. Oktober, wo der Winter begann, vgl. *H/W II*, Anm. 130, S. 75.

76 Der Tag unserer Lieben Frau in der Fastenzeit, als ihr der allmächtige Gott verkündet ward, ist der 25. März, vgl. *H/W II*, Anm. 136, S. 159; vgl. s. *Grotefend*, 1991, S. 57.

VmL. BB. XVII. Hær six om by anit. Oc bolstaþa skiæll. Über die Nutzung des Dorfeigentums und die Grenzzeichen der Dörfer.

Alle Dörfer sollen umgeben sein von Grenzzeichen und Schilfrohr. Liegen Grenzzeichen und Schilfrohr zwischen den Dörfern, dann soll es so sein, wie es war. Findet sich kein Grenzzeichen und Schilfrohr, aber finden sich Zäune von alter Zeit zwischen den Dörfern, dann sollen sie das Beweisrecht haben. Liegt ein Flüsschen zwischen den Dörfern, dann soll auch dort die Grenze zwischen den Dörfern sein, wenn sich weder Grenzzeichen noch Schilfrohr finden. Nun liegen zwei Dörfer längs einem Sund oder See, dann soll jedes den halben See haben. Liegt ein schwimmendes Inselchen im Sund, dann soll das Dorf ihn haben und besitzen, das es mit seinem Land befestigen kann, für seine Arbeit. § 1 Nun streiten sie über Grenzmal und Schilfrohr, der eine sagt, er habe eine krumme Markscheide, und der andere sagt, eine gerade Markscheide, dann soll eine Ortsbesichtigung bestimmt werden und sie sollen jeder für das halbe Gebilde raten, der Kläger und der Antwortgeber. Die krumme Markscheide hat das Beweisrecht nach dem Beweisrecht der Augenscheinnahme. Das Grenzzeichen läuft in Krümmungen wie der gejagte Fuchs⁷⁷. § 2 Streiten zwei erbaute Dörfer miteinander über gerade und krumm, hat keiner das Recht, sich dem anderen aufzudrängen, nicht in dessen Grundstücksgrenzen und auch nicht in dessen Fahrwegsgrenzen, außer sie suchen nach anderen Grenzzeichen. Streiten miteinander ein gebautes Dorf und ein wüstes Dorf und hat das wüste Dorf eine Grenzlinie und Grenzzeichen, dann hat das wüste Dorf das Beweisrecht. Findet sich weder Grenzlinie noch Grenzzeichen, dann sollen die dem Dorf zugelegt werden, dem sie früher zugehörten. § 3 Streiten zwei Dörfer über Grenzlinie und Grenzzeichen, dann sollen beide zum Hundertschaftsting kommen, der Kläger und der Antworter, und beide sollen Berufung einlegen mit drei Mark für die Hundertschaftsbesichtigung. Jeder soll über den halben Augenschein raten; sechs Mann soll jeder auswählen. Diese Zwölf sollen prüfen, welcher von ihnen Recht hat. Nachdem sie besichtigt und gesehen haben, sollen sie auf dem Hundertschaftsting bezeugen, was in dieser Sache wahr ist. Wollen sie höher appellieren, dann haben sie das Recht, Berufung bei der Volklandsbesichtigung einzulegen. Da soll die Berufung acht Mark betragen. Nun ist die Volklandsbesichtigung vollzogen, dann soll das gültig sein, was sie tun. Dann sollen die Besichtiger in drei gesetzlichen Thingen bald danach entweder die Wette feststellen, oder verurteilen, oder jeder von ihnen soll drei Mark büßen. Das soll gültig sein, was der größere Teil der Besichtiger tut. Nun sagt der Lehnsman, dass sie dazu im gesetzlichen Thing nicht willig gewesen seien, aber sie sagen, sie seien willig gewesen. Das soll von zwölf Mann geprüft werden. Wenn jemand verurteilt wird für die Hundertschaftsbesichtigung, soll er drei Mark büßen, aber nicht mehr. Welche die Besichtiger verurteilen, sie sind für den verurteilt, aber nicht für beide. Lassen sie die Hundertschaftsbesichtiger einen Eid leisten, dann haben sie kein Recht, zur Volklandsbesichtigung in Berufung zu gehen. Wenn jemand als Besichtiger gewählt wird, aber selbst nicht in der Kirche oder auf dem Thing ist, dann ist er bußlos. Alle haben das Recht, in Berufung zu gehen, um das Urteil des Königs zu erlangen. Wenn sich jemand gegen die Volklandsbesichtigung unter das königliche Urteil beruft, und seine Berufung verliert, soll er vierzig Mark büßen. § 4 In allen Fällen, wo Besichtiger ernannt werden, soll der rechte Klaginhaber dabei sein. Kommen die Besichtiger und der rechte Klaginhaber ist nicht da, dann büße er drei Mark. Wenn jemand zur Besichtigung kommt, aber nicht ausgewählt ist, der büße drei Mark. Keine Besichtigung sei gültig, wenn nicht vorher die Wette geschehen ist. Alle Winterbesichtigungen, die nach der Winternacht gehalten werden, über Stecken und Steine, sind ungültig. § 5 Nun wollen die Bauern ihre Dörfer mit Zäunen trennen, wo zwei Einhegungen zusammentreffen, besät oder unbesät, oder das eine unbesät, dann soll jedes Dorf für den halben Zaun sorgen, Nun treffen Äcker Wiesen eines anderen Dorfes zusammen, dann soll jedes Dorf für den halben Zaun haften. Treffen sich die Wiesen zweier Dörfer, dann soll jedes Dorf den halben Zaun unterhalten. Nun trifft Weidegrund eines anderen Dorfes Äcker oder Wiesen, dann soll der Eigner der Äcker oder Wiesen den Zaun unterhalten, und der ist frei, dem der Weidegrund gehört. Trifft Wald eines anderen Dorfes Äcker oder Wiesen, gilt dieselbe Rechtslage. Treffen zwei Weidegründe aufeinander, die zu verschiedenen Dörfern gehören, dann soll die Klaue zusammen mit der Klaue weiden, wenn auch der eine Weidegrund weniger gut ist als der andere, und niemand wird das eine Tier für das andere hereinholen, wenn nicht das eine Dorf selbst seine Mark einzäunen will. Treffen sich zwei Dörfer, das eine hat Weidegrund und das andere nicht, dann soll das, welches selbst keinen Weidegrund hat, einen für seine Tiere mieten, wie es am besten kann, und sie bleiben einzig. Nun setzt ein Dorf einen Zaun auf der Mark eines anderen Dorfes, oder ein

77 Vgl. *H/W II*, Anm. 153, S. 159.

Bauer stellt einen Zaun auf in der Mark eines anderen Bauern, und die Besichtigung, welche die beiden ernannt haben, bestätigt das, dann soll er den Zaun niederreißen und drei Mark büßen.

VmL. BB. XVIII. Hær six om ra oc rör oc rabrut. Hier geht es um Grenzzeichen und Schilfrohr.

Das ist Schilfrohr, wo fünf Steine sind, einer in der Mitte und vier draußen vor. Vier Steine oder drei heißen ein Grenzzeichen. Vier Steine oder drei heißen Schilfrohr. Weniger Steine soll man nicht Grenzzeichen zwischen Dörfern nennen. Streiten miteinander zwei Steine und ein Stein, dann hat das Zweisteinzeichen das Beweisrecht. Streiten das Zweisteinrohr und das Dreisteinrohr, dann hat das Dreisteinrohr das Beweisrecht. Vier Steine haben das Beweisrecht vor dreien, und fünf vor vieren. Fünf Steine sollen in jedem Grundstückszeichen liegen. Im Fahrwegszeichen sollen drei Steine liegen, ebenso beim Einzelgrundstückszeichen. Zwischen Ackerbeeten und Wiesenbeeten heißen zwei Steine ein Grenzzeichen. Stange, Stein und Knochen darf man Grenzzeichen nennen. Eine Stange und einen Stein darf man Grenzzeichen nennen. Knochen und Stein darf man Grenzzeichen nennen. Auf einen Stein gibt es kein Beweisrecht. Wenn weder ein Grenzzeichen noch ein Schilfrohr sich finden, und auch kein Zaun, dann soll die Grenze zwischen Dörfern mitten durch einen Fluss oder Sund gehen. § 1 Liegt ein Grenzzeichen und Schilfrohr in der Mark eines anderen oder bricht er das Grenzzeichen und Schilfrohr auf, das rechtlich liegen sollte, und wird er auf frischer Tat betroffen, soll er drei Mark für ein Grenzzeichen büßen, ebenso viel für ein zweites und ebenso viel für ein drittes; oder er wehre sich mit Zwölfmannseid. Und die Grenzzeichen sollen wieder eingesetzt werden, wo sie vorher lagen, nach einem Urteil oder gesetzlicher Lage. § 2 Nun darf niemand ein Grenzzeichen zwischen Dörfern aufnehmen oder niedersetzen, ohne dass alle Grundeigentümer, die Anteil am Dorf haben, zugegen sind und ein Urteil am Thing erging. Setzt man die Grenzzeichen nieder, sollen alle Grundeigentümer zugegen sein, sie brauchen kein Urteil dafür vom Thing.

VML. BB. XIX. Hær six om hiorplötir oc scogha bya mællum. Über Weidegrund und Wald zwischen Dörfern.

Liegt eine Viehweide zwischen Dörfern und finden sich Grenzzeichen und Schilfrohr, dann mag es bleiben, wie es gewesen ist. Finden sich weder Grenzzeichen noch Schilfrohr, dann sollen die Dörfer jeder die halbe Viehweide haben. Liegt ein Wald mit nicht fruchttragenden Bäumen zwischen den Dörfern, und finden sich Grenzzeichen und Schilfrohr, dann mag es bleiben, wie es war. Finden sich keine Grenzzeichen und kein Schilfrohr, dann sollen die Dörfer jedes den halben Wald haben. Liegt ein befriedeter Wald⁷⁸ zwischen den Dörfern und finden sich Grenzzeichen und Schilfrohr, dann soll es bleiben, wie es war. Findet sich keine Grenzzeichen und kein Schilfrohr, dann soll es nach Dorfmaß geteilt werden.

VML. BB. XX. Hær six om almæningia. Hier geht es um die Allmende.

Liegt eine Allmende zwischen den Dörfern und finden sich Grenzzeichen und Schilfrohr, dann soll es so bleiben, wie es war. Finden sich keine Grenzzeichen und Schilfrohr, dann soll jedes Dorf die halbe Viehweide nutzen. Liegen mehrere Dörfer um dieselbe Allmende und finden sich keine Grenzzeichen zwischen den Dörfern, dann soll ein Dorf gleichviel wie ein anderes nehmen, es sei denn, es sei zu höherer oder geringerer Öreszahl gesetzt. Liegt eine Allmende zwischen den Hundertschaften und findet sich kein Grenzzeichen und Schilfrohr, dann sollen jeder die halbe Allmende haben. § 1 Keine Hundertschaft und kein Dorf darf die Allmende eines anderen Dorfes nutzen, weder Wald noch Wasser, ohne das es schuldig wird zu gesetzlichen Bußen, wenn er keine Erlaubnis oder einen Mietvertrag hat. Wer eine Allmende nutzt, soll die Brücken unterhalten. Liegt eine Allmende ungerodet oder ohne Brücken, dann soll die ganze Hundertschaft roden und Brücken bauen, oder die gesetzlichen Bußen büßen, in jedem Fall nach Art des Vergehens. Wenn jemand die Allmende gebenuzen will, soll er auf dem Hundertschaftsting dazu eine Erlaubnis erhalten.

VML. BB. XXI. Vm nyær vpgiærpaer. Über Urbarmachung.

Beginnt jemand die Urbarmachung für einen Acker ohne Einhegung, dann soll er drei Jahre lang säen und ernten und es dann zur Teilung geben, wenn er keine andere kultivierbare Mark findet. Findet er

78 Befriedeter Wald ist einer mit fruchttragenden Bäumen (Eiche, Hasel und Äpfeln), vgl. *H/W II*, Anm. 179, S. 161.

eine andere kultivierbare Mark, dann soll er das als festes väterliches Erbe und unvordenkliches Allod betrachten, bis er es gerodet zur Rodemark und zur Bruchmark geschaffen hat. Dann sollen beide teilen Übles in Gutes. Dasselbe Recht gilt für eine Wiese, wenn jemand rodet ohne Einhegung. Er hat kein Recht, eine größere Neuordnung auf eingehogter Mark vorzunehmen, als ihm nach rechtem Dorfmaß zukommt.

VmL. BB. XXII. Vm mylnur oc watutæpur oc lezond. Über Mühlen, Wasserdämme und Fahrwasser.

Nun liegt eine Mühlenstelle zwischen den Dörfern, dann soll jedes Dorf eine halbe Mühlenstelle haben, soweit ihre Dorfmark reicht. Nun liegt eine Mühlenstelle in einem Dorf, das soll man einteilen nach Öresland und nach Örtugsland, und jeder soll davon einen so großen Teil haben, wie er an Grundstücken, Äckern und Wiesen besitzt. Nun liegen zwei oder drei Mühlenstellen zwischen den Dörfern, dann soll man sie nach Markland einteilen. Da hat jeder das Recht, seine Mühlenstelle auszubauen oder sie unbebaut liegen zu lassen. § 1 Nun darf keiner auf seiner Mühlenstelle zum Schaden eines anderen bauen, nicht so weit oberhalb, dass er das Wasser staut, so dass es über Äcker und Wiesen hinausgeht, und nicht so weit unten, dass sie des Wassers Lauf für den, der oberhalb baut, hemmt. Nun streiten sie, der eine sagt, dass sie so gebaut sei, dass sein Acker und Wiese für ihn Schaden leide. Dann soll eine Besichtigung eingesetzt werden, zwölf Männer, und sie sollen raten jeder für eine halbe Besichtigung. Bestätigen die zwölf mit ihrem Eid, dass der Mühlenbau keinen Schaden macht, dann soll sein Mühlenbau bußlos bestehen bleiben. Bestätigt die Schau mit ihrem Eid, dass der Mühlenbau Schaden stiftet, entweder auf dem Acker oder auf einer Wiese, dann soll er abgebrochen werden, und derjenige, der baute, soll drei Mark büßen. Nun hemmt das Wasser bei der Mühle, die darunter gebaut wurde, so dass die obige nicht laufen kann und das wird durch die Besichtigung bestärkt; dann soll er die Mühle abrechen und umziehen und drei Mark büßen. Dasselbe Gesetz gilt beim Fischwerk und beim Mühlteich: Keiner darf zum Schaden eines anderen bauen, und keiner darf einen anderen hindern, sein Grundstück zu nutzen; im anderen Fall macht er sich schuldig zu denselben Bußen, die jetzt über den Mühlteich gesagt sind. § 2 Erleidet jemand den Tod durch eine Wassermühle oder eine Windmühle, dann soll dafür Versehensbuße gebüßt werden, sieben Mark. Fällt Vieh in eine Mühle und stirbt, liege es ungebüßt. § 3 Liegt ein Sund zwischen den Dörfern, eine Harde oder ein Volkland, eine allgemeine Fahrinne, dann soll sie zwölf Ellen breit sein; ein Fahrwasser, das kein allgemeines Fahrwasser ist, soll sechs Ellen breit sein. Wer mehr verstopft, soll drei Mark büßen.

VmL. BB. XXIII. Vm broar oc scaþa i broum. Über Brücken und Schaden an Brücken.

Nun brauchen die Dorfbewohner selbst eine Brücke, eine andere, als die zum allgemeinen Weg gehören; der eine will bauen, der andere will nicht bauen. Dann hat der das Beweisrecht, der bauen will, und der, welcher das Bauen der Brücke unterlässt, soll drei Öre büßen und dann bauen. Alle sollen eine Brücke bauen, welche die Brücke brauchen, und die sollen frei sein, welche die Brücke nicht brauchen. Nun liegt eine Brücke zwischen den Dörfern, oder auf einem allgemeinen Weg, und der ist völlig unbefahrbar, der soll mit sechs Öre gebüßt werden; davon nehme der König die Hälfte und die andere Hälfte die Schaumänner. Ist der Unterhalt der Brücke geteilt, dann soll der bezahlen, der es versäumt, und der sei frei, der seinen Teil in Stand hält. Setzen sie Wette für eine Klappbrücke, sollen die gewinnen oder drei Mark verlieren; die sollen gedrittelt werden⁷⁹. § 1 Die Brückenschau soll vierzehn Tage nach Pfingsten und vierzehn Tage nach der Michaelsmesse sein⁸⁰. Dann soll der Lehnsman die Brückenschau halten. Er hat nicht das Recht, mehrere zu halten, wenn nicht der rechte Klaginhaber anwesend ist, der den Schaden der Brücke festgestellt hat. § 2 Wird eine Schau durch Eid bestätigt, dass eine Brücke errichtet werden soll, wo bisher keine Brücke gewesen ist, dann sollen die Grundbesitzer eine Frist von vierzehn Tagen haben, diese Brücke zu bauen. Haben sie sie dann nicht gebaut, sollen sie sechs Öre büßen. § 3 Vier Brücken sind in unserem Land, die sollen alle mit jeweils vierzig Mark bezahlt werden. Eine ist die Uppbågarbrücke, die zweite die Herrevadsbrücke, die Dritte die Västeråsbrücke, die

79 Gemeint ist wohl, was bereits in Kap. 17:3 steht: streiten sie sich um zwei Brücken, ob der Brückenunterhalt erfolgt sei, sollen sie sich auf dem Hundertschaftsting einfinden und eine Wette setzen, wonach die Besichtigung des Hundertschaftstings angeordnet wird, vgl. *H/W II*, Anm. 197, S. 162.

80 Michaelsmesse ist der 29. Sept., vgl. H. *Grotefend*, 13. Aufl. Hannover 1991, S. 80.

Vierte die Sagåbrücke⁸¹. Ist ein Viertel der Brücke ungebaut, sollen sie zehn Mark büßen. Ist die Hälfte ungebaut, zwanzig Mark; ist die ganze Brücke ungebaut vierzig Mark. In diesen Flüssen soll ein Drittel des Wassers frei rinnen. § 4 Nun geht eine Brücke entzwei durch Wasserunglück oder Schadensfeuer und ist deshalb unbefahrbar, war das schlecht zwischen den Dörfern, oder der Harde oder dem Volkland, dann sollen sie eine Fähre oder eine Flotte halten, bis die Brücke gebaut ist. Nun liegt eine Brücke, die durch ein Unglück nicht geschädigt werden kann, sie soll immer voll gut sein. § 5 Nun erleidet jemand einen Schaden auf der Brücke und stirbt daran, dann soll er entschädigt werden mit Versehensbuße, sieben Mark. Nun bricht er Arm oder Bein, das soll alles als Versehen gebüßt werden. Nun erleidet ein Pferd einen Schaden auf der Brücke und stirbt davon, dann soll ein Springer mit zwölf Öre, ein Passgänger mit drei Mark gebüßt werden. Eine Stute mit einer Mark, ein Streitpferd mit sechs Mark. Eine Kuh mit einer halben Mark, eine Färse mit drei Öre. Ein Schwein, ein Schaf, eine Geiß und ein Bock mit einem halben Öre. Für Tiere, die im selben Sommer geboren sind, sollen vier Pfennige gebüßt werden. Nun erleidet ein Tier einen Schaden, stirbt aber nicht daran, dann soll es ein Viertel der gesetzlichen Buße sein, wie jetzt gesagt ist.

VmL. BB. XXIV. Vm wapæ eld. Über fahrlässigen Brand.

Nun drängt der Drusch in der Scheune und das Feuer, das sie machten, wird höher als erwartet. Wenn beide verbrennen, das Korn und die Scheune, dann soll er einen Versehenseid bieten von zwölf Männern und Versehensbuße von sieben Mark. Misslingt der Eid, soll er vierzig Mark büßen. Ist der Bauer oder sein Sohn in der Scheune, dann soll er büßen entweder Eid oder Bußen. Dasselbe Recht gilt für Feuer in der Stube oder dem Bratenhaus. § 1 Trägt man Feuer zwischen dem Haus und dem Hof, soll jeder für seiner Hände Werk haften. Wird das Feuer höher als es gewöhnlich ist, und brennt das Haus ab, dann soll er als Ungefährbuße sechs Öre büßen und dazu einen Zwölfmannseid leisten. Misslingt sein Eid, soll er drei Mark büßen. Brennt der ganze Hof oder mehrere Höfe, oder auch das ganze Dorf, dann soll er als Ungefährbuße sieben Mark zahlen und dazu einen Zwölfmannseid leisten. Misslingt der Eid, dann soll er vierzig Mark büßen. Die Buße wird nicht dadurch größer, dass beide brennen, das Kind und der Bauer. § 2 Nun trägt jemand Feuer in den Wald und will durch Abbrennen Land urbar machen. Greift das Feuer weiter als es soll, dann soll er die Nachbarn rufen. Kann er helfen, sei er bußlos. Kann er nicht helfen, soll er dem brennenden Brand folgen und dem eilenden Rauch. Er biete Ungefährwerksbuße, und lege Pfennige in eines Garanten Hände. Kann er einen Ungefährwerkseid leisten, büße er Ungefährwerksbuße. Für einen Wald, der dem Dorf gehört und nicht fruchttragend ist, sechs Öre als Ungefährwerksbuße, ebenso viel für noch einen und ebenso für den Dritten. Das ist des Dorfbewohners Einzelbuße. Diese Bußen werden nicht größer, wenn auch das Feuer weiter herumgreift. Kann er den Ungefährwerkseid nicht leisten, werden die Bußen größer. Dann soll er für einen Wald drei Mark büßen und ebenso viel für noch einen und ebenso für einen Dritten. Diese Bußen werden jedoch nicht größer. Ist er nicht auf frischer Tat ertappt worden, mag er sich mit Zwölfmannseid wehren. Brennt ein Eichenwald, ist die Ungefährwerksbuße sieben Mark. Misslingt sein Eid, büße er vierzig Mark. Alles, was auf ein einziges Ende zugeht, dafür soll eine einzige Buße gezahlt werden. § 3 Klagt jemand einen anderen auf Grund von Verdacht, er habe den Brand für ihn gewollt, und wird er nicht auf frischer Tat ertappt, dann mag er sich wehren mit Zwölfmannseid.

VmL. BB. XXV. Vm Kaxnawargh. Über Mordbrenner.

Geht jemand mit Brand oder Feuerzeug und will er eines anderen Mühlenhaus verbrennen, wird er ergriffen mit blasendem Mund und brennendem Brand, dann soll man ihn binden und ihn zum Thing führen. Dort binde man ihn an die Straftat mit zwei Zeugen und Zwölfmannseid. Er soll die Mühle aufbauen ebenso gut, wie sie vorher war und dazu sechs Mark als Buße lassen. Brennt jemand eine Fußmühle⁸², büße er drei Mark. Brennt er eine weitere, ebenso drei Mark, brennt er eine dritte, drei Mark. Ist er nicht schuldig, wehre er sich mit Zwölfmannseid. Verbrennt er eine Saatscheune, büße er drei Mark, ebenso für eine weitere und für die dritte. Brennen mehrere vom selben Feuer, sind die Bußen nicht höher. Wird er nicht auf frischer Tat betroffen, wehre er sich mit Zwölfmannseid. Brennt des

81 Die Uppbågrücke über den Arbogabron, an der Grenze zwischen Närke und Västmanland; die Herrevadsbrücke über den Kolbäcksfluss, bei Kolbäcks Kirche; die Västeråsbrücke über den Svartån in Västerås; die Sagåbrücke an der Grenze zwischen Västmanland und Uppland, vgl. *H/W*, II, Anm. 201, S. 162.

82 Eine kleine Wassermühle, mit wagerecht stehendem Rad, die durch eine lotrecht stehende Schulter direkt den Mühlstein dreht, vgl. *H/W* II, Dalalagen, Anm. 137, S. 76, zu Bb c. XLV, § 1, Fn. 137.

Bauern Saat, dann soll jeder Bauer in der Harde ihm zur Hilfe eine halbe Tonne Korn⁸³ oder vier Pfennige geben. Brennt seine Hütte oder sein Obdach, gebe er zwei Pfennige. § 1 Nun trägt jemand Feuer und will sowohl das Dorf als auch den Bauern verbrennen; verbrennt er ein Haus oder mehrere, oder auch einen ganzen Hof oder ein ganzes Dorf, und wird er gefasst mit blasendem Mund und brennendem Brand, dann soll man ihn binden und zum Thing führen. Dann sollen zwölf Männer mit Eid bestätigen, was an dieser Sache wahr ist. Wehren sie ihn, dann soll er vierzig Mark büßen, weil sie einen Bußlosen gebunden und vergewaltigt haben. Wird er verurteilt, dann soll er alles, was er hat, büßen und es in drei Teile teilen, ein Teil dem König, den zweiten dem Klaginhaber und den Dritten der Harde. Und stets soll zuerst dem Bauern erstattet werden, was er verloren hat; und er bestätige selbst, wie viel das ist, was er verloren hat. Reicht das nicht für alles, dann soll der Bauer das Volle für seinen Teil haben. Und der soll auf dem Scheiterhaufen brennen, der beim Bauern gebrannt hat. Ist kein Schaden entstanden, dann soll für die Drohung keine Buße bezahlt werden.

VmL. BB. XXVI. Hær six om fear nyt annars olovandis. Über unerlaubten Gebrauch des Tieres eines anderen.

Melkt eine Frau das Schaf eines anderen, oder eine Geiß und wird sie auf frischer Tat betroffen, dann büße sie drei Öre. Melkt sie die Kuh eines anderen, und wird sie mit dem Gefäß in der Hand betroffen, büße sie drei Mark. Wird sie nicht auf frischer Tat betroffen, wehre sie sich mit Zwölfmannseid. § 1 Setzt jemand seine Marke über die eines anderen, was für ein Ding es auch sein mag, Totes oder Lebendes, büße er drei Mark oder bestätige mit Zwölfmannseid, dass er das nicht getan hat. Ist es einen halben Öre oder weniger wert, sind die Bußen drei Öre. Streiten zwei Mann über eine Marke und haben beide dieselbe Hofmarke, dann soll das derjenige wehren, der sie innehat. Streiten weiter zwei Mann über eine Marke, und haben beide dieselbe, und der eine hat sie als Hofmarke, dann hat der das Recht, seine Marke zu wehren, der sie als Hofmarke führt.

VmL. BB. XXVII. Vm scapa þan fæ gior. Über den Schaden, den ein Tier einem anderen antut.

Verletzt ein Tier ein anderes, welcher Art Tier es auch sei, und stirbt es nicht dadurch, für solches hat es keine Buße zu leisten, außer in diesem Fall. Beißt ein Pferd ein anderes Pferd, oder eine Stute eine andere Stute, oder eine Stute einen Hengst, stößt ein Ochse ein Pferd mit den Hörnern, oder eine Stute; schlägt ein Pferd einen Ochsen und schadet damit das Arbeitstier eines anderen, und stirbt nicht davon, aber schadet es ihn so, dass er keinen Sattel oder Geschirr tragen kann, dann soll er ihm eine Selbsterfüllung⁸⁴ geben, solange sein Tier arbeitsunfähig ist. § 1 Tötet eine Kuh einen Ochsen, wird keine Buße gezahlt. Tötet ein Ochse eine Kuh, bezahle man die halbe Buße. Tötet eine Stute einen Hengst, gibt es keine Buße. Tötet ein Hengst eine Stute, wird eine halbe Buße fällig. Das soll dessen alleinige Buße sein, der sein Tier verloren hat. Nun tötet ein wertloses Tier eines, das wertvoller ist, dann soll keine Buße gezahlt werden. Tötet ein wertvolleres oder ein gleiches oder ähnliches, wie ein Hengst einen anderen Hengst, eine Stute eine Stute, ein Ochse einen Ochsen, eine Kuh eine Kuh, da beide Tiere gleich oder ähnlich sind, dann sollen für einen Hengst sechs Öre bezahlt werden, wenn es ein Springer ist, für einen Passgänger zwölf Öre, für eine Stute eine halbe Mark, für einen Ochsen eine halbe Mark, für eine Kuh und eine Färse drei Öre, für ein Schaf und Schwein und Geiß einen halben Öre.

VmL. BB. XXVIII. Vm gorbötær. Über Wunden oder Schaden am Tier.

Schießt jemand die Sau oder den Bock, oder das Pferd eines anderen, oder welches Tier es auch sei, schießt er es zwischen Schenkel und Schulterstück und bleibt zusammen die Hand, die schoss und ein Speer, der geworfen wurde, dann büße er drei Mark. Ist er nicht schuldig, wehre er sich mit Zwölfmannseid. § 1 Beißt ein Hund eines anderen Tier, und schlägt er den Hund zusammen, sollen für ihn keine Bußen gezahlt werden. Der Eigentümer des Hundes büße sechs Öre. Erhält er diese sechs Öre nicht, soll er zum Thing fahren und sechs Öre pfänden, und dazu drei Mark zur Drittelung. § 2 Wenn jemand das Tier eines anderen Tier verstümmelt, soll er drei Mark büßen oder sich mit Zwölfmannseid wehren. § 3 Nun schlägt jemand das Tier eines anderen aus Zorn tot, dann soll er ihm ein Tier geben,

83 Eine halbe Tonne Korn sind 82,5 Liter, vgl. *Carl Auerbach*, *Svensk-tysk ordbok*, 3. Aufl. Stockholm 1959, S. 1129, Art. Spann 3.

84 Selbsterfüllung, Stellung eines arbeitsfähigen Tieres vgl. *H/W II*, Anm. 247, S. 165.

gleich gut wie das andere war. Tötet jemand oder stiehlt jemand die Katze eines anderen, büße er ein Öre. Tötet jemand oder stiehlt den Hund eines anderen, büße er sechs Öre. § 4 Keiner darf das Tier eines anderen nehmen oder es für eine Art brauchen und auch nicht seine beweglichen Sachen, weder lebende noch tote, wenn er keine Erlaubnis oder einen Mietvertrag erhalten hat; sonst soll er nach eines Diebes Recht für eine solche Sache stehen.

Nun schließen wir den Landwirtschaftsabschnitt so, dass jeder sich mit seinem Los begnügen möge. Alle sollen sich auf ihr Recht verlassen können, Nun ist gesagt, wie sie zusammen im Dorf ihren Wohnsitz haben mögen.

Hær byrias þingmala balkær oc tæliaes i hannum flockær fiura oc tiughu. Hier beginnt der Rechtsgangsabschnitt, der vierundzwanzig Kapitel zählt.

VmL ÞgB. I. Huru domara sculu takas. Wie die Urteiler gewählt werden sollen.

Nun sollen die Urteiler gewählt werden. Dann soll der Lehnsmann auf dem Thing stehen und aus der Harde einen Ausschuss von zwölf Mann aus der Hundertschaft wählen. Diese zwölf sollen zwei Männer⁸⁵ zu Urteilern benennen. Der König soll ihnen das Urteil in die Hände legen. Die Urteiler sollen an jedem Sitzungstag zum Thing kommen.

VmL ÞgB. II. Vm þing hvar þæt wæra scal ællæ nar. Über das Thing, wo und wann es gehalten werden soll.

In jeder Harde soll ein Thingplatz sein. Jeden siebten Tag soll der Lehnsmann Thing halten auf dem rechten Thingplatz; öfter nur, wenn königliches Gebot oder sein Brief kommt. Jedoch soll nicht mehr als ein Thing pro Woche für die Rechtsprechung gültig sein. Macht der Lehnsmann das Thing für die Bauern irre, dann sollen sie den rechten Thingplatz am rechten Thingdag aufsuchen.

VmL ÞgB. III. Cumbær æi Lænsman til þingx sea eþ. Wenn der Lehnsmann nicht zum Thing kommt, um die Eide entgegenzunehmen.

Nun kommt der Lehnsmann nicht zum Thing. Dann soll ein Bauer zwölf Männer bestimmen, drei von jedem Hardenviertel⁸⁶, er lasse ihre Eide und ihre Zeugen vortreten, und bitte sie so lange am Tage, bis die Thingzeit vorüber ist⁸⁷. Dann mag er heimfahren und bußlos sein, ebenso, wenn er seine Eide vollzogen hat.

VmL ÞgB. IV. Cumbr þingsdaghær a hælghandagh. Wenn Pfingsten auf einen Festtag fällt.

Fällt Pfingsten auf einen Festtag, oder Fastentag, dann gebe der Lehnsmann am Thingtag kurz davor bekannt, an welchem Tag er Thing halten will. B. Gibt er es nicht kund, sollen die Bauern bußlos zu Hause bleiben, bis der nächste Thingtag kommt.

VML ÞgB. V. Vm buþcafla. Über den Aufgebotsstock.

In diesen Sachen soll der Lehnsmann den Aufgebotsstock schneiden: Wenn des Königs Brief oder Gebot kommt, wenn ein Diebstahl im Dorf geschieht, wenn eine Tötung geschieht oder wenn jemand auf der Hausfrau eines anderen auf frischer Tat betroffen wird. Dann soll er den Aufgebotsstock schneiden, einen für jedes Viertel⁸⁸. Dieser soll nach vorn, aber nicht zurücklaufen. Eine Witwe soll den Aufgebotsstock nicht tragen, wenn sie einen Sohn hat, der älter ist als fünfzehn Jahre und kein Kätner ist, der im Walde wohnt. Männer in ihrem Hafen sollen dieselbe Nachricht erhalten, die sie vom König

85 Dass zwei Urteiler gewählt werden sollten, lag an der Belastung dieses Amtes; nur ein Urteiler musste sich für die Verhandlungen des Things einstellen; vgl. *H/W II*, Anm. 1, S. 175.

86 *brofiäl* (*Brofjäl*) bedeutet ein Viertel jeder Harde, vgl. *H/W II*, Dalalagen, RB Anm.42, S. 112.

87 Die Thingzeit endet mit Sonnenuntergang, so lange darf jeder seinen Eid leisten, vgl. *H/W II*, Anm. 6, 7, S. 166.

88 Vgl. Anm. 99.

erhalten⁸⁹. Kommt ein Aufgebotsstock von Osten in ein Dorf, soll er daraus nach Westen weitergehen; kommt er von Süden, soll er nach Norden das Dorf verlassen. Alle sollen den Aufgebotsstock tragen, Bauern und Landbewohner und alle, die keinen Adelsdienst leisten. Nun beginnen sie zu streiten: Der eine sagt, „Ich habe den Aufgebotsstock zu deinem Hof gebracht“. „Nein“, sagt der andere. Dann hat der, welcher verneint, das Recht, sich zu wehren mit seinem Nein und Zwölfmannseid. Und der den Aufgebotsstock versäumte; soll drei Mark büßen. Schneidet dann der Lehnsman den Aufgebotsstock für andere Dinge als den vorher genannten, dann soll man ihn so lange laufen lassen, wie er kann; dann soll niemand für den Aufgebotsstock Bußen zahlen.

VML ÞGB. VI. Vm þinghlama. Über Thingfall

Ein Thing liegt vor, wenn zwölf Männer zugegen sind, außer dem Urteiler und dem Lehnsman. Es liegt kein Thingfall vor, außer, wenn drei Dinge eingestellt wurden, mit sieben Tagen dazwischen. Schwören zwölf Mann auf dem Thing, dass ein Thingfall vorlag, dann sind die Bußen vierzig Mark, die soll der König tragen.

VmL ÞGB. VII. Æn domara coma æi til þings. Wenn der Urteiler nicht zum Thing kommt.

Nun hat sich das Thing versammelt am rechten Thingplatz; dann soll der Urteiler auf dem Thing sein. Ist niemand von denen da, büßen beide drei Mark oder bestätigen ihre Verhinderung, jeder mit zwei Männern. Kommt ein Urteiler, sind beide bußlos. Nun kommt der Zeuge nicht wegen dessen Verhinderung, dann büße er drei Mark, wie vorher: Der König nehme die Hälfte und die andere Hälfte die Harde. Nun sagt ein Bauer, dass der Urteiler nicht auf dem Thing war, aber der Urteiler sagt, dass er dort war; das sollen zwölf Mann prüfen, die auf dem Thing zugegen waren.

VmL ÞGB. VIII. Æn domara wiliæ æi döma. Wenn der Urteiler nicht urteilen will.

Nun ist der Urteiler auf dem Thing, aber er will nicht urteilen; das soll zwölf Mann übertragen werden, die auf dem Thing waren. Verurteilen sie den Urteiler, dann büße er drei Mark, die sollen verteilt werden, wie vorher. Es herrsche über den halben Ausschuss einer von denen, die streiten. Will einer davon einen Ausschuss bilden, und der andere nicht, dann ist der verurteilt, der den Ausschuss nicht bilden will. Sind mehrere auf einer Seite, dann ist der gewehrt, der mehrere auf seiner Seite hat. Ein solcher Ausschuss darf nicht als ungültig geurteilt werden. Immer, wenn ein Ausschuss gebildet wird, sollen solche Männer dafür ausersehen werden, zu dem beide Streitparteien ja sagen. Sagt der Urteiler, dass er das richtige Recht nach des Landes Recht nicht finden kann, soll er sein Urteil der Landschaft und dem Rechtsprecher zuweisen. Damit ist der Urteiler frei von Schuld, weil die Sache nicht entschieden ist. *Sache auch immer – und er stirbt, bevor es zum Eid kommt oder zu gesetzlichen Bußen. Finden sich Thingzeugen von zwölf Männern darüber, dass die Klage zu seines Vaters Tagen erhoben war, dann hat der Erbe das Recht, sich mit denselben Beweisen zu wehren, die sein Vater vor ihm hatte. War keine Klage in seines Vaters Tagen erhoben worden und zwölf Mann geben Zeugnis darüber, und wenn die Sache gar nicht offenbar ist, dann hat er das Recht, die Sache des Toten zu verneinen, und dann hat der Erbe das Recht, zu diesem Beweis zu greifen, wenn er selbst es will.*

ÞGB. IX. Huru maþær giwær manni sac. Wie ein Mann gegen einen anderen klagt.

Nun kommt ein Mann zum Thing und klagt gegen einen anderen und macht die Klage kund, die er zu führen hat; er teile mit, welches Urteil er auf demselben Thing erstrebe und wie er seine Klage begründen und halte danach zwei gesetzliche Dinge gegen ihn. Hat er angegeben, wie er seine Klage gegen ihn begründen will, soll er auf dem dritten Thing seine Klage verfolgen entsprechend dem, was er angegeben hat. Kann er seine Klage nicht zu Ende führen, dann habe der das Beweisrecht, der es vorher nicht hatte, und er soll sich wehren. Und der, welcher sein Recht nicht bestätigen konnte, büße drei Mark. Vermag später niemand was er tun soll, nicht der Kläger, seine Klagesache zu verfolgen und auch nicht der

89 Hier wird verwiesen auf VmL, Anm. 7:1, S. 37, wonach der König die näheren Umstände einer Ledungsfahrt bekannt gibt; sowie auf MhB c. 26:1, S. 80, wo es um einen Diebstahl von weniger als ein Öre und mehr als einen Örtug geht.

Beklagte, sich zu wehren, dann büßen beide drei Mark⁹⁰. § 1 Nun wird Klage gegen einen Mann erhoben – für welche

VmL Þgb. X. Vm twætalú. Über geänderte Klagen.

Wenn jemand seine Klage auf dem Thing ausführt und kommt darauf zurück auf einem anderen Thing und führt eine andere Klage vor, dann ist die Klage geändert. Nun wird ihm geänderte Klage vorgeworfen. Sprechen ihn zwölf Mann frei, sei er bußlos. Verurteilen sie ihn, büße er drei Mark, die gedrittelt werden sollen. Dann soll er mit derselben Klage, die er auf dem ersten Thing vorbrachte, sich wehren oder verurteilt werden. Für beide, den Kläger und den Beklagten gelte dasselbe Recht.

VmL Þgb. XI. Huru man sættær sinæ talu aþrum i hændær. Wenn jemand seine Klage einem anderen überlässt.

Wenn jemand seine Klage einem anderen überlässt, soll er das auf dem Thing tun. Das, was er tut, soll ebenso gültig sein, wie das, was der Bauer selbst tut. Der Bauer soll selbst der private Kläger über das Aussehen des Ausschusses und der Klage sein⁹¹. Wenn jemand eine Klage ungebeten führt, büße er drei Mark VmL

VmL Þgb. XII. Huru lagh sculu fæstæs oc ganges. Wie der Eid versprochen und gehalten werden soll.

Nun wird ein Eid dem Lehnsmann oder dem Bauern versprochen und beide erlassen ihm den Eid. Wird dann der Erlass gerügt, dann soll er mit zwölf Mann, die auf dem Thing waren, bestätigen, dass er erlassen wurde. Ein erlassener Eid ist ebenso gültig, wie ein geleisteter Eid. § 1 Man darf keinen Eid leisten oder Thing halten zwischen Ostern und Pfingsten. § 2 Ist ein Mann fertig, um fortzusegeln und wird dann eine Anklage gegen ihn erhoben, dann soll er – wenn er ein ansässiger Mann ist – einen Eid versprechen und bußfrei segeln. Kommt er zurück, dann hat er das Recht auf drei gesetzliche Thinge, um seinen Eid zu leisten. Kommt er nicht zurück, soll sein Erbe den Eid leisten. Nun ist der Mann nicht ansässig und verspricht einen Eid; er soll einen Gewährsmann für sich hinterlassen und bußlos segeln. Wenn er zurückkommt, dann soll er oder sein Gewährsmann den Eid auf drei gesetzlichen Thingen leisten. Kommt der den Eid Gelobende nicht zurück, soll der Gewährsmann den Eid leisten oder dieselben Bußen zahlen, die der andere büßen sollte. Nun hat er keinen Gewährsmann, dann soll sein Geld als Bürgschaft gesetzt werden, so viel, wie die Rechtssache erfordert und dann soll er ungehindert segeln. Und er soll büßen oder einen Eid im gesetzlichen Thing leisten, wenn er heimkommt. § 3 Klagt ein Mann vom Lande gegen einen Mann von der Stadt, soll er zum Rathaus fahren und gegen ihn an drei Montagen⁹² klagen. Er folge dem Gesetz, das in der Stadt gilt⁹³. In allen Fällen, wo er den anderen an sie Sache binden will, bestätige er seine Klage gegen ihn mit zwei Zeugen und Sechsmannseid. Wenn er zum Beweisrecht kommt, soll er sich gegen einen Mann vom Lande auf dieselbe Weise wehren, wie gegen einen von der Stadt. Wenn ein städtischer Mann gegen einen Mann vom Lande klagt, folge er dem Gesetz, das auf dem Lande gilt. § 4 Wenn ein Mann einen Eid auf dem gesetzlichen Thing leisten kann, befriedet das ihn und seine Güter. Misslingt sein Eid, ist er zu Bußen verurteilt, für jeden Fall nach Art der Missetat. Auf dem rechten Thingstag und dem rechten Thingplatz sollen die Eide abgelegt werden, und nicht auf einem außerordentlichen Thing⁹⁴.

VmL Þgb. XIII. Huru epær standi ællær attærgangi. Wie ein Eid feststehen soll, oder ungültig geurteilt wird.

Nun hat der Urteiler Unrecht geurteilt, und der Rechtssprecher urteilt es ungültig und urteilt in der Sache nach dem rechten Landesrecht, dann soll der Eid, der geleistet wurde, gelten, bis das Ziel geprüft ist. Gewinnt dann der, der vorher den Eid geleistet hat, dann soll sein Eid voll und fest gelten. Verliert er

90 Das ist eine der dunkelsten Stellen in Västmannalagen, vgl. die Ausführungen dazu in *H/WII*, Anm. 26, S. 177.

91 Möglicherweise haben diese Worte eine andere Bedeutung: Aus *DIL RB* c. 11 folgt, dass wahrscheinlich gemeint ist „Aussehen des Ausschusses“ hier die Bedeutung „Mitteilung, wie man seine Klage bestätigen will“ in: Anm. *VmL RB* c.31, S. 177.

92 Der Montag war Rathaustag, an dem zu klagen war, vgl. *H/WII*, Anm. 35a, S. 178.

93 Ein västmännisches Stadtrecht ist nicht überliefert, vgl. *H/WII*, Anm. 36, S. 178.

94 *Urtima Ting*, außerordentliches Thing, ein Thing, das nicht am rechten Thingstag und nicht am rechten Thingplatz stattfindet; der Begriff kommt nur hier vor (*H/WII*, II, Anm. 40, S. 178).

das Ziel, dann soll sein Eid als ungültig geurteilt werden, sowohl zu den Bußen wie auch zur Kirchenbuße, und der Urteiler soll drei Mark büßen.

VmL ÞgB. XIV. Huru man scal söki annan. Wie ein Mann einen anderen verklagen soll.

Nun darf kein Lehnsmann einen Bauern verklagen, wenn er den rechten Kläger nicht dort hat. Dann soll er zuerst dessen Recht ergründen und dann bei der Harde und dem König. Nun sagt der Klaginhaber, dass er sein Recht nicht erhalten hat; gestehen es beide, die Harde und der König, dann kann der Angeklagte das Verfahren abschließen. Immer, wenn zwei gestehen, dass sie ihr Teil erhalten haben, und ein Dritter sagt, er habe seinen Teil nicht erhalten, kann der Beklagte den Streit beenden. Hat einer es erhalten, und zwei nicht, dann kann er den Streit nicht beenden. Dieses Gesetz gab König Birger⁹⁵, dass niemand das Recht eines Klaginhabers nehmen soll, als der rechte Klaginhaber. Wer es so macht, und mit zwölf Mann überführt ist, der soll dem König geben, was er nahm und dazu vierzig Mark, es sei denn er sei Bauer oder ein Mann im Königsdienst, Lehnsmann, Ritter oder Knappe. Nun sagt ein Bauer, dass er verklagt worden sei, ohne dass sich der Klaginhaber fand, und der Lehnsmann bekam den Klaginhaber nicht auf seine Seite. Dann sollen zwölf Mann prüfen, ob es in diesem Streit einen Klaginhaber gab oder nicht. Nun wird eine Schuldklage erhoben und der rechte Klaginhaber ist zur Stelle. Wird die Klage ungültig geurteilt, dann soll der Urteiler drei Mark büßen, wenn er ihm nicht das rechte Gesetz geurteilt hat, und jeder gebe das zurück, was er erhalten hat. § 1 Wenn der Lehnsmann oder ein Mann im Königsdienst das Gesetz gegenüber einem Bauern bricht, dann klage man ihn auf dieselbe Weise an, wie ein Bauer einen Bauern anklagt. Nun will dieser Mann dem Bauern gegenüber nicht das Recht im gesetzlichen Thing nach des Urteilers Urteil sprechen, dann soll er zum Land und Rechtsprecher mit seiner Sache fahren. Will er nicht Recht geben nach dem Urteil des Rechtsprechers, dann gehe er mit dem Rechtsprecher in Berufung mit eines jeden sechs Mark. Er gewinne oder verliere diese sechs Mark oder pfände nach dem Urteil des Rechtsprechers. Geht er mit dem Rechtsprecher in Berufung, dann soll der Ausschuss entscheiden, wer Recht hat. Will er sich nicht mit dem Urteil des Ausschusses begnügen, gehe er in Berufung mit seiner Sache zum König über vierzig Mark, wie vorher.

VmL ÞgB. XV. Æn þæn brytær ængu hawær wip hætae. Wie ein Mann, der nichts hat, damit zu büßen, einer Straftat schuldig wird.

Nun vergeht sich jemand einem Bauern gegenüber, der nichts hat, um Bußen zu bezahlen. Der Bauer soll ihn auf dem Thing verklagen, ebenso auf dem zweiten und dem dritten. Kommt er auf das Thing und bietet er Recht für sich an, dann hat er Recht, sich zu wehren. Kommt er nicht zum vierten Thing, dann ist er verurteilt, da er sich selbst verurteilt hat für jeden besonderen Fall zu Bußen nach Art des Vergehens. Ist er kein ansässiger Mann, dann führe man Klage gegen ihn dort, wo die Tat begangen wurde. Wenn er verurteilt ist, soll er ein Jahr in Dienst für jede Mark gehen, die er schuldig ist, zuerst beim Bauern und dann beim König, aber er werde bußfrei für hundert. Läuft er fort, während er im Dienst des Bauern steht, dann ist er drei Mark schuldig; so oft er das tut, und soll ein Jahr länger beim Bauern bleiben. Nun läuft ein Mann fort, der schuldig ist und der Bauer will ihn zurücknehmen, wird er dort geschädigt, soll alles ungültig sein, außer Totschlag. Totschlag soll mit zwanzig Mark vergolten werden, die gedrittelt werden. Und der Bauer soll bußfrei seinen Schädiger nehmen, wo er ihn erhalten hat. Will der Bauer ihn nicht nehmen, dann mag der Lehnsmann ihn nehmen. Der Bauer soll ohne Schuld gegenüber des Königs Lehnsmann sein, während er im Dienst bei ihm ist. Was gegen einen solchen Mann geschieht, oder er selbst tun wird, das soll alles mit Bußen bezahlt werden, wie für einen freien Mann.

VML ÞgB. XVI. Æn bolfastær man brytær. Wenn ein ansässiger Mann eines Vergehens schuldig wird.

Nun vergeht sich ein ansässiger Mann gegen das Gesetz, es mag eine Sache jeder Art sein, und will selbst einem Prozess ausweichen. Will er Recht für sich tun, soll er bußlos sein. Will er nicht Recht für sich tun, dann soll der rechte Klaginhaber ihn rechtlich an seine Missetat binden und ihn auf volle Bußen vor seinem Urteiler verklagen und seiner Harde, und jeder trage dort den Anteil, den er an den Bußen hat.

95 König Birger ist König *Birger Magnusson* (1290 – 1318), vgl. *H/W*, II, Anm. 44, S. 178.

VmL p̄gB. XVII. Huru man scal mæta fori andrum. Wie man bei jemand pfändet.

Nun ist jemand gesetzlich für sein Vergehen verurteilt und der Lehnsmann will ihn gerichtlich mit dem Thing belangen. Dann soll er das Thing in seinem Dorf einberufen und Pfändungsmänner in seinen Hof schicken, das sollen zwölf Männer sein. Weder der Lehnsmann noch der Urteiler sollen in den Hof gehen und sie sollen nicht über eine Pfändung ratschlagen. Wenn jemand von ihnen in den Hof geht, büße er drei Mark. Dann sollen die Pfändungsmänner die beweglichen Sachen ausmessen und die lebenden Tiere. Reicht das nicht, dann soll man die Saat und das Heu vermessen. Reicht das nicht, dann soll man sein Haus vermessen. Reicht das nicht, dann soll man seine nicht aufgeteilten Hufen aufmessen, jedes Örtugsland mit zwei Mark⁹⁶, Findet sich keine ungeteilten Hufen, dann heißt die Aufmessung in den Hof des Bauern. Dann sollen ihm drei Versammlungstage vorgelegt werden, mit drei Wochen zwischen jedem Versammlungstag. Löst der Bauer oder seine Verwandten den Boden in diesen drei Sitzungstagen aus, jedes Örtugsland für zwei Mark, so wie sie vorher ausgemessen wurden, gehören sie ihnen. Löst weder der Bauer oder lösen seine Verwandten die Grundstücke aus, dann soll der sie haben, für den er ausgemessen ist. § 1 So oft der Bauer verklagt wird, soll der Anteil der Hausfrau sowohl an Grundstücken als auch an beweglichen Sachen abgefordert werden; es soll nicht mehr für sein Vergehen gebüßt werden vom Eigentum der Hausfrau. Vergeht sich die Hausfrau und wird ihr Mann gesetzlich verurteilt, oder wird sie mit Zeugen an das Vergehen gebunden, dann soll aus ihrem Eigentum gebüßt werden. § 2 Nun sagt der Bauer, dass zu viel bei ihm vollstreckt wurde, dann sollen die Pfändungsmänner das Recht haben, mit ihrem Eid zu bestätigen, dass sie nicht mehr ausgemessen haben als der Größe des Vergehens entspricht. Wenn jemand das zurücknimmt, was gesetzlich ausgemessen wurde oder gesetzlich festgelegt, dann soll er drei Mark büßen; und diese Bußen heißen Aufmessungsraub. § 3 Hat ein Bauer Zehnt oder Pachtzins drin bei sich stehen, soll das von der Ausmessung ausgenommen werden. Haben mehrere Anteile am Hause, oder wurde dort mit Zeugen Eigentum in Verwahrung gegeben, oder findet sich dort gemeinsames Eigentum, alles dies soll von der Aufmessung ausgenommen sein. § 4 Nun vertreibt der Bauer das Thing mit Gewalt und Wehr von seinem Hof, er büße drei Mark für seine Widerspenstigkeit. § 5 Wenn ein Mann für sein Vergehen gerichtlich belangt werden soll, sei es wenig oder mehr, sollen die Pfändungsmänner in seinen Hof gehen und so viel ausmessen, wie sein Anteil an den Bußen reicht und den Anteil des Klaginhabers auslassen, so dass er seinen Anteil haben kann.

VmL p̄gB. XVIII. Vm witnis mal. Über Zeugenaussagen.

Wenn jemand Zeugnis auf dem Thing erbringt und kein Eid folgt dem, dann soll jeder Zeuge drei Mark büßen, ein Drittel dem König, das andere dem Bischof und das dritte der Harde. Kommt der Zeuge allein und die anderen nicht, dann ist das Zeugnis ungültig und er büße drei Mark. § 1 Wenn zwölf Mann mit Eid den einen verurteilen und den anderen wehren sollen, und sie tun das nicht auf gesetzlichem Thing, büßen sie drei Mark, und es sollen die bußlos sein, die es tun wollen. Nun sagt der Lehnsmann, dass der Ausschuss gewählt sei; das soll von zwölf Mann auf dem Thing geprüft werden. Bestätigen diese Zwölf, dass die, welche in den Ausschuss gesetzt wurden, nichts taten während dreier gesetzlicher Dinge, dann büße jeder von ihnen drei Mark. § 2 Nun gesteht ein Mann sein Vergehen, er soll Bußen versprechen auf dem Hundertschaftsting für alle drei Beteiligten⁹⁷. Will er die Bußen – so wie sie versprochen sind – zahlen, dann sei er bußlos, sonst wird er gerichtlich belangt nach dem Gesetz des Landes. Verspricht er Zahlung gutwillig ohne Streit, darf ein Nachlass der Hälfte des hundertsten Teiles – er sei höher oder niedriger – erlassen werden; außer in Frage des Diebstahls, wo nichts geschenkt wird, wenn sie selbst nicht wollen. § 3 Wer drei Mark an Wert besitzt, mag einen Zeugen tragen, aber nicht, wer weniger hat. Einen Zeugen soll man in der Hundertschaft nehmen, einen freien Mann, und einen Bürgen für Eid, wenn man ihn haben kann. § 4 Nun werden Zeugenaussagen oder Eide ungültig geurteilt, und die, welche einen Zeugen holten oder einen Eid schwuren, wollen nicht bekennen, dann sollen zwölf glaubwürdige Männer, die auf dem Thing waren, als sie als Zeugen herbeigerufen wurden oder einen Eid schwuren, nicht bekennen, dann sollen zwölf vertrauenswürdige Männer, die auf dem Thing waren, als das Zeugnis gerufen oder der Eid geleistet wurde, ihn aufrichten und ihn mit dem Zeugnis oder dem Eid verbinden.

96 Jedes Örtugsland für zwei Mark bedeutet den Wert dieses Landes ungefähr in Pfennigen, vgl. *H/W II*, Anm. 53, S. 179.

97 Die drei Beteiligten sind der König, der Klaginhaber und die Harde, vgl. *H/W II*, Anm. 63, S. 179.

VmL þgB. XIX. Vm wæþning oc doma. Über das Pfänden und Urteile.

Gehen zwei in Berufung auf dem Thing, sollen sie die Wette dem Bürgen überlassen und so den Prozess vor Land und Rechtssprecher führen. Wenn jemand nach dem Urteil des Rechtssprechers etwas zurückhält, soll er sechs Mark büßen. Der König soll die Wahrheit prüfen; er soll alle falschen Urteile und alle ungerechten Urteile aufheben. Und der Rechtssprecher soll prüfen, was Gesetz ist. Und niemand soll unschuldig büßen und niemand zwei Mal für dieselbe Sache. Wenn jemand den Urteiler beleidigt, wenn er steht und urteilt nach des Landes Gesetz, soll er vierzig Mark büßen. Nun urteilt der Rechtssprecher das gültig, was der Urteiler urteilte, dann soll der drei Mark büßen, der streitet, nachdem der Urteiler Berufung eingelegt hat, und alle die Eide sollen ungültig sein, die ohne Urteil und Gesetz gemacht wurden. Nun darf niemand, bevor sein Recht nicht voll bestätigt worden ist, einen Bauern verklagen, außer dass er selbst zu Bußen verurteilt worden ist. Will jemand durch Berufung das Vollstreckungsthing in seinen Hof verhindern, soll das sein Recht sein.

VmL þgB. XX. Huru cona ma sværiæ oc witni bæra. Wie eine Frau einen Eid schwören und Zeugnis geben kann.

In diesen Sachen kann eine Frau einen Eid leisten und Zeugnis geben: Das ist das erste, wenn sie dabei ist, wenn ein Kind geboren wird, ob es totgeboren wurde oder lebend. Das andere ist, wenn sie wegen Kindsmordes beschuldigt wird.

VmL þgB. XXI. Giwær bondi cono sinnæ sac um forgærningær. Wenn ein Bauer seine Frau wegen Verhexung anklagt.

Nun klagt ein Bauer seine Frau an und sagt: Du hast mich vergiftet und er stirbt an dieser Krankheit, dann klagt der Erbe wegen desselben, was der Bauer vorher anklagte, dann soll sie bestätigen mit drei Zeugen, und Dreizwölfereid, dass sie das nicht getan hat. Misslingt ihr Eid, sei dies wie anderer Mord. Kann sie keinen Eid leisten, habe der Erbe das Beweisrecht und versuche, sie zu verurteilen mit drei Zeugen und Dreizwölfereid. Keiner soll das Recht haben, die Hausfrau für derartiges anzuklagen, außer dem Bauern und seine rechten Erben.

VmL þgB. XXII. Giuuær nocor mö sac. Wenn jemand eine Frau anklagt.

Wird eine Frau angeklagt, wehren sie ihr Vater oder ihre Verwandten, wofür sie angeklagt wurde.

VmL þgB. XXIII. Giwær ængkiusac. Wenn jemand eine Witwe verklagt.

Wird eine Witwe verklagt, wehre sie sich selbst in allen Prozessen. Ein Bauer ist auch der Vormund seiner Hausfrau, wofür sie auch angeklagt wird. § 1 Nun führt der Lehnsman eine Klage gegen einen Bauern auf dem Thing, auf dem nächsten und dem dritten und fordert, Anklage zu erheben. Der Bauer antwortet nicht. Dann soll der Lehnsman das Thing auf dessen Hof einladen. Will der Bauer dann antworten, ist das sein Recht. Will er nicht antworten, sollen zwölf Mann bestimmt werden, in seinen Hof zu gehen und bis zu einer Mark Pfennige zu pfänden. Die Hälfte nehme der König und die andere die Harde; und die Sache gehe zurück an das gesetzliche Thing.

VmL þgB. XXIV. Vm friþir i soknum. Über Frieden bei Schuldklagen.

Alle sollen Frieden haben. Der Erntefrieden beginnt am Nachmittag der Olavsmesse⁹⁸ und geht bis zur Michaelsmesse, zum Sonnenuntergang⁹⁹. Der Julfrieden beginnt am Julnachmittag und geht bis zum 8. Tag nach dem 13. Tag¹⁰⁰. Der Frühlingfrieden beginnt am Klagesonntag¹⁰¹ und dauert bis Christi Himmelfahrt. Wenn jemand einen anderen zur Friedenszeit verklagt, büße er drei Mark. § 1 Wenn der König den Seezug gebietet, dann sollen alle Frieden haben, die im Seezug fahren und keiner darf einen anderen gerichtlich belangen oder ihn verklagen, bevor sie heimkommen. Wenn ein Urteiler einen anderen verurteilt und gerichtlich belangt, soll er drei Mark büßen.

98 Olavsmesse (*Olavi regis*) ist der 29. Juli, vgl. *H/WII*, Anm. 79, S. 180; Grotefend, Taschenbuch d. Zeitrechnung, 13. Aufl. 1991, S. 84.

99 Michaelsmesse ist der 29. September, vgl. *H/WII*, Anm. 80, S. 180; Grotefend, Taschenbuch d. Zeitrechnung, 13. Aufl. 1991, S. 80.

100 Der Weihnachtsfrieden beginnt am Abend des 25. Dezembers und dauert bis zum 13. Januar;

101 Der Frühlingfrieden beginnt am Klagesonntag (Sonntag *Judica* = 2. Sonntag vor Ostern) und dauert bis Christi Himmelfahrt = 5. Sonntag nach Ostern, (Grotefend, S. 65); vgl. v. Schwerin, Schwedische Rechte, Übers. Weimar 1935, þmB c. 14, S. 241f, mit Fn. 2.

Dies ist über gerichtliche Maßnahmen gesagt. Gott gebe allen seinen Frieden, die mit Frieden herkommen wollen, hier sind und von hier wegfahren. Frieden wahre unser König, unser Land und unser Rechtsprecher und allen denen, die unserem Rechtsvortrag zugehört haben. Frieden sei der Schluss im Gesetz so gewiss! Gott sei mit uns allen bis zuletzt!

Amen!

-0-0-0-0-0-0-0-

Abkürzungen

BB = Byggingabalken

Dal = Dalalagen, in: *Westmannalagen*, = SGL, Bd. V. 1841

DS = *Diplomatarim Suecanum Bde 1 – 5*, Stockholm 1829ff

EB = Edsöresbalken

fsv. = fornsvenska

GB = Giftermålsbalken

H/W = Holmbäck/Wessén

JB = Jordabalken

KgB = Konungsbalken

KrB = Kristnubalken

KmB = Köpmålabalken

MHB = Manhelgsbalken

pr = principium

RB = Rättegångsbalken

SdmL = Södermannalagen

SGL = *Samling av Sveriges Gamla Lagar*, Bd. I – XIII
Stockholm oder Lund 1827 – 1877

SGL, BD. V = WESTMANNALAGEN,

TjB = Tjuvnadsbalken

UL = Upplandslagen

VGL = Västgötalagen, Ed.

VmL = Västmannalagen

ÆB = Ærvdabalken

QUELLEN UND LITERATUR

QUELLEN

Collin, Hans Samuel/ Carl Johan Schlyter (Eds.), 1827 (ND. Ed. Gösta Holm 1976): *Westgöta-Lagen* (SGL Bd. I, Stockholm).

Friedberg, Aemilius, I, (1879, ND 1995), *Decretum Magistri Gratiani*, Graz.

Friedberg, Aemilius, II (1879, ND 1959) *Decretalium Collectiones*, Graz.

Holmbäck, Åke/Wessén, Elias (Edd.) 1936: *Svenska Landskapslagar tolkade och förklarade för nutidens Svenskar*, Serien II. Dalalagen och Västmannalagen, Stockholm.

Mommsen, Theodor, Ed. 1892, ND 1981, *Chronica minora saeculi IV.*, V. VI. VII (I: MGH AA Bd. IX).

Schlyter, Carl Johan, 1834: *Upplandslagen*, *Sveriges Gamla Lagar* Bd. III.

Schlyter, Carl Johan (Ed.), 1841: *Westmannalagen* [mit Dalalagen], *Sveriges Gamla Lagar*, 5. Bandet, Lund.

Schlyter, Carl Johan, 1877: *Glossarium ad Corpus Iuris Sueo- Gotorum Antiqui*. Ordbok till *Samlingen af Sveriges gamla Lagar*, Lund.

Schück, Henrik, 1891: *Bidrag till Frågan om Dalelagen*, *Språkvetenskapliga Sällskapet i Uppsala förhandlingar* 1888 – 1891. 1891.

Wessén, Elias, 1967: *Corpus Codicum Suecicorum Medii Aevi*, Vol. 20: *Lex Vestmanniae, Hafniae*, Einleitungstext, schwedisch: S. I – XXIX; Englisch: S. XXX – LVIII; Text: Facsimile S. 1 – 68.

LITERATUR

- Almqvist, Jan-Erik*, 1954: Lagsagor och domsagor i Sverige, med särskild hänsyn till den judiciella indelningen, Bd. I.
- Auerbach, Carl*³1920: Svensk-Tysk ordbok, Stockholm
- Bratt*, 1918: Dalalagen i gammal språkdrägt och i ny, in: Meddelanden från Dalarnas fornminnesförening, Bd. 6.
- Carlsson, Lizzie*, 1934: De medeltida skamstraffen, 1934: in Rig, Bd. 17, S. 121 – 150.
- Envall, Petrus*, 1930: Dala-bergsmålet. Från Kristendomens greningstid i Västmanland och Dalarna. Landslagarnas vittnessbörd om brytningen mellan hednisk och kristen moral, in: Julbok för Västerås stift 25, S. 72 – 100.
- Erhardt, Harald*, 1999: Dalalagen, in: Lexikon des Mittelalters Bd. III, Sp. 436f.
- Erhardt, Harald*, 1981: Zur Alliteration in Dalaagen, in: skandinavistik Bd. 11, , S. 96 – 106.
- Ehrhardt, Harald*, 1981, Zur Alliteration in Dalalagen, in: Skandinavistik Bd. II, S. 96 – 06.
- Engström, Chr.* (Ed.), 1996: Västmanland. In: Nationalencyclopedia Bd. 20, S. 74 – 180.
- Fritz, Birgitta*, 1973: Hus, land och län. Förvaltningen i Sverige 1250 – 1434, Bde I, II, Karte Bd. II; S. 36.
- Gauffin, Kerstin*, 1991: Västmanland, in: Stockholm, Natur and Kultur.
- Girgensohn, Paul*, 1908: om förhållandet mellan so kallad Västmannalagarna, in: Historiska Studier tillägnade Harald Hjärne 1908: S. 39 – 58.
- Grotefend, Hermann*,¹³ 1991: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover.
- Hafström, Gerhard*, Dalalagen, in: Kulturhistoriskt Leksikon Bd. II, Sp. 623 – 626.
- Hafström, Gerhard*,⁸ 1974: De svenska rättskällornas historia.
- Hemmer, Ragnar*, 1969: Yngre straff- och processrättsliga Stadganden in Dalalagen, in: Tidskrift utg. Av Juridiska Föreningen i Finland 1969, S. 29ff – 6 Västmannalagen in: Kulturhistoriskt Leksikon Bd. XX, S. 341f.
- Holmbäck, Åke*, 1919: Ätten och arvet enligt Sveriges medeltidslagar, Uppsala.
- Holmgren, Gustav*, 1929: in Rig: Ting og ring. S. 20 – 36.
- Jonsson, Finnur* (Ed),²1924 Egils saga Skallagrímssonar, Halle/Saale.
- Karlsson, Karl Henrik*, 1889: Äldre Västmannalag eller Dalalag, in: (Svensk) Historisk Tidskrift 1889, S. 45 – 48.
- Kumlien, Kjell*. 1971: Västerås till 1600talets brörjan, Västerås, Sp. 82ff; 133ff.
- Liedgren, Jan*, Västmannalagen, in: Kulturhistorisk leksikon Bd. XX. S. 341f.
- Petterson, Björn*, 1959: Stilsstudier i de svenska landskapslagarna,
- Sägmüller, Johannes Baptist* 1914: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 2 Bde, 3. Auflage, Freiburg/Br.
- Schlyter, Carl Johan*, 1879: Om Sveriges äldsta indelning i landskap och landskapslagarnas uppkomst, in: juridiska Avhandlingar Bd. II, 1879, S. 38 – 126.
- Schück, Henrik*, 1891: Bidrag till frågan om Dalelagen, in: Språkvetenskapliga sällskapet i Uppsala förhandlingar, September 1888 – Mai 1891, Bilaga C, S. 48, Nr. 1, Uppsala Universitets Årsskrift, S. 44f.
- Strauch, Dieter*, 2006: Västmannalag, Artikel in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, zweite Auflage, Band 32, (Vä – Vulgarrecht), S. 22 – 27.
- Ström, Krister*, (Ed.), 1994: Om forntid och medeltid i Västmanland, Västmanlands fornminnesförening och Västmanlands Läns museums årsskrift, Bd. 71, Västerås.
- Tengberg, Rudolf*, 1875: Om den äldsta territoriella indelningen och förvaltningen i Sverige, Bd. I.
- Thaning, Olof*, 1967: Västmanland, in: Svenska Turistföreningens Årsskrift 1967.
- Västmanland*. 1967: Svenska Turistföreningens Årsskrift 1967, Stockholm, [mehrere Verfasser].
- Wennström, Torsten*, 1931: Studier över böter och myntvärden i Västgötagalagarna, 1931, S. 6
- Wennström, Torsten*, 1946: Lagspråk och lagtexter, Lund.
- Wessén, Elias*, 1965: Svenskt lagspråk, S. 17f, 23.
- Wessén, Elias*, 1968: Svensk Medeltid Bd. I: Landskapslagar.
- Wiktorsson, Per-Axel*, 1981: Avskrifter och Skrivare. Studier i fornsvenska lagtexter.
- Wilda, Wilhelm Eduard*, 1842: Geschichte des deutschen Strafrechts, Halle.

